Austr. 5508 y(1,1

<36620912230017

<36620912230017

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Fgl 011 299

Vorbericht.

Die Verdienste, welche der, leider für den Staat zu früh verstorbene k. k. n. ö. Regierungs-Sekretär Hr. Ferdinand Edler von Hauer, und der geschickte und Geschäftserfahrne k. k. Rath und Unterthans-Advocat Hr. Johann Gottfried Ritter von Rößler sich durch ihre schätzbaren Leitfäden um die pragmatische Bearbeitung des sogenannten Unterthansfaches gesammelt haben, sind zu anerkannt, als daß hierüber nur noch eine Bemerkung gemacht zu werden nöthig wäre.

Da jedoch seit dem Jahre 1811, wo von Rößler's pract. Darstellung (Einl. X.) erschien, so manche hierher gehörige gesetzliche Bestimmungen erflossen sind, und insbesondere auch das allgemeine bürgerliche Gesetz-

buch erschienen ist, welches, in so vielen Beziehungen, auch auf das obrigkeitliche und bäuerliche Verhältniß Einfluß nimmt, und da in jenen Werken vorzüglich die Lehre von den Dominicalgütern und Gülten, von den Rusticalgründen, von der Ständ. Catastral = und Steuerverfassung, u. s. w. entweder ganz, oder doch größtentheils vermißt wird, so fand der Verfasser, ein, nach einem erweiterten Plane bearbeitetes Handbuch über das polit. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande, um so erwünschter, als er während seiner 13jährigen Dienstleistung bey Kreisämtern, und bey der n. ö. Landesstelle, das dringende Bedürfniß eines solchen vollständigen Werkes vorzüglich fühlte.

Dieß, und die dem Verfasser, vermög seines ämtlichen Berufes, zu Geboth stehenden Mittel, alle nöthigen Materialien zum Behufe einer solchen Bearbeitung, aus den lautersten Quellen zu schöpfen, dann eine besondere Vorliebe zur Sache, bestimmten ihn, die Zeit, die ihm seine Dienstleistung frey ließ, der Bearbeitung jenes interessanten Zweiges der politischen Gesetzkunde zu widmen, und der innige Wunsch allgemein zu nützen, gab

ihm den Muth, das Resultat seiner Bemühungen, anstatt es bloß für sich zu behalten, durch den Druck vervielfältigen zu lassen, zumahl eine genaue und geläuterte Kenntniß jenes politischen Verhältnißes nicht nur dem Geschäftsmanne, sondern auch dem Gutsbesitzer und Gutsunterthane unentbehrlich ist.

Ob der Verfasser seinen Zweck erreicht hat, mag der Inhalt dieses Werkes entscheiden.

In zwey Theilen wird, im ersten, von den zwischen den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernstande bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten, im zweyten Theile aber, von dem politischen Verfahren gehandelt, welchen ein alphabetisches Register folget.

Der Verfasser war beflissen, den Urtext der Gesetze und Verordnungen im Wesentlichen beyzubehalten; und nur dann, wenn, des Zusammenhangs wegen, erklärende Uebergänge nothwendig wurden, fügte er solche bey, ohne sich jedoch in einseitige, nur dem Gesetzgeber und seinen Behörden vorbehaltene Aus-

legungen der Gesetze und Verordnungen einzulassen, oder sich auf das Ansehen anderer Schriftsteller zu berufen, indem er glaubte, zu diesem Ende nur jene Erläuterungen, Belehruugen und Grundsätze anführen zu dürfen, welche die Hof- und Landesstelle, bey vorgekommenen einzelnen Fällen, selbst aussprachen, und eben deßwegen einen über jede Critik erhabenen Charakter haben.

Möge dieser Versuch gütigst aufgenommen, und die reine Absicht nicht verkannt werden, welche den Verfasser hierbey leitete.

Dadurch wird er sich für seine Mühe reichlich belohnet, und zugleich aufgemuntert finden, das bis jetzt noch so wenig betretene Feld der politischen Gesetzkunde, noch ferner zu bearbeiten.

Inhalt.

Einleitung.

A.

Von dem Ursprunge und der Entwickelung der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten und ihres Verhältnißes zum Bauernstande.

I. Entstehen der obrigkeitlichen Rechte überhaupt. II. Entstehen und Entwickelung der einzelnen obrigkeitlichen Rechte a. der Grundherrschaft. III. b. der Dorfobrigkeit. IV. c. der Zehent- und Bergherrschaft. V. d. der weltlichen Vogteyherrschaft. VI. e. der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. VII. Ursachen der allmählig bey dem Bauernstande erfolgten Veränderungen.

B.

Literatur über das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande.

VIII. Eintheilung der Werke die hierüber handeln. IX. Allgemein bekannt gewordene Gesetzsamm-

lungen. X. Systeme, Allgemeine. XI. Besondere systematische Abhandlungen. XII. Welche ältere Werke hier eine Erwähnung verdienen.

I. Theil.

Von den zwischen den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernstande bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 1. Vorerinnerung.

I. Hauptstück.

Von den Dominicalgütern und Gülten.

I. Abtheilung.

Begriff von Dominicalgütern.

§. 2. Was unter Dominicalgüter verstanden wird, insbesondere unter Freyhöfe. §. 3. Aufzählung der einzelnen obrigkeitlichen Gefälle, aus denen die Dominicalgüter bestehen. §. 4. In welchen öffentlichen Büchern Dominicalgüter eingetragen seyn müßen.

I. Unterabtheilung.

Vom ständischen Gültbuche.

§. 5. Was das ständische Gültbuch ist. §. 6. Was unter Cataster verstanden wird. §. 7. Dem ständ. Gültbuche sind alle Dominicalgüter und Gülten einzuverleiben.

II. Unterabtheilung.
Von der Landtafel.

§. 8. Worin die Landtafel bestehet.

II. Abtheilung.
Von dem Eigenthumsrechte auf Dominicalgüter.

§. 9. Was beym diesfälligen Eigenthume zu berücksichtigen kommt.

I. Unterabtheilung.
Von der Erwerb = und Besitzfähigkeit auf Dominicalgüter.

§. 10. Wer Dominicalgüter erwerben und besitzen kann. §. 11. Worauf sich die doppelte Gült gründet.

II. Unterabtheilung.
Von dem Schalt = und Waltungsrechte über Dominicalgüter.

§. 12. In wie fern das Schalt = und Waltungsrecht beschränkt ist. Allodial = Lehen = Fideicommißgüter.

I. Abschnitt.
Von Benützung der Dominicalgüter.

§. 13. Wie Dominicalgüter benützt werden können. Durch Verpachtung. §. 14. Verpachtung ganzer Güter. §. 15. Verpachtnng einzelner Theile eines Dominicalgutes.

I. Abſatz.

Von dem Zeitpachte.

§. 16. Beſtättigung eines Zeitpachtes von dem Kreisamte. §. 17. Zeitpachtungen haben auch bey Güterbeſitzveränderungen auf die kontrahirte Zeit zu dauern.

II. Abſatz.

Von dem Erbpachte.

§. 18. Begriff eines Erbpachtes. §. 19. Erbverpachtungen ſind ohne wichtige Urſache nicht zu geſtatten. §. 20. Vormahlige Meyereyzerſtückungen. §. 21. Unter welchen Bedingungen vormahls die Meyereyzerſtückungs-Contracte angeſtoſſen wurden. §. 22. Dieſe Verordnung gilt auch für Privatherrſchaften. §. 23. Dieſe Verordnung gilt auch für das Land unter der Ens. §. 24. Anderweitige Uebereinkommen werden dadurch nicht aufgehoben. §. 25. Dominicaleigenſchaft der Erbpachtgründe. §. 26. Erbpachtgründe dürfen nicht zerſtückelt werden. §. 27. Erbfolge in emphytheutiſchen Gütern.

II. Abſchnitt.

Von Veräußerung der Dominicalgüter.

§. 28. Veräußerung ganzer Güter. §. 29. Veräußerung einzelner Beſtandtheile eines Dom. Gutes. Verkauf einzelner Beſtandtheile. §. 30. Eingekaufte und uneingekaufte Dom. Gründe. §. 31. Welche Behörde zu einem Dom. Grund- oder Rechts-

verkaufe die Bestättigung zu ertheilen hat. §. 32. Die Zerstückung von Dom. Gründen ist nicht leicht zu gestatten, und welches Maß hierbey zu berücksichtigen ist. §. 33. Welche Vorsichten bey Bestättigung solcher Zerstückungen zu beobachten sind. Rücksichtlich der Scheinkontracte. §. 34. Vorsichten zur Sicherstellung der Tabulargläubiger. §. 35. Wie das Gesuch um Bestättigung der Zerstückung von Dominical-Entien instruirt seyn soll. §. 36. Wie zu verfahren ist, wenn das Dom. Gut allod. und schuldenfrey ist. §. 37. Wie zu verfahren ist, wenn das Dominicalgut mit einem Bande oder mit Schulden behaftet ist. §. 38. Wirkung der kreisämtlichen Bestättigung. §. 39. Eintragung eines solchen Vertrages in die öffentlichen Bücher. §. 40. Wann das Patent vom 1ten September 1798 übertreten ist. §. 41. Vertauschung von Dominicalgründe gegen Rusticalgründe.

II. Hauptstück.

Von den zwischen den einzelnen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernstande bestehenden politischen Rechten uud Verbindlichkeiten.

§. 42. Wie viele Gattungen von Obrigkeiten es gibt. §. 43. Mit jenen Obrigkeiten steht der Bauernstand in politischen Verhältnißen. §. 44. Aus welchen Quellen die dermahligen politischen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Obrigkeiten und dem Bauerstande fließen. §. 45. Altes Herkommen, Er-

sitzung. §. 46. L. f. Privilegien, Landhandfeste, Gesetze und Anordnungen. §. 47. Wie die obrigkeitliche Rechte begründenden Verträge beschaffen seyn müßen. §. 48. Art und Weise, wie das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande erlöschet. §. 49. Aufhebung der obrigkeitlichen Rechte. Entsagung. §. 50. Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit. §. 51. Verjährung. §. 52. Von welchen Gattungen von Obrigkeiten hier gehandelt wird.

I. Abtheilung.

Von den politischen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen der Grundobrigkeit und ihren Unterthanen.

§. 53. Umfang der grundobrigkeitlichen Rechte. §. 54. Objecte auf welche die Grundherrschaft sich bezieht.

I. Unterabtheilung.

Von den Rusticalgründen.

I. Abschnitt.

Begriff von Rusticalgründen.

§. 55. Was unter Rusticalgründe verstanden wird. §. 56. Auf was sich die Eintragung der Rusticalgründe in das ständ. Gültbuch gründet. §. 57. Was in den Rusticalhäuser- und Ueberländfassionen enthalten ist. §. 58. Ob die Dominical oder Rusticaleigenschaft eines Grundes vermuthet wird. §. 59. Wie sich zu benehmen ist, wenn 2 Grundherrschaften

die Unterthänigkeit eines Grundes ansprechen. §. 60. Die Vertauschnng zerstreuter unterhäniger Gründe ist anempfohlen. §. 61. Die Abtretung der Dominicalgründe an Ansiedler ist anempfohlen. §. 62. Wie bey Rusticalisirungen zu verfahren ist.

II. Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte auf Rusticalgründe.

§. 63. Was beym diesfälligen Eigenthume zu berücksichtigen kommt.

I. Absatz.

Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit auf Rusticalgründe.

§. 64. Wer Rusticalgründe erwerben und besitzen kann. §. 65. Ausschließung des Grundherrn von dem Besitze der ihm unterthänigen Gründe, und Aufhebung des grundherrlichen Einstandrechtes. §. 66. In wie fern der Grundherrschaft gestattet ist, die ihr unterthänigen Gründe an sich zu lösen. §. 67. Mehrere Bauerngüter zugleich zu besitzen, ist verbothen. §. 68. In wie fern der cumulative Besitz mehrerer Wirthschaften dennoch zuzulassen ist, und zwar: a. Wegen beßerer Cultivirung der Wirthschaften. §. 69. b. Wegen Beförderung des Bergbaues und der Gewerke.

II. Abſatz.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte über Rusticalgründe.

§. 70. In wie fern das Schalt- und Waltungsrecht beſchränkt iſt. §. 71. Begriff von Erbzinsgüter. §. 72. Begriff von Bauernlehen.

I.

Von Benutzung der Rusticalgründe.

§. 73. Rechte der Rusticalgrundbeſitzer ihre Grundſtücke zu benützen. §. 74. In wie fern Rusticalgründe verpachtet werden dürfen. §. 75. Recht der Grundbeſitzer zur Umſtaltung der Aecker in Weingärten. §. 76. Benutzung der Waldungen. §. 77. Rechte der Unterthanen, ihre Gründe vor dem Wilde zu ſchützen.

II.

Von Veräuſſerung der Rusticalgründe.

§. 78. Unterthanen können ihre Grundſtücke verkaufen. §. 79. In wie fern dieſes Verkaufsrecht beſchränkt iſt. §. 80. Eingekaufte und uneingekaufte Rusticalgründe. §. 81. Freye Ueberlände, Haus- und Hausüberländgründe.

A.

Von den freyen Ueberländgründen.

§. 82. Eigenſchaft freyer Ueberländgründe. §. 83. Wann freye Ueberländgründe Hausgründe werden.

B.

Von den Bauerngütern.

§. 84. Eigenschaft der Haus- und Hausüberländgründe, §. 85. Begriff eines Bauerngutes. §. 86. Cathegorie der Bauerngüter. §. 87. Bauerngüter zu zerstücken, ist verbothen. §. 88. Welcher Behörde die Bewilligung zur Zerstückung der Bauerngüter zustehet. §. 89. Wie zu verfahren ist, wenn die Bauerngutszerstückung auf Veranlassung von Gewerken geschieht. §. 90. Auf welches Maß beym Zerstücken der Rusticalgüter zu sehen ist. §. 91. Die Lasten sollen hierbey verhältnißmäßig vertheilt werden.

II. Unterabtheilung.
Von den Unterthanen.

I. Abschnitt.
Von den Unterthanen, einzeln betrachtet.

§. 92. Begriff eines Unterthanes. §. 93. Worin die Angelobung besteht. §. 94. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

I. Absatz.
Von den Rechten der Unterthanen.

§. 95. Eintheilung der Rechte der Unterthanen.

I.
Von der persönlichen Freyheit der Unterthanen.

§. 96. Worin die persönliche Freyheit der Un-

terthanen besteht. §. 97. Die Unterthanen genießen das Eherecht. §. 98. Sie haben das Recht Handwerke und Künste zu treiben. §. 99. Unterthanen genießen das Recht der Freyzügigkeit. §. 100. Den Unterthanen dürfen von Obrigkeiten keine Lebensmittel u. d. gl. aufgedrungen werden.

II.

Von dem Eigenthumsrechte der Unterthanen.

§. 101. Unterthanen können Eigenthum erwerben und damit schalten und walten. §. 102. Unterthanen können Schulden contrahiren. §. 103. Sie können ihre Erzeugniße frey verkaufen. §. 104. Sie können testiren und erben. §. 105. Erbfolge beym Bauernstande. §. 106. Wann das grundherrliche Heimfallrecht eintritt.

III.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen als solche gegen ihre Grundherrschaft.

§. 107. A Rechte der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft. §. 108. Recht auf Vertretung und Unterstützung. §. 109. Recht auf Schadloshaltung von Seite der Grundherrschaft. §. 110. Haftung des Gutsbesitzers für jeden Schaden, den er dem Unterthane zufüget. §. 111. Sicherstellung der Unterthans-Ersatzforderungen. Octava. §. 112. B

Pflichten der Unterthanen. Allgemeine Bestimmungen hierüber.

II. Abschnitt.
Von den Unterthanen, Gemeindeweise betrachtet.

§. 113. Begriff von unterthänigen Gemeinden. §. 114. Wer über die Frage der Freyheit oder Unterthänigkeit einer Gemeinde zu entscheiden hat. §. 115. Ernennung der Grundrichter.

III. Unterabtheilung.
Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Rechten.

§. 116. Eintheilung der einzelnen grundobrigkeitlichen Rechte.

I. Abschnitt.
Von dem Grundbuchsrechte.

§. 117. Eintheilung des Grundbuchsrechtes.

I. Absatz.
Von der Grundbuchsführung überhaupt.

§. 118. Vorschrift, nach welcher sich vorzüglich hierbey zu richten ist. §. 119. Die Grundobrigkeit ist schuldig, ein ordentliches Grundbuch zu führen. §. 120. Auch unterthänige Gemeinden können Grundbücher besitzen. §. 121. Art wie das Grund-

buch geführet und besessen werden soll. §. 122. Wie oft das Grundbuch besessen werden soll. §. 123. Wer beym Grundbuchsbesitze gegenwärtig seyn soll.

II. Absatz.

Von den einzelnen Büchern beym Grundbuchsgeschäfte.

§. 124. Aus wie viel Büchern das Grundbuch bestehet.

I.

Von dem Dienst- oder Grundbuche.

§. 125. Inhalt eines Dienst- oder Grundbuches. §. 126. Radicirte Gewerbe gehören auch hierher. §. 127. Begriff und Criterien eines radicirten Gewerbes. §. 128. Untrennbarkeit eines radicirten Gewerbes vom Hause.

II.

Von dem Gewährbuche.

§. 129. Inhalt eines Gewährbuches und einer Gewähr. §. 130. Wirkung der Eintragung in die Gewährbücher. §. 131. Wer an die Gewähr zu schreiben ist. §. 132. Ueber die Art, wie sich bey Gewähranschreibungen zu legitimiren ist. §. 133. Wie die Legitimations-Urkunden beschaffen seyn müssen. §. 134. Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Grundherr einen ihm heimgefallenen Grund übergeben will. §. 135. Art und Weise wie Gewähren er-

theilt werden können. §. 136. Wirkung der Mitvergewährung bey Executionsführungen auf untheilbare Bauerngüter. §. 137. Wann die Gewähr zu nehmen ist. §. 138. Gewährwandel.

III.

Von dem Satz- oder Vormerkbuche.

§. 139. Inhalt eines Satz- oder Vormerkbuches. §. 140. Auch auf radicirte Gewerbe können Vormerkungen geführet werden. §. 141. Die Vormerkung auf radicirte Gewerbe hat die Grundherrschaft zu besorgen. §. 142. Wirkung einer Vormerkung. §. 143. Stillschweigende gesetzliche Hypotheken sind aufgehoben. §. 144. Ausnahmen. §. 145. Nach welcher Ordnung das Vorzugsrecht der Vormerkungen anzunehmen ist. §. 146. Ob bey Vormerkungen auf die Schätzung der Realität zu sehen ist. §. 147. Wie der vorzumerkende Schuldschein beschaffen seyn soll. §. 148. Unterschied zwischen Einverleibung und Vormerkung. §. 149. Rechtfertigung der Vormerkungen. §. 150. Von Supersätzen und Supervormerkungen.

II. Abschnitt.

Von dem Rechte auf grundherrliche Abgaben.

I. Absatz.

Von den grundherrlichen Abgaben überhaupt.

§. 151. Gattungen der grundherrlichen Abga-

ben, und Begriff der Unterthansgibigkeiten. §. 152. Pflicht der Unterthanen zur Entrichtung der Urbarialschuldigkeiten, und Recht der Grundobrigkeit sie zu fordern. §. 153. Vorrecht der Grundobrigkeit, rücksichtlich ihrer Unterthansforderungen. §. 154. Berechnung der grundherrlichen Abgaben nach dem Finanzpatente vom 20ten Febr. 1811. §. 155. Pflicht der Grundherrschaft nicht über die Gebühr Abgaben zu fordern. §. 156. Von den obrigkeitlichen Urbarialgabenbücheln. §. 157. Grundherrliche Gibigkeiten können reluirt werden. §. 158. Wann eine Befreyung von grundherrlichen Abgaben eintritt.

II. Absatz.

Von den Grundbuchsgebühren insbesondere.

§. 159. Welche gesetzliche Hauptbestimmungen hier zum Grunde liegen. §. 160. Taxbestimmungen für die einzelnen grundobrigkeitlichen Amtshandlungen. §. 161. Die Taxordnung hat auch bey Pränotirungen zu gelten. §. 162. Die Grundbuchstaxen gelten auch bey Vormerkungen ad usum fructum. §. 163. In welcher Valuta die Grundbuchsgebühren, zufolge des Finanzpatentes vom 20ten Febr. 1811 zu beheben sind. §. 164. Wann die Grundbuchsgebühren hereingebracht werden können. §. 165. Bey Entrichtung der grundherrlichen Gibigkeit ist eine Bescheinigung zu ertheilen. §. 166. Wegen Nichtzahlung der Grundbuchstaxen ist die Amtshandlung nicht zu verweigern. §. 167. Welche Grundbuchsgebühren von besonderer Wichtigkeit sind.

I.

Von dem Grunddienste.

§. 168. Begriff des Grunddienstes; von wem, und an wen er zu entrichten ist. §. 169. Worin der Grunddienst zu bestehen hat. Verzickter Dienst. §. 170. Wann der Dienst zu entrichten kommt. §. 171. Ob ein Erlaß wegen Unglücksfälle eintreten muß. §. 172. Dienstwandel.

II.

Von den Veränderungsgebühren, insbesondere vom Laudemium.

§. 173. Begriff von Veränderungsgebühren. §. 174. Kraft der in Pfundgeldsachen erlassenen Verordnungen. §. 175. Nähere Beschreibung des Laudemiums. §. 176. Wer das Recht zum Laudemialbezuge hat. §. 177. Von wem das Laudemium zu zahlen ist. §. 178. Ob der Besitzer einer Realität für das rückständige Laudemium seines Vorgängers haftet, und ob die Verpflichtung zur Bezahlung des Laudemiums auf der Realität hafte, oder persönlich sey. §. 179. Von was das Laudemium zu entrichten kommt. §. 180. Die Schulden sind hierbey von der Realität nicht abzuziehen. §. 181. Wie viel an Laudemium zu entrichten ist. §. 182. Nach welchem Werthe die Realität bey der Laudemialberechnung anzunehmen ist. §. 183. Ob die Einlösung der Robath und des Zehentes die Abnahme des Laudemiums vom ganzen Kaufschillinge hindert. §. 184. Wie sich bey der Laudemialabnahme zu benehmen ist,

wenn der überlebende Gatte seinen Antheil den Erben des Verstorbenen abtritt. §. 185. Wann das Laudemium, ungeachtet das Eigenthum durch die zweyte Hand an jemand gelanget, nur einmahl zu bezahlen ist. §. 186. Wann kein Laudemium zu zahlen ist. Bey den zum wirklichen Besitze nicht gelangenden Erben. §. 187. Wenn bey einer Executions-Veräußerung, der Kauf zurück geht, und eine neue Veräußerung eintritt. §. 188. Bey Stifter und Klöster, deren Renten gedeckt sind. §. 189. Bey Bergwerksentitäten, Hammer- und Sensenschmieden. §. 190. Wann bey der ersten Gewähranschreibung kein Laudemium zu zahlen ist.

III.

Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde.

§. 191. Vorzügliche Verordnungen rücksichtlich des Abfahrtgeldes. §. 192. Beschreibung des grundherrlichen Abfahrtgeldes. §. 193. Wer das Recht auf das grundherrliche Abfahrtgeld hat. §. 194. Wer das grundherrliche Abfahrtgeld zu entrichten hat. §. 195. Was dem grundherrlichen Abfahrtgelde unterliegt. §. 196. Was von dem grundherrlichen Abfahrtgelde befreyt ist. §. 197. Wie das Vermögen, des grundherrlichen Abfahrtgeldes wegen, zu erheben ist. §. 198. Wie viel das grundherrliche Abfahrtgeld beträgt. §. 199. Die Erbsteuer ist vor Abnahme des grundherrlichen Abfahrtgeldes abzuziehen. §. 200. Wann das grundherrliche Abfahrtgeld zu nehmen ist.

III. Abschnitt.

Von dem Rechte auf Naturaldienste.

§. 201. Gattungen von Naturaldienste.

I. Absatz.

Von den Waisendiensten.

§. 202. Wer zu Waisendienste berechtigt und verpflichtet ist. §. 203. Wie lang, und gegen welche Behandlung Waisendienste geleistet werden sollen. §. 204. Eine Abfindung des Waisendienstes im Gelde ist verbothen.

II. Absatz.

Von den Robathen.

§. 205. Hauptverordnungen auf denen das Robathsystem beruhet.

I.

Von der Natur und Beschaffenheit der Robath.

§. 206. Worin die Robath bestehet. §. 207. Die Robath ist in der Regel in Natura zu verrichten. §. 208. Gattungen der Naturalrobatharbeiten. §. 209. Die Robathleistung beschränkt sich auf den grundherrlichen Bezirk. §. 210. Was unter weite Robathfuhren verstanden wird.

II.

Von den Robathherrn.

§. 211. Wer das Recht auf Robath hat §. 212. Der Unterthan kann nicht verhalten werden, dem Grundherrn, und dem Vogtherrn oder Pfarrer zugleich zu robathen. §. 213. Der Grundherr ist nicht schuldig, von seiner Robathforderung etwas nachzusehen.

III.

Von den Robathholden.

§. 214. Wer Robathpflichtig ist. a. Behauste Unterthanen. §. 215. Die Vermuthung der Robathpflicht streitet wider den behausten Unterthan. §. 216. b. Inleute. §. 217. Wer bey der Robath erscheinen muß. §. 218. Wer Robathfrey ist. a. Vollkommene Robathbefreyung. §. 219. b. Zeitliche Befreyung. §. 220. In wie fern Robathergötzlichkeiten zu verabreichen sind. §. 221. Was bey weiten Robathfuhren zu verabreichen ist.

IV.

Art und Weise, wie gerobathet werden muß.

§. 222. Zug- Hand- und Fußrobath. §. 223. Wer zur Zugrobath verpflichtet ist. §. 224. Ob Ganzlehner auch bloß zur zweyspännigen Zugrobath verpflichtet seyn können. §. 225. Halblehner sind zur zweyspännigen Robath verpflichtet. §. 226. Auf

die Anzahl der Bespannung der Zugrobather ist nicht zu sehen. §. 227. Wann ein Ganz- oder Halblehner auch nur zur Handrobath verbunden ist. §. 228. In wie fern der Grundherr statt der Zug- die Handrobath fordern kann. §. 229. Welche Robath der Grundherr fordern kann, wenn der Unterthan im Allgemeinen zur Zugrobath verbunden ist. §. 230. Wie Streitigkeiten über die Frage, ob ein Ganzlehner nur zweyspännig, oder ein Ganz- oder Halblehner nur mit der Hand robathen soll, zu entscheiden sind. §. 231. Wer zur Hand- und Fußrobath verbunden ist.

V.

Von der Zeit, binnen welcher gerobathet werden soll.

A.

Von den Robathtagen.

§. 232. Die gesetzliche Anzahl Robathtage darf nicht überschritten werden. §. 233. 104 Tage müßen Ganz- Halb- und Viertellehner robathen. §. 234. 52 oder 26 Tage müßen Kleingestätten und Batzenhäusler robathen. §. 235. Wie viel Tage aus andern Kleinhäuser entstandene Kleinhäusler robathen müßen. §. 236. 12 Tage müssen Inleute robathen. §. 237. Wenn weniger Tage als die gesetzlichen, gerobathet wurde, soll es dabey bleiben. §. 238. Wie Streitigkeiten über die Zahl der Robathtage zu entscheiden sind. §. 239. Wie viel Tage Ganz- oder Halblehner, die bloß mit der Hand, oder

Ganzlehner die bloß zweyspännig zu robathen haben, robathen müßen. §. 240. Wie die Robathtage in der Woche einzutheilen sind. a. Wann in der Woche 2 Tage zu robathen ist. §. 241. b. Wann in der Woche 3 Tage zu robathen ist. §. 242. c. Wann in der Woche 4 Tage zu robathen ist. §. 243. Hülfstage sind verbothen. §. 244. An gebothenen Sonn- und Feyertagen soll nicht gerobathet werden.

B.

Von den Robathstunden.

§. 245. Wie viele Stunden des Tages zu robathen kommt. §. 246. Wie sich zu benehmen ist, wenn während der Robath übles Wetter einfällt.

VI.

Von den Robathabolitions- und Reluitions-Verträgen.

§. 247. Patentmäßige Vergleiche über die Naturalrobath sind gültig. §. 248. In wie fern die Grundherrschaft das Recht hat, über die Naturalrobath zu pactiren. §. 249. Robathverträge müssen freywillig seyn. §. 250. Wann Robathablösungs-Verträge eingegangen werden müssen. §. 251. Robathablösungs-Verträge dürfen in C. M. abgeschlossen werden. §. 252. Welchen Einfluß das Kreisamt bey Robathablösungs-Verträgen zu nehmen hat. §. 253. Wie das Kreisamt bey Bestätigung der Robath-Contracte vorzugehen hat. §. 254. Robathreluitions-Verträge sind nicht permanent. §. 255.

Was zu geschehen hat, wenn ein Robathvertrag erlöscht.

IV. Abschnitt.

Von dem Rechte zur Einhebung und zur Abführ des Rustical-Contributinales.

§. 256. Vorerinnerung.

I. Absatz.

Ueber das noch bestehende Rusticalsteuer-System.

§. 257. Worin die Contribution bestehet. §. 258. Wie in alten Zeiten die Staatsbedürfniße bestritten wurden. §. 259. Außerordentliche Recessual-Summe. §. 260. Landesrectificatorium. §. 261. Neuangetragene Steuerregulirungen. §. 262. Auf welcher Grundlage der gegenwärtige Steuerfuß beruhet. §. 263. Wie die Fassionen vom Jahre 1750 und 1751 gemacht wurden. §. 264. Die nähere Prüfung der Fassionen vom Jahre 1750 durch Local-Commissionen wurde angeordnet. Summarische Befundsextracte. §. 265. Beschaffenheit der herrschaftlichen Subrepartitionen. §. 266. Patentwidrige Belegungen sind null und nichtig. §. 267. Auf welche Objecte die Rustical-Contribution sich beziehet.

I.

Von der Hausgrund- und Ueberländgrundsteuer.

§. 268. Wie diese Steuer berechnet wird. §. 269. Welche Gründe von der Steuerbelegung frey sind.

II.

Von den Steuern auf Häusern.

§. 270. Wie diese Steuer berechnet wird. §. 271. Belegung der Häuser in Städten und Märkten. §. 272. Belegung der Häuser in den Dörfern. §. 273. Welche Häuser von der Steuerbelegung frey sind.

III.

Von den Hauspfunden.

§. 274. Worin Hauspfunde bestehen. §. 275. Belegung der Rusticalmühlen und Wasserwerke. §. 276. Belegung des Gemeinde- und sonderheitlichen Nutzens. §. 277. Gemeinde-Viehweiden werden nicht belegt.

IV.

Von dem Extraordinarium.

§. 278. Worin das Extraordinarium bestehet.

V.

Von der Gewerbsteuer.

§. 279. Worin die Gewerbsteuer bestehet, und wie sie bestimmt wird.

VI.

Von dem Domestical-Landeserforder-niß- und Militärbeytrage.

§. 280. Worin diese Beyträge bestehen.

VII.

Von dem Steuerdrittel.

§. 281. Worin das Steuerdrittel bestehet.

VIII.

Von der Jagd- und Wegrobathreluition.

§. 282. Worin die Jagdrobathreluition bestehet, und von wem und wie sie entrichtet wird. §. 283. Worin die Wegrobathreluition bestehet, und von wem sie entrichtet wird. §. 284. Grundlage dieser Reluition. §. 285. Worin die Reluitionsbeträge bestehen.

§. 286. Erläuterung einiger Begriffe bey der Steuer-rechnungsmethode. §. 287. Worin die sogenannten Hauspfunde, Schillinge und Pfenninge bestehen. §. 288. Was unter einem aufrechten Hause verstanden wird.

II. Abschn.

Von der Ausschreibung, Einhebung und Abfuhr der Rusticalsteuern.

§. 289. Wann und wie die Steuerausschrei-bung geschieht. §. 290. Ueber die jährlichen Steu-ern bestehen Steuerbücher. §. 291. Den Dominien werden Zahlungsextracte hinausgegeben. §. 292. Wem das Recht zustehet, die Rusticalsteuer einzuhe-

ben und abzuführen. §. 293. Worin die diesfällige Haftung der Dominien bestehet. §. 294. Wer die Grundsteuer zu zahlen schuldig ist. §. 295. Wie die Grundsteuer zu beheben ist, wenn der Besitz des Grundes streitig ist. §. 296. Wie die Vertheilung der Steuern unter die Unterthanen zu geschehen hat. §. 297. Bey jeder Steuerrepartition ist sich genau an die adjustirte Subrepartition zu halten. §. 298. Controlle über die patentmäßige Steuervertheilung und Behebung. §. 299. Wie die l. f. Gabenbücheln beschaffen seyn müssen, und welche Wirkung sie haben. §. 300. Wie sich die Unterthanen selbst überzeugen können, ob die Gabenbücheln mit der Subrepartition übereinstimmen. §. 301. Es ist über die richtige Führung der Gabenbücheln zu wachen. §. 302. Wie die Steuerrechnung beschaffen seyn soll.

Einleitung.

A.

Von dem Ursprunge und der Entwickelung der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten und ihres politischen Verhältnißes zum Bauernstande.

I.

So wie bekanntlich a. der Grund und Boden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens gegen Ende des 8ten Jahrhunderts nach Christi Geburt, in Folge des von den Franken eingeführten Lehensystemes, allmählig in die Hände einzelner Vasalen weltlichen und geistlichen Standes kam, so gerieth die Existenz des gemeinen Volkes in eine absolute Abhängigkeit von jenen Vornehmen des Landes, so daß es sich, um nur leben zu können, in alle auch noch so harte Bedingungen fügte, welche ihm vorgeschrieben wurden.

a. Entstehen der obrigkeitlichen Rechte überhaupt.

Diese Bothmäßigkeit nahm in dem Masse zu, als gedachte große Gutsbesitzer, um die erworbenen Rechte gegen die Markgrafen und nachherigen Herzoge von Oesterreich mit desto mehr Kraft zu behaupten und zu sichern, auch um neue sich zu verschaffen, in einen engen Bund [b.] traten.

Dieses Zunehmen ihrer Macht stieg auf den höchsten Punct, als im Jahre 1246, nach des Babenbergischen Mannsstamms Erlöschen, das Land ohne Erbherrn, und bis 1282 in unstäten Händen ward; denn während dieses 36jährigen sogenannten österreichischen Interregnums, erweiterten und befestigten die unterensischen Stände [c.] ihre Rechte und Freyheiten vollkommen, und erhielten auch von der Gnade der nachherigen Landesherrn aus dem Habsburgischen Stamme, bedeutende Privilegien und Landhandfeste, die auch auf ihre Güter sich bezogen; welche Freyheiten, Privilegien, alt löbliches Herkommen und gute Gewohnheiten der Landstände bey einer jedesmahligen Erbhuldigung von dem neuen Landesherrn bestätiget [d.] werden.

a. Man lese hierüber: Schmids Geschichte der Deutschen. — Schrötters Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. — Rauchs öster. Geschichte. — Fuhrmanns altes und neues Oesterreich. — Kautz pragmatische Geschichte des Markgrafthums Oesterreich. — Freyherrn v. Prandaus

kritische Geschichte Wiens. — Lehmann Geschichte der öster. Regenten. — Aemilian Janitschs Geschichte der Entstehung und des Wachsthumes der öster. Monarchie.

b. Siehe hierüber Aventin, und Weiskerns Topographie von Niederösterreich 2ter Theil pag. 244, wo von einem bereits im Jahre 984. unter Markgraf Leopold I. zu Tuln abgehaltenen Landtage die Rede ist.

c. Diesfalls verdient das gelesen zu werden, was in Pernolds Chronik und Chrisost. Hanthalers Fastis Campil. Tit. I. Part. II. pag. 1823. von dem im Jahre 1251 zu Trübensee gehaltenen Landtage gesaat wird.

d. Siehe Schrötters III. Abhandlung aus dem öster. Staatsrechte. Beylage V.

II.

Entwickelung der einzelnen obrigkeitlichen Rechte. a. Der Grundherrschaft.

Wenn es gleich zu jenen Zeiten freye, unter keiner Grundherrschaft stehende kleine Gutsbesitzer gab, so war doch das gemeine Volk beynahe durchgehends ohne wirkliches Eigenthum.

Die Knechte wurden von ihren Herrn, nach Belieben, mit Feld- und häuslichen Arbeiten verlegt, und ihre Weiber zum spinnen, weben u. d. gl verhalten, während der Lohn für ihre Arbeiten ganz von der Willkür des Herrn abhing, und gewöhnlich in Lebensmitteln bestund, von welchen sie kärglich lebten.

Erst, als die Grundherrn ihre großen Strecken Landes nicht mehr allein zu bebauen im Stande waren, überließen sie einen Theil davon ihren Knechten, gegen Vorbehalt der Grundherrlichkeit, ohne ihnen jedoch hierüber Urkunden auszufertigen,

die sie ohnehin nicht zu lesen, folglich nicht zu gebrauchen im Stande gewesen wären.

Die Grundherrn behielten übrigens, als das Getreide einen größern Werth bekam, auch Grundstücke für sich zurück, welche man dann agros dominicatos, oder indominicatos, Herrngründe, nannte.

Selbst die erwähnten freyen kleinern Gutsbesitzer, die eben deßwegen zum Soldatenstande auf eigene Kosten verpflichtet waren, wurden durch Kriege so lange gedrückt, bis sie sich aus Verzweiflung und Armuth entschlossen, ihre Freyheit zu opfern, das Freygut herzugeben, und es unter gewissen Bedingungen wieder anzunehmen, so daß sie au fhrten frey zu seyn, und ihre freyen Gründe dienstbar, jedoch dafür von der drückenden Last enthoben wurden, auf eigene Kosten in die entferntesten Länder zu ziehen, um Kriegsdienste zu thun, während die Familie und das Freygut ihrem Schicksale überlassen blieb.

Das Verhältniß der Grundherrn zu ihren Unterthanen beruhte daher zu jenen Zeiten, wo zwischen Landesherrn und Volk der mächtige Adel als unübersteigbare Scheidewand stund, auf bloße Willkür des letztern.

Der hörige Landmann, der Leibeigene hing an der Scholle (glebae adscriptus.)

Keine fremde Weibsperson durfte er zum Weibe nehmen, weil sie wieder das Eigenthum eines andern Grundherrn war, der sie zurückgefordert hätte; und bestand zwischen zwey Herrn ein Vertrag, vermög dessen ihre Leibeigenen sich unter einander verehelichen durften, so wurde gewöhnlich zugleich festgesetzt, daß man die Kinder derselben, vorzüglich die Knaben, unter sich theilen werde, damit die Herrschaft, die eine Mutter zur Population einer andern Herrschaft ausgeliehen hatte, ja nicht um alle Früchte derselben kommen möchte.[a].

Diese Hörigkeit des Bauernstandes mag wohl auch der Grund des noch jetzt bestehenden grundherrlichen Abfahrtgeldes, so wie des Sterbhauptes, Budtheiles seyn, welches letztere darin bestund, daß beym Sterben eines Unterthanes, der Grundherr das beste Stück Vieh, in manchen Gegenden auch das ihm gefälligste Stück von der Hauseinrichtung auswählte.

Die Bemessung der grundherrlichen Abgaben war der Willkür des Grundherrn überlassen.

Er forderte, er nahm gerade zu, was er eben benöthigte, ohne sich viel um eine billige und gleiche Vertheilung der Lasten zu bekümmern.

Hiernach darf man an keine gleich großen Abgaben der Unterthanen an ihre Grundherrn, auch nicht einmahl bey allen Bauern der nehmlichen Grundherrschaft denken.

Zu diesen Lasten kamen auch Frohndienste aller Art, und ohne aller Beschränkung, zur Bestellung der Herrngründe.

Zu Ende des 13ten Jahrhunderts erschienen die meisten Bauern bereits als Eigenthümer ihrer Gründe, und eigene Schutz = oder Gewährbriefe sicherten ihnen den Besitzstand.

Der Grad der Freyheit, die sie erlangten, war jedoch nicht gleich. Denn bald hing es bloß von dem guten Willen des Herrn, bald von der Summe des Lösegeldes oder des Kaufpreises, bald von dem höhern oder niedrigern Grade der Unfreyheit, in der sich jemand befand, oder von vielen andern Umständen ab, auf welche Bedingnisse der Eigenthümer oder Lehensherr den Unfreyen die Freyheit oder den Besitz des Eigenthums einräumte.

Um frey zu werden, und zu einem Eigenthume

zu gelangen, liessen sich übrigens die Unfreyen und Leibeigenen oft sehr harte Bedingnisse gefallen.

Dieß sieht man ganz deutlich aus den herrschaftlichen Verzeichnißen des 13ten und 14ten Jahrhunderts, welche die Abgaben und Dienste der Unterthanen enthalten.

a. Zum Beweise dessen dient die im 1816er Jahrgange des Archivs für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, angeführte Uebereinkunft zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und Otto von Lichtenstein vom Jahre 1289.

III.

b. Der Dorfobrigkeit.

Zu jenen Zeiten, wo Gewalt und Willkür allein herrschte, war an eine besondere Landes- und Orts-Polizeyordnung nicht zu denken.

Der mit Ländereyen betheilte Freye und Edle übernahm zugleich die Verwaltung und Besorgung der Polizey in seinem Bezirke, und aus obigem Verhältniße des Grundherrn zum Unterthane ergibt sich, daß ersterer in seinem grundherrlichen Bezirke thun konnte was er wollte, folglich auch die Handhabung der innern Ruhe und Ordnung ganz von seinen willkürlichen Anordnungen abhing. Erst nach eingeführtem Landfrieden, bildete sich allmählig das Polizeywesen auf dem Lande, anfangs mehr durch Gewohnhei-

ten, später erst vermittelst eigener Landespolizeyordnungen und Satzungen, wobey es geschah, daß mächtigere Grundherrn, auch über Unterthanen minder mächtigerer die Handhabung der Polizey an sich rissen, oder auch freywillig übertragen bekamen, so daß die Dorf- oder Ortsobrigkeit auch gegenwärtig nicht selten von der Grundobrigkeit abgesondert ist.

IV.

*. Der Zehent- und Bergherrschaft.

Der Ursprung des Zehentes im Lande unter der Ens beruhet nicht auf den bekannten Capitularien des Frankfurter-Conciliums vom Jahre 794; da in diesem Lande erst später, unter der Verwaltung der Markgrafen aus dem Hause Babenberg, die christliche Religion feste Wurzeln faßte, und nirgends eine Spur vorhanden ist, daß auch damahls der Kirchenzehent vermittelst eines eigenen Landesgesetzes eingeführet wurde.

Diese Zehenteinführung in Oesterreich beruhet vielmehr auf Verleihungen der weltlichen Fürsten, und auf Verträge zwischen den Grundbesitzern und den neuen Ansiedlern.

Vorzüglich die Bischöfe von Passau, Freysing

und Bamberg, dann mehrere öster. und bayerische Stifter und Klöster, die in den frühesten Zeiten durch die Gnade der römischen Kaiser, und nachher der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, mit großen Ländereyen betheilet worden waren, und sie unter Colonen vertheilten, waren, ganz dem Geiste des canonischen Rechtes folgend, Begründer des Zehentes auf jenen Ansiedlungen, welchen sie dann theils selbst zurückbehielten, theils weiter zu Lehen gaben.

Auch wurde diesen Bischöfen, Stiftern und Klöstern, in dem zehnten und eilften Jahrhunderte, von den römischen Kaisern und von den Markgrafen von Oesterreich in einzelnen Bezirken das Recht zum Zehentbezuge, zu ihrer beßern Bestiftung, verliehen.

Die Berghherrschaft mag übrigens mit dem Weinzehente gleichen Ursprung haben, wobey dieser auf jährlich zu verabreichende bestimmte Mostquantitäten vertragsmäßig festgesetzt wurde.

V.

Ferner geschah es, zu jenen Zeiten der Willkür, daß weltliche Grundherrn, besonders zu Kriegszeiten, ihre Grundunterthanen, um eines bessern Schutzes Willen, an Mächtigere Vogten, [a] und in derselben

[a] Der weltlichen Vogteyherrschaft.

Schutz und Schirm, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeit, übergaben, wogegen diese Vogtholden ihren Vogtherrn, Vogtgeld, Vogthafer zu reichen, Vogtrobathen zu leisten bekamen.

a. Siehe Tract. de jur. inc. Tit. II. §. 1.

VI.

a. Der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Bey der erwähnten Bothmäßigkeit des gemeinen Volkes unter die Grundherrn, ist es leicht zu erklären, daß letztere auch über ihre Unterthanen, Richter in Real- und Personalsprüchen wurden; zumahl den Freyen und Edlen ihre Ländereyen, unter der Verbindlichkeit der Gerichtspflege, und Haltung des Schöppen- und Pfleggerichtes in ihrem Bezirke, übertragen wurde. Von jener Civilgerichtsbarkeit ist jedoch das Strafrichteramt in Fällen die Landgerichtsmäßig sind, zu unterscheiden, da dieses mit der Grundherrschaft nicht immer verbunden ist; denn das Strafrichteramt wurde von dem Lehenherrn nur bestimmten Obrigkeiten, als Landgerichten, auch über fremde Herrschaftsbezirke zu Lehen gegeben, so zwar, daß beynahe kein Stock und Galgen sich mehr im Lande befand, der nicht ein Lehenobject gewesen wäre.

Von dem Ursprunge der übrigen obrigkeitlichen Rechte Th. I. §. 42. einzeln zu handeln, ist überflüssig, da sie im Grunde mit den bereits erwähnten wichtigern, beynahe gleiche Entstehung haben.

VII.

Ursachen der allmählig bey dem Baustande erfolgten Veränderungen.

Die in dem Zustande der österreichischen Bauern erfolgte große Veränderung ist nicht das Werk einer plötzlich ergangenen Revolution; sondern mehrere nicht überall in gleichem Grade wirksame Ereigniße verschiedener Zeiten, haben den Grad der Freyheit allmählig erwirkt, welchen der Bauer in Oesterreich nunmehr genießt. So wie nun überhaupt die Verfassungen sich aus der Lage der Gesellschaft in geschichtlicher Weise entwickeln, so hat sich demnach auch jenes politische Verhältniß, wie es jetzt bestehet, auf dem historischen Wege gestaltet.

Insonderheit verdienen hier in Betracht gezogen zu werden:

1. Die mehrere Ausbreitung des Christenthumes, welche eine große Menge Bauern unter die Herrschaft der Bischöfe, Stifter und Klöster brachte, von denen sie sanfter behandelt wurden.

2. Die Kreuzzüge, und die daher, und aus

mehr andern Ursachen erfolgte Nothwendigkeit, verlaßene Bauerngüter an fremde Colonisten zu überlaßen, welche sich nur auf freyen Leuten anständige Bedingungen ansiedelten.

3. Das Entstehen einer größern Anzahl Städte, welche dem unfreyen Landmanne zahlreiche Freystätten gegen die Bedrückungen ihrer Herrn darbothen; und das Zunehmen des Flors dieser Städte, wodurch der Bürgerstand vorzüglich emporkam, und die Gewerbe aufblühten, welche die Hausdienste der Knechte und Freygelassenen entbehrlich machten.

4. Der Bauernkrieg gereichte ferner den Grundherrn zur nachdrücklichsten Warnung, die Bauern nicht zu Entschlüssen der Verzweiflung zu bringen, und

5. auch das Fortschreiten in der Cultur, und das Zunehmen milderer Sitten der Nation, änderte die Umstände so sehr, daß zuletzt dem Gutsherrn ganz unmöglich wurde, sich noch länger dem geweckten Geiste entgegen zu stemmen, der sich der ganzen Nation mitgetheilt hatte, und eine menschlichere Behandlung des freyen Volkes herbeyführen mußte; denn der Grundsatz von einer gesetzlichen Freyheit der Bauern ward aufgestellt, und die-

sem konnte man nicht länger mehr widerstehen, zumahl —

6. milde und gerechte Regierungen, einer geläutertern Politik folgend, immer mehr das Landvolk durch weise Gesetze in Schutz nahmen.

Seit dem 16ten Jahrhunderte geschah Manches zu dessen Erleichterung, wiewohl das siebzehnte, durch den 30jährigen, dann mehrere Kriege mit den Türken, Empörungen u. s. w. wieder vieles verdarb, bis die unvergeßliche Maria Theresia, ungeachtet des großen Kampfes um ihr rechtmäßiges Erbe, gleich bey Anbeginn ihrer 40jährigen weisen Regierung, mit mütterlicher Vorsorge auch das Wohl des Bauernstandes förderte.

Ein Blick auf die damahlige Gesetzgebung zeigt, daß vom Jahre 1740 an, eine Periode begann, in welcher die schweren Fesseln größtentheils gesprengt wurden, die noch bis dahin durch altes Herkommen, oder veraltete Satzungen, die bürgerliche Freyheit des Bauernstandes gelähmet hatten.

Möglichste Schonung der unter dem Schutze des Staates meistens durch rechtmäßige und lästige Erwerbstitel an sich gebrachten Gerechtsame der Gutsbesitzer, vereint mit dem Streben, dennoch, all-

mählig und unvermerkt, das drückende Band der Unterthänigkeit des Bauernstandes zu lüften, bezeichnet jedes Gesetz, jede Verfügung, welche jene große Regentinn erließ. Dieß beweisen die im Jahre 1753 erfolgte Errichtung der Kreisämter, die Robathpatente vom Jahre 1772 und 1773, die Hutweid- und Culturspatente, das kundgemachte Robathabolitions- und Meyereyzerstückungs-System u. s. w.

Hastiger stürmte Joseph der II. auf Alles los, was ihm ein Ueberbleibsel des rauhen Mittelalters erschien. Denn schon ein Jahr nach seinem Regierungsantritte, nähmlich im Jahre 1781, wurde die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben; und vermittelst besonderer Patente, wurden die Verhältniße der Grundobrigkeiten zu ihren Unterthanen, und die Strafen für die Uebertreter jener Vorschriften klar und deutlich bezeichnet. Eigene Jurisdictionsnormen Justiz-Instructionen begründeten eine bestimmtere Gerechtigkeitspflege im Lande, und ein eigenes Steuer- und Urbarialsystem sollte Gleichheit der Lasten unter alle Stände im Staate herbeyführen.

Allein Leopolds des II. kurze, und durch den Ausbruch des französischen Revolutionskrieges

getrübte Regierung mußte nothwendigerweise Josephs begonnenes Werk hemmen.

Dagegen war es unserm jetzt regierenden Kaiser vorbehalten, hier, so wie in so vielen andern Zweigen der Staatsverwaltung, zwar bedächtlich und schonend, aber desto sicherer zu wirken; und sind auch die sogenannten Feudalrechte in Oesterreich nicht abgeschafft, so haben doch die Bestimmungen ihrer Wirksamkeit, in ihrer Ausdehnung und Begrenzung, bereits Maß und Ziel von der Staatsobergewalt erhalten, und durch Abschaffung der damit verbundenen Mißbräuche das Gehäßige verlohren, was damit früher verbunden war; denn das politische Verhältniß der Gutsbesitzer zu dem Bauernstande, wie es jetzt besteht, ist dem Zeitgeiste mehr angepaßt, nunmehr als bloß vertragsmäßig zu betrachten, und ein vorzüglicher Gegenstand der schützenden Sorgfalt der Staatsverwaltung.

B.

Literatur über das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande.

VIII.

Eintheilung der Werke die hierüber handeln.

Die Literatur über diesen Zweig der politischen Gesetzkunde, erstrecket sich theils auf alle, oder nur auf einzelne Gegenstände, theils enthält sie bloße Gesetzsammlungen, oder systematische Werke und Abhandlungen.

IX.

Allgemein bekannt gewordene Gesetzsammlungen.

Die erste bekannt gemachte Sammlung öster. Gesetze[a] und Gewohnheiten war das im Jahre 1554 erlassene öster. Consuetudinarium, oder sogenannte Motivenbuch, welches theils von den Landständen gefällte Aussprüche, theils l. f. Verordnungen, einige wörtlich, andere auszugsweise, alle jedoch nach chronologischer Ordnung, endlich verschiedene Privilegien enthält.

Im Jahre 1573 wurde, nach Suttingers Zeugniß, die unterensische Landtafel errichtet, in welcher die Verfassung des Landes, die Gerichtsordnung, und die vorzüglichsten und gemeinsten Handlungen nach den

österreichischen Rechten und Gewohnheiten ordentlich zusammengetragen und verfaßt wurden.

Im Jahre 1691 machte die n. öst. Regierungs-Registratur einen summarischen Extract der vornehmern vom Jahre 1637 bis 1690 ergangenen Generalien durch den Druck bekannt.

Bis 1704 wurde aber keine ordentliche Sammlung öster. Gesetze besorgt. In jenem Jahre erschien dagegen der sogenannte

Codex austriacus ordine alphabetico ordinatus, welcher die Sammlung aller unter Kaiser Leopold dem I. erschienenen k. k. Verordnungen enthält. Von dem n. öst. Regierungs-Kanzler Franz Anton Edlen von Quarient und Raal. 1ter und 2ter Theil in Fol. Wien 1704.

Dieser folgte als Supplementum Cod. Aust. die Sammlung öster. Gesetze und Ordnungen bis auf das Jahr 1720, besorgt von Sebastian Gottlieb Herrenleben, 3ter Th. in Fol. Leipzig 1748.

Dann kam als weiteres Supplementum Cod. Aust. heraus:

Die Sammlung öster. Gesetze vom Jahre 1721, bis zum Ableben Sr. Majestät Kaiser Carls des VI., ebenfalls von Sebastian Gottlieb Herrenleben, 4ter

Th. in Fol. Wien 1752; welche Sammlung unter dem Titel: Supplementa Cod. Aust. oder chronologische Sammlung u. s. w. von dem n. öst. Regierungskanzler Thomas Ignatz Freyherrn von Pöck in zwey Thl. (Wien 1777) fortgesetzt wurde, und die Gesetze von 1740 bis 1758, dann von 1759 bis 1770 enthält.

Deßgleichen kam heraus: Ignatz de Lucas polit. Codex vom Jahre 1359 bis 1790.

Dann besorgte der k. k. Hofsecretär Joseph Kropatschek eine Sammlung aller k. k. Verordnungen, und zwar in folgender Ordnung:

1. Sammlung aller k. k. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 in 8 Bänden nebst Repertorium gr. 8. Wien 1789.

2. Das Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, in systematischer Verbindung vom Jahre 1780 bis 1790, in 18 Bänden gr. 8. Wien 1790.

3. Die Sammlung aller k. k. Verodnungen vom Jahre 1790 bis 1792, in 5 Bänden gr. 8. Wien 1792, endlich die

4. Gesetzsammlung unter dem jetzt regierenden

Kaiser vom Jahre 1792 bis Ende Juni 1812.

gr. 8. Wien. b. Diese Sammlung wird nunmehr, nach Kropatscheks Ableben, vom k. k. Hofsekretär Wilhelm Gerhard Goutta fortgesetzt.

Hier verdient auch die in 10 Foliobänden bestehende, jedoch nicht bekannt gemachte Sammlung des ständ. Buchhalters Pusch, welche noch immer bey ständ. Angelegenheiten von vorzüglichem Nutzen ist, eine besondere Erwähnung.

Diese bereits angeführten polit. Gesetzsammlungen sind bloße Privatsammlungen.

Einer officiellen politischen Gesetzsammlung wird dagegen entgegen gesehen, da eine eigene Hofkommission in politischen Gesetzsachen zu diesem Ende niedergesetzt ist.

Endlich gehöret auch die seit der Regierung Weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph des II. vom Jahre 1780 an, (Prag bey Schönfeld) herauskommende officielle Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache, welche bis zum Schluße des Jahres 1805 bereits dem Drucke übergeben ist, in so fern hierher, als sie einzelne zur politischen Linie mehr oder weniger gehörige gesetzliche Bestimmungen enthält.

a Die ersten bekannt gewordenen Gesetze sind von Heinrich IV. vom Jahre 1058. S. Schrötter in den Abhandlungen aus dem öster. Staatsrechte Abth. I. (Wien 1762 8.) S. 35. und deßen Versuch einer öster. Staatsgesch. S. 134—157.

b Obschon diese Gesetzsammlungen die Gesetze und Verordnungen über alle politischen Gegenstände enthalten, mußten sie hier, wo es sich nur um einen Theil dieser Verordnungen, nähmlich um diejenige, welche die Obrigkeiten und den Bauernstand betreffen, handelt, dennoch angeführt werden, da auch diese Verordnungen darin enthalten sind.

X.

Systeme, allgemeine.

Auch die systematischen Werke können füglich in allgemeine und besondere eingetheilt werden.

Allgemeine, das ist, alle oder doch mehrere Zweige des Dominien- und Unterthanswesens umfassende Systeme, sind folgende:

Donners (Joh. Udalrich) Einleitung zur Kenntniß der öster. Rechte in 4 Büchern. 8. Wien 1778—1782.

Schwabes Versuch des öster. Landadelrechtes. Wien 1782.

Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Wien 1789.

Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten, als eine fortgesetzte Auflage des

von Gabr. von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien 1788.

Joseph Hagenmüllers öster. Unterthansadvokat. Wien 1792.

Kropatschek's Commentar des Buches für Kreisämter. Wien 1803.

Desselben Staatsverfaßung Oesterreichs. Wien 1804.

Ignatz de Luca's Vorlesungen über die öster. Staatsverfassung.

Scheidleins (Georg) Erklärung des öster. Provinzialrechtes II Thl. Wien 1805.

Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Unterthanen. Ein Handbuch für Güterbesitzer, ihre Beamte und Unterthanen, zur Kenutniß ihrer Rechte und Pflichten. Verfaßt von einem Rechtsfreunde. Wien 1811, endlich von vorzüglicherm Werthe

Die practische Darstellung der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Gesetze, nach des n. ö. Regierungs-Sekretärs Ferdinand von Hauers Leitfaden, bearbeitet vom Doctor der Rechte und Unterthansadvocaten, dann k. k.

Rathe Johann Gottfried Ritter von Rößler. Wien 1811.

XI.

Besondere systematische Abhandlungen.

Vor allem kommt Donners (Joh. Udalrich) juridisches Wochenblatt über die öster. Rechte, und zwar der politische Theil nach Froidevo's Vorlesungen anzuführen.

Deßgleichen erscheinen von dem Herrn Hofrathe Patrobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den öster. Staaten, wovon bereits der erste, zweyte und dritte Band zu haben ist; dann können über folgende Gegenstände gelesen werden:

Handbuch des n. ö. Lehnrechtes vom Freyherrn v. Heinke, 1812, und deßen kurze Darstellung des in den öster. deutsch. Erbstaaten üblichen Lehenrechtes, Wien 1813, rücksichtlich der Bauernlehen.

Wanggo (Kajetan) Abhandlung von der Verfassung der Grundbücher, u. s. w. Grätz 1802.

Spies (Joachim) Gründliche Anleitung zur practisch richtigen Grundbuchsführung. Wien 1814.

Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen nach dem neuerlichen bürgerlichen Ge-

setzbuche und den in Oesterreich unter der Ens noch bestehenden Patenten und Verordnungen. Theoretisch und practisch bearbeitet, von F. J. Kopetzky, Justizrath des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien 1817.

Von Föderansperg (Anton) Theor. und pract. Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte und Führung der Dienst-Gewähr- und Vormerkbücher. Wien 1791.

della Torre's practische Rechtsführung über die Frage, ob die Intestaterben, um die ererbten Realitäten, welche sie nicht zum Fruchtgenuße übernommen, sondern verkauft, und sich in Geld vertheilt haben, die Gewähren zu nehmen schuldig sind. Wien 1797.

Wanggo (Kajetan) Versuch einer Abhandlung über den Bezug der Laudemien in den deutschen Erbländern der öster. Monarchie, mit Rücksicht auf das allgem. bürg. Gesetzbuch. Grätz 1815.

Fiedler J. M. practische Abhandlung über den leibeigenen Robathstand oder sogenannten Frohndienst. Wien 1781.

Die gesetzliche Verfassung der Zehentabgaben im öster. Kaiserstaate, als Commentar der in Hauers pract. Darstellung aufgestellten Behauptungen von M. J. Freyh. v. Kotz. 1818.

Scheppl's (Joh. Nep.) erläuterte Justiz-Instruction. 1788.

Reichel's (Franz) Justiziär, oder vollständige Anleitung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit u. s. w. 1789.

Mayerhofer (Jos. Anton) Leitfaden zur Ausübung des adeligen Richteramtes u. s. w. 1793.

v. Betta's (Franz) Handbuch für Justizmänner, oder Versuch über die in N. De. unter der Ens bestehende Justizverfassung. 5 Bände 8. Wien 1803.

Füger (Joachim) Das adelige Richteramt u. s. w. 3 Thl. 1805.

Kostetzky's Theoretisch-practische Anleitung zur Abhandlung der Erbschaftssachen u. s. w. Wien 2 Bd.

Desselben Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, in practischen Regeln und Beyspielen dargestellt. Prag. 8.

Scheidlein (Georg) Neu bearbeitete Erläuterung des Jurisdictions-Normales. 1817.

Tretzmüller (Jos.) Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigern Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrschaften auf dem flachem Lande. Wien 1815.

Vollständiges verbessertes und vermehrtes alphabeth. Register über die Tax-Ord. in dem Gesch. d. a. R.

Seibl's (Joh.) allgem. Taxnormen u. s. w. 1802.

Aldobrand Koschak's Systematisches Handbuch über die adeligen Richteramtstaxen, das Mortuar u. s. w. 1807.

XII.

Welche ältere Werke hier eine Erwähnung verdienen.

Unter den ältern Werken, die zwar keinen practischen Nutzen mehr haben, ehemahls aber große Authorität genoßen, und daher doch noch immer einen historischen Werth haben, sind folgende bemerkens-werth:

Mitten im 16ten Jahrhundert schrieb nähmlich der n. ö. Regierungs-Kanzler, Bernhard Walter seinen Tractat. Juris austriaci.

Darauf gab im Jahre 1650 der n. ö. Regierungs-Kanzler Johann Baptist Suttinger von Thurnhof Observationes practicae heraus; und im Jahre 1716 und 1718 nach seinem Tode

erschienen, auf Veranlaßung eines Ungenannten, seine Consuetudines austr. nebst Additiones und dem Tractatus des Walter.

Auch der Professor und Doct. jur. Johann Baptist Schwarzthaler, dann der Doct. Schwarz, und vorzüglich der k. Rath und n. ö. Kammerprocurator Wolfgang Schwanser gaben im 17ten Jahrhundert practische Schriften heraus.

Ferner gehöret hierher:

Finsterwalter, Math. Bened. Quatuor Libri Observat. pract. 4. Salisb. 1687-1730.

Grenek (Franz Jos.) Theatrum jurisd. austr. 1752.

Vossii (Loth. Friedr.) Legum et Consuet. austr. earum potissimum Collationes, quae infra Anasum vigent u. s. w. 1774.

Vossii. Ad suam Legum et Consuet. austr. cum rom. jure Collationem Corollarium u. s. w. 1775.

Reutter. Differ. jur. com. et austr.

I. Theil.

Von den zwischen den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernstande bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Vorerinnerung.

Ehe von dem politischen Verhältnisse der einzelnen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande zu handeln kommt, muß von den Dominicalgütern überhaupt gehandelt werden, welchen die obrigkeitlichen Rechte als wesentliche Bestandtheile, mit denen die Verbindlichkeiten des Bauernstandes correlativ sind, anklieben.

I. Hauptstück.

Von den Dominicalgütern und Gülten.

I. Abtheilung.

Begriff von Dominicalgütern.

§. 2.

Was unter Dominicalgüter verstanden wird, insbesondere unter Freyhöfe.

Dominicalgüter a. (ständische, landtäfliche Güter) sind der Inbegriff der Gründe und Rechte, welche in dem ständischen Gültbuche eigens in-

liegen, und für welche bey der Landtafel eigene Rubricken eröfnet sind.

Diese Güter heißen, nach Verschiedenheit ihres Umfanges, Herrschaften, Freyhöfe = Edelhöfe, Edelsitze, Freyhäuser. [b].

Zur Berichtigung des Begriffes eines freyen Dominicalhofes dient die hohe Hofkanzelley = Entscheidung vom 10ten März 1805, welche bey Gelegenheit eines Particularstreites zwischen dem Inhaber eines solchen freyen Dominicalhofes und einer ihm nahe gelegenen Herrschaft erfloß. Es heißt nähmlich darin:

Die Freyhöfe (welche als solche in dem Cataster inliegen) seyen nach der Landesverfassung selbstständige Realitäten, die, besonders wenn sie mit einem Grundbuche und Ueberländholden versehen sind, einem Dominio gleich zu halten kommen, und daher außer allem Abhängigkeits = Zusammenhange mit einer andern Herrschaft stehen.

Es walte zwischen denselben und den sogenannten Edelsitzen oder Vesten im Wesentlichen nach der Verfassung kein Unterschied ob, und die diesfälligen Besitzer werden ganz gleich angesehen und behandelt.

Es verstehe sich, daß nicht von solchen Höfen die Rede sey, deren es im Lande gar viele gebe, die

nur gewiße Exemtionen von Gemeinde-Laſten, Robath u. d. gl. genießen, ſondern von einer wahren, mit Grundholden, und daher mit Rusticalbeſitzern verknüpften Dominicalbeſitzung.

Sollte übrigens eine andere Herrſchaft eine Gerechtſame gegen einen ſolchen freyen Dominicalhof behaupten zu können glauben, ſo müßte ſie ſolche in dem gehörigen Wege darthun.

Unter Gülten im engeren Sinne verſteht man endlich auch ein einzelnes ſolches obrigkeitliches Gefäll.

a Derley Dominicalgüter und Gülten gibt es in dieſem Lande laut ſtändiſchen Circ. vom 26ten Nov. 1812, bey 2000.

b Die Wiener Freyhäuſer ſind im Jahre 1764 durch eine eigene Hofkommißion regulirt worden.

§. 3.

Aufzählung der einzelnen obrigkeitlichen Gefälle, aus denen Dominicalgüter beſtehen.

Die Beſtandtheile der Dominicalgüter können nicht umſtändlicher und verläßlicher aufgezählt werden, als ſo, wie ſie verfaſſungsmäſſig zur ſtändiſchen Faſſion gelangen.

Hierher gehöret nun:

a. Das Erträgniß der Dominicalgüter, Wieſen, und Weingärten, Waldungen und Auen.

b. Das Erträgniß der Dominicalteiche und der verſchiedenen Fiſchwäſſer, und

c. das Erträgniß des Weid = und Blumensuchnutzens von den Unterthanen, und vom eigenen herrschaftlichen Vieh.

Dann gehöret hierher:

d. Der Geldbestand

e. Die Bestand und Zinskörner

f. Das Forstgeld

g. Der Haus = und Ueberländdienst im Gelde oder in Naturalien.

h. Der verzickte Dienst.

i. Das Bergrecht, im Geld oder in Natura.

k. Der Dienstmost.

l. Das Vogtgeld.

m. Körner = und andere Naturalzehente.

n. Blutzehente.

o. Weinzehente, im Gelde oder in Natura.

p. Sackzehente.

q. Bräuhausbestand, oder Bräuhausnutzen im eigenen Verlage.

r. Der Mauthbestand, oder die Mautherträgniß im eigenen Genuße.

s. Der Urfahr = Nutzen.

t. Die Standgelder.

u. Panschanknutzen.

v. Der Wirthshausbestand.

w. Die Dominical = Mühl = Sägen = Walken = und Stampferträgniße.

x. Die Grundbuchs = und Abhandlungsgefälle.

y. Die Robathgelder, oder Naturalrobath, mit dem Zuge oder mit der Hand, endlich

z. die ordin. Dominicalgibigkeiten. [h].

a. Die Gattung der Dom. Gefälle von a — c wird, nachdem ihr fatirtes Erträgniß in Kapital zu 5 v. H. angeschlagen worden ist, nach Abschlag des Viertels des Kapitales auf Wirthschaftskösten, seit dem Jahre 1790 mit der Quinquagesima d. i. mit 2 v. H., als ord. Dominicalsteuer, belegt.

b. Diese Gattung von Dominicalgefälle, und zwar von d bis z wird, nachdem ihr fatirtes Erträgniß ebenfalls in Kapital zu 5 v. H. angeschlagen worden ist, nach Abschlag des Viertel des Kapitales auf Wirthschaftskosten, mit der Centesima, das ist mit 1 vom Hundert, als der ord. Dominicalsteuer, belegt.

§. 4.

In welchen öffentlichen Büchern Dominicälgüter eingetragen seyn müßen.

Da nun diese Dominicalgüter sowohl in dem ständischen Gültbuche, als bey der Landtafel eingetragen sind, so kommt von jedem insbesondere zu handeln.

I. Unterabtheilung.

Vom ständischen Gültbuche.

§. 5.

Was das ständische Gültbuch ist.

Das ständische Gültbuch ist das bey den Ständen aufbewahrte bey der Landschaftsbuchhalterey befindliche Hauptbuch über alle Realitäten im Lande, nach den Kreisvierteln und einzelnen Dominicalgütern und Gülten.

Jedes Dominicalgut, jede abgesonderte Gült hat darin ein eigenes Einlagsnummer, mit Anführung des Nahmens des Guts- oder Gültenbesitzers; und darin ist die erste Provisionaleinlage, welche mit dem Militärjahre 1756 angefangen hat, sammt den darauf nachgefolgten Abänderungen, dann, jedoch nur summarisch, die Dominical- und Rusticaleinlage nach ihren verschiedenen Rubricken aufgeführet.

Es besitzen übrigens auch mehrere Dominien und Gültenbesitzer, vorzüglich geistliche Stifter, Entitäten, Unterthanen und Grundholden in mehrern Kreisvierteln, welche jedoch nur unter einer Haupteinlage erscheinen.

Was wegen Abschreibung dieser Besitzungen, Unterthanen, Grundholden von jener Haupteinlage, und wegen Errichtung neuer Einlagen für dieselben, für

jedes Viertel abgesondert, verordnet wurde, kommt Thl. II. §. 207 vor.

§. 5.

Was unter dem Cataster verstanden wird.

Der Inbegriff aller Behelfe auf die sich die Schätzung und Belegung sämmtlicher Realitäten begründet, wird Cataster genannt, der in Landes- auch Provinzial-Cataster, und städtischen Cataster zerfällt.

Der Landes- auch Provinzialcataster bezieht sich auf die Realitäten der drey obern Stände (Prälaten- Herrn- und Ritterstandes.)

Der städtische Cataster begreift dagegen die Realitäten der Stadt Wien, und der 18 mitleidenden oder l. f. Städte und Märkte in sich.

Der Cataster der Stadt Wien als ersten halben vierten Standes, befindet sich in den Händen des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien; jener der 18 mitleidenden Ortschaften, als zweyten halben vierten Standes aber, befand sich bisher bey dem Provinzial-Zahlamte. Nun ist aber, zu Folge Hofkanzelley Verordnung vom 4ten Octob. 1816, Regierungs-Intimation vom 18ten Octob. 1816, dieser städt. Cataster, sammt den Ausweisen der Contributionsquoten jeder einzelnen l. f. Ortschaft, dem

Ständisch-Verord. Collegium übergeben worden, so, daß nunmehr jene l. f. Orte, gleich den übrigen Dominien, künftig jährlich bey der ständischen Buchhaltung die Zahlungs-Extracte zu beheben, und ihre Contributionsquoten in das ständische Obereinnehmeramt abzuführen haben.

a. Dieser Catastер ist im Jahre 1746 von dem k. k. Hofkammerrathe Grafen v. Gaisruck nach der für jeden Ort besonders ertheilten Instruktion so eingerichtet worden, daß nur allein jene Grundstücke, welche in jenem Jahre von einem Bürger eigenthümlich oder Bestandweise genoßen worden sind, in selbem zu verbleiben haben, während alle übrigen dem Landes- oder Provinzial-Catastер zugewiesen wurden, so daß selbst die bey demselben vierten Stande der 18 mitleidenden Städte und Märkte befindlichen Freyhöfe und ihre Freyhäuser dem Catastер der drey obern Stände einverleibt zu verbleiben haben. Hofdekr. 23. März und 27. Juli 1754.

§. 7.

Dem ständischen Gültbuche sind alle Dominicalgüter und Gülten einzuverleiben.

Schon die allerhöchste Entschließung vom 27ten Juli 1629 befiehlt, daß alle Gülten a. sowohl von den Landleuten als sonst, bey Verwirkung und Einziehung derselben, zur gemeinen Landschaft Gültbuch eingelegt, und die Gebühr jährlich in das Einnehmeramt entrichtet werden soll; und sämmtliche Obrigkeiten und Gültenbesitzer sind nachdrücklichst angewiesen, nicht nur über die noch nicht eingelegten fruchtbar gemachten Dominical- und Rusticalgründe, über

die durch neue Ansiedlung oder durch Abtheilung der alten neu entstandenen Unterthanshäuser, und über die durch wirklichen Verkauf zum Rusticale gezogenen Dominicalrealitäten, sondern auch über die vormahls der Versteurung durch geflißentliche oder schuldlose Verschweigung entzogenen Dominical- und Rusticalrealitäten und Gefälle, nach den vormahligen Rectificationsgrundsätzen, verfaßte Bekenntnisse zur Einlage, und rücksichtlich zur Ab- und Zuschreibung zu bringen, und allenfalls, bey vorkommender gar zu großer Unrichtigkeit und Verwirrung, eine ganz neue Fassion zu verfaßen, und das eine so wie das andere, dem n. ö. Ständisch-Verordneten Collegium einzureichen, oder die Anzeige, daß sie sich in keinem dieser Fälle befinden, dahin zu machen.

Landschafts-Patent v. 8. Juli 1750., 28. Nov. 1754.
Ständ. Circ. v. 26. Juni 1778., 1. März 1784.
6. October 1791., 2. August 1792.

Bey Gelegenheit der jährlichen Steuerabfuhr sollen jene Nachträge §. 62, bey sonstiger Strafe Th. II. §. 144, überreicht werden.

Ständ. Circ. v. 26. Nov. 1812.

Die bereits in dem Steuerpatente vom 27. October 1792 erneuerten, und in allen nachgefolgten Steuerpatenten wiederhohlte Anordnung, daß alle

Grundobrigkeiten, in deren Bezirk auf grünem Anger, oder auf der Stelle verfallener Gebäude, auf dem Lande ganz neue Häuser erbauet, oder öde Gründe fruchtbar gemacht werden, vermög des Patentes vom 26. Juny 1778 diese Häuser und Gründe dem V. C. jährlich anzuzeigen, und zugleich auszuweisen haben, ob das angezeigte Haus aus gutem, mittelmäßigem oder schlechtem Zeuge gebauet, und in welchem Jahre der Bau vollendet worden sey, nicht minder, ob diese Häuser die Gemeinde-Weide genießen oder nicht; ferner, daß diese Jahresanzeige auch in Absicht auf die fruchtbar gemachten öden Gründe zu dem Ende zu geschehen habe, damit die ordnungsmäßige Vormerkung, und seiner Zeit die Einziehung in die ständische Einlage erfolgen könne. Es wurde ferner den gesammten Dominien und Gültenbesitzern neuerdings zur unerläßlichen Pflicht vorgeschrieben, und zugleich festgesetzt, daß die gesammten Grundobrigkeiten nicht allein alle bisher außer Versteurung gebliebenen oder in diesem Jahre neu zugewachsenen Häuser und Gründe nach der Vorschrift des Umlaufsschreibens vom 2. August 1792 bis Ende September zuverläßig anzeigen, sondern auch in jenem Falle, wenn wirklich im Jahre kein Haus neu erbauet, und kein öder

Grund fruchtbar gemacht worden wäre, die negative Anzeige erstatten sollen.

Mit dieser Anzeige soll Jahr für Jahr um so gewisser fortgefahren werden, als, in Fällen einer aus Nachläßigkeit unterbliebenen dergleichen Anzeige, die Grundobrigkeit, ohne Entgelt der Unterthanen, jenen Steuerbetrag, welchen das neu entstandene Haus, oder den urbar gemachten Grund, vom Jahre der Erbauung oder der Beurbarung an, bis zum Jahre der Entdeckung, nach dem Rectifications-Directivregeln treffen würde, aus Eigenem unnachsichtlich entrichten müßte.

In Absicht auf entdeckte vorsetzliche Verschweigungen, habe es bey dem in den Rectifications-Patenten festgesetzten Strafen sein ferneres Bewenden.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß diese Anzeige auch in Rücksicht der auf ständischen Freygründen innerhalb der Wiener-Linien neu erbauten Häuser Statt zu finden habe.

Ständ. Steuer-Ausschr. Patent v. 5. Dec. 1816. §. 10.

Nach den Rectificationsgesetzen kann übrigens kein nach dem Normaljahre 1751 in Verödung gekommenes Haus aus dem Steuer-Cataster abgeschrieben werden.

Hiernach beruhet also die Eintragung der Gülten in das ständische Gültbuch auf den Dominical- und Rusticalfassionen §. §. 56. 57.

Hofdec. v. 23 Jänner 1782.

a. Doch sind nicht alle Gülten im Lande unter der Ens in dem unterensischen Gültbuche eingetragen, vielmehr gibt es in den Kreisvierteln O. W. W. und O. M. B. Gülten, die in der ob der ensischen Einlage sich befinden, und daher ganz nach der ob der ensischen Catastral- und Unterthansverfaßung zu behandeln kommen;

Dagegen gibt es wieder im Lande ob der Ens, Gülten und Unterthanen die Dominien zugehören, welche im Lande unter der Ens sind, und daher noch immer in der unter ensischen Einlage erscheinen.

Obschon die Austauschung dieser Gülten zwischen beyden Ländern mit Hofdecreten v. 11. October 1787 und 7. März 1799 anbefohlen wurde, kam selbe doch noch nicht zu Stande.

II. Unterabtheilung.

Von der Landtafel.

§. 8.

Worin die Landtafel bestehet.

Der Landtafel, welche unter der Oberleitung des unter ensischen Landrechtes steht, sind die im ständischen Gültbuche §. 5. aufgeführten Herrschaften Güter und Gülten, auch Freyhöfe und Freyhäuser, und was sonst an Gebührlichkeiten darin inliegt, und dem Erkenntniße des Landrechtes und der vor-

mahligen landmarschallischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, einverleibt.

Auch wurden die bey dem ehemahligen Vicedomämte (Weisboten-Amte) geschehenen, und damahls noch offen gestandenen Vormerkungen, in die Landtafel übertragen; und zugleich erging der Befehl, daß sonst in keinem andern Orte auf Herrngülten, Freyhöfe und Freyhäuser eine Vormerkung anzunehmen sey, sondern solche bey der Landtafel zu geschehen habe.

Landtafelpat. v. 24. Nov. 1758. §. 1.

Diese Landtafel besteht:

1. Aus einem Instrumentenbuche, und

2. aus einem Hauptschuldenbuche, worin jene Urkunden, in welche entweder eine Schuld, oder aber eine sonstige auf dem Gute haften sollende Beschwerde enthalten ist, eingetragen wird. [a]

Uebrigens steht die Gutthat der Vormerkung bey der Landtafel, gesammten Unterthanen von was immer für einem Stande und Religion zu.

Hofres. v. 5. July 1755.

a. Das Gültbuch befindet sich dagegen bey den Ständen §. 5.

II. Abtheilung.

Von dem Eigenthumsrechte auf Dominicalgüter.

§. 9.

In welche Rechte das dießfällige Eigenthum zerfällt.

Beym Eigenthumsrechte auf Dominicalgüter sind

a. Die Erwerb- und Besitzfähigkeit

b. und das eigentliche Schalt- und Waltungsrecht zu berücksichtigen.

Daher von beyden zu handeln kommt.

I. Unterabtheilung.

Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit auf Dominicalgüter.

§. 10.

Wer Dominicalgüter erwerben und besitzen kann.

Jedermann ist fähig, unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen, Rechte zu erwerben,

Allge. b. G. B. §. 18.

den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen;

Eodem §. 355.

was unter andern auch rücksichtlich der rittermäßigen Lehen der Fall ist, von denen Weiber, Geistliche, Unadelige, und alle jene, welchen die Besitzfähigkeit, oder die Schließung eines verbindlichen Geschäftes durch die Gesetze untersagt ist, ausgeschloßen sind.

Freyherrn v. Heinke's Handbuch des n. ö. Lehen-Rechts. §. 29.

Die überhaupt besitzunfähig sind, sind daher auch vom Besitze landtäflicher Güter ausgeschloßen, dagegen ist sonst der Ankauf inländischer Realitäten allen Fremden, sie mögen Geistliche oder Weltliche seyn, nicht nur ohne Anfrage gestattet, sondern soll noch mehr befördert werden.

Verord. v. 27. Juni 1785.

Zwar ist, nach alter Vorschrift, zum Besitze landtäflicher Güter nur derjenige im ordentlichen Wege fähig, der von beyden Ständen der Herrn und Ritterschaft zu einem Landmanne angenommen ist.

Cod. aust. sub. Landmann Einstand. Priv. Ver. v. 10. Febr. 1572.

Auch verordnet das mit Regierungsdecret vom 25. October 1803 bekannt gemachte Hofkanzelleydecret vom 29. September 1803, daß der verfaßungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an Unterthanen und Landtafelunfähige verkauft werden, gänzlich abgestellt seyn, und überhaupt in Ansehung des Befugnißes zum Ankaufe und Besitze landtäflicher Realitäten, die bestehende Landesverfaßung genau beobachtet, und von der Landesstelle hierauf streng gehalten werden soll; auch wurden von jener Hofverordnung die Gerichtsbehörden, und besonders das Landrecht, durch den Weg

der k. k. Obersten-Justiz-Stelle, zur genauesten Befolgung, und besonders in der Absicht verständiget, damit solche Gesuche, welche den Ankauf landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige zum Gegenstande haben, künftig nicht mehr zur landtäflichen Einverleibung gelangen; allein, mit Hofkanzelley-Verordnung vom 29. Mai 1804, intimirt mit Regierungsdecret vom 12. Juni 1804, wurde diese Hofverordnung dahin erläutert, daß sie in der allgemeinen Landesverfaßung nichts geändert, sondern selbe vielmehr bestätiget habe, da in eben dieser Verordnung bestimmt gesagt wird, daß überhaupt in Ansehung des Befugnißes zum Ankaufe und Besitze landtäflicher Realitäten, die in jedem Lande bestehende Verfaßung genau beobachtet, und von der Landesstelle fest darauf gehalten werden soll.

Es habe also auch dießfalls bey der in Oesterreich unter der Ens bisher bestandenen Verfaßung zu verbleiben, daß die nicht landtafelmäßigen Besitzer ständischer Realitäten die doppelte Gült §. 11. so lange bezahlen müßen, bis sie sich zu dem dießfälligen Besitze in dem ordentlichen Wege fähig machen.

Uebrigens wurde bereits vermittelst des ständ. Ausschreibungs-Patentes vom 12. Nov. 1778, und

in den mehreren anderen Ausschreibungspatenten den gesammten Landesmitgliedern auf das nachdrücklichste eingeprägt, daß sie ihren Nahmen keineswegs Possessionsunfähigen leihen sollen, es wäre denn, daß sich diese mit der höchsten Bewilligung zum Besitze einer ständ. Realität gegen Stellung eines annehmbaren Nahmensträgers auszuweisen vermöchten.

Damit nun dieser Verordnung nicht aus Unwissenheit oder aus Leichtsinn zuwider gehandelt werde, und Landesmitglieder nicht etwa solchen Gültenbesitzern, die deßhalb, weil sie keine Landesmitglieder sind, die doppelte Gült zu entrichten hätten, in der Absicht ihren Nahmen leihen, um sie von der Last der doppelten Gültentrichtung zu befreyen, wurden in dem ständischen Ausschreibungspatente vom 5. December 1816 die festgesetzten Strafen auf die Uebertretung des in dem oben angezeigten Patente vom 12. Nov. 1778 enthaltenen strengen Verbothes, für nachfolgende drey Fälle wiederhohlt bekannt gemacht.

Nähmlich:

1. Wenn ein Landesmitglied einem Gültenbesitzer, der kein Landesmitglied, folglich des Besitzes einer Dominicalrealität mit der einfachen Gült unfähig ist, seinen Nahmen zu diesem Besitze liehe, und hier-

durch die Landschafts-Casse beeinträchtigte, so wird für diesen Fall verordnet, daß bey Entdeckung eines solchen sträflichen Verständnißes, jener der dadurch von Entrichtung der doppelten Gült befreyet ward, diese für die Zeit, als er sie abzuführen schuldig gewesen wäre, pünctlich nachzutragen, so wie auch für die Zukunft zu entrichten habe; insbesondere aber wird der Nahmensleiher den einfachen Gültbetrag, als Strafe für die ganze Zeit des Verständnißes unnachsichtlich zu bezahlen haben.

2. Wofern ein Landesmitglied einem andern Landesmitgliede, das, nach dem Verkaufe seiner Besitzung, in den Stand der unbegüterten Landleute zu erscheinen, und daher die Landmannssteuer der Unbegüterten zu entrichten hätte, gestatten wollte, seinen Nahmen auf der verkauften Realität noch ferner stehen zu lassen, um hierdurch das unbegüterte Landesmitglied von der Landmannssteuer zu befreyen, so wird in diesem Falle die Landmannssteuer sowohl für das Verfloßene als das Künftige von jenem zu entrichten seyn, welcher derselben durch das unerlaubte Verständniß entging; überdieß wird auch jenes Landesmitglied, welches dessen Nahme auf der Realität verständnißweise duldete, eben dieselbe Steuer für

die ganze Dauer des bestandenen Verständnißes abzuführen haben.

3. Wenn ein Landesmitglied, das durch die Abtretung seiner Dominicalbesitzung an den Possessionsunfähigen in die Klasse der Unbegüterten überginge, dem unbefugten Besitzer, theils um ihn von der doppelten Gültsteuer zu befreyen, theils aber um selbst der Landmannssteuer der Unbegüterten zu entgehen, seinen Nahmen auf der abgetretenen Dominicalbesitzung noch ferner liehe, und hierdurch der Landschafts-Casse einen zweyfachen Schaden zufügte, so wird in diesem Falle nicht nur der durch dieß doppelt sträfliche Verständniß von der doppelten Gült frey gebliebene Uebernehmer der Dominical-Besitzung, von der Zeit der Uebernahme bis zur Entdeckung, diese doppelte Gült nachzutragen, und für die Zukunft zu entrichten, sondern auch das neue unbegütert gewordene Landesmitglied, für eben diese Zeit sowohl den einfachen Gültbetrag, als auch die doppelte Landmannssteuer zur unnachsichtlichen Strafe zu bezahlen, von der Zeit der Entdeckung aber für die Zukunft die einfache Landmannssteuer zu entrichten haben.

In jedem dieser drey Straf-Verwirkungsfälle werden, in Absicht auf die Entrichtung und Eintrei-

bung der Nachträge und Strafgebühren eben dieselben gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel, wie in andern Contributions-Entrichtungsfällen, einzutreten haben.

§. 11.

Worauf sich die doppelte Gült gründet.

Diese Verbindlichkeit der landtafelunfähigen Dominicalgüterbesitzer zur Zahlung der doppelten Gült, beruhet auf ein den Ständen zugestandenes Privilegium Kaiser Ferdinand's I., und wird den possessionsunfähigen Dominical-Gültbesitzern mit 1 fl. von jedem ursprünglichen, sammt 11 Procent Zulage, incatastrirten Dominicalbeytrags-Gulden aufgerechnet.

In Beziehung auf diese doppelte Gült endlich bestand, nach der allerhöchsten Entschließung vom 1. März 1787, die Anordnung, daß jeder, der außer dem unmittelbaren allerhöchsten Dienste, in fremden Staaten, die von den öster. Staaten bezogenen Einkünfte obiger Realitäten verzehret, ohne Unterschied der alten und neuen Erhebungen, dieselbe entrichten mußte.

Diese Entschließung wurde aber aufgehoben, und zugleich befohlen, daß auch für das Künftige jedem

Fremden, der in den öster. Staaten Güter kaufen will, keine neue Last aufgebürdet werde.

Hofdekr. v. 12. Juli 1790. Regier. Circul. vom Jahre 1790.

II. Unterabtheilung.

Von dem Schalt= und Waltungsrechte über Dominicalgüter.

§. 12.

In wiefern das Schalt- und Waltungsrecht beschränkt ist. Allodial-Lehen. - Fideikommißgüter.

Das Schalt= und Waltungsrecht über Dominicalgüter ist in so fern beschränkt, als das Eigenthum derselben, statt vollständig, nur unvollständig ist, nähmlich, wenn ein solches Gut nicht Allodial (freyeigenthümlich) sondern ein Lehen

Allg. b. G. B. §. 359.

oder ein Familienfideikommiß eod. §. 618. ist.

Ungeachtet die Landtafelpatente alle ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaften vorzumerken, ausdrücklich verordnen, so kam dennoch vor, daß viele ständ. Güter und Gülten, die mit dem lehensherrlichen Nexus behaftet sind, bey der Landtafel als freyeigenthümlich erscheinen. Es soll demnach die Lehensbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erscheinenden ständ. Gute um so gewißer vorgemer-

ket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freyeigenes wäre, würde anerkannt werden.

Patent v. 12. April 1785.

Diese Intabulirung des lehensherrlichen Nexus hat übrigens unentgeltlich zu geschehen.

Hofdekr. 21. April 1785.

Aber auch bey Familienfideikommiße soll das Fideikommißband landtäflich vorgemerkt werden.

Landtafelpat. v. 24. Nov. 1758. §. 12. 13.

I. Abschnitt.

Von Benutzung der Dominicalgüter.

§. 13.

Wie Dominicalgüter benutzt werden können. Durch Verpachtung.

Dominicalgüter können entweder von dem Eigenthümer in eigener Regie benützt, oder verpachtet werden.

Die Verpachtung kann sich aber auf das ganze Gut, oder auf einzelne Theile beziehen.

Wenn übrigens das Eigenthum eines Dominicalgutes beschränkt ist §. 12., so ist auch eine solche Verpachtung bloß auf das Nutzungsrecht des Verpäch-

ters beschränkt, und kann auf die Lehn- und Fideikommißanwärter, als solche, keinen Bezug nehmen.

Allgem. öster. Lehen-Ord. §. 230. II Feud. 9. §. 1. Allg. b. G. B. §. 631 — 634.

§. 14.

Verpachtung ganzer Güter.

Bey der Verpachtung ganzer Güter beruhen alle Verhältniße zwischen Verpächter und Pächter auf dem Pachtkontracte, und alle daraus sich ergebenden Streitigkeiten werden nach dem am 1. Januius 1811 kundgemachten allg. bürg. Gesetzbuche, und nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und ihren Nachträgen behandelt, ohne daß die politischen Behörden sich in dieses bürgerl. Rechtsverhältniß einzulaßen haben.

Dieses Pachtverhältniß ändert jedoch das verfaßungsmäßige politische Rechtsverhältniß zwischen Herr und Unterthan nicht; vielmehr haben die Grundobrigkeiten für alle gesetz- und billigkeitswidrige Unterthansbedrückungen und Ueberhaltung ihrer Pächter und obligatorischen Besitzer, welche nicht eigentlich in bloße delicta personalia einschlagen, weil für diese Niemand als die Begeher des Verbrechens haften können, mit Vorbehalt des Regreßes, zu haften; folglich soll der, den Unterthanen zugegangene Scha-

de und Nachtheil entweder sogleich, oder aus den Einkünften des Gutes, hereingebracht werden.

Hofdek. v. 18. Decemb. 1784.

Von dieser gesetzmäßigen Haftung kann kein Güterbesitzer enthoben werden, daher ihm auch die Einsicht in alle politische Verhandlungen auf seinem Gute nie verwehrt werden kann, welche Einsicht und Antheilnahme sogar eine Verpflichtung ist, deren sich kein Güterbesitzer entziehen, oder an einen Nichteigenthümer übertragen darf, und in welchem Rechte und in welcher Verbindlichkeit er von der Staatsverwaltung geschützt werden muß.

Part. Hofkanzl. Weis. v. 5. Jän. 1815.

Was hiernach in Verpachtungsfällen, rücksichtlich der Jurisdiction, bestimmt ist, kommt §. 415 vor.

§. 15.

Verpachtung einzelner Theile eines Dominicalgutes.

Einzelne Bestandtheile eines Gutes können zeitweise verpachtet, oder auch auf Erbpacht gegeben, emphiteutisch hintan gegeben werden.

I. Abſchn.

Von dem Zeitpachte.

§. 16.

Beſtätigung eines Zeitpachtes von einem Kreisamte.

Verpachtungen oder Vertheilungen einzelner Domesticalbeſtandtheile an Unterthanen, und andere derley Verträge, welche zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen wenigſtens auf drey Jahre geſchloßen werden, ſollen, um deſto ſicherer Streitigkeiten oder Irrungen vorzubeugen, jederzeit bey dem Kreisamte angemeldet, und von dieſem beſtätiget werden. §. 252.

Hofdekr. 24. Auguſt 1789. Regier. Circ. 29. Aug. 1789.

§. 17.

Zeitpachtungen haben auch bey Güterbeſitzveränderungen, auf die kontrahirte Zeit zu dauern.

Wenn der Grundherr einen Grund auf dieſe Art auf gewiſſe Jahre oder auch etliche Leiber verlaſſen hat, und dann ſeine grundobrigkeitliche Gerechtigkeit einem andern verkauft, ſollen dieſe Beſtandleute und Leibgedinggenoßen, bis zu Ende ihrer Zeit, bey den verpachteten Gütern, es ſey gleich bey der Kaufsabrede ausdrücklich bedingt oder nicht, unabgeſchafft und ruhig gelaſſen werden.

Tract. de jur. inc. IV. Tit. §. 6.

II. Abſatz.

Von dem Erbpachte.

§. 18.

Begriff eines Erbpachtes.

Der Vertrag, wodurch jemand das Nutzungseigenthum eines Gutes erblich, unter der Bedingung überlaſſen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einem jährlichen im Verhältniße mit dem Ertrage beſtimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Dienſten vergelten ſoll, iſt ein

Erbpachtvertrag.

Allgem. b. G. B. §. 1122.

Bey einem Erbpachtvertrage muß jene Abgabe wenigſtens von alten Zeiten her und bey ganz öde übernommenen Gründen, mit den jährlichen reinen Nutzungen in einem Verhältniße ſtehen.

Eod. §. 1124.

a. In wiefern Erbpachtangelegenheiten politiſch zu behandeln ſind, kommt Th. II. §. 175 vor.

§. 19.

Erbverpachtungen ſind ohne wichtige Urſache nicht zu geſtatten.

Dieſe emphyteutiſche Verpachtung der Dominicalgüter iſt ohne wichtige Urſache nicht zu geſtatten, und, wo ſie nach den Local- und andern Umſtänden Statt finden kann, ſoll ſich, zur Verhinderung zu kleiner Zerſtückungen, genau nach der im §. 90. vorkommenden Vorſchrift gehalten werden.

Hofdekr. v. 9. März 1798. Hofv. v. 8. Octob. 1807. Reg. Jut. v. 18. Oct. 1807.

§. 20.

Dagegen wurden in früheren Zeiten dergleichen Erbverpachtungen, vorzüglich nach dem, von dem Herrn Hofrathe von Raab eingeführten Meyereyzerstückungs- und Robathabolitionssysteme, auch im Lande unter der Ens, und zwar vorzüglich auf den Staats- öffentl. Fonds- und Stiftgütern errichtet. Die Grundsätze dieses Systemes sind im Patente vom 1. März 1777 ausgesprochen. §. 250.

Vormahlige Meyereyzerstückungen.

§. 21.

Bey Einführung jenes Robathabolitions- und Meyereyzerstückungssystemes verbanden sich die Unterthanen, gemäß der mit ihnen abgeschloßenen Contracte, feyerlich, künftig in allen Veränderungsfällen sowohl von Rustical- als Dominicalgründen, ein Laudemium an die Obrigkeit zu entrichten, dann jährlich als einen Canon oder Grunddienst §. 168, für den übernommenen Naturalnutzen des Grundes, der Obrigkeit den nähmlichen Betrag, wie selber damahls ausgemittelt worden ist, zur Halbscheid im Gelde und zur Halbscheid in Körnern, nach einem eben damahls ausgemittelten und bestimmten Preise, richtig abzuführen.

Unter welchen Bedingungen vormahls die Meyereyzerstückungscontr. angestoßen wurden.

Dieser einzig auf alle Zeitumstände anpassende Maßstab zur verhältnißmäßigen Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Rechte und unterthänigen Schuldigkeiten, hat jedoch in Böhmen durch die erweiterte Auslegung und Anwendung der über zwey Vorträge der ehemaligen Hofrechenkammer erfolgten allerhöchsten Specialentschließungen vom 28. und 30. Junius 1784, eine wesentliche Aenderung zum Nachtheile aller Güter, wo das gedachte System zur Ausführung gediehen ist, erlitten, wiewohl dieser Nachtheil nicht so sehr in dem Wortlaute, als vielmehr in der Mißdeutung dieser höchsten Entschließungen seinen Grund hat; denn offenbar spricht die erste Resolution vom 28. Junius 1784 die Abstellung der Laudemialgebühr bloß auf Cammeralherrschaften, und auch da nicht als Zwang, sondern nur als bedingte Begünstigung für den Unterthan, in der angenommenen Voraussetzung aus, wenn die Renten mit den, zur Zeit des Contractes, ausgemittelten Nutzungen auch in der Folge, ohne Bezug des Laudemiums, gedeckt bleiben; und eben so nimmt die zweyte höchste Resolution vom 30. Juni 1784 lediglich die contractmäßig festgesetzte Naturalienabgabe zur Basis an, und gestattet zwar dem Unterthane die begünstigende Ab-

ternative, entweder den ganzen Canon in Körnern, oder den ganzen Canon im Gelde abzuführen, jedoch immer in der Art, daß die Hälfte des, vermög Contracte, in Körnern stipulirten Canons in der Quantität, nach den im Contracte festgesetzten Körnerpreisen, ausgemittelt, und diese Quantität dann nach dem Marktpreise eines oder des andern Monates von jenem Jahre bezahlt werden muß, in welchem diese Halbscheid des Canons in Körnern zu entrichten gewesen wäre; gleichwie dem Unterthane auch freygestellt blieb, für die andere Hälfte des Canons im Gelde Körner zu geben, jedoch wieder so viel, daß diese Halbscheide, nach den im Contracte festgesetzten Preisen, bedeckt werde. Dadurch, daß man dortlands diesen eigenthümlichen wahren Sinn beyder höchsten Entschließungen, mit welcher alle Robathabolitions- und Meyereyzerstückungs-Contracte der übrigen deutsch-erbländischen Provinzen übereinstimmen, außer allen Wort- und Sachzusammenhang gerißen, somit die in Veränderungsfällen bedungenen Laudemien, ohne Rücksicht, ob die Renten hinlänglich gedeckt seyen, nicht bloß auf Cammeral- sondern auch auf andern zerstückten Fonds- und städtischen Gütern nachgelassen, und den, durch die freye Wahl,

in Absicht ihrer contractmäßigen Naturalgibigkeiten, ohnehin schon begünstigten Unterthanen freygestellt hat, Statt der Halbscheid des Canons in Körnern, dieselbe im Gelde, und zwar nach den im Contracte festgesetzten Körnerpreisen der vier Getreide-Gattungen, die Naturalabgabe hingegen nur in der dem jeweiligen currenten Marktpreise entsprechenden Quantität abzuführen, sind alle jene Wirkungen vorbereitet worden, welche die traurige Erfahrung so augenscheinlich darstellet, daß die Herrschaften und Fonds nicht nur von ihren den Unterthanen überlassenen Grundstücken fast alle Nutzungen und Einkünfte entbehren, sondern auch, in dem Maße der vermehrten Steuern, und extraordinären Anlagen, dann ausgeschriebenen unentgeltlichen Lieferungen, ihre anderweiten Einkünfte angreifen, und in wie weit diese zur Aufrechthaltung so vieler gemeinnützigen Stiftungs- Unterrichts- Armen- Versorgungs- und Gemeinde-Anstalten nicht zureichen, selbst das der äußersten Schonung benöthigte Cammeral-Aerarium in Anspruch nehmen müßen, während der Unterthan ein fremdes ihm unentgeltlich eingeräumtes Eigenthum mit allen Vortheilen der enorm gestiegenen Naturalpreise genießt, und die ganze Last des un-

günstigen Papier = Curses auf die erschöpften Renten wälzt.

Um nun den aus der Mißdeutung beyder höchsten Entschließungen entsprungenen Uebeln abzuhelfen, und die in Verwirrung gerathenen Verhältniße der Herrschaften und Unterthanen wieder in Ordnung zu bringen, haben Se. Majestät, nach reiflicher Erwägung der von der vereinten Hofkanzelley, einverständlich mit der k. k. Hofkammer und dem k. k. General = Rechnungs = Directorium, vorgeschlagenen Mitteln zur Abwendung der den Cammeral = Fonds = und übrigen Güter, wo das Robathabolitions = Meyereyzerstückungssystem eingeführet ist, erwachsenen Verkürzungen, gemäß herabgelangter Resolution vom 17. April 1812, alle wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Obrigkeiten und der Unterthanen, sowohl in Absicht des Laudemiums als der Unterthanskörnerentrichtung, vom 1. Mai 1811 angefangen, wieder auf die ursprünglichen Robathsabolitionscontracte zurückzuführen, über das Geschehene hinauszugehen, und den Sinn der höchsten Entschließung vom 30. Juni 1784 bestimmt dahin zu erklären befunden, daß es zwar den Unterthanen frey stehe, den ganzen Canon im Gelde, oder in Natu-

ralien zu entrichten; daß aber die Hälfte des, vermög Contractes, in Körner stipulirten Canons, in der Quantität, nach den im Contracte festgesetzten Körnerpreisen, ausgemittelt, und diese Quantität dann, nach den Marktpreisen von einem oder dem andern Monate desjenigen Jahres vergütet werden müßen, in welchem die Körner in Natura entrichtet werden sollen, aber nicht entrichtet worden sind; und eben so sey auch auf gleiche Weise die Quantität der Körner, nach den im Contracte festgesetzten Preisen, zu bestimmen, wenn, für die Hälfte des in barem Gelde zu entrichtenden Canons, Körner abgegeben werden wollen.

Nur wird es dem freyen Uebereinkommen der Herrschaften und der Unterthanen überlassen, für die Körner auf 10 Jahre einen Preis festzusetzen, mit welchem der in Körner zu entrichtende Theil des Canons reluirt werden kann; wo endlich alle übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Contractes in ihrer unveränderlichen Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Hofkanzelley-Verordnung v. 4. Juni 1812 für Böhmen.

§. 22.

Daß diese allerhöchste Entschließung nicht bloß auf Cammeral- und öffentlichen Fonds, sondern auch auf alle übrige Güter, wo das Meyereyzerstückungssystem zur Ausführung gediehen ist, anzuwenden sey, fließt aus der Indentität der nähmlichen Bewegursachen, welche die Aufstellung einer allgemeinen Richtschnur für die künftige Behandlungsart der Unterthanen nothwendig gemacht haben; und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit können selbst jene Robathabolitionscontracte nicht im Wege stehen, welchen, wie es beyden, dem vortländigen ehemaligen Cammeral-Administrator von Erben mit Hofdecret vom 13. April 1785 zugestellten Robathoblil. Cont. von 12 böhm. Cammer- und Exjesuitengütern der Fall war, und noch bey mehreren der Fall seyn dürfte, die damahls gewöhnlichen zwey Clauseln der öfters erwähnten höchsten Entschließungen vom 28. und 30. Juni 1784 nachträglich eingeschaltet worden sind; denn die höchst anbefohlene Zurückführung auf die ursprünglichen Contractsverbindlichkeiten gründet sich in dem Rechte und der Billigkeit und in den erwähnten höchsten Entschließungen selbst.

Diese Verordnung gilt auch für Privatherrschaften.

In dem Rechte, weil der Unterthan die Hälfte, oder was immer für einen stipulirt seyn mögenden Theil

der obrigkeitlichen Gibigkeiten, nach dem Wortlaute des Contractes, in wirklichen Naturalien, und zwar nach den in jedem Contracte eigens bestimmten unabänderlichen Preisen zu entrichten verpflichtet ist, eine Aufhebung dieser ursprünglichen Verbindlichkeit aber aus der nachgefolgten höchsten Resolution vom 30. Juni 1784 um so weniger gefolgert werden kann, als letztere weder im gehörigen Wege, noch allgemein kundgemacht, und nur dortlands hier und da auf eine dem gleichzeitigen Benehmen der übrigen Provinzen widersprechende Art in Anwendung gebracht worden ist; was auch von der Einstellung des in den ursprünglichen Contracten gegründeten Befugnißes zur Abnahme des Laudemiums gilt, welches Befugniß, ohne Rücksicht auf die in die Contracte eingeschaltete Nachtrags-Clausel wieder aufleben muß, theils, weil die dießfällige höchste Entschließung vom 28. Juni 1784, in Ermanglung der erforderlichen Kundmachung, ohnehin keine verbindende Gesetzkraft erlangt hat, theils weil ihre Wirksamkeit bloß auf Cammeralgüter, und zwar unter einer Bedingung berechnet war, die nicht in Erfüllung überging.

In der Billigkeit, weil die Unterthanen, die aus der bisherigen Anwendung der gedachten höchsten

Entschließungen ohnehin schon unendliche Vortheile gezogen haben, nicht verlangen können, daß man sie, bis zum gänzlichen Ruine so vieler gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten, noch ferner bereichere.

In den höchsten Entschließungen vom 28. und 30. Juni 1784 selbst, weil sich darin nur der Wille des Regenten, die Unterthanen noch mehr zu erleichtern, keineswegs aber die Absicht ausspricht, contractmäßige Verbindlichkeiten im Grunde aufzuheben, wo das wechselseitige Einverständniß beyder contrahirenden Theile erfordert wird, was bey den mit den nachträglichen Clauseln versehenen Robathabolitions-Contracten mangelt.

Hiernach wurde nicht nur den Staatsgüterverwaltungen, sondern auch den Kreisämtern, in deren Kreis sich solche Güter befinden, wo das Meyereyzerstückungssystem eingeführet ist, durch eine deutliche Belehrung, die Grenzlinien ihres Amtseinflußes vorgezeichnet, ihnen, zur Vollstreckung des höchsten Befehles, die gehörige Klugheit und Festigkeit anempfohlen, zugleich aber auch der bestimmte Auftrag ertheilet, auf dessen Vollzug sorgsam zu wachen, daß allenthalben, wo nicht ein besonderes auf die Dauer bestimmter Jahre über die ursprüngliche Contractsverbindlich-

keit eingegangenes Uebereinkommen bestehet, die allerhöchste Schlußfassung, rücksichtlich ihrer vom 1. Nov. 1811 beginnenden Wirksamkeit sogleich, dort hingegen, wo ein Vergleich bestehet, erst von dem Zeitpuncte an, wenn der auf die Dauer gewißer Jahre abgeschlossene Vergleich sein Ende erreicht haben wird, ohne alle Rücksicht auf die von den Unterthanen und Erbpächtern etwa dawider eingelegt werden mögenden Einsprüche, zur Ausführung gebracht werde.

Hofkanzleydecret v. 4. Juli 1812.

§. 23.

Diese Verordnung gilt auch für das Land unter der Ens.

Dieses für Böhmen erlassene Decret wurde mit Hofkanzleydecret vom 4. Juli 1812 auch der n. ö. Regierung zu dem Ende, und mit dem Auftrage zugefertiget, sich hiernach, wenn allenfalls auch hierlands von den ursprünglichen Contracten, wie in Böhmen, auf was immer für eine, den Obrigkeiten nachtheilige Art nach der Hand abgegangen worden seyn sollte, genau zu benehmen, und die Unterthanen zur Erfüllung ihrer in den ursprünglichen Contracten eingegangenen Verbindlichkeiten verhalten zu lassen.

§. 24.

Da Se. Majestät, über eine von den Unterthanen der böhm. Studien-Fonds-Herrschaft Tuchomischitz und Przedokluk gegen die mit höchster Entschließung vom 17. April 1812 festgesetzte Bestimmung, daß die Emphyteuten ihre Zinsungen in Zukunft wieder zur Hälfte in Körnern abzutragen haben, höchsten Orts eingebrachte Vorstellung, mit allerhöchster Entschließung vom 8. Hornung 1814 anzuordnen geruhet haben, daß es bey der Entscheidung vom 17. April 1812 unabänderlich zu verbleiben habe, jedoch aber sich von selbst verstehe, daß dieselbe auf jene Fälle keinen Bezug haben, wo etwa seit Einführung des Robathabolitions- und Meyereyzerstückungssystemes, durch förmliche Verträge zwischen Herrschaften und Unterthanen, ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen worden ist, so wurde die n. ö. Regierung hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Anderweitige Uebereinkommen werden dadurch nicht aufgehoben.

Hofkanzleydecret v. 24. Febr. 1814. Reggs. Int. v. 22. März 1814.

Eben so ist erwähnte Verordnung vom 4. Juli 1812 nur in der Voraussetzung und in den Fällen

anwendbar, wenn und wo die ursprünglichen Erbpachtverträge durch eine nachgefolgte Begünstigung der Erbpächter, die in den Contracten entweder gar nicht, oder nur durch eine nachträgliche Clausel aufgenommen wurden, in der Art verändert worden sind, wie dieß in Böhmen durch die allerhöchsten Vorschriften Sr. Majestät Kaiser Joseph des II. am 20. und 30. Juli 1784 geschah.

In denjenigen Fällen aber, wo in den ursprünglichen Verträgen, diese mögen nun für den Erbpächter vortheilhaft oder nachtheilig seyn, nichts geändert wurde, treten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Rechtes ein, welche den Schutz und die Aufrechthaltung solcher Verträge gebiethen, wie dieß, in Folge einer nachgefolgten allerhöchsten Entschließung, mit obigem Hofdecrete vom 24. Februar 1814 eröfnet wurde.

Hofkanzelleyv. v. 2. Juni 1814. Reggs. Int. v. 27. Juni 1814.

§. 25.

Dominicaleigenschaft der Erbpachtgründe.

Bey der Erbverpachtung von Dominicalgründen geschieht keine Aenderung der Dominicalsteuergattung, und so wie diese Gründe, hinsichtlich des Steuercatasters, Dominical verbleiben, so werden die Erbpächter,

im Gegensatze von Rusticalisten §. 55. Dominicalisten genannt.

Doch werden im Uebrigen die Erbpachtgründe den unterthänigen gleich gehalten.

Resol. v. 17. März 1797.

§. 26.

Erbpachtgründe dürfen nicht zerstückt werden.

Wenn auf einer emphyteutischen Besitzung ein neues Haus und eine damit verbundene Wirthschaft gestiftet wird, so darf eine Zerstückung oder Zertheilung derselben nie geschehen.

Hofd. v. 9. März 1798.

§. 27.

Erbfolge in emphyteutischen Gütern.

Wenn in den emphyteutischen Contracten, die von den Grundholden abgeschloßen werden, bedungen worden ist, wie sich mit Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden soll, so hat der Contract allein die Richtschnur zu geben. Wenn aber im Contracte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so ist bey allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigentlich auf die emphyteutisch dahin gegebenen Dominicalgründe ein neues Haus angestiftet worden ist, sich platterdings nach der gesetzlichen Erbfolge zu achten.

Diese gesetzliche Erbfolge hat zwar auch bey jenen

Besitzungen, wo auf Dominicalgründen ein neues Haus und eine damit verbundene Wirthschaft angestiftet ist, einzutreten; doch solchergestalt, daß dabey eine Zerstückung oder Vertheilung der Wirthschaft nicht Statt findet.

Hofkanzeleyv. v. 9. März 1798.

II. Abschnitt.

Von Veräußerung der Dominicalgüter.

§. 28.

Veräußerung ganzer Güter.

Dominicalgüter können entweder ganz, oder es können auch nur einzelne Bestandtheile, Gründe oder Rechte, davon verkauft werden. Denn ein Grundherr mag seine grundobrigkeitlichen Gerechtigkeiten einem andern, nach Belieben, verkaufen oder sonst übergeben.

Tract. de jur. mc. Tit. IV. §. 6.

Jeder Gutsbesitzer kann sein ganzes Gut frey verkaufen, in so fern er für seine Person Verträge zu schließen fähig, und das zu veräußernde Gut nicht mit einem Lehn- oder Fideicommißbande §. 19. behaftet ist; denn im ersten Falle kann der Fideicommißbesitzer zwar für sich, nicht aber für die,

wenn gleich vielleicht noch nicht vorhandene Nachkommenschaft auf sein Recht Verzicht leisten,

Allg. b. G. B. §. 632.

im zweyten Falle aber, ist der Allienationsconsens des Lehnherrn nothwendig.

Hofd. v. 28. April 1788. Reggs. Int. v. 29. Mai 1788.

§. 29.

Veräußerung einzelner Bestandtheile eines Dominicalgutes.

Die Veräußerung einzelner Bestandtheile eines Dominicalgutes kann entweder durch Verkauf, oder durch Verwechslung der Dominicalgegen Rusticalgründe (Tausch), jedoch nur unter den in den folgenden §§. 30. 31. 32. 33. 34. bis 41 angeführten Bedingungen, geschehen.

Diese Veräußerung einzelner Bestandtheile kann nicht nur von dem Allodialbesitzer, sondern auch von dem Fideicommißbesitzer unter den §. 33. bis 40. vorkommenden Modalitäten geschehen; doch ist letztern nicht erlaubet, für die bey solcher Zerstückung der Fideicommiß = Meyerschaftsgründe eingehenden Kaufschillingsgelder, andere Immobilia ad Fideicommissum zu erkaufen, sondern diese Kaufschillingsgelder sind ganz in fundis publicis, oder auch auf sichere Privathypothek, als ein Fideicommiß = Capital, anzulegen.

Hofd. v. 21. Mai 1781.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gründe, welche die Grundherrschaften an ihre Unterthanen abgeben, werden entweder von letztern gleich bezahlt, oder nicht; ferner verbleiben sie entweder Dominical, oder werden in das Rustical übertragen. Hiernach theilen sich daher die Gründe in eingekaufte oder uneingekaufte Dominicalgründe, und in eingekaufte und uneingekaufte Rusticalgründe §. 79.

§. 30.

Eingekaufte und uneingekaufte Dominicalgründe.

Die Dominicalgründe die an Unterthanen überlassen werden, und wofür diese bereits den bedungenen Kaufschilling zu Handen der Herrschaft erlegt, und somit das Eigenthum darüber an sich gebracht haben, sind eingekauft; jene Dominicalgründe aber, welche die Herrschaft dem Unterthane zwar auch überlassen, wofür dieser letztere aber nicht das Eigenthum durch Erlag des Kaufschillinges erworben hat, sind uneingekauft.

Dadurch, daß solche Dominicalgründe in den Händen der Unterthanen sind, verlieren sie ihre Dominical- und Steuereigenschaft nicht, und die selbe besitzenden Unterthanen heißen dieserwegen, gleich den Erbpächtern §. 25, Dominicalisten, und zwar um so mehr, als diese in den Händen der Un-

terthanen befindlichen Dominicalgründe von andern Dominicalgründen, nur in Ansehung des Besitzers, verschieden sind, selbe noch immer einen integrirenden Theil des Dominicalbesitzstandes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind.

Verordnung v. 12. Juli 1804.

Es bleiben übrigens dergleichen an die Unterthanen überlassene Dominicalgründe, der Obrigkeit als Gutsherrn auf gleiche Art, wie die Rusticalgründe, unterworfen,

Hofv. an das St. V. C. 12. Juli 1782 §. 1.

und da die auf jenen Gründen ruhende Dominicalsteuer von der Herrschaft, wie ehevor in das Landhaus abgeführet wird, wird meistens von denselben, als Aequivalent dafür, von dem Unterthane ein sogenannter Dominicalbeytrag ausbedungen.

Endlich steht, in Veräußerungsfällen solcher Gründe, den Obrigkeiten das jus praeemtionis, oder das grundherrliche Einstandsrecht zu.

Hofv. v. 28. Mai 1782. Ver. v. 5. Juni 1782. Hofv. an das St. V. C. v. 12. Juli 1782. ad §. 1.

Bey gänzlicher Uebertragung jener Dominicalgründe in die Rusticaleinlage aber, treten die Be-

stimmungen des Patentes vom 1. September 1798 §. 33 bis 40 ein.

Ver. v. 12. Juli 1804.

§. 31.

Welche Behörde zu einem Dominicalgrund- oder Rechtsverkaufe die Bestätigung zu ertheilen hat.

Contracte, wodurch Dominicalgründe und Rechte an Unterthanen abgetreten werden, sind nur dann gültig, wenn sie die Genehmigung der politischen Behörden erhalten haben,

Pat. v. 1. Sept. 1779. Verord. v. 5. April 1797. Verod. v. 16. Juli 1802.

und ein solcher Vertrag hat zwar, von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine Gültigkeit, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird,

Pat. v. 1. Sept. 1798. §. 1.

daher bey demselben die Bestätigung angesucht werden muß.

Eodem §. 2.

In Ansehung der Zerstückung von Dominicalgründen, heißt es ferner in einer spätern Verordnung, kommt der Regierung die Entscheidung auf eben die Art zu, wie sie ihr durch Hofverordnung vom 8. Juni 1802 §. 88, mit dem anbefohlenen Einvernehmen der Stände, in Ansehung der Zerstückung der Rusticalgründe, eingeräumt worden ist.

Hofv. v. 8. Octob. 1807. Reggs. Int. v. 8. Octob. 1807.

§. 32.

Die Zerstückung von Dominicalgründen ist nicht leicht zu gestatten; und welches Maß hierbey zu berücksichtigen ist.

Zur Einhaltung der großen fast unübersehbaren nachtheiligen Folgen, welche aus dem bisher allgemein überhand genommenen Zerstücken der Dominicalgründe in zu kleine Theile entstehen dürften, ist jede mit dem Zerstücken verbundene Veräußerung der Dominicalgründe, nicht zu gestatten; es sey denn, sie kann, nach den Local- und andern Umständen Statt finden,

Hofkanzelleyv. v. 29. Sept. 1803. Reggs. Int. v. 15. Octbr. 1803.

wo dann, zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen, sich genau an das Maß gehalten werden soll, das für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist. §. 90. eod.

Es soll nähmlich noch ferner nach dem in jedem einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältniße die Entscheidung gefällt werden.

Hofv. v. 8. Octbr. 1807. Reggs. Int. v. 18. Octbr. 1807.

§. 33.

Welche Vorsichten bey Bestätigung solcher Zerstückungen zu beobachten sind. Rücksichtlich der Scheincontracte.

Um allem Unfuge, der verschieden von Speculanten zur Erreichung ihrer gewinnsüchtigen Absichten, und zur Umgehung der höchsten Vorschriften, mittelst Errichtung von Scheincontracten dennoch getrieben werden dürfte, nach Möglichkeit zu begegnen, sind die Kreisämter Theil. II. §. 37. sowohl, als das

Landrecht hierauf in der Art aufmerksam zu machen, und zu verpflichten, daß dieselbe, bey dem geringsten Verdachte einer solchen Scheinhandlung, hiervon die Anzeige an die Landesstelle zu machen gehalten seyn sollen, welcher Verpflichtung auch von den erwähnten Behörden um so leichter nachgelebt werden kann, als ohnehin, zu Folge des Patentes vom 1. September 1798, ohne ihre Mitwirkung, keine Dominicalgründe oder sonstige Gibigkeiten, zum Nachtheile der Gläubiger, veräußert werden dürfen. §. 37. Th. II.

§. 37.

Hofkanzv. v. 29. Sept. 1803. Reggs. Int. 25. Octbr. 1803.

§. 34.

Vorsichten zur Sicherstellung der Tabulargläubiger.

Nachdem sich ferner der Fall öfter ereignet, daß die Eigenthümer landtäflicher Realitäten die dahin gehörigen Dominicalgründe zerstücken, und an ihre Grundholden oder auch an Auswärtige, gegen einen ausbedungenen Kaufschilling oder gegen jährliche Zinsen veräußern, auch hierbey anderweite grundherrliche Rechte reluiren lassen, und derley Veräußerungen und Contracte, wenn sie mit der erforderlichen Begnehmigung der politischen Behörden geschehen, den Eigenthümern landtäflicher Realitäten zwar nicht verwehrt werden können, dagegen, wenn solche mit landtäflich einver-

leibten Schulden oder anderen Lasten behaftet sind, selbst die gesetzmäßige Landtafelverfaßung und der hierauf gestützte Landescredit erfordert, womit, in Rücksicht des durch derley Veräußerungen etwa herabgesetzt werdenden Werthes der hypothecirten Realität, den landtäflichen Gläubigern, wegen der hiervon nicht erlangenden gehörigen Wissenschaft, kein Nachtheil zugefügt werde, so ist, zur Sicherheit der Gläubiger, so wie zur Aufrechthaltung des Landescredites, befohlen, daß, nicht nur bey jeder künftigen Veräußerung der Dominicalgründe an Grundholden oder Auswärtige, oder bey Reluirung anderer grundherrlichen Rechte, worüber ohnehin die Contracte jederzeit zur Begnehmigung des betreffenden Kreisamtes vorgelegt werden müßen, sondern auch, wenn die für diese zerstückten Gründe bestimmten Zinsen, weiters reluirt werden wollen, bey der dießfalls auch erforderlichen Einschreitung des Kreisamtes, das letztere vor Ertheilung der Genehmigung, sub nullitate actus, dem betreffenden Landrechte die geschloßenen Contracte zu dem Ende mittheile, womit dieses, wenn nicht schon eine wirklich vorläufige Einwilligung aller Hypothecargläubiger beygebracht wird, dieselbe, zur eigenen Bedachtnehmung ihrer gehörigen Sicherheit, dergestalt

hiervon verständige, und von ihnen dießfalls in einer angemeßenen Frist, bey sonstiger Berichtigung der Contracte, eine Erklärung abfordere, daß sie zwar überhaupt die Schließung der Contracte zu verhindern, oder in deren Modalitäten einzugehen nicht berechtigt wären, dahingegen, bey Darzeigung einer Unsicherheit durch Verlust des Surrogates ihrer erworbenen Realhypothek, ihnen unbenommen bleibe, sogleich die gerichtliche Sicherstellung und Depositirung der zu bezahlenden Kaufschillinge und Reluitionen, so wie überhaupt die Herstellung des nähmlichen Werthes ihrer bestandenen Hypothek zu verlangen; worauf denselben das Landrecht die gesetzmäßige gerichtliche Hülfe, und das Kreisamt den gehörigen Beystand, zur Abwendung alles Nachtheiles, zu leisten schuldig seyn soll.

Hofkanzelleyv. an die Stände v. 16. September 1796.

§. 35.

Wie das Gesuch um Bestätigung der Zerstückung von Dominical-Entien instruirt seyn soll.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Gibigkeiten mit den Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe, und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber

im Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, soll dem dießfalls bey dem Kreisamte um die Bestätigung des Vertrages zu überreichenden Gesuche, ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhellet, ob das Gut, von dem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß- Lehn- oder anderm Bande behaftet, auch, ob und wie es mit Schulden belastet sey.

Patent v. 1. Sept. 1798. §. 2.

§. 36.

Zeigt sich aus jenem Ansuchen, daß das Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber, ob er deutlich, der Faßung des Unterthanes angemessen, auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeit enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthanes zusaget. §. 47.

Wie zu verfahren ist, wenn das Dom. Gut allod. und schuldenfrey ist.

Wo diese Eigenschaften nicht bemerket worden sind, ist, nach vorangegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen Anstand, die Bestätigung zu ertheilen.

Patent v. 1. Sept. 1798. §. 3.

§. 37.

Wie zu verfahren ist, wenn das Dominicalgut mit einem Bande oder mit Schulden behaftet ist.

Wenn aber der beygebrachte Landtafelauszug zeigt, daß das Gut mit irgend einen Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubet, ist auch von den Theilnehmern, und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen; und es kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen,

eod. §. 4; und Reg. Circ. v. 10. Jän. 1814;

und, im Falle eine Dominicalrealität eines Lehenkörpers, dieser mag nun nahmentlich oder nur unter dem gemeinsamen Ausdrucke, als der integrirende Theil eines Ganzen, in den Lehn-Documenten vorkommen, an Unterthanen verkauft, oder sonst mit den Unterthanen hierüber Verträge für eine lange Dauer abgeschlossen werden sollen, soll vorher die Bewilligung zu dieser Uebertragung von der Landesbehörde ordentlich eingehohlt werden; und die Kreisämter haben hierüber zu wachen Thl. II. §. 37, und die Obrigkeiten immer zur vorläufigen Beybringung des lehnsherrlichen Consenses anzuweisen.

eod.

Wenn endlich Fideicommiß-Meyerschaftsgründe in Rusticalgründe verwandelt werden; bedarf

a. der Fideicommißbesitzer vorläufig keiner Einwilligung oder Vernehmung der Fideicommißanwärter, oder eines Posteritäts-Curators. Derselbe hat

b. nur die Legitimation beyzubringen, daß durch die Zerstückung keine Deterioration der Einkünfte verursacht worden sey; und es ist

c. von der Landesstelle die gehörige Obsorge von Amtswegen Thl. II. §. 37. zu tragen, damit der Kaufschilling sicher gestellet, und fruchtbringend angeleget werde.

Hofdekr. v. 21. Mai 1781.

Ist endlich das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an das Landrecht zu senden, welches angewiesen ist, ihn sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßigen Zeit die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nöthig halten, dem Landrechte vorlegen, und dieses hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen möge.

Patent v. 1. Sept. 1798 §. 5.

Ist bey dem Landrechte mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet, so hat das Landrecht davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die §. 36 bemerkten Eigenschaften besitzet, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

eod. §. 6.

§. 38.

Wirkung der kreisämtlichen Bestätigung.

Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem, der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann; doch vor erfolgter Bestätigung, hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung des Kaufschillinges nicht zu Schaden komme, eod. §. 7; und um die Unterthanen, welche obrigkeitliche Gründe kaufen, von obigem Patente genau zu unterrichten, und selbe vor Schaden zu verwahren, soll dasselbe öfters den unterthänigen Gemeinden nicht nur republicirt, sondern auch deutlich erkläret werden.

Hofkanzelleyv. v. 25. Febr. 1813.

§. 39.

Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Kreisamt bey der Landtafel in den landtäflichen, und bey den Ständen in den Ratifications-Büchern, deßen Inhalt vormerken zu lassen. Eintragung eines solchen Vertrages in die öffentlichen Bücher.

Patent v. 1. Sept. 1798. §. 8.

Damit die Hypothecargläubiger und künftige Darleiher die wesentlichen Bestandtheile der verpfändeten Realität, mithin auch das Surrogatum der zerstückten und veräußerten Gründe, zur eigenen Bestimmung desselben Werthes, jederzeit ersehen mögen, so hat, politischer Seits, die Verfügung einzutreten, daß, nach Berichtigung und Begnehmigung solcher Zerstückungs- und Reluitionscontracte, in dem Gültbuche, oder in dem wie immer Nahmen habenden Amtsbuche, bey den darin vorkommenden und veräußerten Dominicalgründen, oder sonst reluirten Gerechtsame, die dafür etwa bestimmten jährlichen Zinsen, so wie überhaupt das bestehende fortdauernde Surrogatum, nebst der geschehenen Veräußerung gedachter Gründe und Gerechtsame, angemerkt werden.

Hofkanzelleyv. an die Stände v. 16. Sept. 1796.

§. 40.

Wann das Patent vom 1. Sept. 1798 übertreten ist.

Die Vorschrift des Patentes vom 1. Sept. 1798 ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten derley Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeitperiode seit der Errichtung des Contractes, einen Gebrauch gemacht, nähmlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillinges angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und dadurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen, noch die Hypothecargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat,

Hofkanzelleyv. v. 7. Jän. 1813. Regiers. Int. 7. Febr. 1813.

und die Kreisämter haben zu wachen, daß das Patent vom 1. Sept. 1798 genau gehandhabt, und dagegen nicht gehandelt werde. cod. Th. II. §. 37. Ueber die auf diese Uebertretung gesetzte Strafe sieh. Thl. II. §. 138.

§. 41.

Die Verwechselung der Dominical- gegen Rusticalgründe darf ohne Vorwissen des Kreisamtes und der dießfälligen von der Landesstelle, nach vorläufiger Vernehmung der Stände, erfolgten Bestätigung, und zwar bey sonstiger Strafe Thl. II. §. 142 nicht geschehen, und bey deren Bewilligung sowohl von dem Kreisamte (an welches die erste Anzeige zu geschehen hat, und von dem vor allem die wirkliche freywillige Einstimmung und Unterfertigung der Unterthanen zu untersuchen ist) als auch von den Ständen, und endlich von der Landesregierung selbst, der genaue Bedacht dahin zu nehmen ist, womit die Unterthanen, und mit ihnen der Rustical-Cataster, weder in der Zahl der Ausdehnung, noch in der Eigenschaft und Lage der Grundstücke, auf irgend eine Weise verkürzt, auch derley Verordnungen in dem Landes-Cataster jedes Mahl gehörig vorgemerkt werden.

Vertauschung von Dominicalgründe gegen Rusticalgründe.

Hofv. v. 28. Mai 1782 §. 3. Regiers. Int. v. 5. Juni 1782 §. 3. Hofdekr. 2. April 1787.

II. Hauptstück.

Von den zwischen den einzelnen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernstande bestehenden politischen Rechten uud Verbindlichkeiten.

§. 42.

Wie viele Gattungen von Obrigkeiten es gibt.

Die verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten sind:

1. Die Grundobrigkeit.
2. Die Orts-oder Dorfobrigkeit.
3. Zehentobrigkeit.
4. Bergherrschaft.
5. Weltliche Vogteyherrschaft und
6. die Civilgerichsbarkeit. Dann gehören auch hierher, die geistliche Vogt-und Lehenherrschaft, das Jagdrecht, der Taz-und Ungeld, die Drittelsteuer u. s. w.

§. 43.

Mit jenen Obrigkeiten steht der Bauernstand in politischen Verhältnissen.

Mit diesen Obrigkeiten steht nun der Bauernstand in politischen Verhältnißen; und die Verpflichteten heißen, nach Verschiedenheit dieses Verhältnißes, Unthanen oder Holden. (Robath-Zehent-Berg-Vogtholden u, d. gl.) Alles was man seinem Grund-

Vogt und Zehentherrn zu leisten hat, heißt Urbarialschuldigkeit, zu deren genauen Erhebung und Regulirung, laut Hofrescriptes vom 4. und Patents vom 10. Octob. 1771, eine eigene k. k. Urbarialhofkommißion aufgestellt ward, wobey übrigens zu bemerken kommt, daß, nach dem Hofdekrete vom 11. Mai 1789, alle Urbarialschuldigkeiten d. i. alle Abgaben und Dienste, welche die Unterthanen, vermög Urbarien, rechtlichen Verträge oder Ansprüche und wohlhergebrachten Herkommens, an Geld = oder Naturalgibigkeiten zu entrichten haben, überhaupt an jene Theilnehmer, die einen Anspruch daran haben, auf eben die Art, und in eben dem Maße, wie die Unterthanen zu Ende des Militär = Jahres 1789 (wo die Josephinische Steuer = und Urbarialregulirung §. 261. die nachher wieder aufgehoben wurde, eingeführt worden war) solche zu leisten verpflichtet waren, ganz entrichtet werden sollen.

§. 44.

Daß dieses Verhältniß auf altes Herkommen und Ersitzung, auf l. f. Privilegien, Landhandfeste, Gesetze und Anordnungen, endlich auch auf Verträge beruhet, läßt sich aus

Aus welchen Quellen die dermahligen polit. Verhältniße zwischen den verschiedenen

Obrigkeiten und dem Bauernstande fließen.

dem in der Einl. I — VI angeführten Ursprunge der Obrigkeiten und des Bauernstandes folgern.

§. 45.

Altes Herkommen. Ersitzung.

Eine Hauptgrundlage der obrigkeitlichen Gerechtsamen ist das alte Herkommen; dieß bewähret der vom Kaiser Leopold I. unterm 13. März 1679, nach vorläufiger Vernehmung der ständ. Ausschüße, zur genauen Richtschnur bekannt gemachte Tractatus de jur. incorporalibus, der den Obrigkeiten keine neuen Rechte gab, sondern nur ihre vorigen Rechte und Bezüge bestätigte, was hier und da juris incerti war, berichtigte, an mehrern Orten aber ausdrücklich erklärte: daß, wo die Obrigkeiten diese Gebühren u. d. gl. vorhin gar nicht, oder in einem geringern Betrage bezogen haben, sie selbe auch in Zukunft beziehen sollen.

Part. Hofentschl. v. 11. Jän. 1803.

Auch die Ersitzung ist eine durch politische und Civiljustizgesetze gebilligte Erwerbungsart, wobey jedoch nicht sowohl nach dem III. Theile IV. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, als nach den politischen Verordnungen, welche bey jedem einzelnen Rechte ohnehin die Art der Ersitzung ausdrücken und vorschreiben, sich zu achten ist; da,

nach dem Patente vom 1. Junius 1811, womit das allgemein. bürgl. Gesetzbuch kundgemacht wurde, ausdrücklich die über politische Gegenstände bekannt gemachten die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen in ihrer Kraft zu verbleiben haben; folglich auch hier durch das Justigesetz die politischen Verordnungen nicht aufgehoben worden sind, daher bey politischen Gegenständen noch immer die 32 jährige Ersitzung eintritt, obschon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine 30 jährige festgesetzt hat.

§. 46.

Die auf die politischen Verhältniße der Obrigkeiten und des Bauernstandes Bezug habenden l. f. Privilegien, Landhandfesten, Gesetze und Anordnungen, kommen in diesem Werke am gehörigen Orte vor.

L. f. Privilegien, Landhandfeste, Gesetze und Anordnungen

§. 47.

Wenn zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die den Hausgründen ankleben sollenden obrigkeitlichen Rechte, neue und perpetuirliche Verträge errichtet werden sollen, erhalten sie ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung des Kreisamtes, das im Zweifel, ob die von den Unterthanen zu übernehmenden

Wie die, obrigkeitliche Rechte begründenden Verträge beschaffen seyn müssen.

Schuldigkeiten nicht härter als die vormahligen sind, die weitere Belehrung von der Regierung zu begehren hat. Gleichwie denn auch die Regierung, in einem auch ihr selbst noch zweifelhaften Falle, solchen der Hofstelle berichtlich anzeigen, und die allerhöchste Entschließung abwarten soll; untereinstens sind aber alle früher geschloßenen derley perpetuirlichen Verträge, zur nachträglichen Bestätigung des Kreisamtes, demselben zu überreichen.

Allerhöchste Entschl. v. 6. Novemb. 1773.

Dabey ist dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, ob er deutlich, der Fassung der Unterthanen angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt sey, ob er keine Gesetzwidrigkeit enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthanes zusaget. Thl. II. §. 37.

Hofdek. v. 1. Sept. 1798. §. 3.

§. 48.

Art und Weise wie das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande erlöschet.

Gleich allen andern Rechtsverhältnißen erlöschet auch das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande, durch Aufhebung der Rechte, und durch Verjährung.

§. 49.

Die Aufhebung hat durch die Entsagung, und durch die Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit (Consolidation) Statt. Aufhebung der obrigkeitlichen Rechte. Entsagung.

In wie fern ein Gutsherr seinen Dominicalrechten zu entsagen berechtiget ist, beruhet auf dem Umfange seines Schalt- und Waltungsrechtes. §. 70.

§. 50.

Durch die Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit in einer Person, erlöscht ferner das bestandene politische Verhältniß; Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit.

Hofkanzelleyv. v. 1. Juli 1813. Regiergs. Int. v. 16. Juli 1813.

doch werden die Rechte, welche in den öffentlichen Büchern einverleibt sind, durch die Vereinigung mit der Verbindlichkeit in einer Person nicht eher aufgehoben, als bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist.

Allg. b. G. B. §. 1446.

Zu diesem Behufe werden freygekaufte Gefälle in dem Landescataster von der Dominicaleinlage ab, und als ein sonderheitlicher Nutzen den freygekauften Unterthanen in der Rusticaleinlage unter der Rubrick der Hauspfunde §. 274. zugeschrieben.

Diese Zuschreibung erfolgt bey der Einlage jener Grundherrschaft, wohin die Freygekauften mit ihren Häusern dienstbar sind, und dieser Herrschaft wird aufgetragen, die Vormerkung des Freykaufes im Grundbuche zu bewerkstelligen, die Steuergebühren in der Subrepartition, unter der Rubrick der Hauspfunde, einzuschalten, von den Unterthanen ordentlich einzuheben, und in die ständische Casse abzuführen.

Hofkanzleyv. v. 1. Juli 1813. Regiergs. Int. v. 16. Juli 1813.

Wie übrigens Dominical-Entien rusticalisirt werden, kommt §. 62. vor.

§. 51.

Verjährung.

Rücksichtlich der Verjährung obrigkeitlicher Rechte gilt endlich dasselbe, was §. 45. von der Ersitzung gesagt worden ist.

§. 52.

Von welchen Gattungen von Obrigkeiten hier gehandelt wird.

Unter den §. 42. angeführten Gattungen von Obrigkeiten wird in diesem Werke von der Grund- und Ortsobrigkeit, von dem Zehent- und Bergrechte, von der weltlichen Vogteyherrschaft, und von der Civilgerichtsbarkeit gehandelt.

Dagegen werden hier die übrigen obrigkeitlichen Rechte übergangen.

Denn die geistliche Vogteyherrschaft, dann die geistliche Lehenschaft gehören eigentlich in das Gebieth der Gesetzkunde in geistlichen Sachen.

Rücksichtlich des Jagdrechtes kommt nur zu bemerken: daß diejenigen Landleute oder Inhaber der Landgüter, welche mit aufgerichtetem Zeuge zu jagen, auch sonst hohes und niederes Wildpret zu fällen, bisher befreyet gewesen, oder aber solches in langwierigem, stätem, ruhigem und 32 jährigem Gebrauche so hergebracht und erhalten haben, noch in Zukunft dabey verbleiben sollen, doch dem Landesfürsten und seinen Nachkommen an ihrer l. f. Bahn, Wäldern, Forsten und Gehägen unnachtheilig.

Tract. de jur. inc. Tit. IX. §. 1.

Die übrigen über die Jagdbarkeit erlassenen Gesetze und Anordnungen betreffen mehr die Landwirthschaft und das Polizeywesen.

Auch der Tatz und Ungeld, das ein aus einem besondern l. f. Privilegium den Ständen überlassenes, und von diesen an einzelne Dominien abgetretenes l. f. Gefäll ist, worüber vorzüglich die

Taß und = Zapfenmaßordnung vom 23. Jäner 1659 zur Richtschnur dienet, verdient hier um so weniger einen Platz, als die l. f. Kreis = und Landesstellen sich nicht einmahl damit zu befassen haben, und die dießfälligen Verhandlungen in den Wirkungskreis der Stände Thl. II. §. 12. gehören, von wo der Recurs an die k. k. vereinte Hofkanzelley ergehet.

Von der Drittelsteuer endlich sieh. §. 281.

I. Abtheilung.

Vom den politischen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen der Grundobrigkeit und ihren Unterthanen.

§. 53.

Umfang der grundobrigkeitlichen Rechte.

Die grundobrigkeitlichen Rechte beschränken sich:

1. auf das in dem grundobrigkeitlichen Bezirke befindliche unterthänige Vermögen, d. i. ein solches, das entweder einem Unterthane angehöret, oder, seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt,

Patent v. 14 März. 1785. §. 3.

2. auf die in dem grundobrigkeitlichen Bezirke wohnenden, und der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

Die grundobrigkeitlichen Rechte erstrecken sich aber nicht auf das bewegliche Eigenthum der in dem grundobrigkeitlichen Bezirke zwar wohnenden, der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit aber nicht unterworfenen Personen.

Hofdekr. v. 21. Juli 1794. Appelat. Circ. v. 8. August 1794.

§. 54.

Die Grundobrigkeit beziehet sich daher

1. auf Rusticalgründe, und
2. auf die Gutsunterthanen selbst.

Objecte auf welche die Grundherrschaft sich beziehet.

I. Unterabtheilung.
Von den Rusticalgründen.

I. Abschnitt.
Begriff von Rusticalgründen.

§. 55.

Die Rustical- (Bauern) Gründe sind mit grundobrigkeitlichen Schuldigkeiten belastete Realitäten, welche hinter dem Einlagsnummer der Grundherrschaft, der sie unterthänig sind, im ständischen Gültbuche §§. 5 — 7. bey den darin vorkommenden Rusticaleinlagsrubricken summarisch eingetragen, worüber die Rusticalfa-

Was unter Rusticalgründen verstanden wird.

Fionen eingelegt sind, und die zugleich in dem Grundbuche §. 125 derjenigen Herrschaft, der sie unterthänig sind, als solche aufgeführet erscheinen.

Was ein Bauerngut ist, kommt §. 85 vor.

Die Besitzer unterthäniger Gründe werden übrigens, im Gegensatze der Dominicalisten §§. 25, 30, Rusticalisten genannt.

§. 56.

Auf was sich die Eintragung der Rusticalgründe in das ständ. Gültbuch gründet.

Die Eintragung der Rusticalgründe in das ständ. Gültbuch beruhet also auf den Rusticalhäuser- und Ueberländfaßionen §. 7.

Hofdecr. v. 13. Jän. 1782.

§. 57.

Was in den Rusticalhäuser- und Ueberländfaßionen enthalten ist.

Die Häuserfaßionen enthalten, nebst dem Folium des Grundbuches der Herrschaft, und dem Contributionsnummer, den Nahmen der Herrschaft, den Gemeinweide-Nutzen für und ohne Geld, die Beschaffenheit des Hauses, und zwar die Cathegorie des Hauses, das Jahr der Erbauung, das Materiale des Hauses, das Ende der Baujahre, das Zins-Zimmer-Erträgniß, den Hausdienst und das Gewerbe; dann, die Beschaffenheit der Hausgrundstücke, den Anfang der Beurbarungszeit, das Ende der Freyjahre, und die Schätzung der Aecker, Wie-

sen, Weingärten, Gärten, Waldungen und Auen, sammt der Schätzungs-Summe.

Die Ueberländfaßionen enthalten endlich das Grundbuchs-Folium, den Nahmen der Herrschaft, und die Beschaffenheit der Ueberländgrundstücke, und zwar den Grunddienst, den Anfang der Beurbarungszeit, das Ende der Freyjahre, und die Schätzung der Grundstücke wie oben, sammt der Schätzungssumme.

Alles was übrigens wegen Einlegung der Dominicalentien in das ständische Gültbuch §. 7. angeführt worden ist, gilt auch für die Rusticalgründe.

Die Faßionsbücher und die nachträglichen Abänderungen, sollen stets bey der obrigkeitlichen Amtskanzelley aufbewahret bleiben,

Regiergs. Circ. v. 16. Mai 1789.

und alle Dominien und Gültenbesitzer haben sich auf das Sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, in jenen Fällen, wo es sich um Vertauschung unterthäniger Haus- oder Hausüberländgründe, um Zerstückung größerer Unterthanswirthschaften, oder um Abgebung der Hausgründe zur Errichtung neuer Unterthanshäuser handelt, nach erhaltener n. ö. Landesregierungsbewilligung nicht nur die in Rücksicht der Aenderun-

gen selbst erhaltenen Anordnungen genau zu befolgen, sondern auch den in Betreff des Catasters beygefügten Aufträgen pünctlich nachzukommen, und die etwa von ihnen geforderten Ausweise in dem vorgeschriebenen Zeitraume dem Ständisch-Verordneten-Collegium zuverlässig einzusenden.

Ferner haben sie für die Zukunft jenen Gesuchen, welche sie bey den Kreisämtern wegen Vertauschung oder Abtretung der Hausgründe, und wegen Veränderung radicirter Gewerbe einreichen, jedesmahl die Gewährauszüge und Gabenbücheln der betreffenden Häuser entweder in Originali, oder in beglaubigter Abschrift beyzulegen.

Ständ. Steuer-Ausschr. Pat. v. 5. Dec. 1816. §. 11.

§. 58.

Ob die Dominical- oder Rustical-Eigenschaft eines Grundes vermuthet wird.

Der aus der Geschichte erhobene Ursprung der Rusticalgründe Einl. II. begründet die Behauptung, daß alle diejenige Gründe, welche weder in der Rustical-Faßion und in den Grundbüchern, noch in der Dominical-Einlage vorkommen, der Grundherrschaft gehören, und daß ihr daher auch das sogenannte Gestättenrecht zustehet, nach welchem sie das Eigenthumsrecht auf die sogenannten Gestätten, und das darauf gegründete Recht, diese zum Behufe

der Kellergrabungen hintanzugeben, und sich hiervon Dominicalbezüge auszubedingen, anspricht.

Wenn jedoch ein Zweifel entstehet, ob ein Grund- Dominical- oder Rustical sey, ist sich, zur Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten, an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, dergestalt, daß den Obrigkeiten, welche eine in den Händen der Unterthanen befindliche Realität als wirklich Dominical ansprechen, der Beweis aufzulegen sey, daß solche in den Normaljahren, nähmlich im Jahre 1750 bis 1756 (welche zur Unterscheidung der Dominical- und Rustical-Realitäten festgesetzt worden sind), zu derjenigen Gattung gehöret habe, unter welcher gegenwärtig der Anspruch gemacht wird; z. B. daß ein Grundstück, das jetzt ein Unterthan genießet, von einem obrigkeitlichen Meyerhofe herrühre, der in den Normaljahren bestanden hat, und daß diese Ableitung allgemein bekannt, oder wenigstens, daß der in der Frage stehende Grund in der letzten Dominical-Faßion zur Versteurung angezeigt worden sey.

Patent v. 10. Febr. 1798.

Auch das Patent vom 20. April 1795 §. 18 sagt ausdrücklich, im Zweifel, ob ein Grund Dominical- oder Rustical sey, müße auf den Inhalt der

Steuerfassion, der Grundbücher, endlich auf den Besitzstand gesehen werden; für welchen letztern auch die §§. 322 und 324. des allgem. bürgl. Gesetzb. sprechen.

Nur bey Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Wien über die Frage, ob ein bisher steuerfrey gewesenes Haus, auf einem ohnehin landtäflichen, oder einem städtischen Grunde gebaut sey, liegt die Beweisführung der Stadt Wien ob.

Höchste Entschl. v. 19. Februar 1751.

Da endlich das in Catastralangelegenheiten bestehende Normale vom 26. Jäner 1781 Th. II. §. 19. alle Beschwerdeführungen über die Frage: ob eine Gült, Dominical- oder Rustical sey, ausdrücklich dem Wirkungskreise des ständ. B. Collegiums salvo recursu an die vereinte Hofkanzelley zuweiset, und somit die Hinweisung eines Geschäftes dieser Art auf den Rechtsweg nicht gestattet; so ist ein solcher Gegenstand im politischen Wege auszutragen; und es sind die dießfälligen Behelfe den n. ö. Ständen vorzulegen, und diese haben salvo recursu, darüber zu entscheiden.

Allerh. Entsch. v. 2. Mai 1817. Hofkanzelley-Int. v. 6. Mai 1817.

Uebrigens ist ein Gut, das weder unterthänig noch dienstbar ist, freyständig.

Hofd. v. 9. Juli 1796.

§. 59.

Wie sich zu benehmen ist wenn zwey Grundherrschaften die Unterthänigkeit eines Grundes ansprechen.

Wenn zwey Grundobrigkeiten die Dienstbarkeit des nähmlichen Grundes in ihr Grundbuch behaupten wollen, oder die Einziehung eines Grundes dahin fordern, so ist der daraus entstandene Streit, da es sich um ein zwischen zwey Herrschaften streitiges Recht handelt, ein Rechtsgegenstand, der im rechtlichen Wege ausgetragen werden muß.

Reggs. Verord. v. 15. Sept. 1801.

§. 60.

Die Vertauschung zerstreuter unterthaniger Gründe ist anempfohlen.

In Oesterreich gibt es in den Ortschaften häufig vermischte Unterthanen, daß ist unter verschiedene Dominien gehörige Häuser.

Hofd. v. 21. August 1788.

Um nun die so schädlichen Zerstreuungen der Unterthanen und Jurisdictions-Vermischungen, wo es nicht vollkommen geschehen kann, wenigstens zum Theile aufzuheben, die Erreichung der dießfälligen allerhöchsten Absicht nach Möglichkeit zu befördern, und dieses Geschäft, bey wechem sich eigentlich nur 3 Fälle ergeben können, bestens angelegen zu halten, ist dabey nach folgender Vorschrift vorzugehen:

1. Kann die Herrschaft A einen einschichtig entfernten Unterthan in der Herrschaft B haben, und letztere ebenfalls solche Unterthanen in der Herrschaft A besitzen. Vorausgesetzt nun, daß die Herrschaften sich zur Vertauschung herbeyzulassen bereitwillig wären, so sind beyderseitige Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten, sammt den über solche besitzenden Hoheiten zu schätzen, und die Ausgleichung, im Falle ein oder anderer Theil etwas hierauf zu zahlen hätte, in Capital nach einem Anschlage zu 4 vom Hundert zu treffen.

2. Kann die Herrschaft A solche entfernte Unterthanen in solchen Herrschaften besitzen, welche keine Unterthanen in der Herrschaft A haben.

In diesem Falle ist nun aber das Wort Vertauschung nicht so buchstäblich zu nehmen; sondern diese Unterthanen sind nach obigem Grundsatze: zu schätzen, zu verkaufen, und das Geld zur Einkaufung jener Unterthanen anzuwenden, welche fremde Herrschaften in der Herrschaft A besitzen; endlich

3. Kann die Herrschaft A sich in beyden diesen Fällen gegen die Herrschaften der aufgehobenen Klöster oder Cammeralherrschaften befinden; und in solchem

Falle ist sogleich auf obige Art von Amtswegen vorzugehen. Th. II. §. 37.

Ueberhaupt wurde zur Richtschnur vorgeschrieben, daß zur Erfüllung der höchsten Absicht ungesäumt zu Werke geschritten, und bey jenen Unterthanen, welche zu einer solchen Umtauschung oder Veräußerung oder Erkaufung geeignet sind, ohne weitern vor sich gegangen, und folglich sogleich mit der Ausführung dieses höchsten Befehles angefangen werden soll; ohne zu warten, bis etwa das Totale einer ganzen Herrschaft beysammen ist; weil man schon so oft erfahren hat, daß, wo man mit einzelnen Erledigungen auf das Totale gewartet hat, weder ersteres noch letzteres geschehen ist.

Auch wurde der Regierung aufgetragen, alle drey Monate über den Fortgang dieses Geschäftes ihren Bericht allerhöchsten Orts zu erstatten:

Allh. Entsch. v. 6. Febr. 1783. Reggs. Circ. v. 13. Febr. 1783.

und da die Schädlichkeit der so häufig anzutreffenden Unterthansvermischungen schon längst anerkannt worden ist, und die Umtauschung solcher Unterthanen und Gülten gern gesehen würde, so wurden die betreffenden Dominien wiederhohlt zur Vornehmung

dieser Austauschungen angeeifert, und sich auf obiges Circulare berufen.

Hofkanzelleyd. v. 8. Nov. 1784. Reggs. Int. v. 19. Nov. 1784.

§. 61.

Die Abtretung der Dominicalgründe an Ansiedler ist empfohlen.

Die Staatsverwaltung trachtet übrigens die Dominien aufzumuntern, ihre eigentlichen Herrngründe an Ansiedler abzutreten; und zur Aneiferung der Herrschaften, die ihnen öfter zufallenden Weidstücke, so wie überhaupt die Oeden mit Unterthanen zu besetzen, ist ihnen gestattet:

1. Neue Dörfer, ohne eine bestimmte Anzahl Häuser auch ohne vorläufig zu erhaltende Bewilligung, lediglich mit der Obliegenheit zu errichten, und Häuser zu stiften, daß die Anzeige von einer solchen Errichtung binen 6 Monaten dem Kreisamte, und von diesem der Regierung geschehen soll,

2. in solchen Dörfern die für freye Gewerbe erklärten Commercial-Professionisten, nähmlich Weber und Stricker aufzunehmen, wobey es jedoch in Ansehung der Polizey-Professionisten, bey den Generalien zu verbleiben hat, und

3. wenn die mit den gehörigen Grundstücken versehenen Bauernhäuser in einem solchen Dorfe die

Anzahl von 24 erreichen, in selben nicht nur eine Fleischbank, sondern auch ein Schankhaus, jedoch salvo regressu tertii, zu halten, und einen Schmid und Wagner aufzunehmen.

Pat. v. 14. März 1775 §. 3.

§. 62.

Wie bey Rusticalisirungen zu verfahren ist.

Wenn nun eine Grundherrschaft dem Unterthane Dominicalgründe oder Rechte abtritt, und es sich um deren Rusticalisirung handelt, ist folgendermaßen vorzugehen:

Sobald die Veräußerung eines Dominicalgrundes oder Rechtes an Unterthanen auf die vorgeschriebene Art bewilligt ist, so ist die Uebertragung der rusticalisirten Dominicalgründe in die Rusticalfaßion und Subrepartition anbefohlen.

Rect. Pat. v. 1786 und 1792.

Zu diesem Behufe müßen die betreffenden Dominien die zu rusticalisirenden Dominicalentien in einem besondern Ausweise, so wie sie in der 1751er Faßion der Herrschaft, und rücksichtlich im summarischen Befunde fatirt sind, angeben; und jede Herrschaft hat über die aus einer Rusticalisirung entstandenen Rusticalentien, nach Maß des ständischen Circulars vom 2. August 1792, eine ordentliche Ru-

sticalnachtragsfaßion, und über die hiervon entstehenden Dominicalgefälle eine Dominicalnachtragsfaßion dem Ständisch-Verordneten-Collegium zur Adjustirung zu überreichen. §. 7.

Nach erfolgter Rusticalisirung solcher Dominicalgründe, welche Unterthanen als Dominicalisten bereits innegehabt hatten, hören die sogenannten Dominicalbeyträge §. 30. auf, und es ist sodann verbothen, von diesen nunmehrigen Rusticalansiedlern dieselben noch ferner abzunehmen.

Ins. des St. V. C. v. 6. April 1809.

II. Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte auf Rusticalgründe.

§. 63.

Was beym dießfälligen Eigenthume zu berücksichtigen kommt.

Beym Eigenthumsrechte auf Rusticalgüter sind a die Erwerb- und Besitzfähigkeit b und das eigentliche Schalt- und Waltungsrecht zu berücksichtigen; daher von beyden zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Von der Erwerb- und Beſitzfähigkeit auf Ruſticalgründe.

§. 64.

Wer Ruſticalgründe erwerben und beſitzen kann.

Jedermann iſt erlaubt, Ruſticalgründe zu kaufen, der nicht vom Geſetze ausdrücklich davon ausgeſchloßen iſt, folglich auch die wegen Recrutenſtellung flüchtigen Unterthanen, welche kein Haus- oder Wirthſchaft beſitzen können.

Hofentſch. v. 24. Auguſt 178°.

Selbſt Fremden, ſie ſeyen Geiſtliche oder Weltliche, iſt der Ankauf derſelben ohne Anfrage geſtattet, und es ſoll ſogar derſelbe befördert werden.

Ver. v. 27. Juni 1785.

Nur ſind jene Fremde, welche Bauerngüter und einzelne Gründſtücke an ſich bringen wollen, verbunden, die Eigenſchaft eines Inländers und Unterthans anzunehmen, und in dem Oeſterreichiſchen ihre Wohnplätze zu nehmen, da ſie ſonſt zum Eigenthume und rechtlichen Beſitze jener Güter unfähig wären.

Hofdek. v. 28. Febr. 1788.

Es ſteht ferner der Grundherrſchaft frey, wider einen übelverhaltenen Käufer gehörigen Orts die ge-

gründeten Einwendungen und Protestationen geltend zu machen,

Hofentsch. v. 12. Juli 1782.

und wenn sie eine solche gegründete Einwendung gegen den neuen Besitzer hat, den abgeschlossenen Vertrag zu zernichten.

Pat. v. 26. December 1790 §. 5.

§. 65.

Ausschliessung des Grundherrn vom Besitze der ihm unterthänigen Gründe, und Aufhebung des grundherrlichen Einstandsrechtes.

Keiner Obrigkeit ist jedoch, bey sonstiger Strafe, gestattet, eigenmächtig die ihr unterthänigen Rusticalgründe in Dominicalgründe zu verwandeln, oder das Superplus einzuziehen.

Ver. v. 31. Juli 1750. Hofv. v. 23. Jäner u. 6. Nov. 1751. Hofv. v. 22. December 1769. Ver. v. 13. Jäner 1775. Ver. v. 25. Mai u. 4. Juni 1789.

Rücksichtlich dieser Strafe siehe Th. II. §. 142.

In Ansehung jener Gründe, welche in dem Rusticali inliegen, ist das Einstandsrecht aufgehoben, und den Obrigkeiten solche Rusticalgründe überhaupt und ohne Unterschied, es mögen solche als Hausgründe, Hausüberlände, oder auch als freye Ueberlände inliegen, an sich zu bringen, ausdrücklich gänzlich verbothen.

Hofkanzlv. v. 28. Mai 1782. Hofensch. v. 12. Juli 1782 ad 2.

Unterthänige Gründe, die dermahl in den Händen der Unterthanen sind, sie mögen zum Hause gehören, oder Ueberländgründe seyn, sollen von der Obrigkeit niemahls an sich gebracht werden. Doch können diese Ueberländе, welche die Obrigkeiten bey Erlassung der Verordnung, wirklich besitzen, denselben auch noch weiter belassen werden.

Hofd. v. 30. Sept. 1791. Reggsv. v. 14. Octb. 1791. §. 3.

§. 66.

Nur bey solchen Ueberländen, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber 3 Jahre unangebaut gelassen worden, steht dem Grundherrn das Recht zu, selbe einzuziehen. Th. II. §. 170. In wie fern der Grundherrschaft gestattet ist, die ihr unterthänigen Gründe an sich zu lösen.

Hofentsch. v. 9. Mai 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815.

So wie auch im Patente vom 17. April 1784 §. 5., der Obrigkeit, welcher die vor dem Rectifications-Normaljahre §. 260 öde gewordenen und noch ungebaut liegenden Grundstücke entweder dienstbar sind, oder eigenthümlich gehören, der Vorzug vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Parteyen dergestalt vorbehalten wurde, daß sie binnen drey Monaten, vom Tage der Kundmachung des Patentes, sich erklären mußten, ob und welche dieser öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß

sie dieselben in Jahresfrist, unter Wiederverlust, wirklich bauen.

Wenn ferner eine Grundherrschaft etwa noch einige freye Ueberländgründe ihrer Unterthanen oder Holden an sich bringen will, so muß sie auch wieder einen ähnlichen Betrag von ihren Dominicalgründen unter den vorgeschriebenen Modalitäten an das Rusticale abgeben §. 41.

Hofv. v. 12. Juli 1782 ad 3.

Sollte ein Grundherr der Ansichbringung eines Rusticalgrundes zur eigenen Nothdurft wesentlich benöthigt seyn, so kann demselben solches, wenn anders die Nothwendigkeit vorher ordentlich erhoben seyn wird, gegen dem gestattet werden, daß er den nähmlichen Betrag von Dominicalgründen an das Rusticale übergebe. §. 41.

Verord. 5. Juni 1782.

Für den Fall endlich, daß zur Ansichbringung einer ledig gewordenen Wirthschaft, gar kein tauglicher Unterthan sich vorfinden sollte, hat die Obrigkeit allemahl die Anzeige an das Kreisamt zu machen, dieses hat aber, nach vorher genau geprüften sämmtlichen Umständen und Ursachen, warum sich zu der Wirthschaft kein tauglicher Unterthan hervorthun will oder

kann, den weitern Bericht zu Handen der n. ö. Landesregierung zu erstatten, welche über die Nothwendigkeit der Einziehung des Rusticalgrundes auf einige Zeit, nähmlich bis ein fähiger Unterthan gefunden würde, gehörig die Anzeige nach Hofe zu machen hat. eod. §. 2.

Wenn sich daher hierzu ein tauglicher Wirth vorfindet, hat derselbe die von der Obrigkeit auf den Grund verwendeten Kosten entweder zu vergüten, oder sich in Ansehung derselben mit der Obrigkeit in anderen Wegen abzufinden.

Hofentschl. v. 12. Juli 1782 ad §. 4.

§. 67.

Mehrere Bauerngüter zugleich besitzen, ist verbothen.

Niemand kann zugleich zwey gestiftete Bauerngüter §. 85. besitzen,

Patent v. 29. Octbr. 1790 §. 3.

und im Falle, daß Jemand ein zweytes Bauerngut kauft, muß er, um das eine zu behaupten, das andere entweder dafür vertauschen, oder an einen andern Besitzer verkaufen, weil nach der Hauptabsicht des Gesetzes, jedes Gut seinen Mann haben, und mit Rücken besessen werden soll.

Hofdecr. v. 19. Mai 1788.

Bey Veräußerung eines Pupillarbauerngutes ist

dafür zu sorgen, daß nicht gegen die höchste Absicht mehrere Bauerngüter zum Nachtheile der Bevölkerung zusammengezogen werden,

Hofentsch. v. 18. Febr. 1790. Reggs. Circ v. 5. März 1790.

und derjenige, der bereits ein Bauerngut besitzt, soll zum Ankaufe des zweyten für sich selbst nicht zugelassen werden.

Reggs. Circ. v. 5. März 1790.

§. 68.

In wie fern der cumulative Besitz mehrerer Wirthschaften dennoch zuzulassen ist; und zwar:

a. Wegen besserer Cultivirung der Wirthschaften.

In Fällen jedoch, wo besondere Verhältniße eine Ausnahme fordern, ist die Genehmigung der Regierung einzuhohlen.

Reggsv. v. 8. Nov. 1796.

Findet nähmlich die Regierung, daß in einzelnen Fällen ein Unterthan zwar zwey Wirthschaften besitzt, wovon aber jede einzeln, ihrem Umfange nach, zu gering ist, um den Besitzer in den Stand zu setzen, sie vortheilhaft und vollkommen zu cultiviren, so ist es demselben überlassen, die Vereinigung solcher zwey Wirthschaften in eine zu bewilligen, und solche, im Einvernehmen mit den Ständen, und unter gehöriger Beobachtung der Catastral-Vorsichten zu bewirken.

Hofkanzellyd. v. 27. Febr. 1812.

§. 69.

Obschon ferner die zum Besten der Landescultur, des Contributions = Nahrungs = und Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung des Landes = und Catastral = Verfassung erflossenen Gesetze, vermög welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß, Niemand zugleich zwey oder mehrere mit Rustical = Contribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen haben, so ist doch, zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues, in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme, jedoch nur gegen nachstehende Bedingungen und Beschränkungen, gestattet.

b. Wegen Beförderung des Bergbaues, und der Gewerke.

Der Ankauf ganzer Bauerngüter von Aerarial- und Privatgewerken hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen Statt, wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg = oder Radwerks = Errichtung, oder zur unumgänglich nöthigen Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes, durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden, für unentbehrlich erkläret wird.

Bey der dießfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes oder nur durch einen Theil desselben dergestalt bedeckt werden könne, daß auf den zum Bergbaue nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes, noch immer ein behauster Rusticalansitz bestehen könne; so daß z. B. aus einem ganzen Bauerngut ein halbes oder ein viertel Bauerngut entstehen würde; in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher demselben wirklich unentbehrlich ist; auf dem erübrigenden Theile muß aber noch immer ein Rusticalansitz bestehen.

Nebst diesem sind folgende Bedingniße ausdrücklich vorgeschrieben:

a. Der Ankauf eines ganzen oder eines Theiles eines Bauerngutes soll nur für Radwerker und sonstige Bergwerke, für Hammer- und Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werden.

b. Dieser Ankauf kann, in so weit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besitzer des Bauerngu-

tes, mit Bewilligung seiner Grundherrschaft, zu treffendes freywilliges Einverständniß, niemahl aber durch Zwang zugelassen werden.

c. Wenn ein Gewerk, nach den gegenwärtigen Beschränkungen, ein ganzes Bauerngut erkauft, soll er verpflichtet seyn, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in baulichem Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Rusticalgrundbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspann, Einquartirung u. d. gl. jedesmahl genau zu leisten hat, wozu ihm die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß. I. Lit. d.

d. Alle auf dem erkauften Bauerngute haftende oder neu zuwachsende Steuern, Gaben und Kosten, wie sie immer Nahmen haben mögen, muß der Gewerk, gleich andern Rusticalgrundbesitzern, tragen, und wegen der Entrichtung der laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle, wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe, sich mit der Grundherrschaft vergleichen, oder, bey jeder Besitzveränderung, solche, gleich jedem andern Unterthane, gehörig entrichten, Lit. e.

e. Kein solcher Verkauf soll, ohne vorhergegangene Bestätigung der politischen Landesstelle, gültig seyn. I. Lit. f.

Hofkanzelleyv. v. 3. Juli 1807. Reggskundmachung v. 6. August 1807.

II. Abschnitt.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte über Rusticalgründe.

§. 70.

In wie fern das Schalt- und Waltungsrecht beschränktist. Erbzinsgüter. Bauernlehen.

Die Rusticalgrundbesitzer können ihre eigenthümlichen Grunstücke verkaufen,

Verord. v. 1. Nov. 1781 §. 1. Hofd. v. 11. Mai 1789. Hofd. v. 23. Jäner 1789.

wenn sie ihre Gründe eingekauft §. 79. haben. Dagegen müßen jene Unterthanen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, sich, in Ansehung jener Gründe, so lange den Gesetzen ihres dermahligen Nexus unterziehen, bis sie sich selbst den Einkauf verschafft haben.

Patent v. 1. Nov. 1781.

Ferner sind die Unterthanen zwar Eigenthümer ihrer Gründe, und der Käufer und Uebernehmer eines Dominicalgutes hat zwar nicht die Macht, wegen eingetretener Veränderung, die Unterthanen von ihren

Erbgütern abzuschaffen, zwar hat er vielmehr sie dabey, wie sie diese Gründe beym vorigen Grundherrn inne gehabt haben, ruhig verbleiben zu lassen; (obgleich der Verkäufer und Uebergeber solches nicht vorbehalten, oder die Contrahenten schon ein anderes miteinander verglichen hätten),

Tract. de jur. Inc. IV. Tit. §. 6.

allein dieß hindert nicht, daß die Unterthansgründe, nach Verschiedenheit der zwischen dem Grundherrn als Obereigenthümer, und dem Unterthane und Grundholden als Nutzeigenthümer obwaltenden Verhältniße, doch meistens nur Erbzins- und Lehengründe sind.

Selten ist das Ober- und Nutzeigenthum vereinigt, und nur, wo diese Vereinigung bestehet, sind die Grundbesitzer freye Bauern, freye Lehner.

§. 71.

Erbzinsgüter sind jene, wofür eine geringe Abgabe von dem Besitzer, nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes, geleistet wird. Begriff von Erbzinsgütern.

Allge. b. G. B. §. 1123.

§. 72.

Die im Lande unter der Ens befindlichen Bauernlehen (Beutel- und Rechtslehen) sind ei- Begriff von Bauernlehen.

gentlich bloß Laudemiallehen, wo bey jeder Veränderung 5 bis 6 Procent von dem Schätzungswerthe des Lehnobjects entrichtet werden.

Freyherrn v. Heinke kurze Darstellung des öst. d. Lehen-Rechtes II. Th. S. 125.

Sie heißen Laudemiallehen, weil bey ihnen eine Geldentrichtung in den eintretenden Veränderungsfällen, in der Person des Vasallen und des Lehnherrn, Statt findet.

Freyherrn v. Heinke Handbuch des n. öst. Lehenrechtes I. Th. S. 179.

Bey jeder Veränderung in der Person des Vasallen oder des Lehnherrn wird von dem ersten eine neue Belehnung begehret, worauf der Lehnherr demselben, gegen Entrichtung einer mäßigen Lehntaxe, dann eines geringen Betrages für den Lehnbrief, einen neuen Lehnbrief ausfertigt.

Entwurf der allg. öst. L. O. §. 134.

Auch bey den durch das sogenannte Droit d' Epave von dem Landesfürsten eingezogenen Pachauer-Beutellehen oder andern lehnbaren Gütern, sollen in Veränderungsfällen in manu serviente die herkömmlichen Lehntaxen bezogen, und die Lehnbriefe ausgefertigt werden.

Hofkanzleydecret v. 12. Decemb. 1806 §. 1.

Nicht minder sollen von jenen eingezogenen Lehen alle in den Lehensrechten und in dem guten Herkommen gegründeten Gebühren von den Vasallen abgeheischt werden, eod. §. 2. und es wurden die Vasallen zur Lehns-Erneuerung aufgefordert, und ein dem Herkommen und den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnißen angemessener Lehensvorruf hierwegen von der Landesstelle erlassen. eod. §. 3. Wo ferner über die Rechtslehen Lehnbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrückt ist, ob und was für Entrichtungen bey den Veränderungen des Lehnherrn oder Lehnmannes zu geben sind, ist sich bloß nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

Hofd. v. 4. Juli 1786. Pat. v. 10. Juli 1786 §. 1.

Wäre aber in den Lehnbriefen nichts davon enthalten oder kein Lehnbrief vorhanden, so darf bey der Veränderung des Lehnherrn oder Absterben des Lehnmannes das Lehngeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehnmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehngelde von 5 °/₀, das Kauffreygeld mit eben so viel zu bezahlen.

Pat. 10. Juli 1786. §. 2.

Von Beutellehen ist sowohl die Lehengebühr, als

das Kauffreygeld mit 6 vom Hundert zu entrichten, eod. §. 3. und diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen 5 bis 6 vom Hundert abgenommen haben, können dieselben auch in Zukunft vorschriftmässig aufrechnen; in Ansehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezogen haben, verbleibt es bey der bisherigen Abnahme auch künftig, eod. §. 4. und man hat sich, in Ansehung der gemeinen Bauernlehen, nach dem zu richten, was von Altersher bey einem und dem andern erweislich beobachtet worden ist.

Entwurf des allg. öst. Lehenrechtes §. 132.

daher auch bey allen sich ergebenden Veränderungen mit einem oder dem andern von Salzburg, oder von sonst einem auswärtigen Fürsten herrührenden Beutellehen, dasjenige Lehenrecht gefordert und geleistet werden soll, welches ehedem den Lehenleuten vor ihrer Gelangung an Oesterreich zu entrichten oblag.

Hofkanzelleyv. v. 12. August 1817.

Uebrigens sind Bauernlehen als unterthänige Bauerngüter zu betrachten, welche veräußert, und nach der allgemeinen Erbfolge vererbt, auch in einem letzten Willen wem immer verschafft werden können.

Pat. v. 20. Dec. 1790. Entwurf des allg. öst. Lehenrechtes. §. 134.

Auch sind die Rusticallehn- und Veränderungs-

Gebühren als eigentliche Urbarialschuldigkeiten auf gleiche Art zu behandeln.

Hofd. v. 20. Sept. 1789. Reggd. v. 24. Sept. 1789.

und die Besitzer der kleinern Lehnkörper sind zu deren Allodialisirung und Freymachung von den Lehnsbande, anzuleiten.

Hofres. v. 29. Nov. 1785. dann 6. April 1795. Reggs. Intimat. v. 9. April 1795.

Bey l. f. Lehen jedoch, ist als definitive und allgemeine Norm für die Zukunft festgesetzt, daß es von aller fernern Allodialisirung derselben überall abzukommen habe.

Allerh. Entsch. v. 16. Mai 1817. Hofkanzelleyv. v. 21. Juni 1817.

I.

Von Benutzung der Rusticalgründe.

§. 73.

Die Besitzer der Rusticalgründe können ihre Gründe auf beliebige Art beurbaren und benützen, und die Dienstbarkeit, wornach der Grundeigenthümer auf seinen eigenen jedoch in fremden Freyheiten liegenden Gründen nicht ausjäten, grasen oder sagern darf, ist überall, und ohne sie in eine Geldabgabe zu verwandeln, um so mehr aufgehoben, als eine derley schäd-

Rechte der Rusticalgrundbesitzer ihre Grundstücke zu benützen.

Allh. Res. v. 18. Sept. 1783. Pat. v. 1. Nov. 1783 §. 1.

liche Servitut durch keine Verjährung zur Billigkeit werden kann.

Hofv. v. 28. Juni 1777.

§. 74.

In wie fern Rustikalgründe verpachtet werden dürfen.

Rücksichtlich der Benützung der Unterthansgründe durch Verpachtung derselben ist verordnet: daß keinem Contribuenten die Verpachtung einzelner zu seiner Wirthschaft gehörigen Grundstücken, ohne obrigkeitlicher Bestätigung, gestattet, und diese Bewilligung erst, nach erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für die Grundeigenthümer, dann gegen dem zu ertheilen sey, daß der Pächter sich verbinde, die verhältnißmäßigen Steuer- und Lieferungsbeträge zu übernehmen, und zwar bey sonstiger Confiscation und Arreststrafe.

Ver. v. 30. März 1780. Ver. v. 9. Jänner 1800.

§. 75.

Recht der Grundbesitzer zur Umstaltung der Aecker in Weingärten.

Der Landmann ist in Umstaltung seiner Aecker in Weingärten nicht zu beirren, und ihm ist die Wahl, wie er seine Gründe benützen will, freyzulassen; nachdem es richtig ist, daß jeder Unterthan, welcher durch so viele Jahre seine Felder genau kennt, gewiß besser wissen wird, ob sein Feld zu einem Weizenbaue oder Weingarten tauge, und was dießfalls das Beste seines Wirthschaftsbetriebes fordere, als alle Länder- und Hof-

stellen, und der Staat unstreitig im Ganzen gewinnen wird, wenn dem Menschen seine natürliche Freyheit, so viel als es möglich ist, gestattet wird.

Allerh. Entschl. v. 22. Mai, 18. Sept., 10. Nov. und 4. Dec. 1783.

Bey dieser bisher bestandenen allgemeinen Freyheit soll es für jetzt noch ferner verbleiben, und jedem soll erlaubt seyn, seine Grundstücke, wie er will, zu benützen, weil das Eigenthum der Besitzer dadurch zu sehr beschränkt würde, und doch die Zahl der Kornäcker, die zu Weingärten umgestaltet, mit den Weingärten, die wieder zu Kornäcker umgewandelt wurden, nicht in einem gar so großen Mißverhältnisse stehen, als daß die Gesetzgebung hier schon in das Mittel treten sollte, auch ohnehin in der Ebene immer dergestalt gewechselt wird, daß, nach Verlauf einiger Jahre, die Weingärten ausgerottet, mit Frucht bebauet, und, wenn es dem Inhaber zum Vortheile gereichet, erst nach der Hand wieder ausgesetzt werden.

Hofkanzelleyb. 17. Febr. 1792. Reggs. Int. v. 25. März 1792.

Gestützt auf diese frühern Verordnungen, wurde dann auch in Ansehung der Huthweiden durch die höchste Entschließung vom 2. März 1797 entschieden, daß, da das Normale, welches zum allgemeinen Besten

der Grundbesitzer die Benützung ihrer Grundstücke nach ihrem Gutdünken gestattet, keine Beschränkung enthält, es von jenen Verordnungen abzukommen habe, wodurch eine Beschränkung in Ansehung der Huthweiden angeordnet worden ist.

Die Besitzer der Weingärten an der ungarischen Grenze bis Kirchschlag, sollen jedoch jede Besitzveränderung oder Baunützung derselben dem Bancal-Inspectorate in Wr. Neustadt anzeigen.

Hofv. v. 30. Juni 1796.

§. 76.

Benutzung der Waldungen.

Es ist ferner Jedermann berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung (jetzt vom 1. Julius 1813) zu benützen,

Jagdpat. v. 28. Februar 1786. §. 9.

und auf ihrem eigenthümlichen, in dem Walde oder sonstigen Revier gelegenen Grunde, Heu und Grumet zu machen.

Vero. 2. August 1770. Ver. v. 25. August 1790.

§. 77.

Rechte der Unterthanen ihre Gründe vor dem Wilde zu schützen

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder ausser den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit ungespitzten Planken oder Gräben und Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Grä-

ben, gegen das Eindringen des Wildes und gegen den darauf folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fange des Wildes gerichtet seyn,

Ver. v. 2. Aug. 1770. Jagdp. v. 28. Febr. 1786. §. 12.

und Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben.

Sollte sich bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück durch das Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern.

Jagdpat. v. 28. Frbruar 1786. §. 13.

Auch ist der von dem k. k. Hochwilde den Unterthanen zugefügte Schade aus der k. k. Jägerey-Cassa zu vergüten; und da das Obersthof- und Jägermeisteramt in Beziehung auf das Jägereywesen, Verfassungsmässig dem k. k. Obersthofmeisteramte untergeordnet ist, so hat sichdie Regierung in allen Fällen, wo es sich um dergleichen Wildschaden-Vergütungen handelt, unmittelbar an das k. k. Obersthofmeisteramt zu wenden.

Hofkammerdekr. v. 23. Dec. 1813.

II.

Von Veräußerung der Rusticalgründe.

§. 78.

Unterthanen können ihre Grundstücke verkaufen.

Die Unterthanen können ihre eigenthümlichen Grundstücke verkaufen.

Hofv. v. 1. Nov. 1781. §. 1. Hofd. v. 23. Jänn. 1789. Hofd. v. 11. Mai 1789.

Doch muß ein Ausgeding bey Abtretung einer Wirthschaft, mit Bewilligung der Obrigkeit geschehen, und kann solches bloß auf die freye Wohnung und Benützung einiges Viehes, nicht aber in Felder, Wiesen und Gärten angewiesen werden.

Verord. v. 24. Mai 1771.

§. 79.

In wie fern dieses Verkaufsrecht beschränkt ist.

Dieses Verkaufsrecht kann beschränkt seyn:

1. Wenn die Rusticalgründe noch nicht eingekauft, sondern uneingekauft §. 29 sind,
2. oder, wenn auf dem Rusticalgrunde der sogenannte Bestiftungszwang haftet.

Daher von beyden Beschränkungen zu handeln kommt.

§. 80.

Eigekaufte und uneingekaufte Rusticalgründe.

Jene Unterthanen nähmlich, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, müssen sich, in Ansehung

derselben, so lange den Gesetzen ihres dermahligen Nexus unterziehen, bis sie sich selbst den Einkauf verschafft haben.

Hofv. v. 1. Nov. 1781.

Bey uneingekauften Rusticalgründen, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen darum einlangen, sollen jedoch die Dominien ihnen selbes gegen einen angemessenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig seyn, weil sie, ohne ihre Verkürzung des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bey eingeräumtem Eigenthume stehen bleiben, bey den verbesserten Umständen der Unterthanen, ohnehin mehr gesichert sind, so wie es auch, wie anderwärts die Erfahrung bestätiget, dem Fleiße, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthanes, einen neuen Trieb geben wird.

Hofv. v. 1. Nov. 1781.

Die Obrigkeiten sollen zur eigenthümlichen Ueberlassung der unterthänigen Gründe an die Unterthanen aufgemuntert, und zur Beförderung des Unterthanes-eigenthumes angeeifert werden.

Hofd. v. 20. Septemb. 1782.

Bey dieser Einlösung sollen die Obrigkeiten, mit

Fristenzahlungen, unter dem in dem Cataster ausgewiesenen Grundzinse, behülflich seyn, und die getroffene Verbindlichkeit ist dem Kreisamte zu überreichen,

Pat. v. 6. Februar 1770.

indem diese Eigenthumseinlösung nur mit Vorwissen des Kreisamtes geschehen kann.

Hofd. v. 2. Jänner 1783, Ver. v. 10. Juli 1786.

Doch dürfen die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch ihnen beym Einkaufe drückende Bedingnisse setzen; und die Landesstelle, so wie die Kreisämter haben die genaueste Obsicht zu tragen, damit dabey nicht der geringste Zwang vorgehe, noch den Unterthanen drückende Bedingnisse zugemuthet werden. Th. II. §. 37.

Hofv. v. 1. Nov. 1781

Auch sollen die Kreisämter über den Fortgang dieser Einkäufe, von halb zu halb Jahr, Bericht erstatten,

Ver. v. 7. Dec. 1781. Hofd. v. 2. Jäner 1783 Ver. v. 10. Juli 1786.

und den Stand der uneingekauften Rustiealgründe jährlich anzeigen.

Ver. v. 5. und 21. July 1797.

Jedes Compelle soll bey diesem Einlösungs- und rücksichtlich Verkaufsgeschäfte vermieden werden, und

unter keinem Vorwande darf ein Besitzer eines noch nicht eingekauften Grundes, ausser den im Gesetze bestimmten Fällen, von seinem Grunde vertrieben werden, selbst dann nicht, wenn sich wirklich ein anderer Käufer von dem von einem Unterthane besessenen Grunde anböthe, und der wirkliche Besitzer sich zum Kaufe auch nicht einließe.

Hofd. v. 5. Jäner 1785.

Wenn endlich eine solche Einlösung des Eigenthumes von Seite der Unterthanen wirklich erfolgt, ist die Patentalvorschrift vom 1. Sept. 1798, §. 35 zu beobachten nicht nothwendig, da, in Ansehung des Realbesitzstandes der unterthänigen Gründe, keine neue Erwerbung, und keine Verminderung der obrigkeitlichen Gründe geschieht, indem jene Gründe ohnehin schon dem Unterthane im Landescataster zugeschrieben sind, und selbe nur in Ansehung der ohnehin daran klebenden unterthänigen Verbindlichkeiten, welche unverändert bleiben, einen landtäflichen Bestandtheil des Dominicals ausmachen.

Ver. v. 12. Juli 1804.

Freye Uebergände, dann Haus- und Hausübergründe.

§. 81.

Allein nicht nur auf obige Art, sondern auch durch eine politische Verfügung ist das Schalt- und Waltungs-

recht über Rusticalgüter beschränkt, und diese Beschränkung wird Bestiftungszwang genannt. In Beziehung auf ihn sind nun die Rusticalgründe:

1. entweder freye Ueberländgründe oder
2. Hausgründe und Hausüberländgründe, welche Bauernhäuser bilden.

A.

Von den freyen Ueberländgründen.

§. 82.

Eigenschaft freyer Ueberländgründe.

Freye Ueberländgründe sind solche Bauerngründe, welche frey veräußert werden können, so daß das Eigenthumsrecht dießfalls auf keine Art beschränkt ist.

§. 83.

Wann freye Ueberlände, Hausgründe werden.

Keinem Unterthane kann benommen werden, auf seinem Ueberländgrunde ein Haus zu bauen, jedoch muß, in diesem Falle, der Ueberländgrund die Eigenschaft eines Hausgrundes annehmen.

Indessen muß doch immer darauf gesehen werden, daß derley Häuser nicht in solchen Gegenden erbauet werden, in denen Diebs- oder anderes Gesindel eine Unterkunft findet.

Hofv. v. 31. Juli 1783.

B.

Von den Bauerngütern.

§. 84.

Eigenschaft von Haus- und Hausüberländgründe.

Hausgründe sind solche Rusticalgründe, die einen untrennbaren Theil eines behausten Gutes ausmachen, in der nähmlichen Gewähr §. 129, in dem nähmlichen Dienste begriffen, mit dem unterthänigen Hause dergestalt verbunden sind, daß sie nicht abgesondert für sich können verkauft, verschenkt oder überhaupt von selbem getrennt werden, und deren Besitz nur dem Besitzer des behausten Gutes zustehet.

Ver. v. 29. Ocbr 1790. Rectif. Pat. 1751 und 1752.

Auch vertheilte Hutweiden sind als Hausgründe in die Gewähr einzuschalten.

Ver. v. 24. März 1770.

Hausüberländgründe sind solche Rusticalgrundstücke, worüber zwar eigene Gewähren ausgefertigt werden, welche aber von dem Hause unzertrennlich sind.

In allen jenen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewährbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art, als z. B. durch ein bestimmtes Instrument, oder auch durch 32jährige Verjährung bewiesen wird, daß die Hausüberländgründe im-

mer zum Hause gehörig, von selben unabsonderlich gewesen sind, soll nähmlich derselben Verkaufung abgesondert, keineswegs gestattet, sondern solche den ursprünglichen Hausgründen gleichgehalten werden.

Allerh. Entsch. v. 30. Octb. 1772. Hofv. v. 24. Nov. 1778. Hofv. v. 21. Nov. 1788.

Als eine Eigenschaft eines untrennbaren Ueberlands wird also der 32jährige Besitz bey einem und demselben Hause festgesetzt.

Normalv. v. 5. Nov. 1772.

Allein dieses ist nicht das einzige Requisit der Untrennbarkeit; sondern es muß zugleich bewiesen werden, daß der Eigenthümer eines solchen Ueberlandes seit 32 Jahre her, ob er gleich gewallt hat, doch nicht befugt war, selben zu verkaufen, oder wie immer von dem Hause zu alieniren.

Reggsensch. v. 25. Septbr. 1798.

Die Unabsonderlichkeit eines Grundes kann auf keine Art dargethan werden, wenn der Antrag, sie vom Hause zu trennen, nie gemacht wurde, daher es unumgänglich nothwendig ist, daß die Trennung versucht und gehindert, und durch Unterlassung derselben, die stillschweigende, wo nicht gar ausdrückliche Einwilligung zur Beybehaltung derselben erfolgt sey, welche sodann, nach 32 Jahren, in eine Präscription

erwächst, die die Wirkung hat, daß, wenn der Grund auch zuvor wirklich trennbar gewesen wäre, er nun auf immer vom Hause untrennbar werde, und von selbem auf keine Art weggegeben werden könne. Dagegen kann der bloße 32jährige Besitz beym nähmlichen Hause aus einem freyen Ueberlände um so weniger ein Hausüberländ machen, als sonst der gute Wirth in einer weit schlechtern Lage als der üble seyn würde, maßen der erste, nach 32jährigem Besitze, sein sonst freyes Ueberländ, wenn ihn auch ein unvermuthetes Unglück träfe, nicht mehr veräußern, und sich aufhelfen könnte, was doch dem letztern immer frey bliebe. Nun sey gar nicht annehmbar, daß ein solcher Sinn in der Hofverordnung vom 30. Octb. 1772 jemahls gelegen wäre; hierzu kommt aber noch weiter, daß die Grundobrigkeit des Hauses einen noch so lange bey dem Hause bestandenen freyen Ueberländgrund ohne ein solches Factum, wie schon erwähnt wurde, oder, ohne besondere Einwilligung des Besitzers und des betreffenden Grundbuches, nie mit Billigkeit in einen untrennbaren Hausüberländ umwandeln dürfe, weil ihr unmöglich das Recht zustehen könne, bey einem ganz freyen Eigenthume, eine so wesentliche Eigenschaft zu ändern, und sich da-

durch entschiedenen Nutzen zu verschaffen, so wie dem Grundbuche einen ausgemachten Nachtheil zuzufügen

Reggsentsch. v. 12. Jäner 1802.

Es muß also, bey Beurtheilung, ob ein Grund ein Hausüberländgrund ist, nicht sowohl das Factum, daß diese Hausüberlände seit 32 Jahre zu dem Hause gehöret haben, und von selben nicht getrennt worden sind, angesehen, als vielmehr, daß sie hierzu gehörig, und unabsonderlich durch diesen Zeitraum waren, das ist, nicht verkauft werden durften, erwiesen werden.

Reggsentsch. v. 24. Mai 1796.

Nachdem endlich einmahl diese Beschaffenheit angenommen, oder durch rechtlichen Spruch erkannt worden ist, muß, bey den hierüber zu ertheilenden Gewähren, jedesmahl die Clausel beygerückt werden, daß dieses Grundstück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht verkäuflich sey.

Normalver. v. 5. Nov. 1772. Hofv. v. 24. Nov. 1772.
Allerh. Entsch. v. 30. Decbr. 1772.

§. 85.

Begriff eines Bauerngutes.

Alle Gründe nun, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben im Cataster zugeschrieben sind, sind vom Hause untrennbar und unvertheilbar, und bilden zusammen ein Bau-

erngut, (Bauern = Rusticalhof, behauste Wirthschaft.)

Pat. v. 3. April 1787. §. 3.

§. 86.

Diese Bauerngüter werden von Altersher, der Robathhalber, in Ganz= Halb= und Viertellehne

Kathegorien der Bauerngüter.

Robathpatent v. 6. Juni 1772 §. 4.

dann Hofstätte oder Hauerhäuser, endlich in Kleingestätten= und Batzenhäuser eingetheilt.

Robathpat. v. 6. Juni 1772. Pat. v. 12. Juni 1773.

Diejenigen Rusticalgründe, von denen aus den Urbarien, Grundbüchern oder andern authentischen Urkunden erwiesen werden kann, daß sie von den Dominien als Dreyviertel = Halb = und Viertellehne eingelegt worden sind, sollen, ohne Weiterm, und ohne auf die eigentliche bestimmte Anzahl der Grundstücke zu sehen, als solche betrachtet werden.

Hofbesch. v. 23. Jäner 1773.

Wegen eigentlicher Bestimmung der Ganz = Halb= und Viertellehner, worüber das Robathpatent noch nichts entschieden hat, ist, bis zur Regulirung des Rectificatoriums abzuwarten.

Resol. v. 15. Jäner 1782. ad 2 Reggs. Int. v. 24. Jäner 1782.

Wenn gegenwärtig ein Zweifel entsteht, ob ein Unterthan ein Viertellehner oder Hofstätter ist, so muß der Beweis vorerst mittelst der Gewähr, oder des Grundbuches und der Faßion geführet werden; wenn aber aus allen diesen nichts abgenommen werden könnte, so soll man auf die Aehnlichkeit der Gründe anderer Viertellehner in der nähmlichen Gemeinde, sehen.

Resol. v. 3. Octbr. 1773.

Kleingestätten- und Batzenhäusler sind endlich diejenige, welche entweder ein bloßes Haus, oder auch nebst diesem, einen kleinen Garten, Wiesfleck, oder andere das Maß eines Joches nicht übersteigenden Grundstücke besitzen, oder; wenn sie auch etwas Mehreres besitzen, dennoch noch nicht als Viertellehner betrachtet werden können.

Pat. v. 12. Juni 1773. Pat. v. 6. Nov. 1779. Pat. v. 13. Nov. 1783.

§. 87.

Bauerngüter zu zerstücken, ist verbothen.

Die zu einem Bauerngute gehörigen Sift- oder sogenannten Hausgründe dürfen nicht zerstücket werden.

Pat. v. 29. Octb. 1790 §. 4.

§. 88.

Welcher Behörde die Bewilligung zur Zerstückung der Bauerngüter zusteht.

Der gesetzliche und verfassungsmäßige Verboth, die Bauerngüter ohne vorläufige Bewilligung der Staatsverwaltung zu trennen, oder in ihrem Wirth-

schaftsstande zu schwächen, ist eine sowohl das allgemeine als das Privatbeste der betreffenden Unterthanen bezielende politische Anordnung, die, so weit die sonst freye Disposition des Eigenthümers beschränkt, sich aus dem Majestätsrechte herleitet.

Die Bestimmung darüber steht daher nur der politischen Landes- und Hofstelle zu, welchen das dießfällige Befugniß von dem höchsten Landesfürsten übertragen ist.

Hiernach gehört also die Frage, ob in einzelnen Fällen eine Dispensation zur Trennung, Zerstückung oder Veräußerung eines Bauerngrundes Platz greifen könne, unmittelbar zum Erkenntniße der Landesstelle, die überhaupt für das Beste der Unterthanen, und die Aufrechthaltung der politischen Anordnungen zu wachen hat.

Weil aber in derley Fällen zugleich auf den Landescataster die Rücksicht mitgenommen werden muß, dessen Aufrechthaltung und insonderheit die Einlags- und Subrepartitionssachen, ein instructionsmäßiger Verhandlungsgegenstand des Ständisch-Verordneten Collegiums ausmachen Th. II. §. 12. so hat sich die Regierung in solchen Fällen allemahl, vor einer

Schlußfassung, mit dem Ständ.-Verordneten Collegium in das Einvernehmen zu setzen.

Diesem bleibt es unbenommen, sich die etwa noch nöthig findenden Aufklärungen über die Beschaffenheit der Sache in dem gehörigen Wege zu verschaffen; und dann hat solches seine Meinung darüber der Regierung mitzutheilen, welche, falls die Meinungen nicht übereinstimmend wären, das Geschäft der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen, in jedem Falle aber von dem Ausgange der Sache und dem gefaßten Entschluße zugleich das Verordneten Collegium zu verständigen hat, damit dasselbe, wenn von der betreffenden Obrigkeit, wie es das jährliche Ausschreibungspatent verordnet, die Anzeige an das Collegium von der erfolgten Bewilligung, vor wirklicher Veranlassung der Zerstückung oder Vertauschung, geschieht, wegen Aufrechthaltung der Ordnung in dem Catastek und der Einlage, wegen richtiger Vormerkung in der Subrepartition, und wegen gehöriger Ab- und Zuschreibung der Contribution das Nöthige verfügen möge.

Hofkanzelleyv. an die Stände vom 8. Juni 1802.

Da man ferner bemerkt hat, daß einige Dominien und Unterthanen sich in Fällen, wo es sich um Zer-

stückungen der Wirthschaften, oder Veräußerung der Hausgründe handelt, unmittelbar an das Ständ. Verordneten Collegium gewendet haben, wo doch derley Angelegenheiten zum politischen Erkenntniße gehören, so wurden die Kreisämter angewiesen, zu verfügen, daß man sich künftig in allen derley Fällen an das Kreisamt wende, welches die weitere Verhandlung einzuleiten haben wird,

Reggsd. v. 11. Oct. 1803.

und es sollen solche Grundzerstückungen, zur Beseitigung aller ungleichen Benehmungen, stets zur Entscheidung der Landesstelle vorgelegt werden,

Reggsd. v. 23. März 1803.

welche das Ständisch-Verordneten Collegium vorläufig davon in die Kenntniß setzt, und wobey, falls die Meinung der Landesstelle mit jener des Ständisch-Verordneten Collegiums nicht übereinstimmt, Bericht nach Hof zu erstatten kommt.

Hofentsch. v. 16. Juni 1801.

Wie zu verfahren ist, wenn die Bauerngutszerstückung auf Veranlassung von Gewerken geschieht.

§. 89.

Wenn ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerke erkauft wird, so soll, für den auch künftig zu bestehenden Rustical-Rücksitz, jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu u.

d. g. von den zu veräußernden Waldungen vorläufig sichergestellt werden. I. Lit. c.

Auch in jenen Fällen, wenn ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, kann er solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, und unter jenen Vorsichten, welche, in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rusticalgrundbesitzer §. 88. überhaupt, vorgeschrieben sind. I. Lit. f.

Wenn ferner, bey einem ordentlich bestellten Bauerngute, nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfes, noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle, an einen Berg- Rad oder Hammergewerk überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an demselben, mit grundobrigkeitlicher Beystimmung, hintangegeben werden will.

Da es aber den Gewerken weniger um den Besitz, als um die Benutzung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald, nur auf einmahlige Abstockung, zu überlassen; das Eigenthum des Waldes aber hat bey dem Bauerngute zu verbleiben.

Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirk-

liche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und räthlich machen, so soll solcher nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a. Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerkes, und die Entbehrlichkeit des zu erkaufenden Waldantheiles zum eigenen Bedarfe des Bauerngutes muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Rücksicht auf erstern ebenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt wurden. II. Lit. a.

b. Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkauft, so soll er verpflichtet seyn, solches zum Stockrechte anwachsen zu lassen. II. Lit. c.

c. In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren, gilt das, was §. 69 Lit. d. angeführt worden ist. II. Lit. d.

d. Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestehenden Normalgrundsätzen zur Zerstückung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Haldensturze, oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freywilligem Einverständniße des Besitzers, und mit Bewilligung sei-

ner Grundherrschaft, ankaufen wollen, so sind dabey jene Vorsichten zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind. II. Hofkanzelleyv. v. 2. Juli 1807. Reggskundmachung v. 6. Juni 1807.

§. 90.

Auf welches Maß beym Zerstücken der Rustical-güter zu sehen ist.

Rücksichtlich des Maßes, welches man beym Zerstücken der Grundstücke zu beobachten hat, soll, nachdem in jedem einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältnisse, die Entscheidung gefällt werden.

Hofkanzelleyv. v. 18. Octb. 1807. Reggs. Int. v. 18. October 1807.

§. 91.

Die Lasten sollen hierbey verhältnißmäßig vertheilt werden.

Bey Zertheilung eines Bauerngutes sollen die auf selbem haftenden Naturalschuldigkeiten verhältnißmässig unter die neuen Besitzer dergestalt vertheilt werden, daß die auf die Theile gelegte Schuldigkeit jene nicht übersteige, welche dem Ganzen angeklebt hat.

Hofd. v. 23. Sept. 1751.

Rücksichtlich der von den Gewerken an sich gelösten Theile eines Bauerngutes, heißt es ferner ebenfalls, daß die verhältnißmässige Vertheilung der Steuern und Lasten, nach den wegen Zerstückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften veranlaßt werden soll.

Hofkanzelleyv. v. 2. Juli 1807. Reggs. Circ. v. 6. Aug. 1807 I lit. c.

Die verhältnißmässige Vertheilung der Steuern und Gaben in Betreff einer solchen Grundtrennung, muß vorläufiig von der Buchhalterey rectificirt, und der auf solche Art ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten, müssen in gleichen Verhältnissen von den kaufenden Gewerken übernommen werden. eod. II lit. b.

II. Unterabtheilung.

Von den Unterthanen.

I. Abschnitt.

Von den Unterthanen, einzeln betrachtet.

§. 92.

Nicht nur die behausten Rusticalisten §. 55 sondern auch die Dominicalisten §. §. 25. 30. Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, und dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen, eigentlicher, Gutsunterthanen [a.] (im Gegensatze von Staatsunterthanen) anzusehen. Diese wirklichen Unterthanen sind daher der Grundherrschaft unterworfen: Begriff eines Unterthanes.

1. entweder bloß in Ansehung ihrer Person, und heißen dann Inleute §. 216 oder

2. bloß in Ansehung der Sache, und heißen Grund=holden, oder endlich

3. in Ansehung der Sache und Person zugleich, und heißen behauste Unterthanen.

Hofd. v. 26. Sept. 1797. Reggskundmachung v. 26. Sept. 1797.

Die Unterthänigkeit hat daher nur auf die Besitzer unterthäniger Wirthschaften §. 85 u. s. w., Angelobung= oder Abstammung von angelobten Unterthanen Bezug, und nur dadurch wird das Unterthansband begründet. — Uebrigens bleiben unbebürgerte Unterthanen, d. h. solche, die ohne von ihrer Herrschaft entlassen zu seyn und Bürger zu werden, in eine Stadt ziehen, sammt ihren Kindern, ihrer vorigen Grundobrigkeit unterthänig.

Hofv. v. 13. Sept. 1771.

a. Selbst das neue allg. b. G. B. gebraucht sich im §. 1146 des Ausdruckes, Gutsunterthanen.

§. 93.

Worin die Angelobung besteht.

Die Angelobung geschieht, nach dem Landesgebrauche, dadurch, daß bey allen Veränderungen der Grundherrn, die Unterthanen, jedoch nur mit Handschlag, ihrem neuen Grundherrn Gehorsam versprechen.

Allh. Resol. v. 9. Nov. 1722.

Dieses Versprechen des Unterthanes muß besonders enthalten:

1. daß er sich als ein getreuer Unterthan des höchsten Landesfürsten betragen, die Landesanlagen an Steuern, Gaben und Lieferungen willig entrichten, die nach den Zeitumständen erforderlichen Bürden mittragen, seinem Vaterlande und höchsten Landesfürsten mit seinem Gute und Leben im Nothfalle dienen, Höchstdemselben so wie den von ihm zu seinem Schutze und Leitung vorgesetzten Aemtern, gehorsamen,

2. seinem Grund=Vogt= und Zehentherrn, alle denselbenvon demLandesfürsten als rechtmäßig zu erkannten Gebühren und Steuern, Dienst, Robathen, Gefälle und Taxen, ohne Widerspenstigkeit abführen, sich vor Gericht höflich, gegen seine Mitunterthanen friedfertig, und

3. in seinem häuslichen und Wirthschaftsgeschäfte als ein fleißiger und redlicher Hausvater und treuer Versorger seiner Kinder und Angehörigen, betragen wolle.

Hinsichtlich Wiens besteht übrigens die besondere Bestimmung, daß wenn ein Grundherr der freyen, außer dem Burgfrieden inner den Linien gelegenen Orte, als Lerchenfeld, Herrnals, einen auf seinem Grunde sich niederlassenden oder das Haus bis zu seinem Tode mit Rücken besitzenden Bürger zu einem angelobten Un-

terthan anzunehmen gedenket, dieß anders nicht geschehen kann, als daß er seine Entlassung schriftlich aufzuweisen hat; §. 464.

Allerh. Resol. v. 23. Oct. 1725.

Hiernach ist keine Herrschaft innerhalb den Linien Wiens, oder ausser denselben nächstgelegenen Orte berechtigt, einen an seinem Grund häuslich niedergelassenen und das Haus mit Rücken bis an seinem Tode besitzenden Wr. Bürger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen, als wenn solcher vorher des Bürgerrechtes entlassen worden wäre.

Ver. v. 30. Oct. 1747.

§. 94.

Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

Welche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Gutsbesitzer und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung des Landes, und aus den politischen Vorschriften, zu entnehmen.

Allgem. b. G. B. §. 1146.

I. Abschn.

Von den Rechten der Unterthanen.

§. 95.

Eintheilung der Rechte der Unterthanen.

Die Rechte der Unterthanen beziehen sich

1. auf die persönliche Freyheit,

2. auf die Rechte der Unterthanen über ihr Eigenthum, und

3. auf das besondere Verhältniß mit dem Grundherrn.

I.

Von der persönlichen Freyheit der Unterthanen.

§. 96.

Worin die persönliche Freyheit der Unterthanen besteht.

Rücksichtlich ihrer Person stehen den Unterthanen a. alle Personenrechte zu, und Sclaverey oder Leibeigenschaft (welche übrigens im eigentlichen Sinne seit undenklichen Zeiten nicht mehr besteht, Einl. II.) und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, ist nicht gestattet.

Pat. v. 1. Nov. 1781. Allg. b. G. B. Thl. I. Hptst. I. §. 16.

Auch wird, was den angebohrnen natürlichen Rechten angemessen ist, so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung nicht bewiesen wird.

eod. §. 17.

§. 97.

Die Unterthanen genießen das Eherecht.

b. Sie können ohne Genehmigung ihrer Obrigkeit sich verehlichen, wenn sie nur die Bestimmungen des allgemeinen b. G. B. erfüllen, und vorher bey

der Herrschaft die Anzeige davon machen, auch von ihr einen unentgeltlichen Meldzettel beheben. Th. II. §. §. 131. 132.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

§. 98.

Sie haben as Recht, Handwerke und Künste zu treiben.

c. Sie sind ferner berechtiget, Handwerke und Künste zu treiben, und, ohne Losschein, ihrem Nahrungsverdienste, da wo sie ihn finden, nachzugehen. Thl. II. §. 131.

Hofv. v. 1. Nov. 1781.

Schon im Tractatus de jur. inc. IV. Tit. §. 7 heißt es, daß den Unterthanen ihre Kinder in die Städte und anders wohin zum Studiren, Lernen eines Handwerkes oder anderen ehrlichen Sachen, jedoch mit Vorsicht der Obrigkeit, zu schicken unverwehrt sey.

Doch müssen die in unconscribirten Ländern wandernden Handwerksburschen einen grundobrigkeitlichen Erlaubnißzettel haben.

Ver. v. 1. Juni 1771.

Sie müssen daher den obrigkeitlichen Consens ansuchen, welcher ihnen jedoch nicht versagt werden kann.

Ver. v. 18. Sept. 1782.

§. 99.

Unterthanen genießen das

Auch steht

d. Jedermann frey, in dem Bezirke der böhm. öst. deutschen Ländern, mit Inbegriff Galiziens, mit seinem Vermögen von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches §. 191 bürgerliches oder l. f. Abfahrtgeld gefordert werden könne; Recht der Freyzügigkeit.

Pat. v. 14. März 1785 §. 1.

und Niemand ist die Niederlassung zu verweigern, sobald er einen erlaubten Erwerb hat.

Ver. v. 3. Juni 1782.

Gedachte Freyzügigkeit dehnt sich jedoch, in Beziehung auf das grundherrliche Abfahrtgeld, nicht auf die ungarischen Provinzen und Siebenbürgen aus. §. 195.

Pat. v. 12. Sept. 1791.

Unterthanen, welche von ihren Herrschaften wegziehen, und sich anderswo häuslich niederlassen wollen, müssen bey ihren Obrigkeiten einen Entlaßschein (der an die Stelle der Losscheine §. 93 getreten ist) begehren, womit sie sich bey der neuen Obrigkeit auszuweisen haben. Thl. II. 132.

Hofv. v. 1. und 30. Nov. 1781. §. 1. Hofd. v. 11. April 1799.

Bey dem Auswandern eines Unterthanes von einer Herrschaft muß er jedoch vorher einen andern annehmli-

chen Unterthan stellen, da alle jene, welche dagegen han=
deln, wenn sie gleich mit ihrer ganzen Familie sich an=
derswo ansässig gemacht haben, an ihre vorige Grund=
obrigkeit zurückgeliefert, und, ihres Ungehorsams we=
gen, gezüchtigt werden sollen.

Hofentsch. v. 21. Nov. 1785.

Auch sollen dabey die Conscriptions= und Emigra=
tionsgesetze beobachtet werden.

Unterthanspat. v. 1. Sept. 1781. Hofver. v. 1. Nov. 1781. Pat. v. 25. Jän. 1785. Pat. v. 21. Nov. 1785. Hofdekr. v. 23. Jäner 1789.

Zieht nähmlich ein Unterthan nur von einer Herr=
schaft zur andern, ohne den Conscriptionsbezirk zu ver=
lassen, so bedarf der Entlaßschein keiner kreisämtlichen
Bestätigung. Zieht er aber in einen andern Conscrip=
tionsbezirk, so soll dieser Entlaßschein stets mit dem
kreisämtlichen Siegel versehen seyn, zu dessen gleich=
mäßigen Beydrückung auch das Werbbezirksregiments=
Commando verpflichtet ist,

Ver. v. 4. März 1785.

da Umsiedlungs=Consense der Unterthanen von einem
Bezirke in dem andern des nähmlichen conscribirten Erb=
landes, jedes Mahl von dem Werbbezirks=Commando
bestätiget seyn müssen.

Reggsver. v. 7. Juni 1815.

Wandert er endlich sogar in eine andere Provinz,

und in einen andern Gen. Milit. Commando's = und rücksichtlich Conscriptions = Directions = Bezirk, so ist der Entlaßschein von der Landesregierung und dem General = Militär Commando zu bestätigen.

Ohne Vorzeigung eines solchen Entlaßscheines, ist kein conscribirter Unterthan auf einer andern Herrschaft aufzunehmen, so wie überhaupt keinem, ohne Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubniß, der Aufenthalt gestattet werden darf.

Ver. v. 24. Juni 1784.

§. 100.

Es ist ferner

Den Unterthanen dürfen von der Obrigkeit keine Lebensmittel, u. d. gl. aufgedrungen werden.

e. den Obrigkeiten, bey schärfster Strafe, verbothen, unter irgend einem Nahmen oder Vorwande, Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkauf oder Ausschank, auf obrigkeitliche Rechnung, ihren Unterthanen aufzudringen, und dieselben zu zwingen, in einem höhern Preise als die Obrigkeit auszuschenken.

Resol. v. 23. Sept. 1661. Hofd. v. 25. Mai 1752. Pat. v. 24. Mai 1771. Hofd. v. 28. April 1782. Ver. v. 17. August 1784. Hof. v. 10. März 1785. Hofd. v. 26. März 1787. Ver. v. 4. April 1787. Hofd. v. 12. October 1789.

Bäcker sind nicht verbunden, das obrigkeitliche Getreide sich aufdringen zu lassen,

Ver. v. 24 Mai. 1771.

und nachdem das Verboth der Aufdringung obrigkeit-

licher Feilschaften, zwischen Unterthanen, welche ex nexu subditelae, wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, keinen Unterschied macht, so ist der Unfug, ohne Rücksicht auf Verträge und veralte Gewohnheiten, allgemein, und ohne Unterschied abzustellen.

Hofd. v. 5. März 1789.

Die sogenannten Herrschafts = oder Zwangszehrungen sind in allen Fällen, und in welchen Orten immer solche bisher eingeführet waren, gänzlich abgestellt, und den Unterthanen freygelassen, ob, wo und wie viel sie verzehren wollen.

Pat. v. 14. April 1770. §. 4.

Hiernach soll die den Unterthanen zugemuthete Zwangsabnahme einer gesetzten Quantität Bier oder Wein, oder die statt dessen geforderte Abreichung eines gewissen Geldquantums, bey schärfstem Einsehen, eingestellt seyn. eod. §. 5.

Hofd. v. 15. Oct. 1785. Hofv. v. 27. Decemb. 1785.

Unterthanen können ferner ihr Getreide nach ihrem freyen Willen, wo sie die nächste und beste Gelegenheit haben, bringen, und daselbst mahlen lassen, ohne ihrer Herrschaft und sonstiger Hindernisse oder Irrung.

Ver. v. 18. Jäner 1591.

Der herrschaftliche Mühlzwang ist daher ganz abgestellt; und kann Jedermann seine Körner, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu welcher er gehöret, frey und ohne Abgabe an die Obrigkeit, vermahlen lassen.

Hofd: v. 30. Juli 1789.

Endlich sind die Unterthanen auch nicht gehalten, das Salz von den Obrigkeiten zu nehmen, sondern jeder kann das benöthigte Salz aus der Legstatt nehmen,

Hofd. v. 11. Dec. 1786. Hofd. v. 22. Sept. 1788.

so wie den Unterthanen freygelassen bleibt, die Hochzeitmahle auch in ihrem eigenen Hause, oder in den obrigkeitlichen Tafernen zu halten.

Hofd. v. 17. Juli 1788.

II.

Von dem Eigenthumsrechte der Unterthanen.

§. 101.

Von dem Eigenthumsrechte, das sich ausschließend auf Rusticalrealitäten bezieht, ist bereits §. 63 gehandelt worden. Hier kommt daher nur noch von jenen Eigenthumsrechten zu handeln, welche nicht unmittelbar auf die Rusticalrealitäten Bezug haben, wo-

Unterthanen können Eigenthum erwerben, und damit schalten und walten.

hin übrigens auch die Erzeugnisse der Rusticalgründe gehören, da sie aufhören, Bestandtheile der Realitäten zu seyn, sobald sie davon getrennet sind. Ueberhaupt können Unterthanen (mit Ausnahme der Jagdbarkeit, die sie weder kaufen noch pachten dürfen) (Jagdpat. v. 28. Februar 1786) über alle Sachen Eigenthum erwerben, und damit, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame, schalten und walten.

Hofv. v. 1. Nov. 1781 §. 1. Hofdec. v. 11. Mai 1789. Hofdec. v. 23. Jäner 1789.

Die volljährigen Unterthanen sollen ferner zwar ihre auf das Eigenthum des Grund und Bodens und die darauf zu radicirenden Pfandrechte sich beziehenden Contracte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen; alle übrigen Contracte derselben aber, sollen davon befreyt seyn, und der Willkür der Contrahenten, so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, vorbehalten bleiben.

Hofd. v. 13. Dec. 1790.

So wenig endlich den Parteyen bey Verträgen verwehrt ist, sogenannte Reu- oder Leidkäufe zu bedingen, welche ein Theil dem andern, als einen Ersatz des ihm durch die Zurücktretung zugehenden Schadens, zu entrichten haben soll, eben so wenig kann der Obrig-

keit, der, an und für sich selbst betrachtet, die Erfüllung oder Nichterfüllung gleichgültig ist, gestattet werden, von Amtswegen, und zu ihrem Vortheile oder jenem ihrer Beamten selbst, Strafgelder zu bestimmen, und in die Contracte mit einzumengen, mithin sich eines Unfuges anzumassen, der sich in keiner Rücksicht rechtfertigen läßt.

Derley Strafbestimmungen sind sowohl für das Verflossene, in so fern nähmlich solche in irgend einem Vertrage vorkommen möchten, als auch für das Künftige durchaus ungültig, mit dem Beysatze, daß jene Dominien, Obrigkeiten und Gerichte, welche es unternehmen möchten, sich solche Strafgelder auch nur vorzubehalten, zum Erlage des ganzen Betrages dieses Strafgeldes, eben so wie die Dominien, welche ein solches Strafgeld wirklich abgenommen haben, zu dessen Ersatz angehalten werden würden. Th. II. §. 157.

Hofres. 14. Oct. 1793. Aggsv. v. 29. Nov. 1793.

§. 102.

Ferner können die Unterthanen ihr Eigenthum ohne obrigkeitlichen Consens verschulden, Unterthanen können Schulden kontrahiren.

Hofres. v. 1. Nov. 1781. §. 2.

und die Vormerkung der Schulden hat nur damahls zu geschehen, wenn die Gläubiger selbe verlangen eod. §. 3.

Die Schulden dürfen jedoch nicht über $\frac{2}{3}$ des Werthes des Gutes betragen. eod. §. 2. Thl. II. §. 173.

Ferner darf kein Grund gegen ein Darlehn dergestalt verpfändet werden, daß derselbe, bis die Wiederbezahlung erfolgt, benützt werde,

Hofd. v. 29. August 1750.

eben so wenig kann der gemeinschaftliche Anbau der Aecker auf die Hälfte, oder auf das Drittel, unter sonstiger Confiscationsstrafe der Fechsung, gestattet werden, es sey denn, die Herrschaft ertheile hierzu die Bewilligung.

Pat. v. 4. Nov. 1752. Ver. v. 9. Mai 1791.

Wenn ferner liederliche Wirthe auf ihre Fechsung von verschiedenen wucher'schen Darleihern Geld und Waaren nehmen, und damit verschwenderisch leben, soll dabey wucherschen Leuten, ehe das Contributionale, die obrigkeitlichen Schuldigkeiten, die Samenkörner und die Unterhaltung des Wirths und seiner Familie, nicht sichergestellt ist, keine Assistenz geleistet, und, vermittelst der Fechsung, zu ihrer Forderung, verholfen werden.

Ver. v. 5. Juli 1771.

Auch soll sowohl von Seite des Kreisamtes als der Wirthschaftsämter, ein genaues Augenmerk dahin

genommen werden, damit die Unterthanen ihr Getreide und andere Sachen nicht verschwenden, und dadurch außer Contributionsstand versetzt werden.

Ver. v. 8. Nov. 1771.

§. 103.

Von dem Eigenthume der Unterthanen auf ihre Rusticalrealitäten ist bereits §. 63 u. s. w. gehandelt worden. Hier handelt es sich also nur von denjenigen Eigenthumsrechten, welche sich auf andere Gegenstände als auf die Rusticalgründe beziehen. Sie können ihre Erzeugnißefrey verkaufen.

So ist das sogenannte Anfeilgeld (was ehemals von den Unterthanen der Grundherrschaft dafür gezahlt werden mußte, daß sie ihre Erzeugniße frey verkaufen durften) wo es eingehoben wurde, vollkommen abgeschafft, und durchaus verbothen; daher haben sich alle Grundherrschaften von dessen Abnahme bey schärfster Bestrafung zu enthalten.

Patent v. 14. April 1770 §. 2.

Deßgleichen wurde auch der auf einigen Orten eingeführte Mißbrauch, wodurch den Handwerksleuten, als Fleischhackern, Bäckern, und andern Professionisten aufgedrungen wurde, ihren Herrschaften das Fleisch oder Brot, dann andere Erzeugniße, in einem geringern Preise, oder schwereren Gewichte, dann die

verfertigten Arbeiten wohlfeiler als anderen zu liefern, verbothen, und verordnet, daß hierinfalls die Obrigkeiten nichts bevor haben, noch selbe wider Billigkeit drücken, sondern in allem eine Gleichheit und Billigkeit beobachten sollen. eod. §. 3.

Es können ferner die Unterthanen, die von ihnen erzeugten Lebensmitteln, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise sie wollen, verkaufen oder ausschenken.

Ver. v. 17. August 1784. Ver. v. 15. Octbr. 1785.

Ihnen dürfen die Lebensmittel von der Herrschaft nicht abgedrungen werden;

Hofd. v. 12. Octbr. 1789.

Die hier und da bestandenen sogenannten Ruthabgaben oder Victualienlieferungen an die Obrigkeiten um geringere als die wochentlichen Verkaufspreise, sie mögen pactirt seyn oder nicht, sind abgestellt,

Hofv. v. 17. Febr. 1787.

und es darf ihnen von der Obrigkeit ihre Feilschaft und Vieh um geringe Preise nicht abgedrückt werden.

Ver. v. 3. Septb. 1773.

Die vormahls zu Gunsten gewißer Gewerkschaften bestandene Widmung der Waldungen ist aufgehoben, und jedem Unterthane und Gerichts-Insaße gestattet, das in seinen Waldungen erzeugte Holz

und Kohl ganz willkürlich und ungebunden, an wen immer zu verhandeln, und auch, ohne Erlaubniß des Gerichts = oder Grundherrn, außer dem Gerichtsbezirke abzuführen, doch mit Beobachtung der Waldordnung.

Pat. v. 17. März 1784.

Hinsichtlich des Weinverkaufes, kommen endlich noch folgende Bestimmungen anzuführen.

Privatzwangsgesetze und Beschränkungen, wodurch der Weinverschleiß mehr als durch alle Steuern zurückgesetzt wird, sollen aller Orten abgestellt werden; und die Gemeinde selbst kann, zum Nachtheil der Unterthanen, sich des Rechtes zum Schenken der eigenen Fechsung nicht begeben. §. 309.

Ver. v. 28. April 1782.

Die obangeführte Erlaubniß des Weinausschankes ist ferner auf die Inwohner oder Weingärten=Bestandinhaber nicht zu erstrecken, und nur von den angesessenen Unterthanen, wenn sie auch nur Ueberländweingärten besitzen, zu verstehen.

Hofv. v. 10. März. 1785.

Dagegen können Unterthanen, deßwegen, weil sie einschichtig liegen, der Wohlthat ihren eigenen erfechsten Wein verschleißen zu dürfen, nicht beraubt werden;

doch ist keinem die Haltung eines beständigen Wirths-hauses gestattet.

Hofv. v. 6. Octbr. 1783.

Ausgenommen sind übrigens von den hinsichtlich des Weinausschankes erlassenen Verordnungen, jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser im Bestande haben, und sich ausdrücklich durch ein contractmäßiges oder verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine bestimmte Quantität, oder auch den ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausschanke abzunehmen; diese sollen zu dieser Abnahme, in so weit der Contract, oder das freywillige Einverständniß Ziel und Maß gibt, noch ferner verbunden seyn.

Außer einer solchen Verbindlichkeit aber, können weder die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, noch vielweniger diejenige, welche eingenthümliche oder obrigkeitliche Schankhäuser besitzen, zur Abnahme und zum Ausschanke obrigkeitlicher Getränke verhalten werden; sondern es steht den Schenkern, und auch jedem Unterthane frey, das Getränke, in oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, in den Erbländern sich beyzuschaffen.

Dieses Befugniß läßt sich jedoch, in Ansehung des

Unterthanes, der kein berechtigter Schenker ist, nur auf den eigenen häuslichen Bedarf beschränken; und es bleibt ihm daher verbothen, mit dem sich beygeschafften Getränke auf irgend eine Art den Schank zu treiben.

Hofd. v. 27. Febr. 1788.

Endlich sind auch diejenige, welche herrschaftliche Wirthshäuser unter eben dieser Verbindlichkeit eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben Erfüllung in alle Fälle verbunden.

Hofdekr. v. 28. Jäner 1790.

§. 104.

Sie können testiren und erben.

Die Unterthanen haben ferner das Recht, über ihr Eigenthum zu testiren,

Ver. v. 1. Nov. 1781. §. Hofdecr. v. 23. Jäner 1789.

Hofd. v. 11. Mai 1789.

und auch zu erben; daher die Erbfolge beym Bauernstande hierher gehöret.

§. 105.

Erbfolge beym Bauernstande.

Bey dem Bauernstande gilt die allgemein festgesetzte Erbfolgordnung;

Pat. v. 29. Octbr. 1790 §. 1.

doch gibt es, in Rücksicht derselben Abweichungen.

Allg. b. G. B. §. 761.

Es soll nähmlich, im Falle der gesetzlichen Erb-

folge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, bey der Theilung zwischen mehrern Kindern, das Bauerngut alle Zeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen ihn keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und, im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilt werden.

Patent v. 29. Oct. 1790. §. 1.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkür der Erben, jedoch mit Beystimmung der Obrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

Patent v. 29. Octob. 1790. §. 8.

Steht endlich der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes, so ist dem einen wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Eod. §. 6.

Wer aber das Bauerngut auf die §. 5 und 6 angeführte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß

oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

Patent v. 29. Octob. 1790. §. 7.

§. 106.

Obgleich durch die Verordnung vom 7. Sept. 1789 der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit, einzig auf dessen erweislich lehnbare Eigenschaft eingeschränkt, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge, in das nicht lehnbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des l. f. Fiscus zur Regel gemacht worden ist; so ist doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund, zu beeinträchtigen. Daher wurde gedachte Verordnung vom 7. Sept. 1789 sowohl, als die weitere am 24. Juni 1790 nachgefolgte Erläuterung, vermög der nur den vor dem 7. Sept. 1789 über Heimfallsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden worden, aufgehoben, und verordnet:

Wann das grundherrliche Heimfallsrechteintritt.

1. Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu, weder aus einer letztwilligen An-

ordnung, noch aus dem Gesetze, ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu.

Doch ist derselbe schuldig, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, wieder einen unterthänigen Besitzer darauf zu stiften.

Patent v. 20. Decemb. 1790. §. 1. Reggs. Int. v. 1. Jäner 1791.

wobey aber dem neuen Besitzer an der Rustical- oder Dominical-Anlage, und an Robath mehr nicht, als das adjustirte Subrepartitions-Urbarium, und das hiernach eingerichtete Stiftbüchel ausweiset, bey Confiscirung des Grundes, und bey anderer arbitrarischer Strafe, angeschlagen werden darf. Thl. II. §. 140.

Hofd. v. 31. Octob. 1772.

2. Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthanes gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des l. f. Fiscus; und das Heimfallrecht der Obrigkeit kann sich nur in dem einzigen Falle darauf erstrecken, wenn diese sich mit einer besondern Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist.

Patent v. 20. Dec. 1790. §. 2. Regierg§. Int. v. 1. Jän. 1791.

Rücksichtlich der Stadt Wien besteht ferner auf den unbürgerlichen Gründen, wo der Magistrat selbst Grundherr ist, das grundherrliche Heimfallrecht, jedoch nicht auf das Vermögen der blossen Einwohner, sondern nur auf jenes der wirklichen Unterthanen, und von diesen nur auf die unterthänigen Grundgüter; auf das übrige freye Vermögen aber nur dann, wenn er eine besondere Verleihung, oder den rechtskräftigen Besitz zu erweisen vermögend ist.

§. 589.

Hofkammerv. v. 1. Novemb. 1811.

Uebrigens sind alle über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträge ungültig.

Verordnung v. 19. Mai 1790.

III.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen als solche gegen ihre Grundherrschaft.

§. 107.

Gegen ihre Grundherrschaften haben die Unterthanen

A. Rechte der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft.

a. das Recht auf die Vertretung und Unterstützung, und

b. auf den Ersatz des ihnen von ihrer Grundherrschaft zugefügten Schadens.

§. 108.

Recht auf Vertretung und Unterstützung.

Die Unterthanen haben das Recht, auf den Schutz und die Vertretung im obrigkeitlichen Wege,

Hofd. v. 30. Octob. 1786.

daher die Obrigkeiten nicht nur in schweren Polizey-Uebertretungen

II. Theil des St. G. §. 415.

sondern auch in Criminalfällen

I. Theil des St. G. §. 463.

für ihre Unterthanen den Recurs zu ergreifen berechtigt sind.

Ferner haben Hülfsbedürftige ein Recht auf die Unterstützung der Grundherrschaft.

Hofdekr. v. 12. April 1782. Hofv. 5. Febr. 1788.

Die Art der Unterstützung der Unterthanen ist folgendermassen bestimmt.

a. Die in Gemeinden oder Privatherrschaftsdienst durch 10 oder mehrerer Jahre sich aufgehaltenen erarmten Personen sollen von der betreffenden Herrschaft oder Gemeinde verpflegt, und untergebracht werden,

Regiers. Circ. v. 22. Novemb. 1754.

und die Last der Atzung der unbebürgerten Unterthanen steht ihrer Geburtsgrundobrigkeit zu, daher sie vorthin, wo sie gebohren wurden, im Erar=mungsfalle, zur Verpflegung zugeschoben werden sollen.

Hofv. v. 13. Sept. 1771.

b. Die Grundobrigkeiten haben ferner die Heilungskösten der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen mit $\frac{1}{3}$ zu bestreiten, indem das Cameral=Aerarium die übrigen $\frac{2}{3}$ des Kostenbetrags trägt.

Hofkanzelleyd. v. 18. April 1807.

deßgleichen haben sie die Heilungskösten der von wüthenden Hunden gebißenen Unterthanen, wenn der Eigenthümer der Hunde arm ist, gemeinschaftlich mit der Ortsgemeinde mit $\frac{1}{3}$ zu tragen, während das Aerarium die übrigen $\frac{2}{3}$ zur Bezahlung übernahm.

Hofkanzelleyv. v. 11. Jän. 1816.

Ueberhaupt sollen die gesammten Obrigkeiten ihren kranken Armen die höchstnöthige Heilung selbst verschaffen, und nicht etwa, aus deren Abgang, ihnen Gelegenheit zur Ankunft in Wien geben.

Verord. v. 14. Mai 1771.

c. Die Grundherrschaften sollen ihren Unterthanen aus ihren Wäldern das nöthige Holz abreichen;

Hofd. v. 12. u. 17. Jän. 1784. Hofd. v. 16. Octob. 1789.

wenn jedoch einem Unterthane, zur eigenen Noth=

durft, Bau- oder Brennholz in grundobrigkeitlichen Waldungen angewiesen wird, muß dafür die Bezahlung geleistet werden.

Patent v. 15. Mai 1779. Hofd. v. 3. April 1790.

Ferner sollen die Grundherrschaften ihren Unterthanen in den obrigkeitlichen Wäldern das Holzklauben gestatten.

Verord. v. 28. Mai 1738.

Zum Holzklauben haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche einige Tage zu bestimmen, ausser welchen das Holzklauben nicht zu gestatten ist.

Jagdp. v. 28. Febr. 1786. §. 10.

Doch ist ihnen dieß nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkaufe zu bewilligen,

Verord. v. 28. Mai 1748.

d. Auch sollen die Grundobrigkeiten ihren Unterthanen Körner- und Geldvorschüße leisten.

Bey Wasserschäden sind nähmlich denselben Körnervorschüße zu ertheilen, indem das Aerarium selbe den Unterthanen von Privatherrschaften nicht zu Theil werden lassen kann,

Hofv. v. 3. August 1782.

auch sollen die Grundherrschaften aufgemuntert wer-

den, den dürftigen Unterthanen die nöthigen Saamen- und Brotfrüchte vorzustrecken.

Patent 4. v. Nov. 1753. Hofd. v. 7. März 1793.

Ferner sind die Obrigkeiten zu vermögen, ihren Unterthanen, bis zur Steigerung des Marktpreises, gegen Versicherung des unterthänigen Kornes, Geldvorschüße zu leisten,

Hofd. v. 31. Juli 1750.

und wenn Unterthanen durch Elementar- oder sonstige Ereigniße veranlaßt werden, Geldvorschüße ab aerario anzusuchen, so sind sie vor Allem an ihre Grundobrigkeiten anzuweisen; und nur, wenn diese jene Vorschüße zu leisten durchaus nicht vermögen, darf darum bey Sr. Majestät eingeschritten werden.

Allerhöchst. Entschl. v. 29. Sept. 1815. Hofkanzleyv. v. 8. Oct. 1815. Regiergs. Int. v. 19. Oct. 1815.

Zum Behufe jener Geldunterstützungen, sollen diesen Unterthanen, Kirchen- und Stiftungsgelder, wie sie von andern Privaten eingehen, gegen hinreichende Sicherheit, unter der Aufsicht der Kreisämter, und unter der Mithaftung der Obrigkeiten, gegen Rückzahlungsfristen, bis auf eine gewiße Summe, hinausgeliehen werden,

Hofd. v. 30. Mai 1785.

und den Waisenämtern wurde folgende von der Herr-

schaft Dürnholz in Mähren getroffene Anstalt anempfohlen §. 533.

Es traf nähmlich gedachte Herrschaft die Einleitung, daß aus dem baaren Waisenvermögen, bis auf jenes das dem Vormunde entweder zur Erziehung des Pupillen, oder Bestellung der in Verwaltung habenden Gründe, unumgänglich in Händen gelassen werden muß, eine allgemeine Cassa, die zur Anlegung und Entlehnung gleichsam einen öffentlichen Fond darstellt, errichtet wurde, welche jedem Unterthane, zu aller Zeit, offen stehen, und die sichere Hoffnung geben soll, gegen eine mit gesetzlicher Hypothek eingelegte grundbücherlich vorgemerkte Schuldverschreibung, nach Bedürfniß, ein Darlehen zu erhalten, das mit billigen Zinsen, und dergestalt gereicht wird, daß die Zurückzahlung desselben in kleinen Abtheilungen, nach Maß der Kräfte eines jeden, mithin ohne übereilt zu werden, geschehen kann, so daß dadurch einer Seits die Unterthanen den wucherischen Händen entzogen werden, die sie öfter durch die gedrungene Veräußerung ihres Viehes oder anderer freyen Realitäten zu Grund richten, und dadurch anderer Seits der Vortheil erreicht wird, daß die Pupillen, bey erreichter Großjährigkeit, theils

durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die unter der Hand befindlichen Inventursbaarschaften auf der Stelle abgefertiget werden können.

Hofverord. v. 11. Febr. 1790. Regiersd. v. 19. Februar. 1790.

§. 109.

Recht auf Schadloshaltung von Seite der Grundherrschaft.

Den Unterthanen steht das Recht zu, von ihren Herrschaften Ersatz für den ihnen aus dem Unterthansbande widerrechtlich zugefügten Schaden zu verlangen.

Unterthansp. v. 1. Sept. 1781 §. 2. Hofd. v. 18. April 1784.

Ueber die Eintreibungsart solcher Ersätze wird im Thl. II. §. 146 gehandelt werden.

§. 110.

Haftung der Gutsbesitzer für jeden Schaden, den sie dem Unterthane zufügten.

Nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen ihr dießfälliges Recht zu suchen, und zu behaupten, nicht erschweren kann, so sind obige Vergütungen, als auf dem Grunde haftende Verbindlichkeiten anzusehen; und es sind die Unterthanen mit solchen Ansprüchen gerade an gegenwärtigen Gutsbesitzer, er mag nun durch Erbfolgvertrag, oder durch Verleihung zu dessen Besitz gelangt seyn, sich zu halten berechtigt.

Verord. v. 18. April 1784. §. 1.

Doch müssen diese Klagen binnen drey Jahren angebracht werden, da selbe nachher nicht mehr anzuhören sind. eod. §. 2.

Hiernach werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein, mittelst Vertrag oder anderen rechtlichen Mitteln, zu sehen haben.

Allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an dem ehemaligen Gutsbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen. eod. §. 3.

In jenen Fällen aber, wo jemand durch Verleihung einer geistlichen Pfründe, oder eines Beneficiums, zu dem Besitze eines Gutes gelanget, sollen, bey einer solchen Veränderung, sämmtliche Unterthanen vor dem Kreisamte vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthansbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; und in diesem Falle hat das Kreisamt, wegen der Sicherheit und Berichtigung, die nöthige Vorkehrung zu treffen.

Patent v. 13. April 1784. §. 4.

Sicherstellung der Unterthans-Erfordernngen, Octava.

§. 111.

Zur Sicherstellung jener Unterthans-Forderungen ist der achte Theil des Werthes des Gutes gesetzmässig verpfändet.

Damit nähmlich wegen der Pupillargelder der Unterhanen §. 545 dann der zur Herrschaft zu erlegenden Depositengelder §. 575 endlich der Währungsgelder, die gehörige Versicherung verschafft werde, soll der achte Theil des Werths des Gutes, zu ihrer Sicherheit, nicht nur für beständig vorgemerkt seyn, sondern es sollen auch sämmtliche Herrschaften von dem, was an erwähnten Schulden bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationen einschicken, wo folglich, in so ferne der Betrag den achten Theil des Werthes des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus ebenfalls vorgemerkt, und, in so lange bis selbes getilgt ist, haftend verbleiben soll.

Landtafelp. v. 24. Nov. 1758. §. 23.

Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen vor Verlauf obiger dreyjährigen Frist angebracht werden, so gebühret ihnen, in so fern es die Fälle über das Verfloßene betrifft, bey Concursen, die zweyte Classe, nähmlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerkt wor-

den ist, von dem Tage der Vormerkung, außerdem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubiger.

Patent v. 10. Juli 1789. §. 1.

Für die künftigen Fälle aber, soll die sogenannte Octava, oder der achte Theil des Werthes der Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Unterthänigkeitsbande entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen, vorzüglich, und so haften, daß, auch ohne Vormerkung solcher Forderungen, ihnen das Pfandrecht, bis auf den achten Theil von dem Werthe des Gutes, vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit die Octava zur Bedeckung der Unterthansforderung nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern, eintrete.

In jenen Provinzen also, wo die Vormerkung der Octava des Werthes eines jeden Gutes zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführt war, mußte sie von nun an auch zur Sicherheit der obbenannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die Vormerkung der

Octava noch nicht bestund, mußte sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstandenen Forderungen der Unterthanen zu decken, sogleich einge-führet, und der achte Theil des Werthes eines jeden Gutes bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe. eod. §. 2.

Da endlich das privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen zustehet, so ist selbes auch nicht weiter auszudehnen; mithin, wenn in dem politischen Erkenntnisse, der sachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterschiedene Ersätze oder Strafbeträge auferlegt werden, so sind selbe immer besonders mit ihrer Eigenschaft auszudrücken, weil, in Ansehung dieser, kein anderes Recht besteht, als welches durch die landtäfliche Vormerkung selbst erwirkt wird, oder sonst in der Gesetzgebung gegründet ist.

Hofd. v. 10. Juli 1787. §. 3.

§. 112.

B. Pflichten der Unterthanen.

Jeder Unterthan ist nicht nur den l. f. Befehlen, dann den Entscheidungen, Ansprüchen und Ver-

Allgemeine Bestimmungen hierüber

ordnungen der l. f. Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig. Thl. II. §. 152.

Unterthans-Strafpatent v. 1. Decemb. 1781. §. 1.

Dieser Gehorsam muß unbedingt seyn.

eod. §. 2.

Ferner haben sie die Pflicht, sich niemahl selbst und eigenmächtig durch Widersetzlichkeit von irgend einer ihrer Obrigkeit bisher schuldig gewesenen Last zu befreyen.

Hofv. v. 20. Febr. 1783.

Deßgleichen sind sie überhaupt verpflichtet, bey Beschädigungen ihrer Herrschaft, den verursachten Schaden nach vorläufiger unparteyischer Schätzung, zu vergüten; und sie unterliegen, bey einer hervorkommenden Bosheit oder sträflichen Nachläßigkeit, der dem Vergehen angemeßenen Züchtigung; Th. II. §. 156.

Hofv. v. 24 Febr. 1799.

und in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder Jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, soll die schuldige und billige Entschädigung, jedoch erst, wenn der Schade zuvor mit

Zuziehung unparteyscher Schätzmänner gehörig erhoben ist, Statt haben. Thl. II. §. 110.

Unterthans-Strafpatent. v. 1. Sept. 1781. §. 11.

Die einzelnen Pflichten der Unterthanen kommen endlich im Verlaufe dieses Werkes an den gehörigen Orten umständlich vor, und sind mit den grundobrigkeitlichen Rechten correlativ, wobey schlüßlich nur noch zu bemerken kommt, daß jene Verbindlichkeiten größtentheils real sind, d. h. auf den unterthänigen Realitäten selbst haften, folglich die Unterthanen nur als Besitzer derselben verbinden, wie dieß in diesem Werke an den gehörigen Orten gezeigt werden wird.

II. Abschnitt.

Von den Unterthanen, Gemeindeweise betrachtet.

§. 113.

So wie einzelne Personen unterthänig sind, so können auch ganze Gemeinden, als moralische Personen, dem Unterthansbande unterliegen. Begriff von unterthänigen Gemeinden.

Dieses Band ist übrigens bald enger bald weiter, je nachdem eine unterthänige Gemeinde durch rechtliche Mittel sich mehr oder weniger von jenem Ver-

hältniße der Unterthänigkeit befreyet hat. Ja, es gibt Gemeinden, die sich von der Unterthänigkeit los gekauft, oder durch Beweisführung, ihre Unabhängigkeit von andern Herrschaften dargethan, und zu ihren Gunsten rechtskräftige Urtheile erwirkt haben, somit freye Gemeinden, im Gegensatze der unterthänigen, geworden sind, und auch so genannt werden.

§. 114.

Wer über die Frage der Freyheit oder Unterthänigkeit einer Gemeinde zu entscheiden hat.

Die Frage, ob eine Gemeinde frey, oder unterthänig ist, gehört auf den Rechtsweg, wobey, wie bey einzelnen Fällen, wirklich von den Justizbehörden zu Werke gegangen wurde, folgende Principien zur Grundlage zu nehmen sind:

Das Verhältniß einer Stadt = Markt = oder Dorf-Gemeinde, ob dieselbe als frey oder als unterthänig anzuerkennen sey, ist in der Landesverfassung gegründet, und kann nur, falls hierüber keine besondere Urkunde vorliegt, bey einem hierüber entstehenden Zweifel, nach mehreren sich auf dieses Verhältniß beziehenden, selbst noch in die ältern Zeiten zurückreichenden Thatsachen, beurtheilt werden.

Bey dem Mangel des Beweises für die Unterthänigkeit des Ortes, muß derselbe, nach der Landesverfassung, für frey gehalten, und im Besitze der Freyheit geschützt werden.

Deßwegen, daß eine solche Gemeinde frey ist, kann ferner eine Herrschaft doch die Grundherrlichkeit über einen Theil der im Burgfrieden gelegenen Realitäten, so wie auch die Vogteyherrlichkeit §. 403, über die Gemeinde haben, so daß ihr, rücksichtlich der ihrer Grundherrlichkeit untergebenen Realitäten, alle dieser zustehenden dinglichen Rechte gebühren; und obschon unter die grundherrlichen Rechte, nach dem Tract. de jur. incorp., gewöhnlich auch jenes der persönlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden, als Unterthanen, gehöret, so ist dennoch hievon eine Ausnahme bey freyen Gemeinden, wenn gleich der größte Theil der Realitäten derselben einer fremden Grundherrlichkeit unterworfen ist, zu machen, denn die Grundherrlichkeit über einen großen Theil der Häuser im Orte, begründet keineswegs eine eigentliche Unterthänigkeit der Gemeinde selbst.

Die weitern politischen Verhältniße freyer Gemeinden gehören übrigens mehr in die Abtheilung über die, das städtische Wesen betreffenden Gesetze und

Verordnungen, und haben daher in dem Raume dieses Werkes keinen Platz.

§. 115.

Ernennung der Grundrichter.

Die Grundobrigkeiten stellen endlich, zur Besorgung ihrer grundherrlichen Geschäfte, eigene unter den Wirthschaftsämtern zu stehen kommende Grundrichter auf; und nehmen auch, bey Ernennungen zu erledigten Stellen bey den organisirten Magistraten unterthäniger Ortschaften, häufig Einfluß §. 449. Ueber die Verwaltung des unterthänigen Gemeind-Vermögens handeln die §§. 320 bis 345.

III. Unterabtheilung.

Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Rechten.

§. 116.

Eintheilung der einzelnen grundobrigkeitlichen Rechte.

Die grundobrigkeitlichen Rechte, deren Bestandtheile schon in Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §. 1 — 4. aufgezählt werden, und welche entweder aus der Natur des zwischen Grundherrn und Unterthanen bestehenden Vertrags, oder aus einem l. f. Privilegium fließen, zerfallen:

1. in das Grundbuchsrecht,

2. in das Recht auf grundherrliche Abgaben, dann

3. in jenes zu Naturaldiensten, und

4. zur Einhebung und Abfuhr des Rustical-Contributionales.

Zwar gehört auch, zum Theile, das Recht der Abstiftung hierher; allein da selbes auch als Strafe verhängt wird, so kommt des Zusammenhanges wegen dieser Gegenstand im II. Theile §. 165 und folgenden §§. vor.

Endlich gehört zwar, nach dem Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §. 1. 2., auch die Civilgerichtsbarkeit hierher; allein diese Gerichtsbarkeit beschränkt sich, nach dem Tractate, ausdrücklich nur auf die Unterthanen des Grundherrn, wogegen durch das Patent vom 27. September 1783 dieses Jurisdictionsrecht dergestalt modificirt wurde, daß die Grundherrschaft oft nicht einmahl mehr die ganze Civilgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben hat, so daß das Recht der Civilgerichtsbarkeit füglich nicht mehr als ein Bestandtheil der grundobrigkeitlichen Rechte angesehen werden kann, und ihr daher in diesem Werke eine eigene Abtheilung zugewiesen wurde.

Siehe Abtheilung VI.

I. Abschnitt.

Von dem Grundbuchsrechte.

§. 117.

Eintheilung des Grundbuchsrechtes.

Das Grundbuchsrecht bezieht sich:

1. auf die Grundbuchsführung, und

2. auf das Recht zum Bezuge der Grundbuchsgefälle und Gebühren, von welchen letztern jedoch, des Zusammenhangs wegen, in dem II. Abschnitte, wo von den grundherrlichen Abgaben die Rede ist, gehandelt werden wird.

I. Absatz.

Von der Grundbuchsführung überhaupt.

§. 118.

Vorschrift, nach welcher sich vorzüglich hierbey zu richten ist.

Zur Befestigung des Besitzstandes, und zur Unterstützung des Credites der Güterbesitzer, soll

a das Recht der Vormerkung (Pränotirung), welches, nach dem Landtafel-Patente vom Jahre 1758 §. 8, nur auf die landtäflichen, und, nach dem Grundbuchspatente vom 1. Sept. 1765, nur auf die innerhalb des Wiener-Gebiethes (Burgfriedens [a]) und innerhalb des Bezirkes der l. f.

Städte und Märkte gelegenen Güter, wirkten, auch auf alle übrigen, in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen Realitäten anwendbar seyn, und daher

b auch bey denjenigen Grundbüchern, auf welche sich bisher das Grundbuchspatent vom 1. Sept. 1765 nicht erstreckte, nach Maßgabe des gedachten Patentes und der weiter erlassenen Verordnungen, Statt haben.

Hofres. v. 30. Juli 1795. Reggs. Int. v. 24. August 1795.

a. Unter dem Wiener-Burgfrieden versteht man, den ganzen Bezirk der Stadt Wien, und nachstehender Vorstädte: als Roßau, Althangrund, Währinger- und Alsergasse (mit Ausnahme des Michaelbayerschen Grundes, dann der bey der Hernalser-Linie liegenden Häuser Nr. 36. 41. 42.) Leimgrube, neue Wien, alte und neue Wieden, Rennweg, Landstraße, Weisgärber und Leopoldstadt (mit Ausschluß der Jägerzeil).

§. 119.

Die Grundherrn sind schuldig, über ihre Güter ordentliche Grundbücher zu führen. Th. II. §. 37.

Die Grundobrigkeit ist schuldig, ein ordentliches Grundbuch zu führen.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 9.

§. 120.

Nicht nur Herrschaften, sondern auch unterthänige Gemeinden §. 113, können Grundbücher besitzen; und die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an

Auch unterthänige Gemeinden können Grundbücher besitzen.

die Herrschaft §. 423, zieht keineswegs die Folge nach sich, daß selbe auch zur Ueberlassung des Grundbuches an die Herrschaft verhalten sey; sondern das Grundbuch hat fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben; und es liegt ihr hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, welche auf ein in jenes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdictions-Norma §. 414 vorschreibt.

Hofdec. v. 6. August 1787.

§. 121.

Art wie das Grundbuch geführt und besessen werden soll.

Auf was Art und mit welchen Vorsichten überhaupt, bey Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sey, ist in den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden besondern Anordnungen enthalten.

Allgem. b. G. B. §. 446.

Hiernach ist dem grundherrlichen Wirthschaftsamte die Besorgung des Grundbuches, und was dahin einschlägt, eingeräumt,

Appel. V. v. 20. August 1787.

und um eine richtige Führung der Grundbücher, und die davon abhängende Sicherheit des Eigenthums, zu erwirken, ist verordnet: daß zur Führung des Grundbuches, diese mag einer Herrschaft oder einer Ge-

meinde §. 120 überlassen seyn, stets ein dazu besonders beeidetes Individuum anzustellen sey.

Pat. v. 9. April 1789. §. 1.

§. 122.

Das Grundbuch soll zu gewissen Zeiten, nach eines und des andern Gelegenheit, auf Kostendes Grundherrn besessen werden, jedoch so, daß es, aus erheblichen Ursachen, über drey Jahre nicht anstehe a.

Wie oft das Grundbuch besessen werden soll.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 9.

a. Nach der bestehenden Uebung geschieht dieß alle Jahre nach herein gebrachter Erndte und Weinlese.

§. 123.

Hat eine Herrschaft die Führung des Grundbuches, sey es ihr eigenes oder jenes der Gemeinde, so soll jede Vormerkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner geschehen.

Wo beym Grundbuchsbesitzen gegenwärtig seyn soll.

Pat. v. 9. April 1789 §. 3.

Hat sie eine Gemeinde, so soll nie, weder eine Beschränkung, noch eine Vormerkung, ohne Vorwissen der Obrigkeit, geschehen; jedoch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht

zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haften, verpflichtet ist.

Eodem §. 2.

II. Absatz.

Von den einzelnen Büchern beym Grundbuchsgeschäfte.

§. 124.

Aus wie viel Büchern das Grundbuch bestehen soll.

Bey dem Grundbuchsgeschäfte sind drey Bücher zu führen, welche Alles, was ein Vormerkbuch in sich begreifen soll, enthalten müssen, und zwar

1. das Dienst- oder Grundbuch
2. das Gewährbuch, und
3. das Satz- oder Vormerkbuch.

Grundbuchspatent v. 1. Sept. 1765. §. 24.

Diese Bücher sollen bey 20 Ducaten Pönfall Th. II. §§. 135. 138 hergestellt werden; wie denn auch im Widrigen, die Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtig- und Unverläßlichkeit den Parteyen zuwachsenden Nachtheil zu haften, angehalten seyn sollen. Eod.

I.

Von dem Dienst- oder Grundbuche.

§. 125.

In dem Dienst- oder Grundbuche ist das unbewegliche Gut, sammt dem Nahmen des Besitzers, mit Beziehung auf das Folium des Grundbuches, enthalten. Inhalt eines Dienst- oder Grundbuches.

Grundbuchspat. 1. Sept. 1765. §. 24. 1.

§. 126.

Radicirte Gewerbe gehören in das ordentliche Grundbuch. Radicirte Gewerbe gehören auch hierher.

Hofdec. v. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. v. 12. März 1795 §. 2.

Zur nähern Beleuchtung erscheint es also nothwendig, hier einige Begriffe über radicirte Gewerbe, so weit jedoch nur, als zu gegenwärtigem Zwecke nöthig ist, aufzuführen, da die übrigen Bestimmungen in das System über die Gewerbsverfassung gehören.

§. 127.

Der uralte Gebrauch, wornach ein Gewerbe auf einem Hause durch lange Zeit dergestalt ausgeübt wurde, daß selbes stets auf den jeweiligen Besitzer des Hauses überging, gab Anlaß zu den sogenannten Gewerbs-Radicirungen, von denen daher auch in den Begriff und Criterien eines radicirten Gewerbes.

Rectificationspatenten Erwähnung geschieht. Erst die allerhöchste Entschließung vom 22. April 1775 bestimmte, rücksichtlich der radicirten Gewerbe: es habe zwar bey dem bisherigen Gebrauche, ordentliche auf Häuser radicirte und realisirte Gewerbe verkaufen zu lassen, ferner sein Bewenden, dahingegen sey bey den Personalbefugnißen, die mit der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbige veräußern zu lassen, ein für alle Mahl abzustellen.

Auch der Hofbescheid vom 13. Nov. 1779 sagt ausdrücklich, daß keine Gewerbe mehr auf Häuser radicirt werden sollen, als die es bereits sind.

Hierauf erfloß die Regierungsverordnung vom 18. Nov. 1781, worin es heißt:

Sowohl jene Gewerbe, welche vom Tage der höchsten Entschließung vom 22. April 1775, als dem Endziele und Abschnitte aller Radicirung zurück durch 32 Jahre zu zählen, den Hausgewähren inliegen, als auch jene, die von obgedachtem 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurück zu rechnen, auf dem nähmlichen Hause durch gleiche Gewerbsleute ununterbrochen betrieben worden sind, sollen in Zukunft allein für radicirte Gewerbe angesehen, somit alle die übrigen

Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radicirt gehalten werden.

Rücksichtlich dieser letzten Alternative erfloß jedoch folgende Bestimmung:

Auf den von Regierung über den Antrag: daß diejenigen Gewerbe, welche zwar in den Hausgewähren nicht vorkommen, doch aber von dem Jahre 1775 (von welcher Zeit an, zufolge der bestehenden höchsten Vorschrift, ohnehin kein Gewerbe mehr auf ein Haus radicirt werden darf) rückwärts durch 32 Jahren auf dem Hause immer von einem Gewerbsmanne gleicher Gattung getrieben worden, als ein auf dem Hause haftendes, folglich mit dem Hause verkäufliches (radicirtes) Gewerbe anzusehen wäre, erstatteten Bericht, erfolgte nähmlich unterm 15. März 1784 die, vermittelst Regierungs Circular-Verordnung vom 26. März 1784 sämmtlichen Dorfobrigkeiten der Wiener-Vorstadt-Freygründe inner den Linien, kundgemachte höchste Resolution dahin:

Da es ein bereits erwiesener Satz sey, daß die verkäuflichen (radicirten) Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Kapitale, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen

will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und Hemmung der Industrialfreyheiten immer nach sich ziehen: so sey nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe so viel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personal, nicht als realia behandelt werden.

Der oberwähnte Antrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alte Personalgewerbe verkäuflich (radicirt) würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerbe zugerichtet hat, so wird, nach seinem Tode, ein ähnlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet gefundene Haus vor andern gewählet haben.

Es könne also von dem Satze: daß nur jene Gerechtigkeiten als radicirt anzusehen seyen, welche in der Gewähr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und könne der, wegen des von dem Nachfolger ausgelegten größern Kaufschillings, aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen: weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewähr enthalten ist, Sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits zugerichtetes Haus gern theurer, als jenes, welches er erst dazu zu-

richten muß, bezahlet, folglich, wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer als ein anderes erkauft hat, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höhern Kaufschilling, oder daß er, wegen der Gerechtigkeit allein, das Haus theurer bezahlet habe.

Hierauf beruhet nun die, in dem §. 2 des, in Gemäßheit der hohen Hofentschließung vom 20. Febr. 1795 erlassenen Regierungs-Circulars vom 12. März 1795 aufgestellte Bezeichnung eines radicirten Gewerbes, wornach ein solches ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten seyn muß, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmacht, und in das ordentliche Grundbuch gehöret, so wie es auch wie alle einer grundherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen unterliegt.

Ueberdieß wurde jedoch auch noch, bey Gelegenheit eines Particularstreites, laut eines, in Gemäßheit eines Hofkanzelleybescheides vom 18. Sept. 1795, erlassenen Regierungs-Circulars vom 29. April 1795 verordnet, daß alle von dem Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Gültbuch und

Einlage als radicirt gezogene, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe, auch als solche in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt werden können, daß also jene Gewerbe, die seit dem Jahre 1756 auf Häusern exercirt, und als radicirt, mithin nach einem höhern Maßstabe, versteuert werden, auch als solche bestätiget, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht geschehen, bey dem ersten Gewährveränderungsfalle, einverleibt werden soll.

Alle jene Gewerbe sind also ebenfalls für radicirt zu halten, welche sammt dem Hause, seit dem Jahre 1756 (als dem Rectificationsjahre), mithin durch 40 Jahre mit dem Ausdrucke Haus und Gewerbe, ohne eben den wörtlichen Ausdruck als radicirt, in das ständische Gültbuch und Einlage gezogen, und nach einem verhältnißmässigen höhern Maßstabe versteuert worden sind.

Hofbesch. v. 29. December 1796.

Bevor nicht alle vorgeschriebene Erfordernisse dargethan sind, soll endlich nicht für die Bewilligung zur Anerkennung eines radicirten Gewerbes (bey der Landesstelle) eingeschritten werden.

Reggsdekr. v. 5. September 1815.

§. 128.

Untrennbarkeit eines radicirten Gewerbes.

Radicirte Gewerbe sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Einwilligung der k. k. Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der letztern aber, auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit denen, auf einem solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, Maßen bey der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nähmlichen Eigenschaft auf ein anderes übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, ausgeglichen und berichtiget worden ist.

Hofentsch. v. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. v. 12. März 1795 §. 2.

In Ansehung der in der Stadt Wien, und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radicirten, cammergütischen oder sonst verkäuflichen, cessionarischen, und dergleichen andern Gewerbe, hat es bey der bisherigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovation u. s. w. belangt, so wie bey der Abnahme der bis nun zu üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben. eod. §. 6.

II.

Von dem Gewährbuche.

§. 129.

Inhalt eines Gewährbuches u. einer Gewähr.

In dem Gewährbuche hat der Erwerbtitel des Besitzers, zu dessen Legitimation, sammt den hierzu erforderlichen Instrumenten, wie auch die darauf haftenden Onera, mit Beziehung auf das Satzbuch, zu erscheinen.

Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765 §. 24. 2.

In der Beschreibung der Gewähren sollen ferner beyde Theile, der Erblasser oder Uebergeber, dann der Erbe oder Uebernehmer, mit Tauf- und Zunahme benennt, wie auch der Titel, wodurch die Veränderung geschieht, ferner, wo das Gut gelegen ist, in welcher Ried oder Gebirg, die nächste richtige Anrainung oder Stein und March, auch was, und wie viel, wohin und zu was Zeit im Jahre davon der Dienst zu reichen ist, alles klar und deutlich einverleibt seyn.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 12.

§. 130.

Wirkung der Eintragung in die Gewährbücher.

Niemand soll das Eigenthum oder den sichern Besitz auf Realitäten, als mittelst des Vormerkbuches überkommen; und nur durch ordentliche Eintragung in die öffentlichen Gewährbücher, wird der rechtmäßige Besitz

eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen erlangt.

Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765 §. 1. Allg. b. G. B.

§. 321.

so daß das Besitzrecht einer unbeweglichen Sache aus-

schließlich demjenigen zustehet, welcher als Besitzer der-

selben eingeschrieben ist. eod. §. 322.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß daher das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten Bücher eingetragen werden, welche Eintragung Einverleibung genannt wird,

eod. §. 431. 441.

und so wie derjenige, welcher im grundbücherlichen Besitze einer Realität sich befindet, zur Darthuung seines Rechtes nicht mehr aufgefordert werden kann,

Hofd. v. 15. Jäner 1785. Allg. b. G. B. §. 323.

so wird das Eigenthum unbeweglicher Sachen nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

eod. §. 444.

§. 131.

Besitzer dienstbarer Gründe sollen an Nutz und Gewähr geschrieben, und alle vorgehenden Veränderungen (von Seite der Grundholden, und nicht der Grundherrn) eingetragen, auch den Interessirten Gewähr oder Auszüge, um die Gebühr §. 160, ertheilt werden.

Wer an die Gewähr zu schreiben ist.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 6.

Hierzu ist aber nothwendig, daß derjenige, von

dem das Eigenthum auf einen andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey,

Allg. b. G. B. §. 432.

auch darf kein aus einer andern Gerichtsbarkeit übertretender Fremder, bevor dessen Unterthänigkeitsentlassung bewirkt wurde, bey einem Haus- und Wirthschaftskaufe an die Gewähr gebracht werden.

Reggsd. v. 9. Juli 1807.

§. 132.

Ueber die Art, wie sich bey Gewährsanschreibung zu legitimiren ist.

An Nutz- und Gewähr ist ferner Niemand zu schreiben, er habe sich denn zuvor zu dem der zunächst daran geschrieben steht, genugsam legitimirt, und entweder durch Testament, oder letztwillige Anordnung, oder auch durch Verwandtschaft erwiesen, daß das Grundstück an ihn wirklich gekommen ist, §. 178

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 10.

und wenn einem Grundherrn in Erbfällen glaubwürdig erscheint, daß mehrere Erben vorhanden sind, welche auf das Erbgut Ansprüche haben, so soll er demjenigen, welcher die Gewähr ansuchet, selbe nicht eher ertheilen, als bis derselbe versichert, daß er das Grundbuch, ohne Schaden und Nachtheil, halten wolle, eod. §. 11.

Bey Käufen, oder andern rechtmäßigen Contracten über Bauerngüter, ist es übrigens genug, wenn

der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirkt.

Allg. b. G. B. §. 433.

Erscheint er aber nicht persönlich, so soll derjenige, der eine neue Gewähr begehrt, eine ordentlich von seinem Geber schriftlich gefertigte oder mündliche Auflassung vorbringen: oder im Falle er damit nicht gefaßt seyn könnte, mit dem Kaufbriefe oder andern genugsamen Titel, oder aber mit Zeugen darthun, daß er jenes Gut aufrecht und redlich an sich gebracht habe; und alle solche briefliche Urkunden und Zeugenschaften sollen, in glaubwürdigen Abschriften, bey dem Grundbuche fleißig aufbehalten werden.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 19. Allg. b. G. B. §. 434.

§. 133.

Wie die Legitimations-Urkunden beschaffen seyn müßen.

In einer solchen Urkunde müßen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Grenzen, der Titel der Erwerbung, ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes, bestimmt angemerkt werden; und es muß von dem Uebergeber in dieser oder in einer besondern Urkunde die Bewil-

ligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden kann.

Eodem §. 435.

Ueberhaupt sollen die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, damit keine unförmliche mit Gesetzwidrigkeiten und wesentlichen Gebrechen behafteten Urkunden zur Einverleibung gelangen, die in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß geben, keine Urkunden, die zur Einverleibung in das Grundbuch vorgelegt werden, dazu gelangen lassen, ohne sie vorher untersucht zu haben.

Hofv. v. 3. August 1786. Ver. v. 8. Mai 1796.

§. 134.

Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Grundherr einen ihm heimgefallenen Grund übergeben will.

Wenn ein Grundherr einen Grund, der ihm rechtlich heimfällt, jemand übergeben will, soll er den rechtlichen Ausspruch, der ihm jenen Grund zuerkannt hat, zu der Gewähr legen, und darauf die Gewähr fertigen; wenn aber der Grundherr den Grund erst von Neuem aufgibt, so ist die bloße Gewähr hinreichend.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 13.

§. 135.

Art und Weise wie Gewähren ertheilt werden können.

Die Gewähren selbst können auf viererley Weise ertheilet, und genommen werden;

a. Auf Jemand allein

b. auf Mann und Weib oder andern Personen zugleich,

c. mit gesammter Hand, und

d. auf Ueberleben.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 14.

Ad a. Bey der Gewähranschreibung auf Jemand allein, gehöret das Gut diesem allein; und wenn dieser es bey Lebzeiten nicht veräußert, fällt es, nach seinem Tode, auf dessen Erben, wenn auch ihrer nicht in der Gewähr gedacht worden wäre.

Eodem §. 15.

Ad b. In diesem Falle gehört Ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen.

Stirbt eines von Ihnen, so fällt sein Theil auf dessen Erben, oder wem er ihn etwa vermacht hat. Doch bleibt dem Ueberlebenden die Ablösung, nach billiger Schätzung, vorbehalten, es sey denn, es wären eheliche Kinder vorhanden, denen des Verstorbenen Theil zufiel, wo dann die Ablösung, ohne der Kinder oder ihrer Gerhaben Einwilligung, nicht Statt hat.

Eodem §. 16.

Mitvergewährte Weiber können erst, nach Ableben ihres Gatten, die zweyte Hälfte um den wahren

Werth an sich lösen, oder ihre Hälfte den Erber überlassen,

Pat. v. 29. Oct. 1790.

und bey Lebzeiten beyder Theile kann einer, ohne des andern Vorwissen und Willen, seinen Theil durch Verkauf, Tausch, Versatz oder andern Contract nicht veräußern; doch soll ein Theil den andern in der vorhabenden Veräußerung, ohne erhebliche Ursache, nicht hindern.

Entsteht endlich zwischen Mann oder Weib, oder andern ein Streit, worüber sie sich in Güte nicht vergleichen können, so soll die Entscheidung, nach Beschaffenheit der Sache, entweder der Grundobrigkeit, oder der Instanz, unter welche beyde Theile gehören, zustehen.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 16.

Ad c. Wenn die Gewähr mit gesammter Hand genommen wird, so ist den Eheleuten oder andern das Gut auf gleiche Theile zuständig, und nach Ableben des einen, hat der Ueberlebende selbes, so lange er lebt, ganz zu genießen.

Wegen dieser lebenslänglich gebührenden Nutznießung, sollen die contrahirenden Personen, bey den auf gesammter Hand zu errichtenden Gewähren,

jedes Mahl certiorirt, und jener Umstand erinnert werden; so wie dieses auch in den Gewährinstrumenten auszudrücken kommt. Stirbt die überlebende Person, so fällt ihr Theil auf ihre Erben, oder wem sie ihn etwa vermacht hat, und der übrige Theil gehöret den Erben des früher Verstorbenen, oder wem er ihn vermacht hat.

Eodem §. 17.

Ad d. In diesem Falle endlich, wenn eines der Eheleute stirbt, fällt das Gut auf die Ueberlebenden ganz; und kein Theil kann, ohne des andern Einwilligung, hierin eine Abänderung vornehmen.

Es versteht sich jedoch, daß weder in dem ad c noch in dem ad d beschriebenen Falle, den etwa vorhandenen Kindern an ihrer natürlichen Erbgebühr dadurch etwas entzogen werden soll. eod. §. 18.

§. 136.

Wirkung der Mitvergewährung bey Executionsführungen auf untheilbare Bauerngüter.

Wenn ein untheilbares Bauerngut, auf welchem mehrere vergewährt sind, wegen Schulden auch nur eines einzelnen der Vergewährten, in Execution fällt, müssen die Miteigenthümer entweder den Executionsführer befriedigen, oder sich gefallen lassen, daß nicht

bloß der Antheil des Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feilgebothen werde.

Hofd. v. 21. Octb. 1798. Appel. Circ. v. 28. Oct. 1798.

§. 137.

Wann die Gewähr zu nehmen ist.

Jeder Grundbesitzer hat, bey nächster Besitzung des Grundbuches auf dem Lande §. 122, die Gewähr zu nehmen.

Die Geistlichkeit, als Prälaten, Pfarrer und Beneficaten sollen, so oft sich mit ihrer Person eine Veränderung zuträgt, die Ordenspersonen aber, welche veränderliche Vorsteher haben, wie auch die Zechen, Bruderschaften und Gemeinden in 10 Jahre einmahl die Gewähr nehmen.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 19.

§. 138.

Gewährwandel.

So oft die Gewährnehmung unterlassen wird, soll man für jedesmahl zum Wandel a. 45 kr., unerachtet sonst der Grunddienst ordentlich entrichtet wird, zu bezahlen schuldig seyn; es wäre denn einer oder der andere aus erheblichen Ursachen hierin verhindert worden. eod. §. 19.

Dieser Gewährwandel ist eine Entschädigung der Grundherrschaft für den Grundbuchsbesitz, der zur Bequemlichkeit der Grundholden gleichsam wandelnd

geschieht, und in dem Falle, als er fruchtlos bey jenen Grundholden vorausgesetzt wird, welche Veränderungen anzugeben hatten, aber solches zu thun unterließen.

Diese Gebühr muß, nach den Worten und dem Sinne des Gesetzes, so oft entrichtet werden, als der Wandel des Grundbuchsbesitzes für einzelne Grundbesitzer fruchtlos vorübergeht.

Der Gewährwandel ist daher so oft abzunehmen, als Grundbuchsbesitzungen ohne der angesuchten Gewähranschreibung, bey Besitzveränderungen eingetreten, und, mit Anordnung des von dem Grundbuchsbesitzer erwiesenen Bestandes der Gewohnheit, als Jahre vorüber gegangen sind; jedoch ist er nicht berechtigt, diese Gebühr für eine Periode vor Erscheinung des allerhöchsten Finanzpatentes in einer andern Valuta als dem einfachen Nennwerthe in B. Z. aufzurechnen; denn der Gewährwandel mag als eine für die unterlassene Benützung des Grundbuchbesitzwandels gesetzlich bestimmte Gebühr, oder als eine Geldstrafe angesehen werden, so darf immer nur für die Periode vor Erscheinung des Finanzpatentes der einfache Nennwerth der B. Z. in Anrechnung kommen; denn, sieht man ihn als Gebühr an, so war

diese Gebühr schon vor dem 14. März 1811 fällig, und die Unterlassung der Entrichtung liegt eigentlich nicht in der Schuld des Zahlungspflichtigen; sieht man ihn aber als Geldstrafe an, so tritt die Hof=verordnung vom 5. März 1812 ein, welche hier ihre volle Anwendung findet.

Part. Hofkanzelleyv. v. 7. Jän. 1814.

In Gemäßheit dieser Hofverordnung, dann der mit Regierungs=Circulare vom 8. Mai 1811 be=kannt gemachten Entschließung vom 24. April 1811, sollen nähmlich die Geldstrafen für die Zukunft nach dem vollen Nennwerthe des Strafbetrages in E. S. oder Fünffach in B. Z. entrichtet werden.

a. Wandel war ehedem die Genugthuung für einen begangenen Fehler, d. i. die Strafe.

III.

Von dem Satz= oder Vormerkbuche.

§. 139.

Inhalt eines Satz oder Vormerkbuches.

Das Satzbuch hat alle auf einem unbeweglichen Gute haftenden von Zeit zu Zeit aufgebürdeten dinglichen Lasten, nach der Ordnung der Zeit, mit den allenfalls eingeschriebenen oder aufbehaltenen hiezu gehörigen Instrumenten vorgemerkt zu enthalten.

Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765. §. 11 und 24. 3.

In die Grundbücher sollen nähmlich die Satzverschreibungen eingetragen, auch davon den Interessenten Satzzettel oder Auszüge, um die Gebühr, ertheilet werden.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 9.

§. 140.

Nicht nur auf Grundstücke, sondern auch auf radicirte Gewerbe §. 126, welche einen wahren Theil des Hauses, in dessen Hausgewähren sie enthalten sind, und seines Werthes ausmachen, können Verpfändungen und Vormerkungen bey dem betreffenden Grundbuche geschehen.

Auch auf radicirte Gewerbe können Vormerkungen geführet werden.

Hofkanzelleyv. v. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. v. 12. März 1795. §. 2.

Alle jene, von dem Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Gültbuch und Einlage als radicirt eingezogene, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe, können auch als solche, in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt, und auf solchen, den bestehenden Vorschriften gemäß, Sätze vorgemerkt werden.

Hofentsch. v. 18. Sept. 1795. Reggs. Circ. v. 29. Sept. 1795.

§. 141.

Die Vormerkung auf radicirte Gewerbe hat die Grundherrschaft zu besorgen.

Das Wort grundbücherliche Vormerkung zeigt zur Genüge, daß eine dießfällige Satzausfertigung von Niemand anderm, als von der Grundobrigkeit, in deren Grundbuch das Haus, wo das radicirte Gewerbe haftet, dienstbar ist, zu geschehen habe.

Hofd. v. 12. Juli 1793. Reggs. Int. 19. Juli 1793. §. 2

Nur in Ansehung der Rauchfangkehrer-Gewerbe, bestund seit undenklichen Zeiten die eigene Einrichtung, daß alle Schuldvormerkungen auf jene Gewerbe im Lande unter der Ens, nur bey der Rauchfangkehrer-Innung in Wien geschahen; daher selbe hierüber ein eigenes Satzbuch führte.

Dieses Vormerkungsbuch wurde jedoch dieser Innung abgenommen, und dessen vorschriftmäßige Ausübung, so wie es bey allen andern Gewerben üblich ist, in so fern Rauchfangkehrer-Gewerbe radicirt sind, den Grundobrigkeiten übertragen.

Hofkanzelv. v. 1. April 1813. Reggs. Int. 3. Mai 1813.

Bey der Ausführung dieser Anordnung mußte übrigens wie bey andern Gewerben, vor der Aufnahme eines solchen Gewerbes in das Grundbuch, die Eigenschaft daß es radicirt sey, vorläufig von der Landesstelle bestätigt werden; und bey

Schuldvormerkungen auf solche radicirte Gewerbe müssen die Urkunden, worauf sich die Schuld- und Vormerkung stützet, in das Instrumenten- oder Urkundenbuch, die Vormerkung selbst aber, in das Satzbuch eingetragen werden.

Reggsv. v. 8. Nov. 1813.

§. 142.

Wirkung einer Vormerkung.

Niemand kann anders, als mittelst des Vormerkbuches, ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen.

Patent v. 1. Sept. 1765. §. 3. 16.

Weder die Reste, die verrechnende Staatsdiener schuldig sind, noch jene bey den Pächtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem Aerarium verflochten sind, wegen nicht entrichteter Mauthgebühr, noch auch ex Capite Juris primipilaris, haben ein Vorrecht, eod. §. 14.

und auch die uneingeklagten über 3 Jahre rückständigen Interessen eines vorgemerkten Kapitales, stehen allen andern vorgemerkten Posten, und den davon durch 3 Jahrgänge ausständigen Interessen nach.

Eod. §. 23.

Um daher ein Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger, wenn die verpfändete Sache unbeweglich ist, seine Forde-

rung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art, einverleiben lassen,

Allge. b. G. B. §. 451.

und dann bleibt das Hypothekargut so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Eodem §. 469.

Uebrigens kann auch das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf unbewegliche Sachen, und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden.

Eodem §. 481. 526.

§. 143.

Stillschweigende, gesetzliche Hypotheken sind aufgehoben.

Auf den der Vormerkung unterliegenden Gütern sollen die den sogenannten verschwiegnen, gesetzlichen Pfandschaften, und übrigen gewissen Darlehen beygelegten Vorzüglichkeiten, oder sogenannten stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken und privilegirten Schuldforderungen, zu des vorgemerkten Gläubigers vollständigen Sicherheit, gänzlich aufgehoben seyn.

Pat. v. 1. Sept. 1765 §. 3. 16.

§. 144.

Ausnahmen.

Die einzigen Ausnahmen sind jedoch:

1. Die Landesanlagen (grundherrliche §. 153

und l. f.), jedoch nur jene, welche von den letzten 3 Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Gläubiger nur schwer ausfindig gemacht werden kann; da für die übrigen, der, welcher sie hätte eintreiben sollen, und in deren Eintreibung saumselig gewesen ist, zu stehen haben wird, und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bey dem Immobile, wo selber haftet, und keineswegs bey einem andern obschon dem nähmlichen Eigenthümer zugehörigen Gute, erhohlet werden soll.

Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765. §. 13.

2. Die auf die letzte Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung der Vermögens-Verzeichniße oder Inventarien, für die Commissäre und gerichtlichen Obsorger und Curatoren benöthigten Unkosten.

3. Die Besoldungen und Kostgelder der Dienstbothen, wenn selbe 3 Jahre nicht übersteigen;

Eodem §. 15.

und dieses Vorzugsrecht kommt denselben auch dann zu Statten, wenn sie wirklich, zur Zeit der Verhandlung der Verlassenschaft oder des Concurses, nicht mehr im Dienste stehen, und eben so den als Hausgenossen ihrer verschuldeten Eltern dienenden Kindern,

Hofd. v. 15. Jäner 1787.

§. 145.

Nach welcher Ordnung das Vorzugsrecht der Vormerkungen anzunehmen ist.

Bey solchen Vormerkungen gibt der Tag und die Stunde der Vormerkung in dem Falle, wo es um die Befriedigung der Gläubiger zu thun ist, allezeit das Vorzugsrecht.

Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765 §. 7.

§. 146.

Ob bey Vormerkungen auf die Schätzung der Realität zu sehen ist.

Mit der Schätzung der vorgemerkten Realitäten ist sich um so weniger aufzuhalten, als es genug an dem ist, daß der Gläubiger, durch Einsehung der Bücher, zuverläßig wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige Realität bereits belastet sey, und er also hiernach selbst seine Sicherheit ermessen kann.

Eodem §. 2.

§. 147.

Wie der vorzumerkende Schuldschein beschaffen seyn soll.

Zu einem der Vormerkung fähigen Schuldscheine ist erforderlich:

1. Daß das Grundstück, Gült oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen ist, deutlich benennt und ausgedrückt, daß ferner

2. das Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefügt, und daß endlich

3. der Schuldbrief von zweyen Zeugen unterfertigt werde.

Forderungen die sich auf einen solchen Schuldschein gründen, können dem Vormerkbuche sogleich einverleibt werden, und dann haben sich die Parteyen lediglich bey den betreffenden Grundbüchern zu melden.

Grundbuchspat. v. 1. September 1765. §. 9.

§. 148.

Die Einverleibung eines Pfandrechtes geschieht nur mittelst einer vormerkungsfähigen Urkunde §. 147, die Vormerkung (Praenotation) oder bedingte Aufzeichnung in das öffentliche Buch geschieht aber, wenn derjenige, welcher sich vormerken lassen will, zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernisse versehene Urkunde besitzt. Unterschied zwischen Einverleibung und Vormerkung.

Allg. b. G. B. §. 438.

Durch diese Vormerkung erhält der Gläubiger ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung gerechtfertigt worden ist, von dem Zeitpuncte des, nach gesetzlicher Ordnung, eingereichten Vormerkungsgesuches, in ein unbedingtes übergeht.

Allg. b. G. B. §. 453.

Eine solche Vormerkung muß auch im Vormerkbuche, am Anfange einer jeden Vormerkung, am Rande angemerkt werden.

Hofd. v. 1. December 1796.

§. 149.

Rechtfertigung der Vormerkungen.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner, durch Zustellung zu eigenen Handen, bekannt gemacht werden, und der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage, zum Erweise seines Rechtes, einreichen; widrigenfalls soll die bewirkte Vormerkung, auf Ansuchen des Gegners, gelöschet werden.

Allg. b. G. B. §. 439.

Die geschehene Rechtfertigung wird sodann bey der Vormerkung angemerkt, wo diese sodann das Satz- und Vormerkungsrecht erhält.

Hofd. v. 1. December 1796.

§. 150.

Von Super-Sätzen und Super Vormerkungen.

Die Bestimmungen in Ansehung der Supersätze und Supervormerkungen, welche übrigens mit der Lehre über Sätze und Vormerkungen im Wesentlichen übereinstimmen, gehören nicht in den Umfang dieses Werkes, sondern zu den privatrechtlichen Verhältnissen, folglich zu dem bürgerlichen Rechte.

II. Abschnitt.

Von dem Rechte auf grundherrliche Abgaben.

I. Absatz.

Von den grundherrlichen Abgaben überhaupt.

§. 151.

Gattungen der grundherrlichen Abgaben, und Begriff der Unterthansgibigkeiten.

Die Last der grundherrlichen Abgaben ist sehr mannigfaltig, und beruht auf der Verschiedenheit der verhältniße, in denen der Unterthan mit seiner Grundherrschaft steht; und so wie einer Seits, durch gesetzliche Bestimmungen, die Grundbuchsgebühren festgesetzt sind, so gibt es anderer Seits wieder andere sogenannte Extra-Dominical (Herrn) Abgaben §. 3, welche auf Verjährung, Verträge u. d. gl. beruhen, auch, nach Verschiedenheit der Orte, verschieden sind, und unter besondern Benennungen bezogen werden.

So gibt es z. B. ein Forst-Gespunst-Wachgeld, ein Kälber-Lämmer-weite Fuhren-Anfeil-Jeid-Kuh-Frey-Eyergeld, nach der Rectification gebliebener Antheil der Gestätten-Gaben u. d. gl., wie sie alle in der Resolution vom 3. Juli 1765 aufgeführt sind.

Diese Gestätten- auch Bestätten - Gaben waren nähmlich von Altersher der Inbegriff mehrerer Dominicalgibigkeiten.

Sie wurden jedoch von den Ständen aufgehoben, und $\frac{1}{3}$ für das Robathgeld, $\frac{2}{3}$ aber für den Dienst angenommen.

Ständ. Coll. Rathsch. v. 9. Jäner 1755.

Auch die erkaufte Drittelsteuer, als eine besondere grundherrliche Gibigkeit, gehöret einigermassen hieher. Was darunter zu verstehen ist, kommt, des Zusammenhangs wegen, §. 281, bey dem unerkauften Steuerdrittel, vor. Die vormahlige Einlegung der Jagdhunde bey den Unterthanen, von Seite der Grundobrigkeiten, ist endlich aufgehoben.

Ver. v. 22. Juli 1785.

und durch jene Verordnung hat auch der Grund, diese Schuldigkeit mit Geld abzulösen, folglich das sogenannte Hundswartgeld aufgehöret. Th. II. §. 18.

Part. Hofentsch. v. 7. Jäner 1792.

Uebrigens versteht man unter Unterthansgibigkeiten überhaupt, als einer Gattung der im §. 43 angeführten Urbarialschuldigkeiten, Alles, was der Unterthan, Grundhold oder Insaß seinem Grundherrn oder andern rechtlichen Inhabern der Gerechtsamen, nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten, zu leisten schul-

dig ist, diese Leistung mag in Geldbeträgen, Naturalentrichtungen oder Dienstleistungen bestehen.

a. Wegen politischer Behandlung derselben S. Th. II. §. 21.

§. 152.

Pflicht der Unterthanen zur Entrichtung der Urbarialschuldigkeiten, und Recht der Grundobrigkeit sie zu fordern.

Die Unterthanen haben ihre auf das Gesetz, auf Verjährung oder Verträge beruhenden Gibigkeiten an ihre Grundobrigkeiten abzuführen, und somit haben die Obrigkeiten auch das Recht, bey dem Grundbuche ihre an ihre Unterthanen zu machen habenden grundherrlichen Forderungen vormerken zu lassen.

Pat. v. 15. März 1783. Hofd. v. 4. Jäner 1783.

§. 153.

Vorrecht der Grundobrigkeit rücksichtlich ihrer Unterthans Forderungen.

Die herrschaftlichen Gaben von den letzten 3 Jahren haben bey Concursen einen Vorzug auf dem Gute, auf dem sie haften. §. 144.

Ver. v. 1. Sept. 1765. §. 13.

Es heißt zwar im Hofd. vom 6. Nov. 1786, die Obrigkeiten hätten, bey einem Concurse, auch ihre Forderungen anzumelden, welche dann den übrigen gleichzuhalten seyen; allein das Hofdekret vom 15. Juni 1787 sagt aber auch, daß, wo zu Gunsten der Obrigkeiten, ein Vorrecht besteht, es auch fortgelten solle. Dann müssen aber die Forderungen wahrhaft aus dem Unterthansbande entstehen, und nicht z. B. Zehentforderungen §. 354, auch nicht über 3 Jahre alt seyn.

Den Obrigkeiten steht übrigens zu, die herrschaftlichen Forderungen von Amtswegen einzutreiben.

Hofd. v. 7. Juni 1784. ad 3.

wie dieß zu geschehen hat, kommt übrigens im II Thl. §. 198. vor.

§. 154.

Berechnung der grundherrlichen Abgaben nach dem Finanzpat. v. 20. Febr. 1811.

In Absicht auf die Gibigkeiten der Unterthanen an ihre Obrigkeiten, sind stätige und veränderliche Zinsen, Reluitionen u. s. w., nach Vorschrift des Finanzpatentes §§. 12. 13. 14 und 15, zu behandeln.

Es kommt also hier der Ursprung dieser Verpflichtungen, die Jahre und Termine, wann sie wechselseitig eingegangen worden sind, und die Art, wie dieses geschehen ist, zu berücksichtigen; in Fällen, wo Klagen darüber entstehen, sind sie nach den Grundsätzen des erwähnten Patentes zu behandeln.

Reggs. Circ. v. 18. März 1811. § 1.

Fortlaufende von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen an Zinsen, Renten, Pachtschillinge, Dienst-Zehent-Robathreluitionen u. d. gl. sind, von dem letzten Zahlungstermine an, bis 14. März in B. Z. nach dem vollen Nennwerthe, von da an aber, nach den Vorschriften des §§. 12. 13. 14 und 15 des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu entrichten. Sind

vor dem 15. März 1811 verfallene Terminzahlungen rückständig, so müssen sie nach der Scala der Verfallzeit einer jeden derselben berichtiget werden.

Allerh. Entschl. v. 13. Nov. 1811. Reggs. Circ v. 14. Nov. 1811. §. 3.

Ueber eine Anzeige endlich, daß mehrere Dominien die Gaben schon vom 1. Nov. 1810 bis 15. März 1811 5fach in B. Z. von ihren Unterthanen und Grundholden eingehoben haben sollen, wurde damals den Kreishauptleuten aufgetragen, unverzüglich selbst sowohl, als durch die unterhabenden Kreiskommissäre unvermuthet und ohne vorausgegangener Eröffnung auf verschiedenen obrigkeitlichen Kanzelleyen hierüber die genaueste Erhebung zu pflegen, mit den Unterthanen und Grundholden durch bevollmächtigte Ausschüsse förmlich zu liquidiren, ihnen hiernach Alles das was zu viel eingehoben wurde, gegen Quittung zurückstellen, und die Quittungen sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, beynebens die gesetzlichen Strafen Thl. II. §. 140 zu verhängen, und darüber die Anzeige an die Regierung mit der Bemerkung zu erstatten, welche Dominien von dem Kreishauptmanne selbst, und welche von den Kreiskommissären untersucht worden sind.

Reggsv. v. 20. December 1811.

§. 155.

Pflicht der Grundherrschaft, nicht über die Gebuhr Abgaben zu fordern.

Die Herrschaften dürfen, nach der Landesverfassung und nach dem Geiste und den Worten der Rectificationspatente, weder ihren Unterthanen eine neue Last aufbürden, noch eine Leistung, die sie nicht fatirt haben, fordern; denn so wie die Unterthanen verbunden sind, ihre Schuldigkeit pünktlich in Erfüllung zu setzen, eben so ist den Obrigkeiten und ihren Beamten untersagt, von den Unterthanen in dem Catastier nicht enthaltene Abgaben zu beheben, so daß diejenige, die dergestalt noch bestehen, abgeschafft sind. Thl. II. §. 140. Hofd. v. 15. December 1783.

§. 156.

Von den obrigkeitlichen Urbarialgabenbücheln.

Gesammte Obrigkeiten wurden bereits, vermittelst des St. V. C. im Oktober 1771 angewiesen, daß sie einem jeden, wo immerhin gehörigen Unterthane, welcher eine Dominicalgabe, sub quocunque tituto, zu leisten hat, hierüber einen besondern obrigkeitlichen Gaben-Extract Thl. II. §. 38 hinausgeben sollen, damit sodann hieraus die obrigkeitlichen Gabenbücheln in separato verfaßt, und jedem Unterthane behändigt werden können.

Auch wurde im Monate Mai 1772 die baldigste

Zustandbringung dieser Dominicalgabenbücheln wiederhohlt verordnet.

Hofd. v. 30. Juli 1781. Reggs. Int. v. 12. August 1781.

Nachdem zur Sicherstellung des Unterthanes gegen das willkührliche Verfahren der Herrschafts-Beamten eine unumgänglich nöthige Anstalt ist, daß auf sämmtlichen Dominien jedem Unterthane sein Gabenbüchel über die herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten hinausgegeben, und in solchem ein so andere Schuldigkeiten auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorschriftmässig eingetragen werden, diese Anstalt ohnehin auch in den erlassenen Verordnungen gegründet ist, so ist auf deren Befolgung zu sehen. S. Th. II. §. 38.

Hofd. v. 10. December 1784.

Bey Gelegenheit eines auf einer Herrschaft eingeleiteten Fatirungsversuches kam ferner hervor, daß die dortigen Unterthanen ihre Schuldigkeiten an den Grundherrn, welche erhoben werden sollten, gar nicht anzugeben wußten, und die k. k. Rectifications-Hofkommission erhielt auch, bey weiterer Nachfrage, die Anzeige, daß der nähmliche Umstand bey den meisten Dominien im Lande obwalte, und die Unterthanen fast nirgends mit obrigkeitlichen Urbarial-Gabenbücheln versehen seyn sollen.

Da nun, wegen Verfertigung der Gabenbücheln, derselben vorschriftmässiger Regulirung, und Hinausgebung an den Unterthan, bereits die wiederhohlt maßgebigen Verordnungen bestehen, und es nur auf derselben genaue Befolgung ankommt, welches von den Beamten, dann der Nachsicht der Kreisämter und der Landesstelle abhängt, so wurde anbefohlen, die dießfälligen Verordnungen allgemein im Lande sogleich zu erfrischen.

Hofkanzelleyv. v. 26. Dec. 1784. Reggs. Int, v. 11. Jäner 1785.

Wie gegen dawider handelnde Obrigkeiten vorzugehen ist, kommt im II. Theil §. 140 vor.

§. 157.

Grundherrliche Gibigkeiten können reluirt werden.

Wenn die Obrigkeiten mit ein oder dem andern Besitzer unterthäniger Realitäten auf ein Pauschquantum über die heerschaftlichen Gaben kontrahirt haben, und beyde Kontrahenten damit zufrieden sind, so sind sie hierbey ruhig zu belassen, quia quilibet juri suo renuntiare potest.

Ständ. Verf. v. 1782. §. 8.

§. 158.

Wenn eine Befreyung von grundherrlichen Abgaben eintritt.

Die Unterthanen sind in folgenden Fällen von der Entrichtung der grundherrlichen Abgaben auf eine gewiße Zeit befreyt, und zwar:

1. Auf 20 Jahre, wenn Gründe, die bereits vor dem Rectificationsnormal-Jahre 1750 öde waren (Neurißе), nach Beschaffenheit der Lage, auf was immer für eine Art bebaut und fruchtbar gemacht werden. §. 364.

Pat. v. 17. April 1784 §. 2.

Auch sind sie dann zur weitern Entrichtung für das künftige nur mit derselben Dominical-Prästation zu belegen.

Pat. v. 30. Nov. 1766 §. 1. Pat. 17. April 1784 §. 2.

2. Wenn ferner Unterthanen, Gründe, welche aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden, erst nach obigem Rectifications-Normaljahre verödet worden sind, aber wenigstens zehen Jahre wirklich öde liegen, (Aufbrüche) fruchtbar machen, so sollen sie eine Befreyung von den obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen. §. 364.

Alle Verträge oder Einverständniße, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Grundstücke zwischen den Herrschaften und Unterthanen, entweder bereits getroffen worden sind, oder noch getroffen werden sollten, wenn dieselbe gegen diese Verordnungen auf eine höhere Belegung gerichtet

wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

Dagegen haben sich die sogenannten Brandäcker, nähmlich solche Felder, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwey Jahre gebaut, und, nach Verlauf solcher Zeit, unbenutzt gelassen worden sind, obiger Begünstigung nicht zu erfreuen §. 362; und die zur beßern Benutzung gebrachten Hutweiden genießen nur die Begünstigung, nicht höher als vorhin belegt werden zu dürfen.

Pat. v. 17. April 1784 §§. 2. 3. 7. 10.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Obrigkeiten ihren Unterthanen auch ihre Gibigkeiten ganz oder zum Theil nachsehen können; und Unterthansrückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden, sind frey von der Erbsteuer.

Pat. v. 10. Oct. 1810 §. 13. f.

Was endlich die Schuldigkeiten der zu anderm Gebrauche verwendeten Kirchen- und Kloster-Gebäude anbelangt, ist verordnet: daß solche Gebäude, sie mögen von dem Religionsfond verwaltet, oder an Privaten, zu was immer für einem Gebrauche übergangen seyn, oder noch übergehen, derzeit, und bis

zur neuen Steuer-Regulirung keine andere als die nun wirklich darauf schon haftenden obrigkeitlichen Lasten zu tragen haben; daß jene Kloster- und Kirchen-Gebäude hingegen, welche zu öffentliche Staatsanstalten, als zu allgemeine Versorgungshäuser, Militär-Casernen und dergleichen oder schon verwendet worden sind, oder noch verwendet werden dürften, so fort keine Gattung von Privatnutzen bringen, von allen diesen Kosten, wie sie immer Nahmen haben, frey zu lassen seyen.

Hofkanzleyv. v. 27. Dec. 1785. Reggs Int. v. 6. Jäner 1786.

II. Abschnitt.

Von den Grundbuchsgebühren insbesondere.

§. 159.

Welche gesetzliche Hauptbestimmungen hier zum Grunde liegen.

Mit Ausnahme der Stadt Wien, der andern in der Stadt befindlichen Grundobrigkeiten, welche in und vor jener Stadt dem Magistrate von Wien steuerbare Gründe und Häuser haben, dann auch, mit Ausnahme der l. f. Städte und Märkte, an deren Grundbuchstaxordnungen nichts verändert werden soll, gilt die im Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26. vor-

kommende Grundbuchstarordnung; wobey jedoch nachfolgende gesetzliche Bestimmung, welche jener Grundbuchsordnung Grenzen setzt, nicht außer Acht gelassen werden kann. Die alten Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxen finden nähmlich nur noch in jenen Fällen Statt, welche auf die eigentliche dermahlige Beschäftigung und Manipulation der Grundbücher Beziehung haben.

Folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. Nov. 1787, nicht mehr nach der Landtafel- oder Grundbuchstaxordnung, sondern nach der über das adelige Richteramt ergangenen Taxordnung §. 624. abzunehmen, und dießfalls die ältere Grundbuchs- oder grundherrliche Taxordnung ganz aufgehoben.

Gleichwie also die Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes für die Amtshandlungen der Grundbücher, als: für die Einverleibung einer wie immer gearteten, auf den Besitzstand, die Onerirung oder Depurirung, Bezug nehmenden Urkunden, für die Einverleibung oder Vormerkung, für die Supervormerkung, für die Löschung und Ingrossirung dießfälliger Urkunden in das Grundbuch, für die Grundbuchsauszüge, nichts enthält, so muß hierüber, und

so oft was immer für eine Urkunde bey dem Grundbuche vorkommt, die Grundbuchstaxordnung die Richtschnur geben;

Hofd. v. 3. April 1788.

und es sollen:

a. die Taxen, die von den Grundobrigkeiten selbst für die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen bezogen werden, bis zur Regulirung der Grundbücher, nach dermahliger Uebung bezogen werden;

b. Unter die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen können jedoch keine solche Handlungen gezogen werden, die das adelige Richteramt betreffen, und in dieser Cathegorie schon ihre bestimmte Taxordnung haben. §. 624.

Hofd. v. 25. Sept. 1790.

a. In wie fern über Grundbuchsgebühren politisch zu entscheiden kommt, wird Th. II. §. 22. dargestellt.

§. 160.

Taxbestimmung für die einzelnen grundobrigkeitlichen Amtshandlungen.

Der Tit. IV. §. 26 des Tract. de jur. inc. enthält folgende Taxbestimmungen:

	fl.	kr.	dr.
1. Abschreib oder Abthu-Geld für jede Person . . .	—	6	—
2. Einschreibgeld von jeder Person	—	6	—

	fl.	kr.	dr.
3. Gewährgeld, es mag mehrere oder auch nur eine Person betreffen, wenn die Gewähr auf einen Hausgrund gegeben wird.	1	30	—
Auf einen Ueberländ aber. .	1	—	—
Bey Anmeldung der überlebenden Person bey dem Grundbuche	—	30	—
4. Für den Gewährauszug, wenn er begehrt wird . . .	—	15	—
5. Als Pfundgeld von jedem Gulden	—	3	—
6. Als Abfahrtgeld (dieses hat eine Abänderung erlitten (§. 198.)			
7. Für die Satzaufrichtung und Vormerkung vom Gulden .	—	2	—
8. Für den gefertigten Satzbrief	1	30	—
9. Für enien Satzauszug, wenn er begehrt wird, an Schreibgeld	—	15	—
10. Für Cassirung eines Satzes	1	—	—
11. Für einen Beschau oder Ausmarchzettel . . .	—	18	—
12. Für das Grundbuchaufschlagen oder Nachsuchen, wenn selbes nicht offen ist . .	—	6	—

	fl.	kr.	dr.
13. Das Verbothgeld . .	—	18	—
14. Für das Verschlagen eines Weingarten . . .	—	6	—
15. Als Gewährgeld von geistlichen Personen, welche veränderliche Vorsteher haben, so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen.	1	—	—
16. Als Gewährgeld für diejenige Communitäten, die alle 10 Jahre die Gewähren nehmen .	1	—	—
17. Als Gewährwandel . .	—	45	—
18. Als Dienstwandel . .	—	22	2

Diese Taxordnung soll bey sonstiger ernstlicher Strafe befolgt werden.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26.

In Betreff der Vormerkungs, und dießfälliger Cassir- oder Abthuungstaxen soll es bey der bisherigen Gewohnheit sein vollständiges Verbleiben, ohne einige damit zu machende Abänderungen, haben.

Grundbuchspatent v. 1. Sept. 1765 §. 25.

§. 161.

Die Taxordnung hat auch bey Pränotirungen zu gelten.

Die Taxe, welche für die Satzaufrichtung und Vormerkung festgesetzt ist §. 160. 8. hat auch bey den Vormerkungen (Pränotirungen) zu gelten.

Hofd. v. 25. Nov. 1790.

Die Grundbuchstaxen gelten auch bey Vormerkungen ad usum fructuum.

§. 162.

Die Grundbücher sollen ferner bey ihren bisherigen in dem Tract. de jur. inc. und in der allgemeinen Beobachtung gegründeten Taxbezügen belassen werden, folglich können für die Vormerkung des Pfandrechtes auf bloße Zinsen (ad usus fructus) einer Realität, die bey den Vormerkungen auf die Realitäten selbst, eingeführten Grundbuchstaxen Statt haben.

Hofd. v. 3. März 1804. Regiergs. Int. v. 20. März 1804.

§. 163.

In welcher Valuta die Grundbuchsgebühren, zufolge des Finanzpatentes vom 20. Feb. 1811, zu beheben sind.

Die Veränderungs- und Vormerkungsgebühren bey Käufen einer Realität, und bey Satzvormerkungen, sind in der Valuta abzunehmen, auf welche die Bezahlungen stipulirt worden sind.

Normalv. v. 24. Dec. 1810. App. Circ. v. 3. Jäner 1811.

Der §. 9 des Fin. Pat. v. 20. Feb. 1811 hob zwar diese Verord. auf; sie gilt jedoch nun wieder bey den Ver. Geb., da vermög allerhöchsten Patentes vom 1. Juni 1816 §. 3., gestattet ist, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen; wobey jedoch außerdem vor der Hand der §. 9. des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit behält.

Die bey Gewährsertheilungen, Veränderungs- und Vormerkungsfällen an die Grundobrigkeiten zu entrichtenden Kanzelleyschreibtaxen, dann die Gewährstaxen, das An- und Abschreibgeld, Satztaxen, Satzauszugsgebühren u. s. w. sind aber ohne Rücksicht auf die Valuta des bedungenen Kaufschillings, oder der vorzumerkenden Post, in dem durch die Vorschriften bestimmten unveränderlichen Betrage in W. W. abzunehmen.

Hofkanzelleyv. v. 28. März 1816.

§. 164.

Wann die Grundbuchsgebühren hereingebracht werden können.

Damit die Unterthanen gegen die allzustrenge Hereintreibung der Grundbuchsabgaben, durch welche Unterthanen öfter gleich beym Antritte der Wirthschaft bemüßigt worden sind, entweder ihre Ueberländgrundstücke zu verschleudern, oder sogleich ein Capital gegen hohe Zinsen aufzunehmen, oder endlich zu dem fundum instructum erforderliches Zug- und Zuchtvieh, dann andere nöthige Wirthschaftgeräthschaften zu veräußern, ist die Vorsehung dahin zu treffen, daß ausser den Fällen, wo schon in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches bares Vermögen, oder überflüßige Effecten vorhanden sind, kein Unterthan, vor Verlauf eines Vierteljahres, von dem Tage der er-

folgten Veränderung an, zur Abführung der gedachten Grundbuchsabgaben executive verhalten, und auch dann die Zahlung in billige Fristen eingetheilt werden soll, um auf solche Art den Obrigkeiten, welche auf die mit ihrem eigenen Wohle verbundene Erhaltung des Unterthanes nicht bedacht sind, die gehörigen Schranken zu setzen.

Allerhöchste Entsch. v. 8. März 1779. Hofd. v. 17. Mai 1779. Reggs. Int. v. 28. Mai 1779 §. 3.

Man lese auch hierüber im Th. II. den §. 201.

§. 165.

Bey Entrichtung der Grundbuchstaxen sind jedesmahl den Unterthanen und überhaupt allen Parteyen specificirte Bescheinigungen hinauszugeben.

Bey Entrichtung der grundherrlichen Gibigkeit ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Hofv. v. 6. August 1797.

§. 166.

Den Grundbüchern ist nicht gestattet, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden sind, deßwegen zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sey, da solche Taxen nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können und sollen.

Wegen Nichtzahlung der Grundbuchstaxen ist die Amtshandlung nicht zu verweigern.

Damit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, ist ihnen gestattet, die Ein-

treibung derselben auf die nähmliche Art wie bey allen gerichtlichen Taxen, §. 622 zu bewirken Theil II. §. 198.

Hofd. v. 16. Feb. 1789. Hofd. v. 23. Feb. 1789. Reggsd. v. 27. März. 1789.

§. 167.

Welche Grundbuchsgebühren von besonderer Wichtigkeit sind.

Unter jenen Grundbuchsgebühren §. 160 sind in politischer Hinsicht von vorzüglicher Wichtigkeit,

a. Der Grunddienst.
b. Die Veränderungsgebühren.
c. Das grundherrliche Abfahrtgeld.

I.

Von dem Grunddienste. [a]

§. 168.

Begriff des Grunddienstes; von wem, und an wen er zu entrichten ist.

Der Grunddienst ist eigentlich ein Erbzins, oder eine geringe jährliche Abgabe, die von den Besitzern eines Grundes von diesem Grunde, nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes, geleistet wird, und unter keinem Vorwande erhöhet werden kann.

Allg. b. G. B. §. 1123. 1131.

Alle und jede Grundholden, die zu einem Grund-

buche dienstbar sind, haben daher ihren Dienst dahin zu entrichten.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 6.

Auch ist bey den Pfarren der Dienst, die einzige Gebühr, welche von den Kirchenholden zu zahlen ist.

Generale v. 14. März 1586.

a. In wie fern er politisch zu behandeln ist, kommt Theil II. §. 22 vor.

§. 169.

Worin der Grunddienst zu bestehen hat. Verzichter Dienst.

Der Dienst besteht, in der Regel, in einem geringen Geldbetrage, der mit dem jährlichen Nutzen außer allem Verhältniße steht,

Allg. b. G. B. §. 1124.

und was und wie viel und wohin der Dienst zu reichen kömmt, soll klar und deutlich in der Gewähr einverleibt seyn.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 12.

Doch gibt es auch Grunddienste, die in einer Natural-Abgabe bestehen, und zwar nach Verschiedenheit des Gebrauches bald in rohen Vegetabilien: als Körnern, Wein, Most, Flachs, Mohn, Pfeffer, Wachs, Honig u. d. gl., bald in Animalien, als Geflügel, Eyer, Kälber, Lämmer, Käse, Schmalz u. d. gl. Dieser Naturalgrunddienst wird übrigens nicht selten in Geld angeschlagen, und in diesem Be-

trage unveränderlich entrichtet, oder dort, wo er noch in Natura besteht, meistens jedesmahl, nach dem currenten Preise, abgelöset.

Wenn er aber in Natura zu verabreichen ist, gilt, rücksichtlich des Maßes beym Körnerdienste, folgende Bestimmung:

Mit allerhöchster Entschließung vom 1. Sept. 1751 wurde nähmlich zwar im ganzen Lande der gestrichene Stockerauer Stängelmetzen von allen Sorten der Körner im Kaufen und Verkaufen für das alleinige und rechte Maß festgesetzt, folglich alle andere Maßereyen ohne Ausnahme abgeschafft. Allein allen Grundobrigkeiten wurde es freygelassen, die in einem andern Maß von Altersher abgereichten Dienstkörner, entweder im vorigen Maße zu beziehen, oder aber mit Einverständniß der Interessenten, auf eben diesen Stockerauer Stängelmetzen zu reduciren, und also nach wie vor, ohne mindester Schmälerung, abzunehmen.

Verzickte oder Falldienste sind endlich nach eines jeden Orts alter Gerechtigkeit und Gebrauch abzustatten.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 23.

Unter verzickten Dienst versteht man nähmlich eine Gabe, welche auf die Minute abzureichen kommt;

welche Gabe bald im Gelde, bald in Naturalien besteht, und meistens von Verpachtungen herrührt.

Diese Gabe heißt aus dem Grunde verzickt, weil, wenn sie nicht pünctlich zugehalten wird, schon die Strafe eintritt, welche meistens in Einziehung der verpachteten Realitäten bestehet.

§. 170.

Wenn der Dienst zu entrichten kömmt.

Zu welcher Zeit im Jahre der Dienst zu reichen kommt, soll aus den Gewähren ersichtlich seyn.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 12.

Wäre aber der Zeitpunct daraus nicht ersichtlich, so wäre er in der ersten Hälfte des Monates November abzuführen.

Allg. b. G. B. §. 1132.

Uebrigens soll derselbe bey offenem Grundbuche entrichtet werden, §. 122.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26.

§. 171.

Ob ein Erlaß wegen Unglücksfälle eintreten muß.

Auf einen Erlaß, wegen dem Erbzinsmanne durch Ueberschwemmung, Krieg oder Seuche entzogener Benutzung seines Gutes, hat er keinen Anspruch; er muß vielmehr, so lange ein Theil des Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins oder Grunddienst voll entrichten.

Allg. b. G. B. §. 1134.

Dagegen kann er neben dem verfallenen Grunde, nicht absonderlich begehret werden,

Vide Lit. I. Tract. de jur. inc. Tit. IV. §§. 22. 23.

§. 172.

Dienstwandel.

Wer den Dienst bey offenem Grundbuche nicht entrichtet, dem sind an Dienstwandel 22 kr. 2 dr. verfallen.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26.

Von den Eintreibungsmitteln des Grunddienstes siehe Th. II. §. 112.

II.

Von den Veränderungsgebühren, insbesondere vom Laudemium.

§. 173.

Begriff von Veränderungsgebühren.

Die Abgaben, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bey Lebzeiten geschieht, Lehenware [b.] (Laudemium) geschieht sie aber von Todes wegen, Sterblehen (Mortuarium) §. 658.

Beyde werden auch Veränderungsgebühren (Pfundgeld) genannt.

Ob, und wie diese Rechte überhaupt gegründet

seyn, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein 30jähriger Besitz. eod.

Allg. b. G. B. §. 1142.

Auf was sie insbesondere im Lande unter der Ens gegründet sind, kommt in den nachfolgenden §§. vor.

a. Wegen polit. Behandlung der Gewährtaxen siehe Theil II. §. 22.

b. In Lehnwäre ist es noch dunkel, ob die letzte Hälfte von währ, in Gewähr, oder von Waare, der Werth, abstammet, daher die Schreibart ohne Verlängerungszeichen wohl die sicherste ist. Siehe Adelungs Wörterbuch.

§. 174.

Kraft der in Pfundgeldsachen erlassenen Verordnungen.

Die in Rücksicht des Pfundgeldes erlassenen Verordnungen haben die Wirkung, daß alle wider dieselbe von den Grundobrigkeiten mit ihren wahren Unterthanen und Grundholden aufgedrungen werdenden Reverse verbothen, null und nichtig sind,

Pat. v. 6. März 1756.

und Verordnungen, die für das Mortuarium erflossen sind, gelten per Analogiam auch für das Laudemium;

Hofb. v. 8. April 1796.

wie sich aber zu benehmen ist, wenn das Laudemium mit dem Mortuarium collidirt, kommt §. 682 vor.

Hier wird übrigens nur von dem Laudemium

gehandelt, da das Mortuarium nunmehr der Abhandlungs-Instanz gebühret, folglich bey der Civilgerichtsbarkeit Abtheilung IV. §§. 658 bis 683 abzuhandeln kommt.

§. 175.

Das Laudemium ist eine Abgabe, welche einer Grundherrschaft, bey einer sich ereignenden Veränderung, von dem, ohne Abzug der Schulden, berechneten Werthe einer unbeweglichen unterthänigen Realität von dem neuen Antreter derselben entrichtet werden muß. Nähere Beschreibung des Laudemiums.

Dieser Begriff wird nun folgendermassen zergliedert.

§. 176.

Das Recht zum Bezuge des Laudemiums haben die Herrschaften und Grundobrigkeiten. Wer das Recht zum Laudemialbezuge hat.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

Auch sind Privatobrigkeiten berechtiget, im Falle eines Verkaufes ihrer Dominicalgründe zum Erbzinseigenthume, sich das Laudemium zu bedingen.

Hofd. v. 23. Nov. 1797.

Für das Vergangene muß jedoch jeder Grundherr, der die Laudemialtaxen anspricht, vorher das Bezugsrecht durch die bücherlichen Grundverschreibun-

gen, gültigen Urbarien, oder sonstigen Verträge, und die wenigstens durch 32 Jahre lang ruhig ununterbrochen geschehene Abnahme dieser Taxen in jedem Falle einer Besitzveränderung, beweisen.

Hofd. v. 13. August 1786. Hofv. v. 5. Sept. 1791.

Den Pfarrern und Beneficiaten gebühret übrigens von den Kirchholden gar kein Laudemium,

Generale v. 31. März 1581. Generale v. 14. März 1586.

es sey denn, sie könnten dießfalls den Besitz erweisen,

Part. Reggsv. v. 12. März 1778.

und in den Fällen, wo gar kein Pfundgeld genommen worden ist, soll noch keines begehret noch genommen werden.

Resolution v. 30. Julius 1682.

§. 177.

Von wem das Laudemium zu zahlen ist.

Das Laudemium ist von dem neuen Antreter einer Realität zu entrichten.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

Die Ordenspersonen, welche veränderliche Vorsteher haben, wie auch die Zechen und Gemeinden, da sie in 10 Jahren einmahl die Gewähr nehmen müßen eod. §. 19, müßen auch zugleich das Laudemium jedesmahl entrichten.

§. 178.

Ob der Besitzer einer Realität für das rückständige Laudemium seines Vorgängers haftet, und ob die Verpflichtung zur Bezahlung des Laudemiums auf der Reälität hafte, oder persönlich sey.

Bey Gelegenheit, als der grundbücherliche Besitzer eines unterthänigen Grundes A, diesen Grund weiter an B verkaufte, der B, ohne sich an die Gewähr schreiben zu lassen, denselben Grund bald darauf dem A wieder verkaufte, und die Herrschaft, dem jener Grund dienstbar ist, von dem letztern Käufer A forderte, daß er für seinen Vorfahrer B, welcher nicht an der Gewähr stand, die Laudemialgebühren entrichte, welche Bitte auch von der l. f. Unterbehörde aus dem Grunde gewähret wurde, weil nach dem 10. §. des 4. Titels des Tract. de jur. inc. Niemand an die Gewähr einer Realität gebracht werden kann, an welche der letzte Besitzer noch nicht geschrieben steht, §. 132, woraus sich von selbst ergebe, daß der Besitzer A, die Anschreibung seines Vorfahrers B besorgen, folglich auch die Grundbuchsgebühren entrichten müße, weil diese nicht auf der Person, sondern auf dem Grunde haften, entschied die Regierung, belehrend: Die Unterbehörde habe dem 10. §. des 4. Titels des Tract. de jur. inc. bey jener Entscheidung eine ganz irrige Auslegung gegeben, und eben deßwegen auch unrecht den Besitzer A zur Bezahlung der Veränderungsgebühren seines unmittelbaren Vorfahrers

B zu verhalten. Denn dieser §. räume den Grundobrigkeiten nur das Recht ein, dem Nachfolger in dem Besitze einer Realität die Gewähranschreibung so lang zu verweigern, bis der Vorfahrer nicht an die Gewähr gebracht ist; außer diesem gibt der Tract. de jur. inc. den Grundobrigkeiten ein zweytes Zwangsmittel, nähmlich den Gewährwandel §. 138 nirgends aber das Befugniß, von dem nachfolgenden Besitzer die rückständigen Gewährtaxen des Vorfahrers zu verlangen.

Eben so wenig sey die Gewährtaxe eine auf Grund und Boden haftende Schuld; vielmehr gehe aus der Landesverfassung und den bestehenden Gesetzen das Gegentheil hervor; denn die Verpflichtung sich an die Gewähr schreiben zu lassen, treffe den Erwerber einer Realität, und sey persönlich, die verfassungsmässigen Zwangsmitteln seyen auch nur gegen die Person gerichtet, mithin sey die Bezahlung der Gebühren für die Gewähranschreibung auch nur persönlich, und hafte keineswegs auf der Realität.

Auch sey das Zwangsmittel der Verweigerung der Gewähranschreibung des Nachfolgers ergiebig genug, um den Vorfahren zur Berichtigung der Gewährveränderungstaxen zu vermögen, ohne daß es nathwendig wäre,

dem erstern eine in sich schon ungerechte und unnothwendige Haftung aufzulegen. Der oberwähnte eingetretene sehr seltene Fall des im Verlaufe von einigen Jahren Satt gehabten Verkaufes, wo der letzte Käufer, vermög seines ersten Besitzes, zufällig noch an der Gewähr steht, und kein Interesse hat, die Gewähranschreibung seines Vorfahrers zu betreiben, könne zu keiner willkürlichen, zum Schutze der Grundbücher gereichenden Entscheidung berechtigen.

Das Erkenntniß der Unterbehörde, durch welche der gegenwärtige Besitzer A verhalten wurde, die Gewährveränderungstaxen für seinen Vorfahrer B zu bezahlen, wurde daher aufgehoben, und verordnet, es sey lediglich dem Grundbuche überlassen, die Gewährveränderungstaxen von dem Vorgänger B einzubringen.

Part. Reggsweisung vom 4. Nov. 1816.

§. 179.

Bey vorfallenden Veränderungen in dem Nutzeigenthumsbesitze der Häuser, Grundstücke und Ueberländе, es sey gleich durch Kaufen, Ablösen, Abwechseln, Schenkung, Heurathsmittlercontracte und Erbschaften, oder auch durch andere zu-

Von was das Landemium zu entrichten kömmt.

läßige Weise, muß das Laudemium entrichtet werden.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

Der Bezug des Laudemiums ist daher nur auf Grund und Boden, und auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt;

Hofkanzelleyv. v. 5. März 1808.

daher auch von den auf einem Hause radicirten Gewerben, da diese mit den Häusern vereinigte, und von selben eben so wenig als andere Hausappertinenzen trennbare Realitäten ausmachen, §. 127, das Laudemium zu entrichten ist.

Hofres. v. 12. Juli 1793. Reggs. Int. v. 19. Juli 1793.

Dagegen darf von Schiffmühlen kein Laudemium genommen werden; denn Schiffmühlen sind auf Schiffen gebaute, auf einem Flusse schwebende Mahlmaschinen; sie gehören zu den beweglichen Sachen ihres Eigenthümers, und können nicht als unmittelbare Zugehörungen eines unbeweglichen Gutes betrachtet werden: Damit ist jedoch der bisherige Bezug von Haftgeld, Wasserzins, Gewerbstare und dergleichen Gebühren, wozu einige Grundherrschaften, in Rücksicht auf die ihnen unterthänigen Schiffmühlen durch gesetzmäßige Urkunden berechtigt sind, nicht zu vermengen.

Sollte jedoch eine oder andere Herrschaft beweisen können, daß sie zum Bezüge des Laudemiums bey Schiffmühlen durch einen ausdrücklichen Vertrag berechtigt sey; daß sie z. B. eine Schiffmühle selbst erbaut, und solche einer Familie, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, überlassen habe, daß ihr bey jedem Erbfalle, oder bey sonstiger Veräusserung derselben, von deren Werth gewiße Percente als Besitzveränderungsgebühren entrichtet werden sollen; so ist dieses eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu behandeln, da ähnliche bestimmte Verträge politischer Seits nicht aufgehoben werden können.

Hofkanzelleyv. v. 17. März 1808. Reggsd. v. 15. Mai 1814.

§. 180.

Die Schulden sind hierbey von der Realität nicht abzuziehen.

Die auf der Realität haftenden Schulden kommen von dem Werthe der Realität nicht abzuziehen.

Ver. v. 13. Oct. 1756. §. 1.

§. 181.

Wie viel an Laudemium zu entrichten ist.

Den Herrschaften und Grundobrigkeiten ist gestattet, durchgehends vom Gulden 3 kr. und nicht mehr an Laudemium zu nehmen.

Tract. de jur.inc. Tit. IV. §. 5.

Dagegen soll es bey den Städten und Märkten

im Lande, wie auch bey der gemeinen Stadt Wien und andern darin befindlichen Grundobrigkeiten, welche in und vor der Stadt dem Magistrate von Wien steuerbare Gründe und Häuser haben, mit Nehmung des Laudemiums, wie es vor dem Tractate gehalten wurde, verbleiben.

Wie sich denn auch vorbehalten wurde, bey dem kaiserlichen Grundbuche eine oder keine Aenderung vorzunehmen.

Tract. de. jur. inc. Tit. IV. §. 5.

Es soll bey dem Inhalte des Tract. de jur. inc. Lit. IV. §. 5, vermög dessen es bey dem, wie es mit Nehmung des Pfundgeldes bey den Städten und Märkten im Lande vorher gehalten worden, noch in Zukunft verbleiben soll, sein Bewenden haben; und es soll solches sowohl bey dem kaiserlichen Grundbuche, als bey den Städten und Märkten im Lande festgehalten, und demnach mehr nicht, als was vorher gebräuchlich gewesen ist, gefordert werden.

Resol. v. 30. Juni 1682.

So viel die l. f. Städte und Märkte, wie auch die vicedomischen Märkte anbelangt, soll es bey dem alten Gebrauche, und der den 30. Juni 1682 ergangenen Resolution verbleiben, daß nähmlich ein

Mehreres nicht, als was vor kundgemachtem Tract. de jur. inc. gebräuchlich gewesen, und zwar active und passive, genommen werden soll. In Betreff der Privat-Städte und Märkte, auch Unterthanen im Lande aber, soll an den Orten, wo 3 Kreuzer genommen worden, es noch dabey verbleiben; doch wo ein wenigeres, oder gar nichts genommen worden ist, es auch dabey gelassen, und dieses bey ihren eigenen als andern Grundbüchern, auch in den sowohl in Contracten als Todesfällen sich ereignenden Veränderungen durchgehends gehalten, ein Mehreres aber, als meistens 3 Kreuzer nicht paßirt, sondern vorhin abgestellt seyn.

Resol. v. 2. Nov. 1682. Resol. v. 23. Nov. 1682. Resolution v. 21. Oct. 1689.

Den 1. Juni 1691 ist ferner dem Johann Steiner, als der 18 mitleidenden Städte und Märkte des halben vierten Standes Einnehmer, intimiret worden; daß die l. f. Städte und Märkte, bey der am 23. Nov. 1682 ergangenen Erläuterung, (daß von ihnen ein Mehreres nicht dann vor der den 13. März 1679 publicirten Landesordnung, gereicht worden, bis ein anders auf die den 13. Juli 1689 mit den Städten getroffenen Receß veranlaßte Vernehmung

erfolgt, gefordert werden soll: allerdings manutenirt, und den Grundobrigkeiten kein Mehreres verstattet werden soll. Demnach aber hierwieder die 3 obern Stände bey Ihro kaiserl. Majestät sich allerunterthänigst beschweret, und bey dem Tract. de. jur. inc., wie auch dem Recesse vom 23. Juli 1689 manutenirt zu werden gebethen, so ist, vermög der Resolution vom 25. September 1691, eine Hofcommission niedergesetzt, immittelst aber, unangesehen der Resolution vom 1. Juli 1691 und des den 13. August darauf von der Regierung affigirten Patentes, bey dem Tractate und Receß bis auf fernere höchste Verordnung belassen worden.

Endlich ist, vermög endlicher Resolution vom 26. Mai 1695, resolvirt worden, daß, soviel bey dem halben 4. Stande, bey der Viertel-Stadt St. Pölten und der Wienerisch-Neustadt, in die Haus- und Ueberländgrundstücke, so in ihrem Burgfrieden gelegen, es tam active quam passive bey dem, was vor Publicirung der Landesordnung und des Tractatus de juribus incorporalibus in Nehmung des Pfundgeldes observirt worden ist, allerdings sein Bewenden haben; dagegen sie von den außer ihrem Burgfrieden habenden in der drey obern Stände-

Grundbücher gehörigen Häusern und Grundstücken, wenn mit den Possessoren eine Veränderung vorgeht, von jedem Gulden 3 Kreuzer zu reichen schuldig seyn sollen.

Hierüber ist den 18. Oct. 1701 die weitere Resolution erfolget, daß bey dem kais. Grundbuche, so oft sich eine Veränderung zuträgt, 3 Kreuzer, die Stadt Wien ausgenommen, zu reichen sey.

Bey der Stadt Wien heißt es aber, daß soviel die Ablösung anbelangt, wann nämlich nach Absterben des Vaters, Mutter, oder anderer, cum vel sine testamento, Ableben, den Possessoren, ein oder mehr Grundstücke, auf deren hinterlassene Kinder, und Erben, oder anderer zugleich, erblich fallet, und diese hernach, über kurz oder lang, solche Grundstücke nicht länger in Comunione genießen wollten, sodann von solch übernehmend- oder ablösenden Antheilen, das jederzeit gewesene Ablösgeld, der Ueberlasser und Uebernehmer zugleich, mit 1 Kreuzer von jedem Gulden dem tractirten Werthe nach, zu bezahlen, der Uebernehmer aber in seinem ihm vorhin dabey zugefallenen Antheile weiter nichts zu entrichten schuldig sey;

Ingleichen wenn ein Mann das Weib, oder vice versa, das Weib ihren Mann, aus ehelicher

Liebe, oder vigore des zwischen ihren aufgerichteten Heirathsbriefes, eines das andere zugleich, an die Gewähr schreiben lassen wollte, in solchem Falle ebenfalls von der anschreibenden Hälfte, jedoch nach Abzug der auf solchen Grundstücken realiter vorgemerkten Schulden-Posten, das von jedem Gulden, mit 1 Kreuzer gebührende Pfundgeld aufgerechnet und bezahlet werden soll.

Ein gleiches ist bey den andern Grundbüchern im Wiener-Burgfrieden zu beobachten; und es sollen sich diese Grundbücher, bey verwirkten 100 Dukaten Pönfall, und erfolgendem noch schärfern Einsehen, Theil II. §. 140 dem Magistrate von Wien conformiren, und die Parteyen nicht mit ungewöhnlichen Grundbuchs-Gebührnißen, und dem Tract. de jur. inc. zuwider laufenden Taxen beschweren, und denselben jedes Mahl einen ordentlichen Extract der aufzunehmenden Grundbuchstaxe, zu ihrer Nachricht, umsonst, ertheilen.

Resol. v. 17. Mai 1709.

Die in der Jägerzeil liegenden Häuser, Gärten und Grundstücke zahlen (ungeachtet sie ausser dem Wiener-Burgfrieden liegen) nur 1 Kreuzer vom Gulden.

Res. v. 24. Sept. 1714.

In den meisten l. f. Ortschaften wird nach dem alten Herkommen, ebenfalls nur 1 Kreuzer oder auch nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Gulden Veränderungspfundgeld gezahlt.

Wenn endlich von Privatobrigkeiten ein Laudemium bedungen werden sollte §. 176, darf diese Gebühr nicht 10 Procent übersteigen, und darf auch nur nach dem Currentpreise, mithin nur nach dem von Fall zu Fall zu erhebenden Schätzungswerthe abgenommen werden.

Hofd. v. 13. April 1785. Hofd. 27. Juni 1794.

Uebrigens darf, nebst dem Laudemium, keine weitere Protocollirungs-Taxe abgenommen werden.

Vero. v. 1. Sept. 1780.

§. 182.

Nach dem Tractate soll, wenn bey Veränderungen der Werth des Grundstückes nicht selbst benannt wird, das Grundstück mit treuem Werthe geschätzt, und sodann davon jene 3 Kreuzer von jedem Gulden genommen werden.

Nach welchem Werthe die Realität bey der Laudemialberechnung anzunehmen ist.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

Dieser Norme zufolge wurde daher auch mit Hofkanzelleydecret vom 18. Juni 1807, bey einer

mit einem Hause bey Lebzeiten vorgegangenen Verän-
derung, folgende Entscheidung erlassen:

Da der Fall des Patentes vom 13. Septb. 1787 über die Taxen des adeligen Richteramtes §. 635 hier nicht eintrete, so sey auch das Patent selbst auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und solcher nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Da nun den Grundobrigkeiten das Veränderungs-pfundgeld landesverfassungs- und gesetzmäßig gebühre, und der Tractat de jur. inc. in Fällen, wo der Werth eines Grundstückes oder Realität nicht benennet wird, eine treue Schätzung verordnet, so müße sich auch nach dieser Anordnung in dem gegenwärtigen Falle, wo durch anderweite positive Gesetze etwas anders nicht verordnet worden ist, um so mehr benommen werden, als, wenn die Grundobrigkeiten das Recht zur Gebühr haben, ihnen auch die angemessenen Mittel zu solcher zu gelangen, und sich vor unbilligen Verkürzungen zu schützen, nicht entzogen werden können.

Hiernach habe also N. N. der angeordneten Schätzung des Hauses sich allerdings zu unterziehen.

In den Hofdecreten vom 21. April und 19. Mai, dann im Rectif-Patente vom 8. Juli 1750 §. 2.

heißt es übrigens, daß in den Veränderungsfällen die gebührenden Pfundgelder nicht höher als nach der fatirten und angenommenen Taxirung abgenommen oder gefordert werden sollen.

Laut Hofkanzelleyentschließung vom 13. August 1812, Regierungskundmachung vom 3. September 1812, sollen die Veränderungsgebühren von dem Einlags- oder ausgesprochenen Werthe der Besitzung überhaupt, also von allen Bestandtheilen, welche diesen Werth ausmachen, abgenommen werden. —

Nach der, durch häufig erlassene Regierungs- und Hofkanzelleyentschließungen bewährten Praxis, wird jedoch nunmehr hierbey auf folgende Art zu Werke gegangen: Entweder ist bey der sich ergebenden Veränderung der neue Werth der Realität, mit deren Besitzer eine Veränderung vorgeht, bekannt oder nicht.

Im ersten Falle, wenn nähmlich bey dieser neuen Veränderung ein Kauf oder sonstiger Vertrag vorhanden ist, in welchem der Kaufschilling oder Preis einer Rusticalrealität bestimmt ausgedrückt ist, wird das Pfundgeld, nach Abzug des Schlüsselgeldes, oder allenfalls des für die Mobilien angesetzten Preises, berechnet.

Doch gestattet die Hofentschließung vom 12. Juli 1782 der Obrigkeit, in jenen Fällen, wo die Unterthanen die Kaufsumme zu gering ansagen sollten, eine unparteyische Schätzung, um dadurch Nachtheil und Schaden abzuwenden.

Im zweyten Falle aber, wenn nämlich aus dem neuen Vertrage kein bestimmter Preis erhellet, wird entweder der §. 8. des Patentes vom 13. Septb. 1787 wegen des adeligen Richteramtes, angewandt, wornach wenn über die Art wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, ein Zweifel entsteht, bey allen nicht ständischen Realitäten der Werth, welcher in dem letzten Kaufbriefe oder Erbseinantwortung vorkommt, angesetzt, und hiernach die grundherrlichen Taxen abgenommen werden sollen §. 635.

Part. Reggsentsch. v. 7. Nov. 1815.

oder es wird, wenn ein Inventarium (gerichtliche Schätzung) vorliegt, der darin vorkommende Schätzungswerth zur Basis der Laudemialberechnung genommen, und zwar, nach der Analogie, zufolge des für das Mortuarium erlassenenen Hofdecrets vom 4. Jäner 1788. §. 680.

Das bereits Gesagte bewährt auch die Part.

Hofentschließung vom 17. Februar 1814, worin es heißt:

In Beziehung auf das Todtenpfundgeld schreibt das Patent vom 23. September 1787 vor, daß auf den Fall des Mangels einer bestimmten Werthangabe, niemahls eine Schätzung vorgenommen, sondern sich entweder an den bey der letzten vorhergegangenen Besitzveränderung vorgekommenen Werth der Realität, oder an ein aus andern Veranlassungen vorgenommenes gerichtliches Schätzungsoperat gehalten werden soll.

Dieses Gesetz finde aus der Analogie auch auf das Veränderungspfundgeld seine Anwendung, demselben müssen sich alle Obrigkeiten im Lande, in welcher Beziehung sie auch sonst zu dem Staatsverbande stehen, unterwerfen; und gegen dasselbe können keine Urbarial-Verträge errichtet werden.

Reggs. Int. v. 10. März 1814.

Ist endlich die Schätzung oder der Kaufcontract, welcher zur Grundlage der Laudemialbemessung bey der neuen Veränderung genommen wird, vor dem 15. März 1811 errichtet worden, so ist der darin erscheinende Schätzungsbetrag, oder Kaufschilling nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811

zu reduciren, und darnach das neue Laudemium zu berechnen.

Dafür sprechen die §. 673 angeführten für das Mortuarium erlassenen Verordnungen vom 4. Juli und 10. Juli 1812; und jene Part. Regierungsentscheidung vom 7. November 1815.

§. 183.

Ob die Einlösung der Robath und des Zehentes die Abnahme des Laudemiums vom ganzen Kaufschillinge hindert.

Die Einlösung der Robath und des Zehentes hebt den Anspruch, oder das Recht der Herrschaften auf die Abnahme der Laudemialgebühren vom vollen Kaufschillinge der Realität, nicht auf.

Die eingekaufte Befreyung jener Reallasten ist ein der Realität für immer anklebendes Vorrecht, und kann von keiner Herrschaft jemahls aufgehoben werden. Es ist daher Zugehör einer unbeweglichen Sache, und wenn gleich Vorbehalte und besondere Ueberlassungen zwischen Einzelnen darüber Statt finden, bleibt es, in Beziehung auf die Grundherrschaft, und somit des Forderungsrechtes der Veränderungsgebühren, doch in fortdauernder Verbindung mit der Realität, und unter dieser Absicht ein unbewegliches Gut.

Zu dem sind Robath und Zehent an und für sich

keine persönliche Verbindlichkeit, sondern eine reele; und so wie ihr Bestand auf der Realität ihren Werth vermindert, so erhöht die Befreyung denselben, und beyde Wirkungen haben gleich gültigen Einfluß auf das Recht der Herrschaft.

Der Vortheil jeder Verbesserung durch die der innere Werth der Realität erhöht wird, kommt ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder Veranlassung der Melioration, der Grundherrschaft in Veränderungsfällen, mit eben jener Begründung zu Guten, als sie bey der Verschlechterung einer Wirthschaft sich den geringern Bezug von dem mindern Werthe der Realität gefallen lassen muß.

Auch spricht hier die Identität der Ansicht und des Rechtes wie bey Häusern, auf welche radicirte Gerechtigkeiten haften, deren Vorbehalt oder Uebertragung ebenfalls verstattet ist.

Im Grunde müßte, da hierzuland die Robathpflicht so häufig reluirt, und dadurch der Werth der Rusticalbesitzungen im allgemeinen gehoben ist, schon früher, und überall bey jeder Veränderung ein Laudemial-Abschlag Statt gefunden haben, was doch bekanntlich nicht geschah, und um so weniger zuge-

standen werden könnte, als dadurch neue Mißbräuche, und die größten Beeinträchtigungen der Herrschaften gehegt werden würden.

Hofkanzelleyentsch. v. 15. August 1812. Reggs. Intim. v. 3. Sept. 1812.

§. 184.

Wie sich bey der Laudemial-Abnahme zu benehmen ist, wenn der überlebende Gatte seinen Antheil den Erben des Verstorbenen abtritt.

Wenn der überlebende Gatte, oder die überlebende Gattinn, den ihm oder ihr eigenthümlichen Antheil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtritt, so ist das Laudemium nur von diesem Antheile des gemeinschaftlichen Vermögens zu bezahlen.

Hofd. v. 4. Juli 1786. Patent v. 10. Julius 1786. §. 8.

§. 185.

Wann das Laudemium, ungeachtet das Eigenthum durch die zweyte Hand an Jemand gelangt, nur einmahl zu bezahlen ist.

Der Mißbrauch, vermög dessen in Fällen

1. wenn eines der Eheleute stirbt, und der überbleibend verwittibte Theil, wegen nothwendiger Zusammenbehaltung der Wirthschaft, die auf die Kinder befallene Hälfte des Vermögens übernimmt, oder auch

2. wenn von mehrern Kindern oder Erben eines die ganze Wirthschaft an sich löset, ein dergleichen übernehmender Unterthan, nebst dem von der Masse abgezogenen Mortuar pr. 3 Kreuzer vom

Gulden, dann dem Laudemium ebenfalls pr. 3 Kreuzer vom Gulden, auch noch besonders von dem aus der Hand der Miterben an sich gelösten Theile, unter dem Vorwande einer hierdurch sich ergebenden zweyten Veränderung, das Veränderungspfundgeld zum zweyten Mahle, somit, nach Einrechnung der nebstbey ebenfalls doppelt angerechneten Grundbuchstaxen, zusammen einen Betrag von 12 Kreuzer vom Gulden abzuführen hätte, soll im ganzem Lande abgestellet, somit dieser wider den Tractat, dann das allerhöchste Patent vom 13. October 1756, wie nicht minder gegen die natürliche Billigkeit laufende Unfug, gänzlich und durchaus aufgehoben seyn; folglich ist das Mortuarium, mit den bey der Abhandlung aufgelaufenen Taxen, von der Erbschaftsmassa, das Veränderungspfundgeld, und die Gewähranschreibgebühren hingegen, lediglich von dem zum wirklichen Besitze gelangenden Wirthschaftsübernehmer, keineswegs aber zugleich von den Kindern oder andern Miterben, welche ihren Antheil nicht selbst angetreten haben, sondern nur mit der Herausbezahlung ihres Erbtheiles hintangefertiget worden sind, abzufordern.

Allerh. Ref. v. 6. März 1779. a. Hofd. v. 8. Mai. 1779.
Reggs. Int. v. 28. Mai 1779 §. 1.

Auch wurden die Dominien durch die Kreisämter auf die im bürgerlichen Gesetzbuche, im Einklange mit erwähnter Verordnung aufgestellten Grundsätze aufmerksam gemacht §. 186.

Reggsv. v. 7. Sept. 1813.

Nur dann wäre in obigen Fällen eine wirkliche doppelte Veränderung vor sich gegangen, und die gesammten Erben an die Gewähr zu schreiben, auch das doppelte Laudemium abzunehmen, wenn die Erben sich ausdrücklich erklärt hätten, daß sie die Verlassenschaft gemeinschaftlich besitzen wollen, und demungeachtet nachher die Gründe unter sich getheilet hätten, welches aber der Fall nicht ist, wenn die Erben nur angeführet haben, daß sie das Vermögen übernehmen, und sich miteinander ausgleichen wollen, wodurch sie nicht den gemeinschaftlichen Besitz, sondern die Vertheilung der Gründe unter sich verstanden haben.

Hofentschl. v. 24. Mai 1784. Part. Reggsentsch. v. 8. April 1782.

Bey Gelegenheit eines Particularfalles, wo ein Unterthan mit Hinterlassung seines Eheweibes, und mehrerer theils großjähriger, theils minderjähriger Kinder starb, und weder die Wittwe, noch die Kin-

der einen zur Verlassenschaft gehörigen Weingarten übernahmen, sondern dieser Grund, auf Ansuchen des Verlassenschafts-Curators, mit Beystimmung der großjährigen Erben, licitiret, und von einem andern Unterthane erstanden wurde, entschied die Hofkanzeley unterm 22. Jäner 1807, über einen an sie gelangten Hofrecurs, daß, nach dem mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Grundbuchsgesetzen, und insbesondere der Normalvorschrift vom 8. Mai 1779 ganz übereinstimmenden Einrathen der mindern Stimmen der Regierung, der Uebergang der von dem obangeführten verstorbenen Unterthane hinterlassenen, und schon während des Abhandlungszuges veräußerten Wirthschaft an den Käufer, als eine einzige Besitzveränderung anzusehen sey, und von den Erben keine Veränderungstaxen abgenommen werden dürfen.

a. Diese Verordnung heißt auch Scharffenegger Resolution, weil sie, bey Gelegenheit einer Untersuchung zu Scharffenegg, unter der Herrschaft Mannerstorf, erlassen wurde.

§. 186.

Wann kein Laudemium zu zahlen ist.

Ein Laudemium ist daher nicht zu zahlen:

Bey den zum wirklichen Besitze nicht gelangenden Erben.

1. Nachdem bereits §. 185 angeführten, von dem zum wirklichen Besitze einer Realität nicht gelangenden Erben.

Ein im Berufungswege an Regierung gelangter Laudemial-Streit zeigte nähmlich, daß die Obrigkeiten bey Erbschaften, den bestehenden Verordnungen zuwider sich erlauben, doppelte Veränderungsgebühren aufzurechnen, einmahl nähmlich, von den gesammten Erben, und zum zweyten Mahle von dem zum wirklichen Besitze gelangenden Wirthschaftsübernehmer.

Wenn nicht schon durch die unter dem Nahmen Scharffenegger Resolution bekannte allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1779 deutlich genug entschieden wäre, daß von den zum wirklichen Besitze einer Realität nicht gelangenden Erben kein Laudemium gefordert worden dürfe, so würde dieser Satz bey den im allgemeinen bürg. G. B. §. 320. 321. 532. 547 und 779 aufgestellten Grundsätzen des Besitzes, Erbrechtes und der gerichtlichen Einantwortung, gar keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, da, nach diesen, weder die Erbseinsetzung, noch die Antretung der Erbschaft, sondern erst die Einantwortung derselben das volle dingliche Recht gründet, und bis dahin die ungetheilte uneingeantwortete Erbschaftsmasse mit der Person des Erblassers vereint betrachtet wird, wornach es auch, in rechtlicher Hin-

sicht, einerley ist, ob eine Realität während der Abhandlung durch die Abhandlungsbehörde, oder noch von dem Erblasser selbst verkauft würde.

Reggsv. v. 7. Sept. 1813.

§. 187.

2. Wenn ein Grund oder eine Realität von einer Verlassenschaft veräußert, oder im Executionswege versteigert, die Zahlungsfrist aber von dem Meistbiethenden nicht beobachtet, und daher eine weitere Versteigerung vorgenommen wird, so soll das Laudemium nicht doppelt angerechnet werden; was auch Statt hat, wenn ein Kauf vor der Anschreibung zurückgeht.

Wenn bey einer Executionsweisen Veräußerung der Kauf zurückgeht, und eine neue Veräußerung eintritt.

Entschli. v. 21. Febr. 1804, v. 6. Mai 20. Nov. und 13. Dezbr. 1807.

§. 188.

3. Auch hat bey Stifter und Klöster, deren Renten durch die Robathabolition auch ohne Laudemialgelder hinlänglich gedeckt sind, die Nachsicht der Laudemien Statt.

Bey Stifter und Klöster, deren Renten gedeckt sind.

Hofentsch. von 15. April 1786.

§. 189.

Bey Bergwerks-Entitäten, Hammer und Sensenschmieden.

4. Ferner bey Bergwerksentitäten, dann Hammer- und Sensenschmieden u. d. g. Hierbey bestehen folgende Bestimmungen:

a. Die Grundobrigkeit darf von den ihrer dinglichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerksentitäten, bey Besitzveränderungsfällen, kein Laudemium beziehen, sondern diejenigen Herrschaften, unter denen der Grund und Boden, worauf solche stehen unterthänig ist, wird in so weit sie von jeher dazu berechtigt waren, gestattet, von dem Schätzungswerthe des Grundes und der darauf stehenden Gebäude, das landesübliche Laudemium abzunehmen; jede Laudemialforderung, in Bezug auf die Bergwerksentitäten selbst, ist unzulässig.

b. Auf gleiche Art ist sich auch, in Rücksicht auf jene Hammer- und Sensenschmieden u. d. gl. zu benehmen, welche der grundherrlichen dinglichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bey diesen darf das landesübliche Laudemium nur von dem Schätzungswerthe des Grund und Bodens, der Wohn-Wirthschafts- und Fabriksgebäuden genommen werden, ohne da-

bey die l. f. Concessionen, oder das ohnehin unsichere und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers oder Werkgadens in Anschlag zu bringen.

c. Versteht es sich von selbst, daß diese erläuternde Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, welche das Befugniß zu einem solchen Laudemialbezuge wirklich besitzen, daß aber denjenigen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einem künftigen Laudemialbezuge eingeräumt werde.

Hofkanzelleyd v. 20. Oct. 1815, Reggscirc. v. 9. Nov. 1815.

§. 190.

Wann bey der ersten Gewähranschreibung kein Laudemium zu zahlen ist.

Bey der ersten Gewähranschreibung tritt endlich Laudemialfreyheit ein:

1. Bey Gemeindehutweidvertheilungen.

Da soll der auf jedes Gemeindeglied fallende Antheil auf seine bereits in Händen habende Gewähr, als ein vom Hause unzertrennliches, unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten, in das Grundbuch eingetragen werden.

Pat. v. 24. März 1770.

Dann ist

2. Von einem Klostergrunde, wenn er das erste Mahl verkauft wird, kein Veränderungspfundgeld zu nehmen.

Part. Hofres. v. 21. Nov. 1786.

III.

Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde.

§. 191.

Vorzügliche Verordnungen rücksichtlich des Abfahrtgeldes.

Der IV. Titel §. §. 5 und 6 des Tract. de jur. inc. liefert das erste bekannte Gesetz über das grundherrliche Abfahrtgeld, welchem mehrere Patente, und zwar nahmentlich jene vom 4. Julius 1753 und 1. August 1783 folgten, welche aber durch das Patent vom 14. März 1785 aufgehoben wurden. Jenes letzte Patent hat jedoch, vermög Hofd. vom 3. Februar 1786, nur vom 1. Mai 1785 an, seine Wirksamkeit, und erstreckt sich daher nicht auf jene Fälle, wo das Recht zur Erhebung des Abfahrtgeldes schon vor dem 1. Mai 1785 unstreitig bestanden hat, in welchem, wie wohl kaum noch gedenkbaren Falle, die seit dem

1. Mai 1785 aufgehobenen Patente vom 4. Julius 1753 und 1. August 1783, zu gelten hätten.

a. Wie die politischen Behörden hier Einfluß zu nehmen haben, kommt Thl. II. §. 23. vor.

§. 192.

Beschreibung des grundherrlichen Abfahrtgeldes.

Das grundherrliche Abfahrtgeld ist eine Gibigkeit, welche von dem Grundherrn von einem aus den öst=deutsch=böhm=galizischen Provinzen, entweder in das Ausland (wo ebenfalls noch das l. f. und grundherrliche Abfahrtgeld gegen gedachte öst. Provinzen besteht) oder in das Königreich Ungarn und die dazu gehörigen Provinzen, gezogenen ihm unterthänigen, §. 53. oder einem Unterthane §. 92. gehörigen Vermögen, im Gelde, behoben wird.

§. 193.

Wer das Recht auf das grundherrliche Abfahrtgeld hat.

Von einem unterthänigen Vermögen §. 53 gebühret dem Grundherrn, das grundherrliche Abfahrtgeld so weit derselbe das Recht selbes zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann.

Pat. v. 14. März 1785 §. 3.

§. 194.

Wer das grundh. Abfahrtgeld entrichten muß.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abfahrtgeldes ist, in Beziehung auf das unterthänige Ver=

mögen allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter der k. k. Unterthanen, welche sich in Ungarn und Siebenbürgen, oder einem andern fremden Lande ansäßig gemacht haben, unterworfen. eod. §. 12.

§. 295.

Was dem grundherrlichen Abfahrtgelde unterliegt.

Damit ein Vermögen dem grundherrlichen Abfahrtgelde unterliege, muß es also

a. unterthänig seyn §. 53.

Pat. v. 14. März 1785 §. 3.

Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen Gutes nicht, oder gehöret es zugleich einem Eigenthümer an, der kein Unterthan §. 92, sondern nur in einem Orte seßhaft ist, so kann kein grundherrliches Abfahrtgeld gefordert werden. eod. §. 5.

Daher haben auch die Herrschaften kein Recht auf das Abfahrtgeld ihrer Verwalter und Wirthschaftsbeamten.

Normal. v. 5. Juni 1776.

Das unterthänige Vermögen muß ferner:

b. aus einem der böhm. öst. deutschen Ländern entweder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates ziehen,

Pat. v. 14. März 1785. §. 2.

in denen, bey Abziehung eines Vermögens in die böhm.

öst. gal. Länder, ebenfalls ein l. f. oder grundherrliches Abfahrtgeld bezogen wird; so daß, wegen genauer Wechselseitigkeit, wenn in einem solchen auswärtigen Staate weder ein l. f. noch ein grundherrliches Abfahrtgeld bezogen wird, auch hier zuland kein grundherrliches Abfahrtgeld verlangt werden kann, eod. §. 6. und Hofd. v. 4. Sept. 1785.

Die Freyzügigkeit in den öst. Staaten §. 99 dehnt sich nähmlich, in Beziehung auf das grundherrliche Abfahrtgeld, nicht auf die ungarischen Provinzen und auf Siebenbürgen aus.

Zwar soll das freye Vermögen das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien nach den ungarischen Provinzen oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des l. f. Abfahrtgeldes nicht unterliegen, gleichwie die Freyheit bey dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist; allein, in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthane gehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, soll es bey dem Patente vom 14. März 1785 und

der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtgeldes, sein Bewenden haben.

Pat. v. 12. Sept. 1791.

Ungeachtet des mit einem auswärtigen Staate bestehenden Freyzügigkeitsvertrages, erstreckt sich diese Freyzügigkeit doch nur auf das freye Vermögen, keineswegs aber auf das unterthänige Vermögen, indem die Staatsverwaltung den erworbenen Rechten der Dominien nichts vergeben wollte, und vergeben hat.

Part. Hofkanzelley • Weisung v. 6. Febr. 1812.

§. 196.

Was von dem grundherrlichen Abfahrtgelde befreyt ist.

Bey dem unterthänigen Vermögen sind jedoch von dem grundherrlichen Abfahrtgelde frey:

1. Die Ausstattungen der sich in fremde Länder verehelichenden Personen, und andere Fahrnisse der Auswandernden,

Allerhöchste Entsch. v. 12. Juni 1787. Hofkanzelleyd. v. 5. July 1787.

2. Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern eingeführtes Vermögen entstanden sind, es sey denn, der Eigenthümer dieser Capitalien hätte zur Zeit, als er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10 Jahre in den böhm.

öst. deutschen Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansäßig gemacht.

Pat. v. 14. März 1785. §. 11.

3. Der Fruchtgenuß eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen.

Eodem §. 10.

Dieß ist jedoch nicht auf jene Fälle auszudehnen, in denen die auf eine Privatschuldverschreibung oder öffentliche Fondsobligationen haftenden Interessen mit dem Capitale zugleich in eine Provinz, oder in ein fremdes Land, gegen welches das Abfahrtgeld besteht, herausgezogen wird; denn hier sind die verfallenen Interessen dem Capitale zuzuschlagen, und das Abfahrtgeld vom Totalbetrage zu berechnen und einzubringen.

Hofd. v. 21. Nov. 1785. Ver. v. 8. Dec. 1801.

§. 197.

Der Werth des dem grundherrlichen Abfahrtgelde zu unterziehenden Vermögens ist nach der allgemeinen Vorschrift zu erheben, und es hat bey dem unbeweglichen Vermögen, der Werth der in dem Kaufcontracte als wirklicher Kaufschilling festgesetzt worden

Wie das Vermögen, des grundh. Abfahrtgeldes wegen, zu erheben ist.

ist, zu gelten; bey dem beweglichen Vermögen aber, hat es bey der Abschätzung zu verbleiben.

Hofd. v. 15. Sept. 1785. Hofd. v. 3. Feb. 1786.

§. 189.

Wie viel das grundherrliche Abfahrtgeld beträgt.

Von jenem dergestalt erhobenen unterthänigen, oder einem Unterthane gehörigen Vermögen gebühret dem Grundherrn das Abfahrtgeld mit 5 vom Hundert, oder 3 Kreuzer vom Gulden;

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5. Patent v. 14. März 1785. §. 3.

auch von einem nach Ungarn oder Siebenbürgen gehenden unterthänigen Vermögen ist das grundherrliche Abfahrtgeld mit 5 vom Hundert zu entrichten.

Hofres. v. 26. April 1793. Reggs. Int. 3. Juni 1793.

Wenn jedoch, nebst dem grundherrlichen, auch das bürgerliche oder l. f. Abfahrtgeld entrichtet werden muß, so darf das Ganze in keinem Falle 10 vom Hundert übersteigen.

Pat. v. 14. März 1785 §. 2.

§. 190.

Die Erbsteuer ist vor Abnahme des grundh. Abfahrtgeldes abzuziehen.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zum Theile an einen zur Zeit des Todes eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers, schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legataren

fällt, und hiervon ein Abfahrtgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 vom Hundert abgenommen, doch kann jenes Abfahrtgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten und wirklich außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschaftsvermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer, nicht in Abzug gebracht werden.

Erbsteuerpat. v. 15. Oct. 1810 §. 30.

§. 200.

Wann das grundherrliche Abfahrtgeld zu nehmen ist.

Von dem beweglichen Vermögen, sobald selbes einem ungarischen oder siebenbürgenschen Unterthane, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder wann der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen, noch in einem der böhm. öst. deutschen Länder gelassen würde.

Von dem unbeweglichen Vermögen dagegen, ist das Abfahrtgeld nur bey dessen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

Pat. v. 14. März 1785 §. 8.

III. Abschnitt.

Von dem Rechte auf Naturaldienste.

§. 201.

Gattungen von Naturaldienste.

Der Naturaldienst, welchen die Grundherrschaften von ihren Unterthanen zu fordern berechtigt sind, zerfallen:

A. in den Waisendienst, und

B. in die Robath oder Frohnen.

I. Absatz.

Von den Waisendiensten.

§. 202.

Wer zu Waisendienste berechtigt und verpflichtet ist.

Solche Kinder der Unterthanen, die beyder Eltern verwaist sind, sind der Grundherrschaft die gewöhnlichen Waisenjahre abzudienen schuldig,

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 8. Pat. 1. Nov. 1781. Hof. besch. v. 15. Jäner 1782. §. 9.

und da in den bestehenden Verordnungen nur von solchen Waisen, die beyder Eltern beraubt sind, die Rede ist, hierunter aber großjährige Kinder nicht verstanden werden können, so kann auch die Schuldigkeit Waisenjahre abzudienen, auf selbe nicht ausgedehnt werden.

Hofentsch. v. 29. Juli 1791. Reggs. Int. v. 19. August 1791.

§. 203.

Wie lang, und gegen welche Behandlung Waisendienste geleistet werden sollen.

Diese Waisendienste sollen nur bis zum 14. Jahre ohne Liedlohn, jedoch gegen den nothwendigen Unterhalt und Kleidung, ohne Entgelt ihres etwaigen Erbtheiles, geleistet werden.

Wenn die Waisen aber das 14. Jahr ihres Alters erfüllet haben, sind sie darüber 3 Waisenjahre, gegen gebührenden Lohn, zu dienen verbunden; ferner aber können sie von der Obrigkeit zu dienen wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 8.

Dieser Liedlohn soll dann der nähmliche seyn, welchen andere freywillige Dienstbothen, nach Beschaffenheit ihrer Dienste, empfangen.

Hofbesch. v. 15. Jäner 1782 §. 12.

Ueberhaupt sollen diese Waisen wie andere freye Ehehalten und Dienstbothen behandelt werden,

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 7.

und im Falle einer Waise eine Heirath zustünde, soll ihre Obrigkeit ihr darin, ohne erhebliche und billige Ursachen, nicht verhinderlich seyn.

Eodem §. 8.

§. 204.

Eine Abfindung des Waisendienstes im Gelde ist verbothen.

Kein Grundherr oder Obrigkeit ist befugt, statt der Dienste, eine Abfindung im Gelde, weder von den Waisen, noch von den Söhnen und Töchtern der Unterthanen zu begehren; eod. §. 8. und der Mißbrauch, vermög welchen die Obrigkeiten sich die Waisendienste mit Geld ablösen lassen, ist nicht nur für die Zukunft abgestellt, sondern die wirklich eingehobenen derley Ablösungsgelder sind den betreffenden Parteyen zu ersetzen.

Hofbesch. v. 15. Jäner 1782. §. §. 10. 11.

II. Absatz.

Von den Robathen. a.

§. 205.

Hauptverordnungen, auf denen das Robathsystem beruhet.

Die Hauptverordnungen auf denen das dermahl bestehende Robathsystem beruhet, sind: das Robathpatent vom 6. Juni 1772, und die Nachtragspatente vom 12. Juni 1773 dann vom 24. Octob. 1773; wegen deren allgemeinen Kundmachung und genauen Befolgung, den Dominien die Publicirung derselben, und ihre Aushängung in der Amtskanzelley, zu Jedermanns Wissenschaft, dann die Führung ordentlicher Robathregister anbefohlen wor-

den ist, und worüber die Kreisämter zu wachen, angewiesen sind.

Hofd. v. 14. December 1782.

a. Die Robath ist ein, nur in einigen ober-deutschen, von Wenden ehedem bewohnten oder an slavischen Mundarten grenzenden Gegenden übliches Wort, eine Frohne, oder ein Frohndienst zu bezeichnen.

In diesem Verstande ist es in Oesterreich gangbar. Das Wort ist slavischen Ursprunges; denn im Pohln. bedeutet Robota eine jede Arbeit. Indessen scheint es mit unserer Arbeit ursprünglich ein und eben dasselbe Wort zu seyn, indem beyde bloß durch die auch in andern Fällen sehr gewöhnliche Versetzung des r verschieden sind. Siehe Adelungs gramat. critisches Wörterbuch III. Theil pag. 1136.

In wie fern das Robathwesen zur politischen Linie gehöret, kommt im Theil II. §. 24. vor.

I.

Von der Natur und Beschaffenheit der Robath.

§. 206.

Worin die Robath besteht.

Unter dem Worte Robath (Frohndienst) werden alle wie immer Nahmen haben mögende Arbeiten und Verrichtungen begriffen, welche von der Herrschaft, nach Erfordernißen, begehret werden dürfen.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 5.

§. 207.

Die Robath ist in der Regel in Natura zu verrichten.

Dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robath in Natura verrichten; und

selbst, wenn ohne einem vorher geschlossenen gütlichen Vergleiche, der Grundherr etwa das Robathgeld von den Unterthanen vorher eingenommen hätte, ist er dennoch befugt, in das Künftige, seiner bessern Gelegenheit Willen, die Naturalrobath von denselben wieder zu begehren.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 8.

Zwar entschied die k. k. vereinte Hofkanzelley mit Bescheid vom 13. Febr. 1786 in einem besondern Falle, wo keine Spur einer jemahls verrichteten Naturalrobath erhoben werden konnte, daß, da der Sinn der Patente nicht dahin gegangen sey, den Unterthanen, wo ein langjähriger minderer Gebrauch bestanden hat, eine mehrere Schuldigkeit künftig aufzulegen, die Verwandlung des von undenklichen Jahren bey denselben eingeführten Robathzinses in eine Naturalrobath nur in so weit Statt haben könne, als die Unterthanen sich gutwillig dazu einverstehen, und es ausserdem bey gedachtem Robathgelde sein Verbleiben haben soll.

Allein später erläuterte gedachte Hofkanzelley in einer über einen ganz ähnlichen Fall erlassenen Entscheidung vom 11. Juni 1807, das Robathpatent vom 6. Juni 1772 dahin: daß, da dem

Grundherrn vermög §. 8. desselben Patentes die Naturalrobath gebühre, er selbst wenn er vorhin ein Robathgeld eingenommen hätte, nach seinem Gutfinden, wieder die Naturalrobath zu fordern berechtigt sey, wenn nicht etwa über die bisherige Robathreluition ein Vertrag geschlossen worden ist; daß ferner eben dieses Robathgeld die Schuldigkeit der Naturalrobath bestärcke, und die 32 jährige Verjährung partentmässig nur auf die Naturalrobath, und auf jenen Fall, wenn jemand, während derselben, weder eine Naturalrobath, noch ein Surrogat im Gelde geleistet hat, nicht aber dahin angewendet werden könne, daß die einmahl bestimmte Reluition immer bleiben, und das gleiche Robathgeld fortdauern müsse. Hiernach wurde daher entschieden, daß die Unterthanen sich Statt des seit undenklichen Zeiten gezahlten Robathgeldes, die Naturalrobath gefallen lassen müssen.

Wie dieses seit undenklichen Zeiten gezahlte Robathgeld auf die zu leistende Naturalrobath zu berechnen kommt, wird im §. 238. dargestellt.

§. 208.

Gattungen der Natural-Robatharbeiten.

Die Robath bestehet in Bauarbeiten, Ackern,

Pflügen, Jagen und Treiben, Spinnen u. d. g. und wird, nach der Verschiedenheit der Beschäftigung, Schloß=Jagd=Pflug=Spinnrobath u. s. w. genannt; — Wo die Gattung der Arbeit bestimmt ist, ist die Herrschaft keineswegs berechtigt, eine andere Robath zu fordern, als der Unterthan bisher geleistet hat; dann, wo bloß die Zahl der Tage bestimmt ist, sind die Herrschaften berechtigt, solche von den Unterthanen zu jeder Gattung herrschaftlicher Arbeit, jedoch nach Vorschrift des diesfälligen Robathpatentes, und ohne nur im Mindesten die vorhin von den Unterthanen geleisteten Robathtage zu überschreiten, zu fordern.

Hofbescheid. v. 6. März 1783.

Auch sollen die Unterthanen, bey Räumung eines obrigkeitlichen Baches, der den Unterthanen gleichen Nutzen bringt, zu diesem gemeinschaftlichen Werke mit einiger Naturalrobath beysteuern.

Hofv. v. 2. Dezbr. 1784.

Deßgleichen gibt es auch eine sogenannte theilweise Robath, wo nähmlich den Robatherrn eine gewiße Strecke Felder zur Bebauung, zum Schneiden u. s. w. angewiesen wird.

Es kommt übrigens nur noch zu bemerken, daß

die Jägereyrobathen bey den l. f. Jagdbarkeiten aufgehoben sind §. 282.

Verord. v. 27. August 1772.

und auch die Naturalspinnarbeiten unter die aufgehobenen Schuldigkeiten gehören.

Reggs.Circ. v. 2. April 1788.

§. 209.

Der Unterthan kann zur Beurbarung der, ausser dem grundherrlichen Bezirke, in einer andern obschon seiner Obrigkeit zugehörigen Herrschaft liegenden Grundstücke nicht angehalten werden.

Die Robathleistung beschränkt sich auf den grundherrlichen Bezirk.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 15.

§. 210.

Doch kann ein Robathhold nicht nur zu nahen, sondern auch zu weiten Robathfuhren verwendet werden.

Was unter weite Robathfuhren verstanden wird.

Zu den letztern sind nur jene zu rechnen, wo der Unterthan an einem Tage, von dem Orte, wohin er die Zugrobath zu leisten hat, nicht wieder in sein Haus kommen kann, sondern in der Hin- und Herreise über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß.

Eod. §. 5.

II.

Von den Robathherrn.

§. 211.

Wer das Recht auf Robath hat.

In der Regel steht dem Grundherrn das Recht zu, Robath zu fordern; und wenn der Robathforderung halber zwischen ihm eines, dann dem Vogtherrn andern Theils, Streit entstünde, würde dießfalls dem letztern der Beweis obliegen.

Pat. v. 6. Juni 1772. § 18.

Auch der Fruchtgenieſſer der Grundobrigkeit hat das Recht, Robath zu fordern. §. 214.

Eod. §. 1.

§. 212.

Der Unterthan kann nicht verhalten werden, dem Grundherrn und dem Vogtherrn oder Pfarrer zugleich zu robothen.

Der Unterthan oder Grundhold kann jedoch dann nicht verhalten werden, dem Grundherrn und dem Pfarrer, oder dem Vogtherrn, wo an einigen Orten von dem letztern die Naturalrobath etwa durch einige Tage im Jahre ebenfalls abgeheischt wird, selbe zugleich zu leisten, sondern es kommt die Sache, wem aus beyden die gewöhnliche Robath von Rechtswegen gebühret, vorläufig gehörig auszumachen.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 13.

Ueber einen Particularfall wurde daher auch mit

Hofbescheid vom 5. Juli 1782 entschieden: Sr. k. k. Majestät hätten resolviret, daß, über die in den Patenten ausgedrückte Robathschuldigkeit kein Unterthan angehalten werden könne; ob nun der Pfarrer oder die Herrschaft selbe zu genießen habe, dieses sey unter ihnen auszumachen; kann der Pfarrer nicht beweisen, daß ihm diese von der Herrschaft cediret worden, und hat die Herrschaft nicht zugleich das Patronatsrecht, wodurch selbe ihren Pfarrer hinlänglich auszuhalten schuldig wird, so sey sie in dem Genuße zu belassen; freywillige Cessionen der Unterthanen ihrer Rechte können für ihre Nachkömmlinge, und gegen die Vorschrift der Patente nicht gelten.

§. 213.

Der Grundherr ist nicht schuldig, von seiner Robathforderung etwas nachzusehen.

Ein Grundherr ist bey vorfallenden in die Dorfobrigkeit einschlagenden Gegenständen, als Weg- und Strassenbesserung, Vorspann und Postpferde für den k. k. Hofstaat, Militär- wie auch Jägerey-Handund Zugrobath, etwas an der ihm gebührenden Robath nachzusehen, nicht schuldig.

Pat. 6. Juni 1772 §. 13.

III.

Von den Robathholden.

§. 214.

Wer Robathpflichtig ist. a. behauste Unterthanen.

Ein jeder Hold und Unterthan auf dem Lande, wie auch in den unterthänigen Städten und Märkten, wessen Standes selber immer seyn mag, ist von jedem seinem behausten Gute, dem Grundherrn, oder dem Fruchtgenieſſer der Grundobrigkeit, die Hand- und Zugrobath zu leisten schuldig.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 1.

Auch die Landwehrmänner sind Robathpflichtig; denn dadurch, daß ein Unterthan zur Landwehr getreten ist, verliert er die erste Eigenschaft nicht, und legt daher auch nicht die Verbindlichkeiten ab, die ihm ankleben.

Wenn daher gleich ein Unterthan Landwehrmann ist, so kann er doch, in gewöhnlichen Zeiten, nicht von der ihm obliegenden Robathverbindlichkeit enthoben werden, und zwar um so weniger, als ihm die Landwehrdienste in Ausübung seiner Robathschuldigkeit nicht hinderlich sind. §. 219.

Part. Regierungsentsch. v. 20. August 1812.

§. 215.

Für den Grundherrn wider seinen behausten Unterthan streitet, der Robathhalber, alle rechtliche Muthmassung, wenn auch bisher wenig oder gar keine Robath gefordert worden wäre, oder der Unterthan vorschützte, die Robath aus Gutwilligkeit, oder aus Zwang, verrichtet zu haben; und es muß die Befreyung von derselben durch die Grundholden, mit brieflichen Urkunden, rechtserforderlicher Verjährung der 32 Jahre, oder in andern Wegen, erwiesen werden.

Die Vermuthung der Robathpflicht streitet wider den behausten Unterthan.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 17.

Nur in Ansehung der vormahligen vicedomischen Urbarsteuer- und Robathholden, wurde in dem Patente vom 5. Septbr. 1700 verordnet, daß Jedermann, welcher glaubt, von diesen Unterthanen eine Robath zu fordern, es sey eine Herrschaft, oder wer immer, besonders die Pfarrherrn, bey der Regierung sein Recht binnen 3 Monaten darthun soll, widrigens er nicht gehöret würde, und keine Robath von diesen Unterthanen zu fordern befugt wäre.

Wenn daher eine Herrschaft von vormahligen vicedom. Urbarsteuer- und Robathholden oder Kammer

holden, [a] die Robath anspricht, ist darauf zu sehen, ob gedachte Herrschaft im Jahre 1700 das von ihr angesprochene Recht dargethan hat.

Deßgleichen heißt es rücksichtlich der Pfarrer und Beneficiaten mit Generale vom 31. März 1581, daß, da sich etliche Pfarrer und Beneficiaten und andere (denen die l. f. Urbarleute, die dem Landesfürsten mit der Vogtobrigkeit und Urbarsteuer eigenthümlich zugehörig sind, mit Grunddienst unterworfen waren) unterstanden haben, die Robath und das Robathgeld von den Holden, die Ihnen dienstbar sind, abzufordern, das Ihnen aber nicht, und dem Landesfürsten als solchen, und als Vogtherrn unmittelbar gebühret und zustehet, so sollen sich diese Pfarrer und Beneficiaten solcher Robathanforderung in Zukunft gänzlich enthalten, und allein ihren Grunddienst, wie ihnen dann Mehreres von jenen Unterthanen zu fordern nicht gebühret, beheben, oder aber Ihre darüber habende Gerechtigkeiten den damahls eigens aufgestellten Commissarien vorbringen.

a. Diese Benennung rühret daher, weil gedachte Unterthanen ihre Steuer zur l. f. Kammer zu entrichten hatten.

§. 216.

b. Inleute. Der Grundherr hat ferner auch das Recht, von

den Inleuten, sie seyen verheurathet, verwittibt oder ledigen Standes, Robath §. 231, dagegen aber sonst weiter kein Schutzgeld, zu fordern.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 3.

Unter die Inleute gehören übrigens auch die unterthänigen Gewerbsleute oder Handwerker, die bloß unbehaust sind, und nicht etwa nebstdem ein Haus, oder einen robathsamen Grund besitzen.

Diese müssen daher auch die den Inleuten obliegende Robath leisten, oder selbe, mit beyderseitigem Einverständnisse, reluiren, §. 249, wogegen jedoch von ihnen um so weniger ein Schutzgeld abgefordert werden kann, als sie ohnehin die Gewerbsteuer entrichten müssen;

Hofv. v. 27. Februar 1779.

und da die Schuldigkeit der Robathleistung sich von dem Bande der Unterthänigkeit herleitet, so können auch die, in einem unterthänigen Orte wohnenden in einer daselbst befindlichen Fabricke arbeitenden Leute von der patentmässigen Robathleistung in natura oder im Gelde nicht enthoben werden, welche vermöge der, in der Landesverfassung, und in den bestehenden Verordnungen aufgezeichneten Wegen, wirkliche Unterthanen der Herrschaft sind, weil bey diesen der Un-

terschied ihrer Beschäftigung oder ihres Verdienstes keine Aenderung in ihrer Obliegenheit nach sich ziehen kann, und solche Fabriksarbeiter immer wahre Inleute bleiben, die sich der für diese im Allgemeinen und ohne Ausnahme bemessenen Schuldigkeiten nicht entschlagen können.

Diejenige Fabriksarbeiter also, die sonst nicht in der Fabrike wohnen, sollen daher allerdings verbunden seyn, sich der patentmäßigen Obliegenheit zu unterziehen.

Part. Reggs. Weisung v. 16. Oct. 1798. Part. Hofkanzell y-Weisung v. 17. Juli 1800.

Endlich sind nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthanes befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten; somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete vielleicht noch geringere Robath vorgewählet haben, zu keiner höhern als der Inmannsrobath §. 236 zu verhalten.

Hofd. v. 17. August 1776.

§. 217.

Ein Hold und Unterthan muß entweder selbst die Robath verrichten, oder eine taugliche, mithin keine entweder zu junge oder gar zu alte oder sonst zu schwache Person, welche die vorhabende Robath zu bestreiten nicht vermögend wäre, in die Robath schicken. Wer bey der Robath erscheinen muß.

Es kann auch von mehrern Erben oder Besitzern eines behausten Gutes, nicht mehr als nur eine taugliche Person zur Robath begehrt werden.

Deßgleichen ist der Inmann, nebst seinem Eheweibe, Kindern und Hausgesinde nur für eine Robathperson zu halten.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 6.

§. 218.

Die Robathbefreyung ist entweder vollkommen oder zeitlich: Wer Robath frey ist.

1. Vollkommene Befreyung von der Robathleistung genießen: a. Vollkommene Robathbefreyung.

a. Unbehauste Güter und Gründe, als Burgrechte und Ueberländgrundstücke, deren Inhaber

dem Grundherrn einige Robath zu verrichten, nicht verbunden sind.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 2.

In Ansehung der ohnehin erst nach der Hand zur bessern Stiftung der Unterthanen unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe §. 84., soll ferner den Unterthanen keine neue, vorhin nicht gewöhnliche Robathschuldigkeit aufgebürdet werden; es wäre denn, daß schon vorher, und zwar vor dem Robathpatente auf die unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe einige eigene Robathschuldigkeiten gehaftet hätten; oder die Unterthanen wären schon vorhin zu mehr Robathschuldigkeit verbunden gewesen; in welchem Falle es bey diesen auf dem Hause und den Hausüberländgründen unter einem schon vorhin gehafteten die Patentalausmessung nicht übersteigenden Robathschuldigkeiten, noch verbleiben müße.

Hofd. v. 15. Jäner 1782 a d 1. Reggs. Int. v. 24. Jäner 1782.

b. Alle Mitnachbarn, welche, ihrer Leibesschwäche oder ihres Altershalber, die Wirthschaften an ihre Kinder übergeben, oder an Fremde verkaufen, und sonach bey besagten ihren Kindern oder Verwandten leben.

Allerh. Entsch. v. 8. Mai 1779.

c. Verheurathete und in ihrer Eltern Brot stehende Bauernsöhne. eod.

d. Die mit keinen robathsamen Häusern, versehenen verabschiedeten Invaliden. eod.

Dagegen müssen Unterthanen, die ausgetretene Capitulanten, und noch nicht ganz gebrechlich sind, als Inleute im obrigkeitlichen Bezirke, so wie Andere, die Robath verrichten.

Vero. v. 15. Dec. 1809.

e. Alle preßhafte oder 60 Jahre alte Inleute, in so lange selbe keinen robathsämen Grund besitzen.

Allerh. Entsch. v. 8. Mai 1779.

Und

f. die in einem Orte wohnenden Fabrikarbeiter, die entweder Ausländer sind, welche die gesetzmäßige Zeit noch nicht vollstrecket haben, oder als bloße zufällige Inwohner auf einige Zeit, wegen der daselbst befindlichen Fabrik, sich aufhalten, und daher als eigentliche Ortsunterthanen nicht angesehen und behandelt werden können.

Part. Reggsensch. v. 16. Oct. 1798. Hofkanzelleybestät. v. 17. Juli 1800.

§. 219.

b. Zeitliche Befreyung.

2. Zeitlich befreyt sind aber, folgende:

a. Nicht nur jene Leute, welche, falls in einem Orte eine wirklich inficirende oder auch nur zweifelhaft ansteckende Viehkrankheit sich äußern sollte, bey dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenige Unterthanen, Holden, welche etwa mit jenen Leuten eine unmittelbare oder mittelbare Gemeinschaft, oder Zusammenkunft pflegen, sind, in so lange die Viehseuche dauert, in Folge der bereits unterm 11. December 1762 ergangenen Circular-Verordnung zu einiger Robath keineswegs zu berufen oder anzunehmen.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 19.

b. Jene Unterthanen, die zu dem Ausmessungsgeschäfte verwendet werden, für die Zeit, welche sie dabey zubringen, und zwar, wenn sie Fußrobather sind, von allen, falls sie aber Zugrobather sind, von der Hälfte der ihnen obliegenden Robath.

Hofkanzelleyv. v. 16. August 1785.

Endlich

c. Landwehrmänner: Diese sind nähmlich weder

zur Zeit der periodischen Waffenübungen, noch sonst, in einem Zeitpuncte, wo deren Dienste vom Vaterlande in Anspruch genommen werden, der Robathverbindlichkeit zu unterziehen. §. 114.

Part. Reggs.-Weisung v. 20. August 1812.

§. 220.

In wie fern Robathergötzlichkeiten zu verabreichen sind.

Wo es von Alters herkommen, daß den zur Robath erscheinenden Unterthanen das Brot, auch andere Speisen, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen gereicht wird, dabey soll es auch in Zukunft allenthalben verbleiben.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 14.

Es sind jedoch die Obrigkeiten nicht mehr verbunden, jenen gering possessionirten Unterthanen, welche durch das Nachtragspatent vom 12. Juni 1773, und durch dessen wegen der Hofstätter und Hauer nachträgliche Erklärung, an der, vor der Publicirung, geleisteten Robath einen Nachlaß erhalten haben, das vormahls etwa üblich gewesene Robathbrot oder Robathkorn, oder andere im Essen und Trinken bestehende Ergötzlichkeiten abzureichen, es wäre denn, daß dieselben die vor Publicirung des Robathpatentes ihnen obgelegenen mehreren Robathen auch

noch in Zukunft freywillig verrichten wollten, in welchem Falle denselben das vormahls genoßene Robathkorn oder Robathbrot, oder andere hergebrachte Ergötzlichkeiten von den Obrigkeiten wie vorhin unweigerlich abzureichen seyn werden.

Diese Verordnung bezieht sich jedoch nur auf jene Unterthanen, deren Robath durch den Nachtrag vom 12. Juni 1773, und desselben im Patente vom 24. October 1773 erfolgte nähere Erklärung, herabgesetzt werden, keineswegs aber auf jene Unterthanen, deren ehemalige Robathen schon durch das Robathpatent selbst vermindert worden, oder bey dem ehemaligen Gebrauche verblieben sind, massen die denselben ehemahls etwa abgereichten Ergötzlichkeiten, als Robathbrot, Robathkorn, Speise und Futter, noch immerhin abzureichen seyn werden.

Pat. v. 24. Oct. 1773 §. 15.

Von diesem Robathgenerale kann um so weniger abgegangen werden, als die Abreichung der Ergötzlichkeiten in der Heu- und Schnittzeit nicht alle Mahl bloß wegen verrichteter stärkern Robath, sondern auch, wegen Beschwerlichkeit der Arbeit selbst, zur Erquickung und Aufmunterung der Frohner, eingeführet und hergebracht worden ist; daher sich nach jenem,

was in dem Robath-Generale vorgeschrieben und festgesetzt worden ist, platterdings zu benehmen, und alle dießfalls von den Dominien geschehene Anfragen oder Gegenvorstellungen auf diese Art, und mit bloßer Verweisung auf das Robathpatent, zu verbescheiden sind.

In Betreff der Speisen selbst, ist übrigens nicht darauf zu sehen, ob die Arbeit schwer oder gering sey.

Resolution v. 27. Sept. 1773.

§. 221.

Was bey weiten Robathfuhren zu verabreichen ist.

Bey weiten Robathfuhren §. 210 soll von der Herrschaft oder Obrigkeit für jedes Pferd ein Maßl Hafer, und für jeden zur Fuhr benöthigten Knecht des Tages 7 Kreuzer, dann über dieses noch das auf der Reise etwa bedürfende Stall- und Mauthgeld mitgegeben werden,

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 5.

welche Verordnung dahin erläutert wurde, daß für jedes Stück Zugvieh ein Maßl Hafer, oder eine sich gleich verhaltende Portion Heu, statt des Hafers, gegeben werden müsse, und dieses zwar so oft, als das Kostgeld gerechnet wird, das ist, alle Tage.

Resolution v. 2. Juli 1774.

IV.

Art und Weise, wie gerobathet werden muß.

§. 222.

Zug- Hand- und Fußrobath.

Die Robath wird entweder mit dem Zuge oder mit der Hand und Fuß geleistet;

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 1. 4.

und dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robath mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in Natura verrichten,

Eodem §. 8.

auch sich die erforderlichen Pferde anschaffen.

Resolution v. 6. Nov. 1773.

§. 223.

Wer Zugrobathpflichtig ist.

Zur Zugrobath sind verpflichtet:

a. Die Ganzlehner §. 86, und zwar mit einem 4spännigen Zuge, das ist mit 4 Pferden oder Ochsen.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 4.

§. 224.

Ob Ganzlehner auch blos zurzweyspännigen Zugrobath verpflichtet seyn können.

Wenn jedoch Ganzlehner, vor Kundmachung des Patentes, zwar zur Zugrobath, aber nur zu einer zweyspännigen verbunden gewesen sind, so dür-

fen sie auch in Zukunft zu keiner stärkern Robath angehalten erden.

Pat. v. 24. October 1773 §. 6.

§. 225.

Halblehner sind zur zweyspännigen Robath verpflichtet.

Die Halblehner §. 36. sind mit einem zweyspännigen Zuge, das ist, mit 2 Pferden oder Ochsen in die Robath zu fahren schuldig.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 4.

§. 226.

Auf die Anzahl der Bespannung der Zugrobather ist nicht zu sehen.

Einem Zugrobather kann deßwegen, weil er etwa mit mehrern Zügen versehen ist, eine größere Zugrobath nicht aufgebürdet werden.

Dagegen wäre aber auch ein Ganz- oder Halblehner, obwohl er seine Züge abschaffen würde, dennoch dem Grundherrn die vorgeschriebene Zugrobath zu verrichten verpflichtet. eod. §. 4.

§. 227.

Wann ein Ganz- oder Halblehner auch nur zur Handrobath verbunden ist.

Selbst ein Ganz- oder Halblehner ist nur zur Handrobath, und zu keiner Zugrobath verpflichtet, wenn er nicht auch schon vor Kundmachung des Robathpatentes vom 6. Juni 1772, mit dem Zuge zu robathen verbunden war,

Pat. v. 24. October 1773 §. 1.

wobey einem solchen Unterthane die Wahl überlassen wurde, diese ihm obliegende Handrobath durch die

Zugrobath solchergestalt abzudienen, daß ihm, für einen geleisteten zweyspännigen Zugtag, allemahl 2 Handrobathtage abgerechnet wurden. Zu welcher Wahl demselben 4 Wochen, nach Publicirung des Patentes vom 24. October 1773 gelassen wurden.

Eod. §. 5.

§. 228.

In wie ferne der Grundherr, statt der Zug- die Handrobath fordern kann.

Der Herrschaft steht übrigens bevor, von dem Ganz- oder Halblehner die Handrobath, jedoch dergestalt zu verlangen, daß von einem Hause nur ein Mann abgefordert, und die geleistete Robath an den vorgeschriebenen Robathtagen, gleichsam als ob derselbe eine wirkliche Zugrobath geleistet hätte, abgerechnet werden soll.

Verord. v. 22. August 1772.

§. 229.

Welche Robath der Grundherr fordern kann, wenn der Unterthan im Allgemeinen zur Zugrobath verbunden ist.

Diejenige Unterthanen, welche nach dem Rectificationsurbarium im Allgemeinen zur Zug- oder zur Handrobath verbunden sind, sollen wechselweise, eine Woche über, durch 2 Tage mit dem Zuge, und eine Woche mit der Hand, die andere Woche aber durch zwey Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten seyn.

Hofentsch. v. 12. August 1784.

§. 230.

Wenn

1. zwischen der Obrigkeit und den Ganzlehnern ein Streit entstehet, ob lextere vor Publicirung des Robathpatentes vierspännig oder nur zweyspännig zu robathen verbunden waren §. 224, oder, wenn

2. zwischen der Obrigkeit und den Ganz- und Halblehnern ein Streit entstehet, ob lextere vor Kundmachung des Robathpatentes mit dem Zuge, oder bloß mit der Hand §. 227 zu robathen verbunden waren, sind, bey Erhebung und Entscheidung dieser Streitigkeiten, folgende Normen vorgeschrieben:

Wie Streitigkeiten über die Frage, ob ein Ganzlehner nur 2spännig, oder ein Ganz- oder Halblehner nur mit der Hand robathen soll, zu entscheiden sind.

Es kommt nähmlich darauf an, ob es im frischen Andenken sey, daß der Unterthan, kurz vor Erlassung des Robathpatentes, oder, wenn er damahls etwa einen willkürlichen Robathzins zahlte, kurz vor Entrichtung dieses Zinses, entweder bey dem ersten Streite nur zweyspännig, oder bey dem zweyten Streite bloß mit der Hand gerobathet habe, in welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er entweder nur ein zweyspänniger oder ein bloßer Handrobather sey. Die Obrigkeit hat aber dagegen den Beweis aus einem rechtlichen Urbario oder Grundbuche oder Gewährbriefe, oder aus andern

rechtsbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich zu beweisen, daß derselbe binnen den letzten 32 Jahre vor Kundmachung des Patentes, oder wenn er damahls etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtete, binnen den letzten 32 Jahre vor Entrichtung des Robathzinses, entweder 4spännig oder mit dem Zuge wirklich gerobathet habe; wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser folglich als ein 4spänniger Robather oder als ein Zugrobather angesehen werden soll.

Pat. v. 24. October 1773. §. §. 2. 7.

Steht es aber im frischen Andenken, daß ein Ganzlehner kurz vor Erscheinung des Robathpatentes, oder, wenn er damahls etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robathzinses 4spännig zu robathen pflegte, oder daß ein Ganz- oder Halblehner kurz vor Erlassung des Robathpatentes, oder wenn er damahls etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robathzinses mit dem Zuge zu robathen pflegte, so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Unterthan, daß ersterer nähmlich ein wirklicher 4spänniger Robather, oder letzterer ein wirklicher Zugrobather sey; und alsdann liegt diesem Ro-

bather der rechtliche Beweis ob, daß er bloß zur zweyspännigen oder zur Handrobath verbunden sey, welchen Beweis derselbe aus einem rechtlichen Urbario, oder aus dem Grundbuche oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird. eod §. §. 3. 8.

In solchen und ähnlichen Fällen, wo zwischen Herrschaft und Unterthanen kostbare und langwierige Processe entstehen könnten, soll ein gütlicher Vergleich zu treffen gesucht werden.

Hofd. v. 5. Februar 1774.

§. 231.

Zur Hand- und Fußrobath allein sind die Viertellehner, Hofstätter oder Hauer §. 86. Pat. v. 6. Juni 1772 §. 4. dann die Klein-Gestätten und Batzenhäusler §. 86. Pat. v. 12. Juni 1773. endlich die Inleute, §. 92, sie seyen verheurathet, verwittibt, oder ledigen Standes, Pat. v. 6. Juni 1772 §. 3. verbunden. Doch ist der Inmann, nebst seinem Eheweibe, Kindern und Hausgesinde nur für eine Robathperson zu halten. eod. §. 6.

Wer zur Hand- und Fußrobath verbunden ist.

Uebrigens können auch Ganz- und Halblehner bloße Handrobather seyn §. 227.

V.

Von der Zeit, binnen welcher gerobathet werden soll.

A.

Von den Robathtagen.

§. 232.

Die gesetzliche Anzahl Robathtage darf nicht überschritten werden.

Die Anzahl der Robathtage ist durch ein Maximum bezeichnet, welches nicht überschritten werden darf.

Dieses Maximum ist, nach Verschiedenheit der Kathegorie der Robathholden §. 86, bald von 104, bald von 52, 25 und 12 Tage.

In wie fern statt der 104 Tage, noch mehr, jedoch höchstens 208 Tage gerobathet werden muß, kommt §. 239 vor.

§. 233.

104 Tage müssen Ganz- Halb- und Viertellehner robathen.

Zur 104 tägigen Robath sind die Ganz- Halb- und Viertellehner verbunden, und es können die Obrigkeiten an ungemessenen Robathen, in jenen Orten, wo solche wirklich herge-

bracht sind, mehr nicht als das Jahr hindurch 104 Tage fordern.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 10.

§. 234.

52 oder 26 Tage müssen Kleingestätten und Batzenhäusler robatten.

Zur 52 oder 26 tägigen Robath sind die Kleingestätten- und Batzenhäusler verpflichtet.

Gleichwie nähmlich in dem Robathpatente von 6. Juni 1772 von jenen Unterthanen, welche entweder ein blosses sogenanntes Kleingestätten- und Batzenhäuschen, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken, oder andere das Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas Mehreres besitzen, dennoch noch nicht als Viertellehner betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen ist, von diesen jedoch mehrere Rücksichten verdienende Robathbeschwerden angebracht wurden; so wurden, in Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz, oder zum Theile sich, und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen, wider die Gerechtigkeit läuft, derley Kleingestätten- und Batzenhäußler,

oder wie solche bisher immer genannt worden seyn mögen, künftig in nachstehende zwey Klassen abgetheilet, und ihre Robathschuldigkeiten dergestalt bestimmt, und festgesetzt, und zwar

1. sollen jene, welche entweder ein blosses Haus, oder, nebst dem Hause, auch einige mehr nicht als ein Joch inclusive betragende Grundstücke wessen Nahmen diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26 Tage zu robathen, dahingegen

2. jene, die zwar mehr als ein Joch besitzen, jedoch, nach ihrer bisherigen alten Benennung, noch nicht als Viertellehner angesehen werden können, jährlich durch 52 Tage, d. i. in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten seyn.

Pat. v. 12. Juni 1773.

§. 235.

Wie viel Tage aus andern Kleinhäusern entstandene Kleinhäusler robathen müssen.

Nach den klaren Bestimmungen des Robathpatentes ist also jeder Kleinhäusler, ohne Unterschied der größern oder kleinern Bedeutenheit seiner Besitzung, der Grundherrschaft obbenannte Robath schuldig §. 234.

Wenn daher auch die bey einer Herrschaft durch

Theilung der Gründe entstandenen neuen Kleinhäusler geringer gestiftet sind, als die früher bestandenen Kleinhäusler, aus denen erstere entstanden sind, so kann doch die Anforderung einer 26 (oder 52) tägigen Robath von jedem derselben nicht als eine Vermehrung, folglich gesetzwidrig betrachtet werden, weil bey Kleinhäuslern die dingliche Last der Robath nicht auf einem gewissen Ausmasse der Gründe, sondern auf den Häusern haftet, die in dem vorliegenden Falle vermehrt worden sind.

Part. Hofentsch. v. 7. Dezbr. 1815.

§. 236.

Die sich in kleinen Häuschen aufhaltenden Inleute §. 216 sollen nicht mit einer unzulässigen Winkelsteuer oder Freygeld beleget, sondern nur zu einer wenigen Handrobath angehalten werden.

12 Tage müssen Inleute robathen.

Verord. v. 20. Dezbr. 1728.

und den Inleuten mag zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Fußrobath §. 231 jedoch nicht über 12 Tage im Jahre auferlegt, von denselben hingegen sonst weiters einiges Schutzgeld nicht gefordert werden.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 3.

Die über diese 12 Robathtage bisher von den

Inleuten geforderten unentgeltlichen Bothengänge sind dagegen in Zukunft ganz abgestellt, und ist die Zahl der 12 Robathtage unter keinem Vorwande zu überschreiten, so wie auch die von den Inleuten der Gemeinde noch besonders entrichteten Robathen oder dinglichen Geldzahlungen gänzlich aufgehoben, und abgestellet sind.

Wo jedoch die Inleute noch ferner, gleich andern Gemeindegliedern, ad onera publica concurriren, da müssen sie auch in Zukunft die kreisämtlichen Circularien austragen.

Ver. v. 4. Mai 1781.

§. 237.

Wenn weniger Tage als die gesetzliche gerobathet wurde, soll es dabey bleiben.

Es wurde bereits §. 232 gesagt, daß obige Anzahl Robathtage das Maximum sey.

Der §. 11. des Robathpatentes vom 6. Juni 1772 sagt auch ausdrücklich, daß, wo bisher eine noch mindere als zweytägige Robath wirklich eingeführet und gebräuchig war, es dabey auch künftig gänzlich sein Bewenden haben soll.

Ferner wurde mit dem Nachtragspatente vom 12. Juni 1773 der ausdrückliche gnädigste Befehl erneuert: daß es bey dem §. 11 des Robathpatentes vom 6. Juni 1772 dort, wo vorhin eine noch mindere als

zweytägige Robath wirklich eingeführet und gebräuchig war, auch künftighin sein unabänderliches Bewenden, und daß folglich auch dort, wo das Robathherkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Patental-Nachtrag ausmißt, es noch ferner bey der hergebrachten geringern Robathleistung zu verbleiben habe.

Nachdem aber dennoch viele Ganz- Halb- und Viertellehner, auch andere noch geringer possessionirte Unterthanen, welche vormahls in einem Jahre durch weniger, als die in dem Robathpatente, und in desselben erstem Nachtrage ausgemessenen Tage gerobathet haben, dem wahren Sinne dieser Verordnungen ganz entgegen, bloß deßwegen zu der daselbst ausgemessenen größern Robath verhalten werden, weil die vorher geleistete Robathschuldigkeit den Nahmen einer ungemessenen Robath hatte; so wurde zur Verhütung eines solchen gesetzwidrigen Mißbrauches, und Hintanhaltung aller daraus entstehen könnenden Bedrückungen der höchste Wille noch näher und deutlicher mit Folgendem erkläret: ein Unterthan nämlich, was Nahmens, oder von welcher Eigenschaft er immer sey, soll zu den in dem Robathpatente, oder in dessen Nachtrage vom 12. Juni 1773 ausgemessenen Ro-

bathtagen alsdann keineswegs angehalten werden, wenn die von demselben vor Publicirung des Robathpatentes, oder falls derselbe damahls etwa einen willkührlichen Robathzins entrichtet hätte, vor Entrichtung dieses Robathgeldes geleistete gemessene oder ungemessene Robath, weniger Tage im Jahre betragen haben, als in dem Robathpatente, oder in dessen Nachtrag vom 12. Juni 1773, ausgemessen, oder festgesetzt worden sind; sondern ein solcher Unterthan soll von der Obrigkeit, unter schwerster Verantwortung und Strafe Th. II. §. 141, bey den vormahligen wenigern Robathtagen allerdings und unfehlbar belassen werden.

Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 12.

Es wurde indessen schon mehrmahl zum höchsten Mißfallen wahrgenommen, daß, gleichwie vor den in Niederösterreich erlassenen Robathpatenten, die Robath in Ansehung der Tage zwar ungemessen, hingegen in Ansehung der Arbeiten fast durchgehends gemessen und bestimmt gewesen ist, dermahlen, nach kundgemachtem Robathpatente, die Obrigkeiten bey dem, daß die Robath vorhin in Ansehung der Tage ungemessen gewesen ist, allein stehen bleiben, und hieraus überhaupt die ungemessene, und die

derselben subſtituirten patentmäßigen 104 Tage Robath folgern, welcher ſie ſich auch zur Vermehrung ihrer Einkünften, oder zur Herſtellung mehrerer Bequemlichkeiten bey Gärten und Gebäuden, oder auch ſonſtigen Ergötzlichkeiten, ganz unbedenklich gebrauchen, und dadurch den ſchon ehe über ſeine Kräfte beladenen Unterthan noch mehr zu Boden drücken.

Nachdem aber das Robathpatent ausdrücklich vorſchreibt, daß die bis zu deſſen Kundmachung beſtehende wenigere Schuldigkeit überall verbleiben und nirgends erweitert werden ſoll, ſo befahlen Ihre Majeſtät, daß obangeführter gegen den poſitiven Sinn des Patentes eingeſchlichene Unfug im Lande vermittelſt Circular und weiterer genauen Obſicht der Kreisämter nachdruckſamſt abgeſtellt werden ſoll.

Hofkanzelleyv. v. 15. Juli 1780. Reggskundmachung v. 29. Juli 1780.

Hiernach ſollen alſo die Unterthanen bey der bis zur Kundmachung des Robathpatentes beſtandenen wenigern Schuldigkeit überall verbleiben, und nirgends darüber beſchweret werden.

Hofv. v. 11. April 1781.

Auch die Kleingeſtätten- und Batzenhäusler ſollen an der Robathverminderung alsdann Theil haben,

wenn bey ihnen vor Publicirung des Robathpatentes, eine noch mindere Robath wirklich eingeführet oder gebräuchig war; und es soll dann bey der vormahligen kleinern Robathschuldigkeit belassen werden.

Pat. v. 12. Juni 1773. §. 2. Pat. 24. Octbr. 1773. §. 14.

§. 238.

Wie Streitigkeiten über die Zahl der Robathtage zu entscheiden sind.

Bey einem über die Zahl der, vor Ergehung des Robathpatentes, verrichteten Zug- oder Handrobath entstehenden Streite, soll, wenn die vor Publicirung des Robathpatentes verrichteten mindern Robathen nicht immer zu gleicher Anzahl, sondern, nach Erforderniß, in einem Jahre durch wenigere, in dem andern aber durch mehrere Tage geleistet worden sind, jene Zahl als die wahre angesehen werden, welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlaufe der letzten 32 Jahre vor Publicirung des Robathpatentes, oder, wenn derselbe damahls etwa einen willkürlichen Robathzins entrichtet hätte, in den letzten 32 Jahren vor Entrichtung dieses Robathzinses geleistet hat, und daß er sie geleistet habe, entweder durch untadelhafte Zeugen, oder aus Originalrobathregistern, oder endlich aus andern schriftlichen Urkunden, von der Obrigkeit erwiesen werden kann, wo sodann diese Zahl, wenn sie die in dem Robathpatente, und desselben Nachtrage vom 12. Juni 1773, für

die verschiedenen Gattungen der Unterthanen ausgemessenen Robathtage nicht überschreitet, als die künftige wahre Schuldigkeit angenommen, und von den Unterthanen unweigerlich geleistet werden soll.

Pat. v. 24. Oct. 1773.

So wie ferner auch noch jene Robath zu leisten kommt, welche die Robathholden, nebst dem Robathgelde, in Natura geleistet haben,

Hofv. v. 3. Febr. 1785.

so muß die Zahl der Robathtage, welche die Unterthanen statt des Robathgeldes zu leisten haben, wenn sie, wie sie in den letzten 32 Jahren vor dem Robathpatente vom 6. Juni 1772 bestanden hat, nicht erhoben werden konnte, nach dem von ihnen bezahlten Robathgelde bestimmt werden §. 207.

Hofv. v. 16. Nov. 1784.

Obgleich nähmlich selten, oder wohl gar nie, sich Fälle ergeben werden, wo 32 Jahre vor dem 1772ger Jahre immerhin ein Robathgeld bedungen gewesen §. 207 oder wenn auch dieses war, in keinem Contracte die eigentliche Robathschuldigkeit enthalten seyn soll, soll, bey einem gleichwohl vorkommen mögenden Falle, alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, um auf den Grund der Sache zu kommen; und wenn das Erforderliche, ungeachtet alles

Fleißes, nicht sollte erhoben werden können, ist hier-von die Anzeige nach Hofe zu machen, um nach einem billigen Ebenmaße, den eintretenden Umständen gemäß, von Fall zu Fall entscheiden zu können; dergleichen seltene Fälle ohnehin keine besondere Legislation bedürfen, und durch die neue Rectification alles dieses von selbst wird gehoben werden.

Allerh. Entsch. v. 6. März 1783. Bekannt gemacht den 18. März 1783.

Hiernach wurde z. B. mit Hofverordnung vom 16. Nov. 1784 jeder Robathtag auf 15 Kreuzer angeschlagen; und, bey Gelegenheit eines Streites, wegen Bestimmung der Robathtage statt des seit undenklichen Zeiten gezahlten Rabathgeldes, mit Hofverordnung vom 2. August 1784 festgesetzt, daß jene Unterthanen, die 5 Gulden Robathgelder bisher gezahlt haben, zu einer 20tägigen, jene aber die nur 1 Gulden 30 Kreuzer entrichtet haben, zu einer 6 tägigen Naturalrobath, und zu keiner mehrern zu verhalten seyen, ausser die Herrschaft könnte noch in der Folge mit einem Beweise aufkommen, daß die Unterthanen in den letztern 32 Jahren vor dem Robathpatente vom 6. Juni 1772 und vor dem entrichte-

ten Robathzinse eine mehrtägige Naturalrobath wirklich geleistet haben.

§. 239.

Wenn Ganz- oder Halblehner bloß zur Handrobath, und zu keiner Zugrobath, oder Ganzlehner bloß zur 2 spännigen Zugrobath verpflichtet sind, kommt zu unterscheiden,

Wie viel Tage Ganz- oder Halblehner, die bloß mit der Hand, oder Ganzlehner die bloß 2spännig zu robathen haben, robathen müssen.

a. Jene dieser Ganz- oder Halblehner, die vor Ergehung des Robathpatentes jährliich weniger als 104 Handrobathtage verrichtet haben, sollen auch in Hinkunft zu nicht mehr Robathtage, als sie vormahls jährlich überhaupt geleistet haben, angehalten werden.

Bey einem zwischen solchen Unterthanen und ihren Obrigkeiten über die Zahl der vormahls hergebrachten, das ist vor Publiciruug des Robathpatentes geleisteten Handrobathtage, oder geleisteten zweyspännigen Zugrobathtage entstehenden Zweifel oder Streite aber, wird die Entscheidung desselben auf die §. 238 vorkommende Art vorzunehmen seyn.

Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 4. 9.

b. Jene dieser Ganz- oder Halblehner, welche vor Publicirung des Robathpatentes, jährlich mehr als die patentmässigen 104 Handrobathtage, oder

jene Ganzlehner, welche mehr als diese zweyspännige Zugrobathtage geleistet haben, sind diese mehrere Tage auch noch in Zukunft ohne Widerrede zu leisten schuldig, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß

α Diese mehrere Tage die Anzahl von 208 Tage jährlich nicht übersteigen, und folglich, wenn sie solche vormahls überstiegen hätten, auf dieselben herabgesetzt werden sollen; daß dagegen

β diese Zahl, wo sie weniger als 208 Tage an der Zahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen, sondern bey der vormahls hergebrachten Zahl zu belassen sey.

Auch hier ist bey einem Zweifel oder Streite auf die §. 233 vorkommende Art zu verfahren.

Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 5. 10.

§. 240.

Wie die Robathtage in der Woche einzutheilen sind.

Bey der 104 tägigen Robath soll dieselbe insgemein auf 2 Tage in jeder Woche beschränkt seyn;

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 10.

a. Wann in der Woche 2 Tage zu robathen ist.

und wo ein gebothener Feyertag einfällt, soll der Unterthan schon niemahls durch mehr als zwey Tage zu robathen schuldig seyn.

Res. v. 15. Jäner 1782 ad 3. Reggs. Int. v. 24. Jäner 1782.

Bey der überhaupt auf 52 Tage im Jahre bestimmten Robath, kann der Unterthan nicht zu mehrern als zwey Tage in einer Woche, auf Abschlagung der andern Woche, verhalten werden, außer es wäre solches bey der Uebernehmung eines Dominicalgrundes auf eine gewisse Zeit bedungen worden.

Hofentsch. v. 7. Juni 1784.

Die Inleute endlich, sollen an ihren schuldigen 12 Robathtagen nur einen in einer Woche zu verrichten schuldig seyn.

Circ. v. 7. Juni 1781.

§. 241.

b. Wann in der Woche 3 Tage zu robathen ist.

Bey der 104 tägigen Robath hat jedoch

1. wenn in einer oder der andern Woche nur durch einen Tag gerobathet, oder wohl gar keine Robath geleistet oder begehrt worden ist, die Cumulirung oder Einbringung der abgängigen Robathtage, doch nur in so weit Statt, daß der Unterthan niemahls mehr als 3 Tage in einer Woche zu arbeiten angehalten werden kann, im Ganzen jedoch die Zahl der Robathen in einem Jahre die oben bestimmten 104 Tage nicht zu übersteigen habe.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 10.

Aber mehr als 3 Tage in der Woche sollen dann die Unterthauen nicht robathen.

Hofv. v. 20. Jäner 1785.

Ferner steht der Herrschaft bevor:

2. von den Unterthanen in dringenden Fällen, als im Schnitte, Heu- und Grumetmachen, und zur Zeit der Weinlese, sich die Robath dergestalt anticipiren zu lassen, daß die Cumulirung der Robath nur so weit Platz greife, daß in einer Woche niemahls mehr als 3 Tage, und im Jahre nur die gesetzlichen Tage beobachtet,

Ver. v. 22. August 1772.

und die Unterthanen zur Schnitt- und Heufechsungszeit nicht allzusehr mit Robath beschwert werden.

Part. Hofentsch. v. 15. Juli 1780.

Und wenn die Herrschaften die ihnen, zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten, gestatteten wöchentlichen 3 Tage auf einmahl, und nach einander nehmen müssen sie sodann auch wieder dem Unterthane 3 Tage zu seiner Arbeit frey lassen; und erst, nach deren Verlauf, sind sie wieder die ihnen gebührenden Robathtage zu fordern befugt,

Res. v. 24. Jäner 1782 ad 3. Reggs. Int. v. 24. Jäner 1782.

so daß niemahls durch 2 Wochen nach einander wö-

chentlich 3 Robathstage abverlangt werden können, sondern immer höchstens wechselweise eine Woche 3, und die übrigen darauf folgenden Wochen 2 Tage begehrt werden sollen.

Part. Hofentsch. v. 15. Juli 1780.

Wenn ferner:

3. weniger als die in dem Robathpatente, oder in desselben Nachtrage ausgemessenen Tage zu robathen ist, so können in einer Woche auch ihrer 3 Tage gefordert werden,

Pat. v. 24. Oct. 1773.

welches auch der Fall ist, wenn

4. ein Ganz- oder Halblehner, Statt der sonstigen Zugrobath, nur die Handrobath, und zwar weniger als durch 104 Tage zu leisten eod. §. 4., oder wenn,

5. ein Ganzlehner oder Halblehner zwar mehr als 104 tägige Handrobath, jedoch nicht mehr als 156 Tage zu robathen hat, eod. §. 5.

6. Wenn ein Ganzlehner, Statt der 4 spännigen, nur zur 2 spännigen Zugrobath verbunden ist, und jährlich weniger als 104 2 spännige Robathtage zu robathen hat, eod. §. 9, und

7. Wenn ein solcher, statt der 4 spännigen, nur

zur 2 spännigen Zugrobath verbundener Ganzlehner, jährlich nicht mehr 156 Tage in der Woche zu robathen hat. eod. §. 10.

§. 242.

c. Wenn in der Woche 4 Tage zu robathen ist.

Vier Tage in der Woche können endlich nur dann von der Obrigkeit gefordert werden,

1. wenn Ganz- oder Halblehner, Statt der ihnen nach dem Robathpatente obliegenden 104 tägigen Zugrobath, mehr als 156 tägige Handrobath zu leisten schuldig sind. eod. §. 5. Oder

2. wenn ein Ganzlehner, der nach dem Robathpatente 4 spännig robathen sollte, nur zur 2 spännigen Robath verbunden ist, zugleich aber mehr als 156 Tage robathen muß. eod. §. 10.

Die Unterthanen, welche jährlich 104 Tage Zug- oder 208 Tage Handrobath zu leisten haben, sind daher in keinem Wege mehr als 4 Tage Handrobath zu leisten schuldig.

Hofv. v. 24. Mai 1782.

§. 243.

Hülfstage sind verboten.

Einstweilen, bis zum Erfolge der Urbarialregulirung, sollen die sogenannten Hülfstage, und alle anderweite was immer für Nahmen habende Nebendienste, als Kraut- und Tabakpflanzen, Hanf zu be-

reiten und dergleichen, nicht wieder besonders, und über die wöchentlich vorgeschriebene 3 tägige Robath gefordert, sondern vielmehr unabweichlich, nur auf Abschag dieser Robath, in welcher selbe eingerechnet werden müssen, anverlangt werden.

Pat. v. 15. Jäner 1784.

§. 244.

An gebothenen Sonn- und Feyertagen soll nicht gerobathet werden.

Die gebothenen Sonn- und Feyertage sind von der Robath gänzlich frey.

Wenn aber in außerordentlichen Fällen, und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr, etwa einige Robatharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, so versteht sich von selbst, daß solche von den Unterthanen allerdings zu leisten seyn würde, doch dergestalt, daß die gesetzliche Anzahl Tage nicht überschritten werde;

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 16.

auch können sie zur Stellung von Kalleschen an Sonn- und Feyertagen nicht angehalten werden.

Hofv. v. 20. Jäner 1785.

An aufgehobenen Feyertagen dagegen, muß die Robath geleistet werden.

Hofv. v. 15. April 1772.

B.

Von den Robathstunden.

§. 245.

Wie viele Stunden des Tages zu robathen kömmt.

Rücksichtlich der Robathstunden, ist ein Unterschied zwischen lange und kurze Tage.

In langen Tagen soll die Robath aus 10 wirklichen Arbeitsstunden dergestalt bestehen, daß zwischen den vormittagigen und nachmittagigen 5 Arbeitsstunden, dem Unterthane bey der Zugrobath, die Zeit zu einer zweystündigen Fütterung des Zugviehes, und dem Handrobather eben so viel Zeit zum Essen und Rasten gestattet werde.

In kürzern Tagen aber, das ist, wenn, wegen Kürze des Tages, die oberwähnten 10 Arbeits- und zwey Eß- und Fütterungsstunden nicht möglich sind, sollen die Robathen vor Anbruch des Tages bis zum Abend geleistet, und zwischen der vormittagigen und nachmittagigen Arbeit, dem Handrobather zwey Stunden zu seiner Erquickung, und dem Zugrobather eben so viele zur Fütterung seines Viehes freygelassen, nebst dem den Unterthanen die in der Aus- und Zurückfahrt, oder in dem Hin- und Hergehen nothwendig zuzubringende Zeit, nach der gleichmäßi-

gen Ordnung von Ungarn und Schlesien, in die Robath eingerechnet werden.

Pat. v. 6. Juni 1772. §. 7.

§. 246.

Wie sich zu benehmen ist, wenn während der Robath übles Wetter einfällt.

Wenn endlich während des Robathtages schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit, ohne große Besorgniß oder Nachtheil der Wirthschaft, nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nähmlichen Vormittage nach Hause kommen kann, so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nähmlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden.

Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, er kann aber dagegen, bis zur Vollbringung der übrigen Stunden, zu einer andern durch das üble Wetter etwa nicht gehemmte Arbeit angewendet werden.

Pat. v. 21. Mai 1784.

VI.

Von den Robathabolitions- und Reluitions-Verträgen.

Patentmäßige Vergleiche über die Naturalrobath sind gültig.

§. 247.

Was zwischen den Grundherrn und ihren Unter-

thanen der Robathhalber in natura oder im Gelde bereits vollständig verglichen oder gerichtlich erkannt worden ist, dabey soll es, wenn anders derley Vergleiche oder auch richterliche Erkenntnisse das Robathgesetz nicht überschreiten, sein Verbleiben haben.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 9.

Dagegen sind die Vergleiche und Judicaturen, in jenem Falle, wenn mit solchen vorhin etwas anders als die gesetzliche Bestimmung der ungemessenen Robath vermag, veranlaßt oder erkannt worden ist, für ungültig und erloschen anzusehen eod. §. 12.

Uebrigens hat bey dergleichen Uebereinkünften, nach dem Geiste der Robathgesetze, die strengste Auslegung Platz zu greifen.

Part. Hofkanzelley Weisung v. 31. Juli 1817.

§. 248.

In wie fern die Grundherrschaft das Recht hat, über die Naturalrobath zu partiren.

Ein Allodial- oder freyer und uneingeschränkter Grundherr §. 12. kann sowohl für sich, als seine Nachfolger seine Unterthanen in Hinkunft, gegen Reichung einer Vergleichssumme Geldes, der Robathpflicht auf ewig entlassen.

Ein zeitlicher und unvollkommener Grundherr aber, kann nur, auf die Zeit seiner Inn-

Habung, sich mit seinen Unterthanen, statt der Robath, auf ein Gewisses und Billiges im Gelde vergleichen. eod. §. 12.

§. 249.

Robathverträge müssen freywillig seyn.

Wider Willen können jedoch die Holden und Unterthanen nicht verhalten werden, Statt der Naturalrobath, ein Robathgeld zu bezahlen, eod. §. 9. mit Ausnahme jedoch der im §. 250 vorkommenden Fälle, und eben so wenig können die Obrigkeiten zur Annehmung eines Robathzinses, wider ihren Willen, genöthiget werden.

Hofv. v. 20. Nov. 1783.

Ueberhaupt soll es der freyen Willkühr sowohl der Unterthanen als der Herrschaft überlassen seyn, ob sie sich, in Ansehung der Robath, in eine Geldreluition einlassen wollen oder nicht.

Hofv. v. 14. April 1783.

Nachdem jedoch die Stände erkläret haben, in jenen Gegenden wo es dem Unterthane an Nebenverdienst nicht fehlet, und ihm leichter ist, die Robath nach einem billigen Geldmaßstabe zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahre die Hände biethen zu wollen, so erklärte Sr. Majestät, daß die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der

Robath durch freywillige Herbeylassung von Seite der Grundobrigkeit und der Unterthanen, zum Wohlgefallen gereichen werde.

Pat. 6. April 1790.

Auch ist, wenn Fabriksarbeiter inwohnungsweise sich auf einer Herrschaft aufhalten, welche vermög ihrer persönlichen Eigenschaften, zur Inleutrobath verpflichtet sind, §. 216. den betreffenden Herrschaften an die Hand zu gehen, damit mit selben billige Reluitionsverträge abgeschlossen werden, um sie in ihrem Verdienste durch die Naturalfrohne nicht zu hindern.

Part. Reggsentsch. v. 16. Oct. 1798. Part. Hofentsch. v. 17. Juli 1800.

§. 250.

Wenn Robathablösungsverträge eingegangen werden müssen.

Doch können die Unterthanen zur Eingehung eines Robathablösungvertrages verhalten werden,

a. wenn die Herrschaft oder Grundobrigkeit keine Gelegenheit hätte, ihre Unterthanen zur Verrichtung der Robath in natura zu gebrauchen; bey welcher Bewandtniß die Herrschaft ein billiges zwischen ihr und den Unterthanen in der Güte zu vergleichendes Robathgeld zu begehren befugt ist; wenn aber der Unterthan, ohne erhebliche Ursache, mithin bloß aus Halsstarrigkeit, sich zu einem leidentlichen Robathgelde

nicht bequemen wollte, sollen die Kreisämter sich in das Mittel legen, und, mit Rücksicht der gesetzlich bestimmten Robathleistungsschuldigkeit, die billige Bestimmung treffen, folglich dazu die Unterthanen anhalten.

Pat. v. 6. Juni 1772 §. 9.

Wenn ferner

b. zwey Drittheile der Unterthanen in die Robathablösung einwilligen, soll auch das noch übrige Drittheil, zum Beytritte zu dem zu errichtenden Vertrage verhalten werden.

Hofd. v. 6. October 1785.

Was die Grundherrschaften anbelangt, wurde auf den gesammten Cameral-Religions-Fonds allen den aufgehobenen und nicht aufgehobenen Stiftern gehörigen Herrschaften und Gütern, so wie auch den l. f. Städten befohlen, die bestehende Robath, zum Vortheile des Staates, und zur wesentlichen Aufnahme der Unterthanen, zu ewigen Zeiten aufzuheben, (zu aboliren), und in andern mit den Unterthanen zu bedingen kommenden Schuldigkeiten auszugleichen und zu verwandeln; §. 20.

Hofv. v. 4. Sept. 1781. Hofd. v. 10. Febvuar 1783. Hofv. v. 24. März 1783.

und die bey Gelegenheit solcher Robathabolitions-Com-

missionen entstehen den Kostenrückstände gehören in die Kathegorie derjenigen, welche mit 4 und 5 procentigen Aerarial-Obligationen getilgt werden können.

Hofkanzelleyv. v. 7. April 1801.

§. 251.

Rabathablösungsverträge dürfen in C. M. abgeschlossen werden.

Ueber eine Anfrage endlich, ob seit Erlassung des Patentes vom 21. Junius 1816, bey Eingehung eines neuen Robathreluitions-Contractes der Reluitionsbetrag in Conventions-Münze stipulirt werden könne, wurde mit Part. Reggsentsch. vom 8. October 1816 erinnert: das Patent vom 21. Junius 1816 gestatte im Allgemeinen die Schließung schriftlicher Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen, ohne daß hiervon irgend eine Ausnahme gemacht werde.

Es verstehe sich also von selbst, daß auch die zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen über Urbarialgibigkeiten einzugehenden Reluitionsbeträge, in conventionsmässige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen festgesetzet werden können, ohne daß dieserwegen Anstände gemacht werden können und dürfen.

Da es übrigens den Kreisämtern obliegt, alle

derley Verträge, nach vorläufiger Prüfung, zu bestätigen, so verbleibe es auch deren Pflicht, jenen Contracten die Bestätigung zu versagen, wo ein aus der bedungenen Valuta für die Unterthanen hervorgehender Schade bemerket würde.

§. 252.

Welchen Einfluß das Kreisamt bey Robathablösungsverträgen zu nehmen hat.

Bey den Robathreluitionen erscheint das Kreisamt.

1. als Vermittler und
2. als bestätigende Behörde.

ad. 1. Den Obrigkeiten und Unterthanen soll es nähmlich frey stehen, in den Fällen, wo sie sich hinsichtlich der Robathablösung nicht einverstanden haben, sich an das Kreisamt zu wenden, damit dieses beyde Theile zu annehmliche billige Bedingnisse bewege, mithin in diesem Geschäfte nicht so viel das Amt eines Richters, als jenes eines Mittelmannes ausübe.

Hofd. v. 17. Juni 1790.

Dann erhalten

ad 2. Die Robathcontracte ihre Gültigkeit nur durch die kreisämtliche Bestätigung; und jeder wenigstens auf 3 Jahre zu Stand gekommene Robathvertrag, muß, zur Vermeidung aller

aus Reluitionsverträgen entstehen könnenden Streitigkeiten, jederzeit bey dem Kreisamte angemeldet, und von diesem bestätiget werden. §. 16.

Hofd. v. 24. August 1789.

§. 253.

Wie das Kreisamt bey Bestätigung der Robath-abol. Contr. vorzugehen hat.

Bey dieser Contracsbestätigung sind die Kreisämter berufen, die zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu Stand gekommenen Verträge zu beurtheilen, und dabey das Beste der Unterthanen zu berücksichtigen.

Finden sie Anstände, die dem Zwecke ihres vorbehaltenen Einflusses nicht entsprechen, so haben sie die Dominien darauf aufmerksam zu machen, und zur Abänderung der Verträge aufzufordern; im Weigerungsfalle sind sie befugt, die Bestätigung zu versagen, aber sie sind nicht berechtigt, den Verträgen eigene Artickel einzuschalten, oder in der Bestätigung beyzusetzen, die in die Wesenheit des Vertrages selbst eingreifen.

Part. Hofentsch. v. 5. Jäner 1815.

Vor Ertheilung der kreisämtlichen Bestätigung soll übrigens das Kreisamt die Unterthanen, entweder jeden insbesondere, oder durch, mit einer von allen Interessenten unterfertigten Vollmacht versehene

Ausschüsse, zu Protokoll vernehmen, ob sie den Inhalt des Contractes durchaus begriffen, und mit selbem vollkommen einverstanden seyen; und nur dann, wenn gedachte Unterthanen, jeder insbesondere, oder deren Bevollmächtigte, in welchem Falle die Vollmacht dem Protokolle anzuschließen ist, selbes unterfertigt haben, ist dem Contracte die kreisämtliche Bestätigung zu ertheilen; wobey übriges ungestämpelte (Th. II. §. 132) Exemplarien, und zwar eines für die Herrschaft, das andere für die Gemeinde, und das 3. für das Kreisamt, auszufertigen sind, und nur den 2 ersten Exemplarien die kreisämtliche Bestätigungs-Clausel beyzufügen kommt.

§. 254.

Robathreluitionsverträge sind nicht permanent.

Solche Contracte sind nicht für permanent anzusehen, und können, bey ihrem Ausgange, wider den Willen des einen oder des andern der kontrahirenden Theile, gleichsam auf immerwährende Zeiten in der nähmlichen Art nicht fortgesetzt werden; welches unbillig, und selbst für die Unterthanen äusserst nachtheilig wäre, weil sich keine Obrigkeit zu einer billigern und wohlthätigern Behandlung derselben in diesem Geschäfte herbeylassen würde, sobald sie wüßte, daß dasjenige, was sie etwa, aus zeitlichen Rücksich-

ten, oder nach besondern Verhältnissen eingestanden hat, in eine immerwährende nicht mehr zu verändernde Schuldigkeit erwachsen sollte.

Hofkanzelleyv. v. 3. Juni 1803. Reggs. Int. v. 14. Juni 1803.

§. 255.

Was zu geschehen hat, wenn ein Robathvertrag erlöscht.

Das Recht der Obrigkeiten Naturalrobathen zu fordern, ist in der Landes-Verfassung gegründet, und ihnen nie aberkannt worden.

Von diesem Grundsatze ist also (beym Erlöschen eines Ablösungsvertrages) auszugehen, und wenn da, wo Herr und Unterthan, nach ihren Verhältnissen, für gut befunden haben, über die Robathreluition auf eine Zeit ein Abkommen zu treffen, nach deren Verlauf, zwischen Herr und Unterthan Anstände sich ergeben, die nicht gehoben werden können, oder wollen, so ist, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, vorzugehen.

Hofd. v. 24. August 1800. Reggs. Int. 1. Septbr. 1800.

Vor allem hat jedoch das Kreisamt einerseits die Unterthanen von ihrer patentmässigen Schuldigkeit der Naturalrobath zu belehren, und andererseits in den obrigkeitlichen Wirthschaftsstand und in die zur Cultur und Benützung der Dominicalgründe erforderlichen Mittel, deren Verschaffung doch der Endzweck jeder

Naturalrobath ist, das nähere Einsehen zu nehmen, die von der Herrschaft theils schon gemachten, theils, nach dem Verhältnisse ihrer jetzigen Wirthschaft, noch zu machenden Anträge, entweder über die ganze oder über eine theilweise Frohnablösung genau zu prüfen, und sofort zu trachten, daß eine billige, den beyderseitigen Localumständen angemessene Ausgleichung, es sey schon mit gänzlicher Beseitigung der Naturalrobath oder eines Theiles derselben, zu Stand komme.

Sollte aber der Unterthan die Einwilligung versagen, so erübriget, bey dem Umstande, wo in der Frohnablösung kein willkührlicher Zwang, weder von der einen, noch von der andern Seite Platz greifen mag, sondern nur ein freywilliges Einverständniß den Ausschlag geben muß, nichts anders, als sich an die bestehenden Patente und Verordnungen zu halten, sofort diese Gemeinde zur Leistung der Naturalrobath anzuweisen,

Hofkanzelleyv. v. 28. Juni 1800.

denn in Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohnablösungsverträge, nach Verlauf derselben, durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Herrn und den Unterthanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen

dem Grundherrn und den Unterthänen, zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages, nicht erzielet werden kann, haben die ursprünglichen Rechte des erstern, und die Verbindlichkeit des letztern wieder einzutreten; und es muß sofort auf die verfassungsmäßige Naturalrobath zurückgegangen werden.

Allerh. Entsch. v. 12. Sept. 1813. Hofv. v. 23. Septbr. 1813. Reggs. Int v. 5. Oktober 1813.

IV. Abschnitt.

Von dem Rechte zur Einhebung und zur Abfuhr des Rustical-Contributionales. a.

§. 256.

Vorerinnerung.

Bevor von diesem Rechte der Grundherrschaften gehandelt wird, dürfte es zweckdienlich seyn, einige Begriffe über das noch immer geltende System der Rusticalgrundsteuer vorauszuschicken, die Belegungsvorschriften bey den Rusticalgütern zu berühren, und erst dann auf das grundobrigkeitliche Recht der Einhebung und Abfuhr der Rusticalsteuer überzugehen.

a. In wie ferne die politischen Behörden hier einzuschreiten haben. S. Th. II. §. §. 25. 40. 174. 213 bis 221.

I. Abſatz.

Ueber das noch beſtehende Ruſticalſteuer-Syſtem.

§. 257.

Worin die Contribution beſtehet.

Die Contribution iſt eine zur Bedeckung der Staatsbedürfniſſe anbefohlene auf Grund und Boden haftende Steuer; dieſer Grund mag Dominical oder Ruſtical ſeyn.

§. 258.

Wie in alten Zeiten die Staatsbedürfniſſe beſtritten wurden.

Die wenigen Staatsbedürfniſſe in den alten Zeiten wurden größtentheils aus den Domainen, zu Theil aber auch durch Naturalleiſtungen z. B. auf dem Lehenſyſteme begründete unentgeltliche Kriegsdienſte u. d. g. beſtritten, denn damahls waren die Realitäten der Dominien ſteuerfrey.

Erſt im Jahre 1421 wurden dieſe Dominical Realitäten mit Steuern belegt, und zum Behufe der Staats-Finanzen mäſſig verpfundet; welche Verpfundung jedoch im Jahre 1545 nicht mehr hinreichte, die vermehrten Staatsauslagen zu bedecken, daher in jenem Jahre das Doppelte der vorigen Steuerpfunde ausgeſchrieben, und zugleich zur Erleichterung der Dominien beſtimmt wurde, daß ſie hieran die behauſten Unterthanen beytragen laſſen, ie-

doch nicht mehr als höchstens 1 fl. 30 kr. von jedem Unterthanshause erheben dürfen.

Diese auf die Häuser repartirten Beträge waren unter dem Titel Landsteuer allgemein bekannt.

Was in der Folge aus ihr wurde, kommt §. 281 vor.

§. 259.

Aufferordentliche Recessual-Summe.

Bey sich immer vermehrenden Staatsauslagen bewilligten die Stände allmählig, auf die vom Landesherrn gemachten Postulate, aufferordentliche Recessualien, und zwar anfänglich nur von den Rusticalgründen, nachher aber auch von den Dominicalgütern selbst; und da diese Summe hauptsächlich zur Unterhaltung des Militärs bestimmt war, so wurde die dem Rusticale aufgelegte Abgabe Militare ordinarium, und jene auf den Dominicalgütern Militare extraordinarium genannt.

§. 260.

Landesrectificatorium.

Bey Schließung des Recesses vom 18. Septbr. 1748, wurde die Nothwendigkeit eingesehen, zur leichtern Einbringung jener bewilligten aufferordentlichen Recessualsumme, das Mitleiden allgemein zu machen, und die möglichste Gleichheit zu beobachten; und die Grundsteuer, wie sie jetzt besteht, beruhet

noch immer auf diesem alten sogenannten Provisional Landsteuer = Rectificatorium nach demselben Systeme, wie es in den Jahren 1748, 1749 [a.] und 1757 regulirt wurde, nur daß heut zu Tage auf diesen Ordinarsteuergulden Zuschläge gemacht werden, welche mit 1802 ihren Anfang nahmen, und als eine zur Bedeckung der Staatserfordernisse bestimmte Extrasteuer anzusehen sind. §. 278.

a. Das Ordinarium bekam seine Ausbildung vorzüglich an dem am 14. Juni 1749 abgehaltenen Landtage, auf welchem Wailand die K. M. Theresia die dem Lande äusserst lästige Verpflegung der Armee in Natura aufhob, und sie gegen Abreichung des Steuer = ordinarii selbst übernahm, sich aber dagegen verpflichtete, keine Fortifications = Vermögens = Türken = Kopf = Beysteuer, noch auch Anticipationen, Dona gratuita, itineraria und dergleichen Abgaben mehr zu fordern.

§. 261.

Neu angetragene Steuerregulirungen.

Kaiser Joseph II. verordnete zwar ein neues System, das auch in der That am 1. Nov. 1789 in Ausführung kam, allein mit Patent vom 6. April 1790 vom Kaiser Leopold II. wieder aufgehoben wurde, verordnend, daß vom 1. Nov. 1790 an, die im Militärjahre 1789 bestandenen Schuldigkeiten wieder durchgehends provisorisch hergestellt werden sollen, bis zu dem Zeitpuncte, wo die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuße befinden

mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, und, nach Einvernehmung der Stände, die den Umständen angemessene Abhülfe zu treffen möglich seyn wird.

Dieser Zusage gemäß, ist nun auch bereits eine eigene Grundsteuerregulirungs-Hofkommission, in Gemäßheit des Hofkanzelleydekrets vom 9. Septbr. 1810, in voller Thätigkeit, an welche von der Landesstelle alle diese Angelegenheiten betreffenden Berichte unmittelbar erstattet werden sollen, von der sodann Decrete an die Landesstelle erlassen werden.

Hofkanzelleyd. v. 14. Jänner 1812.

§. 262.

Auf welcher Grundlage der gegenwärtige Steuerfuß beruhet.

Der gegenwärtig noch immer geltende Steuerfuß beruhet auf der in dem ständischen Gültbuche enthaltenen Einlage (Fassionen) der Jahre 1750 und 1751, dann auf den summarischen Befunds-Extracten (§. 264) von den Jahren 1754 und 1755, endlich auf die allmählig überreichten Rectifications-Extracten §. §. 7. 62.

§. 263.

Wie die Fassionen vom Jahre 1750 und 1751 gemacht wurden.

Bey Schätzung der Rusticalgründe, auf welche die dießfälligen Fassionen §. 62 beruhen, mußte die Vorschrift des im Jahre 1750 bekann

gemachten Patentes genau beobachtet werden. Es mußte nähmlich der, mit Rücksicht auf die Güte des Grundes, aus den Grundbüchern oder Kaufprotokollen behobene mittlere Kaufwerth eines freyen Ueberländes, auch bey den in der Quantität und Qualität gleich beschaffenen Hausgründen unabweichlich zur Grundlage gelegt, und, wo gar keine Ueberlände vorhanden waren, gedachte Hausgründe, in der Quantität und Qualität, im Verhältnisse der benachbartesten Ueberlände, geschätzt werden; so, daß man sich an keine Klassen zu binden hatte, sondern der Werth, wie solcher in loco gebräuchlich ist, getreulich auszuwerfen und anzugeben war; und obwohl die Anzahl der öden Gründe bey jeder Gattung ohne Schätzung auszuwerfen war, so wurde doch befohlen, nutzbare, entweder aus Unwirthschaft und Nachlässigkeit, oder aus Unvermögen des Eigenthümers öde liegende Grundstücke nicht für öde, sondern derley Gründe so anzuschlagen, als wenn sie bey einer ordentlichen Beurbarung genutzt werden könnten.

Die schlechte Zuricht- und Beurbarung der Aecker, wie überhaupt aller übrigen Grundstücke durfte Niemand zu Statten kommen, sondern solche mußten mit den in

der Quantität und Qualität gleich beschaffenen und wirthschaftsmässig gepflogenen freyen Ueberländen gleichgeschätzt werden.

Bey den unterthänigen Waldungen endlich, wurde befohlen, selbe durch Forstverständige, wie sie forstmässig benützt werden könnten, nach dem Localpreise zu schätzen, und das dießfällige Quantum mit 5 von Hundert, als den wahren Werth, in Anschlag zu bringen, jedoch die Güte der Waldungen nach Joche beyzusetzen.

Ständ. Pat. v. 27. Juli 1754.

§. 264.

Die nähere Prüfung der Fassionen von 1750 durch Localkommissionen wurde angeordnet. Sumarische Befundsextracte.

Da wider das, Kraft Hofdekrets vom 19. August 1752, nach einer Arbitrarschätzung eingeführte Intermisticum nach der Hand mehrere Klagen einliefen, so wurde unterm 2. April 1753 beschlossen, daß die bereits angeordneten Localuntersuchungen ihren wirklichen Anfang nehmen, und die Wahrheit der eingereichten Bekenntnisse patentmässig erforschet, und hiernach das ganze Werk, um das vorgesetzte Ziel der Gleichheit, so viel es immer möglich ist, sicher zu erreichen, gänzlich bearbeitet, zugleich auch den vorgeschützten Beschwerden auf den Grund gesehen werden soll.

Zu diesem Behufe, und um das Contributionale eventuel den Kräften der Contribuenten gemäß einzutheilen, und die Localvisitations-Commissionen gleichförmig einzuleiten, folglich auch schleuniger zu vollenden, wurde, in Gemäßheit des Hofdekrets vom 3. Juni 1754, mit ständischem Patente vom 27. Juli 1754, unter andern verordnet:

1. Daß alle Güter- und Gültenbesitzer, es mögen diese Güter bereits localiter untersucht worden seyn oder nicht, die Grundstücke, selbst oder durch ihre Beamte, mit Zuziehung einiger von der Gemeinde, übergehen, und nach dem mittlern Kaufpreise eines freyen Ueberlandes, mit Rücksicht auf die Güte des Grundes, alle und jede in der Quantität und Qualität gleich beschaffene Gründe, mithin auch alle Hausgründe hiernach gewissenhaft schätzen, sodann das Gehörige in den in Händen habenden Fassionsabschriften oder Rapularien sowohl dießfalls, und der Maß halber, verbessern, als rücksichtlich aller übrigen Rusticalrubriken, nach gegebener Vorschrift, das verläßliche zu Stande bringen, nicht minder über die etwa verschwiegenen Grund- und andern Stücke den getreulichen Nachtrag in dem

bestimmten Termine im Landhause um so gewisser über-reichen, als im Widrigen, wenn beym Eintreffen der Localcommissionen etwas anders erhoben, mithin der Befund der Herrschaft und Parteyen für unverläßlich erkannt würde, solche Obrigkeiten, über das im Patente vom 8. Juli 1750 ausgemessene Pönale des den Ständen anheim fallenden doppelten Betrages, noch den Ersatz des dadurch verkürzten Contributionales, ohne einigen Regreß, aus eigenem Säckel leisten, die Beamten aber noch überdieß exemplarisch abgestraft werden sollen.

Nach dergestalt durchgegangener und hergestellter Fassion, kam hierüber

2. ein summarischer Befundextract, in welchem sowohl die Gründe, nach Unterschied der Schätzung, zusammengezogen, als die Einkünfte, nach den vorgeschriebenen Rubriken, enthalten seyn müssen, gegen einen jedem hinaus zugebenden Zahlungsrectifications-Extract, zu verfassen, und im Landhause zu überreichen; auch mußte,

3. falls in den summarischen Befunds-Extracten, bey einigen Gattungen, der Realitäten wegen, Rechnungsfehler erhoben worden seyn sollten, welche in dem hinausgegebenen Zahlungsrectifications-Ex-

tracte ausgeworfen sich befinden, eine gegründete Erläuterung des bey Revidirung der Fassion entdeckten Fehlers beygefügt werden.

Ständ. Pat. v. 27. Juli 1754.

§. 265.

Beschaffenheit der herrschaftlichen Subrepartitionen.

Was übrigens jedes unterthänige Haus und Hausgrund, jeder freye Ueberländgrund an Contribution zu zahlen hat, ist in der Subrepartition enthalten.

Diese Subrepartition muß nach dem Gültbuche §. 5. verfaßt, und mit der Steuereinlage in jeder Rubrick gleichlautend seyn,

Hofd. v. 23. Jäner 1782.

daher selbe von der Landschaftsbuchhaltung adjustirt, und mit ihrem Insiegel coroborirt seyn muß.

St. Verfügung 1782. §. 1.

Wenn übrigens eine neue Abgabe erscheint, z. B. von einem neuerbauten Hause oder einem neuangebauten Grundstucke, die in der adjustirten Subrepartition nicht vorfindig ist, so ist ein solcher Vorfall dem ständ. Ver. Collegium anzuzeigen.

Ständ. Verfügung 1782 §. 6.

Der Subrepartitionen gibt es aber zweyerley Gattungen:

1. Häuser-Subrepartitionen. Darin erscheinen:

Das Nummer des Hauses, nebst dem Grundbuchs-Folium, dessen Einlage, so wie die Hausgründe, nebst der 10 percentigen Zulage, die Hauspfunde, und zwar sowohl die Ordinar-Abgabe, als die 11 percentige Zulage, die Gewerbsteuer, sowohl nach der Ordinar-Abgabe, als mit der 11 percentigen Zulage; das unerkaufte und erkaufte Steuerdrittel, die Wegrobath, sowohl mit dem Zuge als mit der Hand, endlich die Totalschuldigkeit; und

2. Ueberländ-Subrepartitionen, welche das Grundbuchs-Folium, die Beschreibung der Ueberländgründe, die Contributionseinlage mit der 11 percentigen Zulage, endlich die Summe, zu enthalten hat.

Von dieser Subrepartition hat übrigens ein Exemplar bey der ständischen Buchhaltung, und ein anderes gleichlautendes, sammt den Fassions-Büchern, nebst den nachträglichen Abänderungen, bey der obrigkeitlichen Amtskanzelley aufbewahrt zu bleiben.

Reggs Circ. v. 16. Mai 1789.

§. 266.

Alle über die unterthänigen Gemeinde-Weiden zwischen den Herrschaften und Unterthanen getroffenen oder von erstern noch ansinnenden Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung gerichtet wären, sind null und nichtig, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten.

Patentwidrige Belegungen sind null und nichtig.

Pat. v. 24. März 1770.

Wenn jedoch die Obrigkeiten mit ein oder dem andern Besitzer unterthäniger Realitäten auf ein Pauschquantum über die l. f. Gaben contrahirt, und beyde Contrahenten hiermit zufrieden sind, so sind sie hierbey ruhig zu belassen, quia quilibet juri suo renuntiare potest.

Ständ. Verfügung 1782 §. 8.

§. 267.

Die Ordinar-Rustical-Contribution bezieht sich

I. auf die Haus- und Ueberländgründe

II. auf die Häuser, und

III. auf die sogenannten Hauspfunde;

Auf welche Objecte die Rustical-Contribution sich bezieht.

Dann kommt auch noch hierher zu rechnen:

IV. Das Extraordinarium.

V. Die Gewerbsteuer.

VI. Der Domestical- und Landeserforderniß-dann Militärbeytrag.

VII. Das Steuerdrittel, endlich

VIII. die Jagd- und Wegrobathreluition.

I.

Von der Hausgrund- und Ueber-ländgrundsteuer.

§. 268.

Wie diese Steuer berechnet wird.

Die Provisionalbelegung vom Jahre 1756 nimmt bey Aeckern, Wiesen, Weingärten und Gärten eine stufenweise Schätzung unter und von 10 bis 120 Gulden (jetzt auch darüber) vom Joche, Tagwerke, Viertel oder Pfunde zur Grundlage, und berechnet nach einem eigenen Schema die Steuer.

Bey den Waldungen und Auen, welche zwar ebenfalls nach der Anzahl der Joche mit dem Schätzungswerthe eingelegt werden, geschieht dagegen die Steuerbelegung nicht nach einem Schema; sondern der entfallende Schätzungsbetrag wird mit der Quinquagesima, das ist mit 2 vom Hundert jenes Werthes als Rusticalsteuer belegt.

§. 269.

Welche Gründe von der Steuerbelegung frey sind.

Die Befreyung von der Steuerbelegung genießen Gründe die bereits vor dem Rectifications-Normaljahre 1750 öde waren, und nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar gemacht worden sind, durch 20 Jahre.

Damit aber die Oedungen dieser Gattung Jedermann bekannt seyn mögen, mußten sie, wofern es noch nicht geschehen war, binnen 4 Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung, durch ein aufgestelltes Zeichen kennbar gemacht werden;

Pat. v. 17. April 1784 §. 2.

auch sollen diese Gründe zur weitern Erleichterung für das Künftige nur mit der halben l. f. Contribution belegt werden.

Pat. v. 30. Nov. 1766 §. 1.

In den zu überreichenden Nachtrags-Fassionen müssen daher bey solchen Grundstücken, welche sich noch einiger Freyjahre zu erfreuen haben, das Jahr in welchem ein solches Grundstück zu reißen angefangen worden ist, und das Jahr in welchem die Freyjahre zu Ende gehen, getreu angemerkt werden, wobey zu beobachten ist, daß jene Grundstücke, welche von Hutweiden gerissen worden sind, eben jene An-

zahl Freyjahre in der Contribution, wie jene, welche von wirklichen Oeden fruchtbar gemacht worden sind, zu genießen haben sollen.

Ständ. Circ. v. 2. August 1792.

II.

Von den Steuern auf Häusern.

§. 270.

Wie diese Steuer berechnet wird.

Bey den Unterthanshäusern, §§. 7. 84. ist ein Unterschied zu machen, zwischen jenen in Städten und Märkten, dann zwischen jenen in Dörfern.

Ständ. Pat. v. 27. Juli 1754.

§. 271.

Belegung der Häuser in Städten und Märkten.

Der zur Classificirung der Unterthanshäuser in Städten und Märkten angenommene Hauswerth wurde nach dem letzten Kaufschillinge angenommen.

In jenen Fällen aber, wo dieser entweder gar zu hoch, oder gar zu gering ausfiel, mußte der mittlere Kaufschilling zur Grundlage genommen werden.

Von diesem Kaufschillinge mußte der Werth der damit verbundenen Grundstücke oder sonstigen Zugehörungen abgezogen, folglich der Werth des Hauses rein ausgewiesen werden.

Zu diesem reinen Hauswerthe wurde die Haus-

Contribution desjenigen Jahres, woher der Kaufschilling genommen worden ward, in Capital zu 5 percent hinzugeschlagen, und dann, nach dem Verhältnisse der ganzen Summe, die Provisional scalamäßige Abgabe bestimmt, welche Abgabe von Stadt- Markt- und Dorfhäusern wie auch Hausgründen seit 1790 einen Nachlaß von $2\frac{1}{2}$ kr. pr. 1 fl. erhalten hat.

Die Ordinarbesteuerung der Besitzer der ständischen Freygründen innerhalb den Wiener-Linien gelegenen unterthänigen Häuser ist auf das 9tel der Zinsbenützung festgesetzt.

Allerh. Entsch. v. 6. Oct. 1783.

Und in Fällen, wo der Zins in Conventionsmünze bedungen wird, ist diese Bedingung in den Zinsfassionen um so gewisser deutlich anzuzeigen, als im Falle einer entdeckten Verheimlichung, der verheimlichte Betrag als gesetzmäßige Strafe in C. M. aufgerechnet werden würde.

Ständ. Steuerausschr. Patent. v. 5. Dec. 1816 §. 9.

§. 272.

Bey den Unterthanshäusern in Dörfern bestehen 6 Classen, wobey jede besonders belegt wird. Belegung der Häuser in den Dörfern.

1te Classe.

Hierher werden gerechnet: die höhern Standes-

personen angehörigen grossen Lustgebäude, die an Hauptstrassen gelegenen sehr einträglichen Wirthshäuser, die Häuser, welche große Zinsungen abwerfen, auch diejenige, welche mit Almen oder Weiden versehen sind, wo nicht nur das eigene, sondern auch fremdes Vieh über Sommer geweidet werden kann.

Diese Classe von Häuser ist mit 20 fl. Abgabe belegt.

2te Classe.

Hierher gehören: mittlere Lustgebäude, mittelmäßige Wirthshäuser, Häuser worauf gute Gewerbe haften z. B. Schmid, Wagner, Oehler, Leinwandhändler; Häuser welche mittelmäßige Zinsen, nähmlich über 40 fl. jährlich ertragen.

Häuser welche für ihr Vieh besondere Weiden haben, oder die Gemeind-Weide gratis genießen.

Diese Classe zahlt 16 fl. Contribution.

3te Classe.

Zu dieser werden gezählt: alle ordinären Häuser, welche Personen, die über den Bauernstand erhoben sind, besitzen.

Mittelmäßig erträgliche Gewerbshäuser, welche über 30 fl. bis 40 fl. Zins ertragen. Große

Hofstätthäuser, welche schon vorhin den Ordinargaben und der Robath unterworfen waren, auch diejenige, welche nicht ganz ohne Hausgründe bestehen.

Sie zahlen 12 fl.

4te Classe.

Sie begreift in sich: die Häuser welche mit einer größern Viehzucht von wenigstens 4 Kühen versehen sind.

Schlechtere Wirthshäuser welche keine gar sichere Nutzung haben.

Häuser welche etwas unter der mittelmäßigen Erträgniß stehen. Diese Häuser zahlen 8 fl.

5te Classe.

Welche enthält:

a. Die Häuser, welche einen Zinsertrag von 15 fl. abwerfen, und auf denen schlechte Gewerbe radicirt sind. Ferner alle Hauerhäuser, welche mit einem Wein- oder Obstgarten von was immer für einer Größe versehen sind. Endlich jene Bauernhäuser welche wenigstens mit 2 $\frac{1}{2}$ Joch Hausgründen gestiftet sind; diese Häuser zahlen 4 fl. Abgabe.

b. Die Häuser, die nur 1 $\frac{2}{4}$ bis 2 $\frac{1}{4}$ Joch Gründe

haben, und die Gemeindeweide genießen; sie entrichten 3 fl.

c. Die Häuser, welche nur $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Joch Gründe haben, und die Gemeindeweide genießen. Sie zahlen 2 fl. 30 kr. dann

d. die Häuser, welche nur mindere Grundstücke besitzen, oder nur allein die Gemeindeweide genießen. Diese zahlen 2 fl. Endlich kommt die

6te Classe,

wohin die sogenannten Batzenhäusler, Gestättenhäusler, Stübler gehören, die weder einen Hausgrund, noch die Gemeinweide haben.

Ständ. Pat. v. 27. Juli 1754.

§. 273.

Welche Häuser von de Steuerbelegung frey sind.

Es gibt Gebäude die auf immer steuerfrey, und wieder andere, welche es nur auf eine bestimmte Zeit sind.

Auf immer steuerfrey sind:

1. Die schon erbauten Kirchen, sammt den Freydhöfen.

Bey Erbauung neuer Kirchen hat sich der Stifter wegen der Steuerfreyheit abzufinden.

Hofres. v. 19. Febr. 1751. §. 1.

2. Die Häuser, welche zu öffentliche Anstalten bereits verwendet worden

sind, oder noch ferner verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen.

Hofbesch. v. 24. Jäner 1786.

Hiernach wurde auch mit Hofkanzelleybescheid vom 27. December 1785. Reggs. Intim. 6. Jäner 1786, hinsichtlich der zu anderm Gebrauche verwendeten Kirchen- und Kloster-Gebäude verordnet: daß selbe, sie mögen von dem Religionsfond verwaltet, oder an Private, zu was immer für einem Gebrauche übergangen seyn oder noch übergehen, zwar derzeit, und bis zur neuen Steuer-Regulirung, keinen andern als die nun wirklich darauf schon haftenden l. f. Lasten zu tragen haben; daß dagegen jene Kloster- und Kirchengebäude, welche zu öffentlichen Staatsanstalten, als zu allgemeinen Versorgungshäusern, Militär-Kasernen und dergleichen, oder schon verwendet worden, oder noch ferner verwendet werden dürften, so fort keine Gattung von Privatnutzen bringen, von allen diesen Lasten, wie sie immer Nahmen haben, freyzulassen seyen. Doch haben die Bewohner derley öffentlicher Gebäude, in den sich ergebenden Fällen, nach Vor-

schrift der bestehenden Anordnungen, immerhin der Erbsteuer und Recrutirung zu unterliegen; so wie auch die zu solchen Gebäuden gehörigen Realitäten, als Wiesen, Aecker u. d. g. die Steuerlast jetzt nach dem dermahligen Steuerfuße, künftig aber nach den neuern Steuer-Regulirungs-Grundsätzen zu tragen haben.

3. Die l. f. Residenzen.

Was jedoch in neuern Zeiten hinzugekommen ist, ist nicht steuerfrey; und dann wird die Steuer aus einem besondern Gefälle entrichtet.

Eben so unterliegen Gebäude, welche l. f. Residenzen waren, nachmahls an Private gekommen sind, der Contribution, mit Ausnahme jedoch des Theresianums.

Hofres. v. 19. Febr. 1751 §. 2.

Endlich

4. die Landschaftsgebäude, so lange sie dieß bleiben eod, §. 3.

Freyjahre sind gegönnt auf dem Lande.

1. Jenen Häusern, die bloß von schlechtem Zeuge, das ist von Holz, Koth oder Lehm, oder auch von ungebrannten Koth- oder Lehmziegeln mit einem gemeinen Strohdache erbaut wurden.

Diese genießen eine Steuerbezahlungsbefreyung von 8 Jahre.

2. Jene Häuser, die von gutem Zeuge, nehmlich von gebrannten Ziegeln und Kalk, Mörtel oder auch von diesem letztern mit Lehm vermischt hergestellt, und mit Schindeln gedeckt wurden.

Diese haben sich einer Befreyung von 12 Jahren zu erfreuen.

Endlich:

3. Den von noch beßerem Zeuge gebauten und mit Ziegeln gedeckten Häusern, gebühren 16 steuerfreye Jahre.

Bey Einrichtung der Fassionen und Nachtrags-Fassionen, muß bey solchen Häusern, welche sich nach obigen Grundsätzen noch einiger steuerfreyen Jahre zu erfreuen haben, das Jahr, in welchem ein solches Haus, der Zeug, von welchem es erbauet worden ist, und das Jahr in welchem die Freyjahre zu Ende gehen, getreu angemerkt werden. §. 57.

Ständ. Circ. 2. August 1792.

Rücksichtlich der Stadt Wien, so wie der nicht bürgerlichen und sonstigen

Freygründe bestehen endlich diesfalls folgende Bestimmungen:

Die allerhöchste Resolution vom 3. August 1767 sagt: denjenigen, welche ganz neue Gebäude auffüh-ren, ist die Befreyung von der Ordinarhaussteuer auf 20 Jahre, jenen aber, die ihre bereits stehenden Häuser merklich vergrößern, diese nähmliche Befrey-ung pro rata der vermehrten Wohnungen bewilli-get, und so in gleichem Maße ist jenen, die auf Freygründen bauen, oder die schon bestehende Häuser merklich vergrößern, die Befreyung von der Landes-anlage auf 20 Jahre in totum, oder oberwähnter maßen, pro parte, gestattet.

Später wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 21. April 1811, Regierungs-Circular vom 16. Mai 1811 §. 2, verordnet, daß Eigenthümer von ganz neu auf noch unbenutzten Baustellen auf-geführten Häusern, sich einer Befreyung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militäreinquartirung durch 20 nach einan-der folgende Jahre zu erfreuen haben.

III.

Von den Hauspfunden.

§. 274.

Worin Hauspfunde bestehen.

Die zu besteuernden unterschiedlichen Unterthans-realitäten und Gefälle, welche unter der Benennung Rusticalhauspfunde in der Catastral-Einlage gebracht worden sind, sind

1. Rusticalmühlen und Wasserwerke,
2. der sogenannte Gemeinde- und sonderheitliche Nutzen.
3. Die Gemeindviehweide.

a. Die Benennung Pfunde wird hier in einem engern Sinne genommen, als sonst. Da nähmlich das Pfund in ältern Zeiten eine bestimmte Anzahl Unzen und Münzsorten in sich begriff, so wurde dieses Wort ehedem auch gebraucht, eine gewisse bestimmte Anzahl zu bezeichnen.

So gingen in ältern Zeiten 264 Pfennige oder Denare auf ein Pfund; und noch jetzt erscheint in mancher Hausgewähr der Ausdruck, hiervon ist ein Pfund Pfenning als Grunddienst zu entrichten, was jetzt so viel als 1 fl. bedeutet.

§. 275.

Belegung der Rusticalmühlen und Wasserwerke.

Wenn von Rustical-Mühlen und Wasserwerken das reine Nutzkapital fatirt wird, so ist hiervon die Centesima, das ist 1 vom Hundert als Ordinarsteuer aufzurechnen.

Wenn hingegen, statt des reinen Nutzungskapitales, nur überhaupt der Kaufschilling, der Bestand oder das Schätzungscapital fatirt wird, so müssen

a. jene Beträge, welche etwa hierunter die Einrichtungsstücke und Geräthschaften betreffen, von dem Kauf- oder Schätzungswerthe defalcirt, auch muß

b. das auf die Wirthschaftskösten passirte Viertel abgezogen werden.

§. 276.

Belegung des Gemeinde- und sonderheitlichen Nutzens.

Wenn der Gemeinde- oder sonderheitliche Nutzen von dem Grunderträgniße herrühret, und zwar, von Rustical-Teichen, kleinen Fischwässern oder besondern Weid- und Blumensuchen, so wird der jährliche Ertrag in Capital zu 5 vom Hundert angeschlagen, und hiervon, über Abzug des Viertels, die Quinquagesima, das ist 2 vom Hundert als Ordinarsteuer angerechnet.

Wenn hingegen der Gemeinde- und sonderheitliche Nutzen in baren Bestandgeldern, oder sonstigen troknen Gefällen bestehet, so ist, über Abzug des Viertels von dem Capitale zu 5 vom Hundert, nur die Centesima, das ist 1 vom Hundert aufzurechnen.

§. 277.

Gemeinde-Viehweiden werden nicht belegt.

Die Gemeindviehweiden bestehen endlich in keinem besondern Contributions-Anschlage, sondern werden stillschweigend dadurch besteuert, weil schon die unterthänigen Häuser, in Rücksicht der Weidbenutzung §. 272, in eine höhere Steuer-Classe gesetzt worden sind.

Hieraus folgt, daß, wenn derley Weiden in fruchtbringende Dominical- oder Rusticalgründe umgeschaffen werden, diese neuen Gründe ordentlich eingelegt, dagegen aber bey den unterthänigen Häusern, die wegen der Weidbenutzung ausgemessene höhere Contribution herabgesetzt, und bey dem Dominicale der eingelegte Weid- und Blumensuchnutzen abgeschrieben werden muß.

IV.

Von dem Extraordinarium.

§. 278.

Worin das Extraordinarium besteht.

Das eigentliche Extraordinarium ist seit dem Jahre 1790 gänzlich aufgehoben, weil die Dominien auf ihre Grundstücke 99,000 fl. aus dem Rusticale übernommen haben.

Jedoch bestehet noch immer die, nach Aufhebung

der Trankſteuer, allgemein eingeführte Zulage von 11 vom Hundert, welcher Zulage nicht nur alle Dominicalgefälle und Grundſtücke, ſondern auch alle Unterthanshäuſer und Hausgründe, die Ueberländgründe, die Hauspfunde §. 274 ja ſelbſt alle Gewerbſteuer §. 279 unterworfen ſind, ſo daß die dießfällige Ordinarſteuer mit 11 vom Hundert vermehrt werden muß.

Von dieſem eigentlichen Extraordinarium iſt die Extraſteuer wohl zu unterſcheiden, worunter Heut zu Tage die ſeit 1802 eingeführte Zulage zu dem Ordinarſteuergulden verſtanden wird. §. 260.

V.

Von der Gewerbſteuer.

§. 279.

Worin die Gewerbſteuer beſtehet, und wie ſie beſtimmt wird.

Die Gewerbſteuer macht eine für ſich beſonders beſtehende Steuerkathegorie aus.

Die Beſtimmung derſelben iſt unterſchiedlich, nach dem Verhältniſſe der mehrern oder mindern Einträglichkeit der Gewerbe.

Bey radicirten Gewerben iſt jedoch der ganze Hauswerth zu verpfunden; bey bloß verkäuflichen Gewerben aber, hat gar keine Verpfundung Statt. Hofd. v. 20. Febr. 1795 lit. d.

Der Betrag der Gewerbsteuer selbst wird überhaupt den Dominien in Vorschlag zu bringen überlassen, welchen der Wohlstand der Professionisten am besten bekannt seyn muß. Sie wird auch meistens sehr gering ausgemessen; weil, in Rücksicht der Hauptgewerbe, ohnehin schon die Häuser höher classificirt werden. §. 272.

Sie gründet sich auf das Rectificatorium, wornach nähmlich der Betrieb und Erwerb der damahls bestandenen Gewerbe nach der Eintheilung der Städte Märkte und Dörfer durch Fassionen erhoben und darauf die Steuerregulirung gegründet wurde.

Wenn übrigens ein Professionist das Gewerbe nicht mehr betreibt, so soll die Gewerbsteuer unter die übrigen Gewerbsleute der nähmlichen Gattung zugetheilt werden; wenn aber keiner vorfindig wäre, hat die Herrschaft, bis zur neuerlichen Einleitung eines solchen Professionisten, die Gewerbsteuer zu bezahlen.

Hofres. v. 2. Mai 1767.

Die dermahl bestehende Gewerbsteuer läßt sich unter 3 Classen bringen: Entweder wird sie als Ergänzung der Grundsteuer auf die Rusticalquote eingehoben, oder sie wird als Bey-

trag zur Landesanlage gefordert, oder sie fließt endlich in die städtische Gemeinde-Cassa [a].

Insofern die Gewerbe zur Ergänzung der Contribution, oder zum Behufe einiger Landesauslagen besteuert sind, kann gegenwärtig, und so lang nicht die im Werke begriffene neue Grundsteuer-Regulirung, §. 261 und eine bessere Organisirung der Classensteuer zu Stand gebracht seyn wird, weder eine Enthebung der einzelnen Steuerpflichtigen von der neuen Erwerbsteuer, noch ein Nachlaß an ihrer bisherigen Zahlungs-Verbindlichkeit, welche überdieß die Voranschläge der Finanzen beirren würden, zugestanden werden.

Dagegen wurde der Landesstelle und den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, bey der nach dem Erwerbsteuerpatente vorzunehmenden Bestimmung der Besteuerungs-Classe, auf die übrigen Steuern und Lasten des Gewerbsmannes in der Art Rücksicht zu nehmen, daß verhältnißmässig zu diesen Nebenlasten, der ihnen unterworfene Gewerbsmann in eine niedrigere Klasse, als es sonst geschehen seyn würde, gesetzt werde; wobey jedoch zu erwägen ist, daß die niedrigste Classe bey jeder Gewerbsabstufung mit Rück-

sicht auf diese Umstände überall sehr niedrig angesetzt ist.

Insofern die dermahligen Beyträge bei Gewerben dagegen in die Gemeinde-Cassa einfließen, ist es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät, daß die Gewerbe zu den Gemeindelasten nicht härter, als andere Gemeindeglieder beygezogen werden.

Hofv. v. 21. Febr. 1813.

a. Inner den Linien Wiens gibt es, in Beziehung auf die Gewerbe, eine bürgerliche Gewerbsteuer, eine mitleidige Steuer, und eine unbürgerliche Industrialsteuer.

Die bürgerliche Gewerbsteuer wird von den bürgerlichen Gewerbsleuten oder Professionisten rücksichtlich der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes oder Freyheit inner den Linien Wiens, nach Maß des damit verbundenen Betriebes, und des dabey bezogenen Einkommens, über vorausgegangene commissionelle Rectificirung, in dem städtischen Steueramte entrichtet.

Dieses Steuerrecht gründet sich theils auf uralte Freyheit der Stadt Wien, theils auf die Hofentschließung vom 10. April 1749.

Die mitleidige Steuer wird von jenen Bürgern bezahlt, welche zwar ihre Gewerbe oder ihren Handel nicht mehr betreiben, oder die besessene Realität hinweggaben, aber doch den bürgerlichen Charakter und den damit verbundenen Genuß der bürgerlichen Wohlthaten sich vorbehielten.

Zur unbürgerlichen Industrialsteuer gehöret die Schutz- und Nahrungssteuer. Erstere betrift jene Gewerbsleute und Professionisten, in und vor der Stadt, dann in den benachbarten Ortschaften, als Neulerchenfeld, Hernals und Währing, welche nicht zunftmässig sind, keine Vorsteher haben, aber noch mit einem Schutz- und Befugnißdekrete versehen sind, um ein Geschäft oder Handthierung zu treiben.

Der zweyten Steuer unterliegen alle jene Parteyen ohne Unterschied des Geschlechtes in der Stadt sowohl als auf gesammten Vorstadtsgründen, welche keine Bürger, noch Schutzverwandte, oder mit keinem Befugnisse versehen sind, sondern eine Art freyer Beschäftigung oder Handthierung ausüben, und dabey Nahrung und Verdienst gewinnen. Das Recht zu diesen Steuern rühret schon von undenklichen Zeiten her, und ist dem Magistrate durch die höchsten Hofentschließungen vom 4. Jänner und 10. April 1749 zur leichtern Erhebung des geforderten jährlichen Recessual-Betrages auf das feyerlichste mit dem Beysatze versichert worden, daß alle Jahre, zur Bestreitung der Comercien-Nothdurften, ein Pauschale von 10,000 fl. hiervon abgeführt werde.

VI.

Von dem Domestical-Landeserforderniß- und Militärbeytrage.

§. 280.

Worin diese Beyträge bestehen.

Nach dem Erfordernisse zur Bestreitung der ständischen (Domestical) Auslagen, und anderer ausserordentlichen Bedürfnisse des Landes, wird jährlich die erforderliche Ordinarsteuer-Erhöhung ausgeschrieben, und der auf den ursprünglichen Ordinarsteuergulden entfallende Divident in dem jährlich bekannt gemacht werdenden Steuerpatente ebenfalls bekannt gemacht.

Diese Beyträge werden bey dem Rusticale von den Häusern, Hausgründen, Hauspfunden, von den Gewerben und Ueberländen genommen; und darunter

wird auch das unerkaufte Steuerdrittel gerechnet. §. 281.

Auf gleiche Art wird mit dem ausserordentlichen Militärbeytrage zu Werke gegangen, welcher sich bey dem Rusticale nur auf die Häuser, Hausgründe Hauspfunde, und auf die Ueberländе beziehet.

Endlich sind hier gelegenheitlich auch die Landeslieferungen [a.] nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welche bisher, nach Erforderniß der Umstände, zur Sicherstellung der Truppenverpflegung, von Zeit zu Zeit ausgeschrieben, und nach dem Ordinarsteuergulden der Haus- und Ueberländgründe, dann der Hauspfunde, entweder in Natura oder zuweilen auch mit Geld, (welch letzteres z. B. bey den Wiener bürgerlichen, dann magistratisch-landgütischen Häusern und Gründen gewöhnlich der Fall war,) berechnet wurden.

Auch wurden diese ausserordentlichen Lieferungen zuweilen von dem Aerarium mit mäßigen Preisen vergütet, zuweilen aber ohne allen Entgelt geleistet.

Die Naturalien selbst wurden aber in die bezeichneten Militärmagazinsstationen durch die Lieferparteyen abgeführt, die allfälligen Reluitionsbeträge aber

in das ständische Obereinehmeramt zur weitern Verwendung entrichtet.

a. Mit allerhöchstem Patente von 20. Sept. 1805 wurde nähmlich, vor dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich eine unentgeltliche Korn- und Haferlieferung zur Verpflegung der k. k. Armee für das Jahr 1806 ausgeschrieben, und dabey festgesetzt, daß sie nach dem Steuergulden repartiret, und von jenen, welche den zur Lieferung geforderten Betrag nicht gefechset haben, nach den Mittelpreisen der Monate November und Dezember 1805 im Gelde abgefordert werden soll. Diese nur für den Kriegszustand bestimmt gewesene Steuer wurde jedoch bisher auch auf den Friedensstand ausgedehnt.

VII.

Von dem Steuerdrittel.

§. 281.

Worin das Steuerdrittel besteht.

Es wurde bereits gesagt, daß das unerkaufte Steuerdrittel zu den Domesticalbeyträgen gehöre. §. 280.

Es ist also nöthig, den Begriff von Steuerdrittel auseinander zu setzen.

Es kauften nähmlich die Stände im Jahre 1693 von der ursprünglichen Landsteuer §. 258 das erste Drittel nach dem erhobenen Werthe im Kapitale von 600,000 fl. dem allerhöchsten Hofe unter der Bedingung ab, daß sie dafür den 3. Theil der auf den Unterthanshäusern haftenden Landsteuer in ihre Casse

einziehen dürfen. Das 2. Drittel dieser Landsteuer ward, in Folge der allgemeinen Landesrectification, gänzlich aufgehoben, und rücksichtlich der Unterthanshäuser abgeschrieben.

Das 3. Drittel hingegen lösten die Stände im Jahre 1742 ebenfalls ein, und zahlten dem höchsten Hofe den Werth in Kapital von 600,000 fl. mit der nähmlichen Bedingung, wie es bereits im Jahre 1693 in Ansehung des ersten Drittels geschah.

Die $\frac{2}{3}$ der obgedachten alten Landsteuer, wovon die Stände Eigenthümer geworden sind, liegt den alten Unterthanshäusern noch immer zu zahlen ob; weil sie, in Rücksicht des Kaufes, ein Gefäll der Stände geworden sind, wofür der Staat den förmlichen Kaufschilling in vereinigter Summe von 1,200,000 fl. empfangen hat.

Das Steuerdrittel ist daher dermahl unter zweyerley Gattungen, nähmlich als erkauftes und unerkauftes bekannt.

Diese Benennung kommt daher, weil die Stände in spätern Zeiten einen Theil des Steuerdrittels, und besonders das 1. Drittel an die einzelnen Dominien wieder verkauft haben.

Jener Theil also, welchen die Dominien von den

Ständen erkauft haben, wird das erkaufte Steuer-drittel, jener Theil aber, der in den Händen der Stände verblieb, das unerkaufte Steuerdrittel §. 280 genannt.

Das erkaufte Steuerdrittel ist also ein Eigenthum der einzelnen Dominien; sie heben dasselbe, vermittelst Subrepartition, von den betreffenden Unterthanshäuser ein, und ziehen den Betrag in ihre Renten, weil die Stände schon mit dem Kaufschillinge befriedigt sind.

Das unerkaufte Steuerdrittel hingegen ist ein Eigenthum der Stände verblieben.

Die Dominien müssen daher den Betrag desselben, so wie er auf die betreffenden Unterthanshäuser subrepartirt ist, und von selben eingehoben wird, jährlich in die ständische Casse abführen, und dürfen hiervon nichts zu ihren Renten ziehen.

Die Stände selbst aber verwenden dieses unerkaufte Steuerdrittel, wie gesagt, zur Bestreitung der sogenannten Domesticalauslagen §. 280.

VIII.

Von der Jagd- und Wegrobathreluition.

§. 282.

Die Jagdrobathreluition beruhet auf der vormahligen l. f. Naturalrobathpflichtigkeit §. 208. daß

Worin die Jagdrobath-reluition be-stehet, und von wem, und wie, sie entrichtet wird.

Es wurde nähmlich von Sr. Majestät bestimmt:

1. Die Jagdrobath von den solche zu leisten schuldigen Unterthanen, und zwar mit dem von jeder Gemeinde selbst angebotenen Betrage im Geld, jedoch nicht auf alle Zeit und mit Vergebung des Robathforderungsrechtes, sondern nur bis auf weitere allerhöchste Anordnung reluirt, der ausfallende Betrag der sämmtlichen Reluitions-Summen in eine Haupt-Consignation gebracht, davon ein Exemplar dem k. k. Oberstenjägermeisteramte zu seiner Wissenschaft und Richtschnur, das zweyte dem Ständ. Ver. Collegium zur richtigen Einhebung sammt dem Contributionali ordinario, und sohinigen quartaligen Abführung an die Jägerey-Cassa zugestellet, das dritte aber bey der Landesstelle, zum Grunde der zu schöpfenden Judicaturen, falls etwa dagegen künftighin von

ein oder anderer Seite Klagen geführet würden, aufbehalten werden soll.

Den betreffenden Dominien wurden hiernach

2. besondere Extracte zugefertiget, was jede Gemeinde oder Unterthan an dem behandelten Reluitions-Quanto vom Hause jährlich zu entrichten hatte, um sodann solches Quantum, nebst der Rustical-Contribution, Quartalweise einheben, und unter einstens in das Landhaus abführen zu können. Soviel

3. die für die Jagddienste künftighin zu leistende Vergütung betrifft, da wurde bestimmt, daß für die Hand- oder Fußarbeit täglich der sonst gewöhnliche Taglohn pr. 15 kr., für den Zug mit 2 Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr., ohne Ausnahme, für einen halben Tag hingegen nur die Hälfte aus der Jägerey-Cassa zu bezahlen sey, wobey jedoch den Jägerey Parteyen ernstlich anbefohlen wurde, daß bey jedem Forstamte unter allen dahin gehörigen, die Reluition über sich nehmenden Individuen, bey vorfallenden Jagddiensten, eine genaue Ordnung beobachtet, die Reihe in der Einsage niemahls übersprungen, und so von Haus zu Haus, Gemeinde für Gemeinde, bis zum gänzlichen Umlauf fortgefahren werden soll.

Alle diejenige, welche bisher zur Jagdrobath beygezogen worden, haben sich auch

4. der Bezahlung des Relutionsbetrages zu unterziehen, und wurde aus den bey den Obersten-Jägermeisteramte vorhandenen Verzeichnissen oder Einsaglisten entnommen, wer bisher der Jagdrobathschuldigkeit im Gelde oder in Natura untergelegen sey;

Jene, welche darin nicht begriffen sind, wurden auch künftighin von Bezahlung der Reluitionsgebühr frey gelassen.

Sollte aber das Oberste-Jägermeisteramt sich dennoch berechtigt zu seyn glauben, ein oder andere vorhin mit der Jagdrobath nicht belegte Partey der Reluition unterziehen lassen zu können, so sey dieser Zweifel in separato mit ordentlicher Anhörung der Interessenten, und ihren Behelfen zu verhandeln, und eben so wie es bey streitigen Herrschafts Robathen zu geschehen pflegt, die Sache durch richterliches Erkenntniß zu entscheiden, auf welche Art dann auch der aufgeworfene Anstand, ob die Mühlen, herrschaftl. Gebäude, Freyhöfe, Gemeind- und Halterhäuser u. d. g. zur Reluition zu concurriren haben, auseinander zu setzen sey.

5. Ging die Allerhöchste Willensmeinung dahin, daß in Zukunft nicht nur die von den Gemeinden, den k. k. Jägern, bisher abgereichte Natural-Quartiere gänzlich aufgehoben, sondern auch, und hauptsächlich jene Geldbeyträge, welche die Unterthanen den Jägern, welche in ihren eigenen oder l. f. oder herrschaftl. Häusern wohnen, bezahlt hätten, abgestellet, die Herrschaften auch, Falls Sie den Jägern die unentgeltlichen Wohnungen nicht mehr freywillig beylassen wollten, dazu nicht verhalten werden sollen.

6. Wurde verordnet, daß es bey der Verordnung vom 31. Mai 1771, Kraft welcher die fernere Beziehung des Wolfhafers eingestellt worden ist, unabänderlich zu verbleiben habe.

7. Wurde es der freyen Willkür der Dominien und Gemeinden überlassen, ob sie den k. k. Jägern für die Obsichttragung auf ihre Waldungen ferner etwas bezahlen wollten oder nicht, und Gleichwie 8. der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, die k. k. Jägerey von den Unterthanen gar keine Accidenzien mehr, sub quocunque titulo, beziehen soll, also gebühren derselben auch

9. für die unbefugt bezogenen Accidenzien, worunter auch hauptsächlich jene wegen des Laubrechens

zur Streu, die, anstatt der Kaleschfuhren, geforderten Geldbeträge, wegen Gleichhaltung der Robath zu einem neuen Jahre, die unbenannten Geschenke, und endlich wegen Befreyung der Jagdrobath, begriffen sind, gar keine Entschädigung.

Allerh. Entsch. v. 18. Juli 1772. Reggs. Int. v. 27. Juli 1772.

Diejenige Reluitionsbeträge, welche für die zu der Jägerey, in Folge der unterm 27. Julius 1772 erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 18. Julius 1772, geleisteten Robathen den dabey concurrirenden Gemeinden gebühren, und ihnen bisher öfter auf großen Umwegen durch die Forstmeister, und denselben untergeordneten Jäger bezahlt wurden, werden nun von dem k. k. Oberst Hof- und Landjägermeisteramte alle Vierteljahre unmittelbar bey der W. Jägerey-Cassa, nach den von den Richtern unterfertigten Verzeichnissen angewiesen, und gegen ordentliche Quittungen an die Richter oder Gemeindegeschwornen verabfolget.

Reggsd. v. 6. Julius 1797.

§. 283.

Worin die Wegrobath-Reluition bestehet, und von wem sie entrichtet wird.

Die Wegrobath wurde in den ältesten Zeiten von allen Unterthanen in Natura geleistet.

Vom Jahre 1726 an, reluirten sie jene Unterthanen, die von den Strassen zu entfernt waren, im

Gelde. Dieß geschah ferner vom Jahre 1772 an, vermög der den Ständen von der k. k. Weg-Commission übergebenen Robathverzeichnissen, von den meisten Unterthanen, endlich wurde diese Wegrobathreluition im Jahre 1790, nach den von den Ständen abgeforderten Verzeichnissen, bey allen unterthänigen Häusern allgemein eingeführet.

§. 284.

Grundlage dieser Reluition.

Zur Grundlage dieser Reluirung beschrieben die k. k. Wegämter 2 Pferde oder Ochsen als eine ganze, 1 Pferd oder Ochs als eine halbe Zug = einen unterthänigen Hausbesitzer ohne Zugvieh aber, als eine Handrobath.

Um nun aber mehr Gleichheit unter den Unterthanen herzustellen, und die Reluition mit den gestiegenen Wegfondsbedürfnissen in ein besseres Verhältniß zu setzen, wurden im Jahre 1790 von den Obrigkeiten auch die mit keinem Zugvieh versehenen Unterthanshäuser, mit Rücksicht auf ihre größern Wirthschaften, als ganze oder halbe Zug- und nur die kleinern Wirthschaften als Handrobather ausgewiesen.

§. 285.

Die Reluitionsbeträge wurden von dem allerhöchsten Hofe für einen Tag der ganzen Zugrobath, mit 20 kr., folglich für einen halben Tag mit 10 kr. und für einen Tag der Handrobath mit 6 kr. ausgemessen. Worin die Reluitionsbeträge bestehen.

Die jährlich auszuschreibenden Tage werden von Zeit zu Zeit ebenfalls vom allerhöchsten Hofe bestimmt.

Nach dieser Bestimmung werden dermahl als eine zweytägige Robath an dieser Reluition, von einem

ganzen Zugrobather . . . . 40 kr.
für einen halben Zugrobather . . . 20 kr.
und von einem Handrobather . . . 12 kr.

eingefordert.

§. 286.

Um endlich die Contributionsrechnungsmethode gehörig zu beleuchten, scheint es hier am Platze zu seyn, noch folgende Begriffe zu erläutern: Erläuterung einiger Begriffe bey der Steuerrechnungsmethode.

Rücksichtlich der Contribution vom Gemeinde und sonderheitlichen Nutzen, §. 276 dann der Ueberländsteuer §. 268 pflegt die Rechnung in Pfunden, Schillinge und Pfennige §. 287 zu geschehen.

In Ansehung der Contribution von Häusern §. 270 und Hausgründen §. 268

hingegen, wird der Calcul nach aufrechten oder auch calculirten Häusern §. 288 gemacht; endlich wird in Absicht auf die Gewerb- §. 279 und Drittelsteuer §. 281 nach gewöhnlichen Gulden, Kreutzern und Pfennigen, oder, nach der alten Gewohnheit, nach Gulden, Schillinge und Pfennige gerechnet.

Hiernach ist das ständische Gültbuch §. 5 errichtet, wornach auch die Dominien ihre Subrepartition §. 265 zu verfassen verbunden sind.

Hof. v. 23. Jänner 1782.

§. 287.

Worin die sogenannten Hauspfunde, Schillinge und Pfennige bestehen.

Die Hauspfunde werden von der Steuersumme der Rusticalmühlen und Wasserwerke, dann dem Gemeind und sonderheitlichen Nutzen, zu 8 fl. bestimmt.

Ein Schilling enthält den 8. Theil vom Pfunde, das ist 1 fl., und ein Pfennig, als den 30. Theil vom Schillinge, enthält 2 kr.

Hiernach machen die Hauspfunde gerade den doppelten Betrag der Dominicalpfunde [a.] aus.

a. Ein Pfund Herrngült, das ist ein Catastral-Dominicalsteuerpfund, beträgt nähmlich 4 fl. im Gelde.

Ein Schilling ist der 8. Theil eines Pfundes, mithin beträgt er den 8. Theil von 4 fl. das ist 30 kr.

Ein Pfennig ist der 40. Theil eines Schillinges, mithin macht er bey dem Dominicale grade 1 kr. aus.

Das Dominicalpfund enthält also 4 fl. der Dominical-Schilling 30 kr., und der Dominical-Denier 1 kr.

§. 288.

Was unter einem aufrechten Hause verstanden wird.

Unter aufrechtem oder calculirtem Hause versteht man einen Rusticalsteuerbetrag von den Häusern und Hausgründen, sammt 11 vom Hundert Zulage, zusammen von 24 fl.

So oft nun der Betrag von 24 fl. in der Hauptsumme der Contribution von Häusern und Hausgründen enthalten ist, eben so viele Häuser werden für diese Einlagsrubrike angenommen.

Damit nun die kleinern Beträge der Einlage nicht entzogen werden, so wird die Theilung eines aufrechten Hauses in $\frac{96}{96}$ angenommen; der 96 Theil von 24 fl. beträgt 15 kr.; mithin macht der Betrag von 15 kr., $\frac{1}{96}$, der Betrag von 30 kr., $\frac{2}{96}$, 43 kr., $\frac{3}{96}$ endlich 1 fl. $\frac{4}{96}$ u. s. w. bis auf 24 fl.

Man muß sich daher unter dem Ausdrucke der aufrechten oder calculirten Häuser niemahls die Zahl der Besitzer, oder der wirklich conscribirten Häuser vorstellen, weil zu einem aufrechtem Hause oft zwey und drey Häuser in Dörfern erforderlich sind, besonders von den sogannten Batzenhäuslern zu 1 fl. 30 kr.

wo nicht einmahl die Zahl von 14 ein ganzes aufrechtes Haus ausmachet, dagegen wieder in Städten und Märkten, manches Haus, das über 48 fl. Steuer zu zahlen hat, mehr als zwey aufrechte Häuser ausmacht.

II. Abschnitt.

Von der Ausschreibung, Einhebung und Abfuhr der Rusticalsteuern.

§. 289.

Wann und wie die Steuerausschreibung geschieht.

Alle Jahre, in der Hälfte des Monates October, werden die Stände von dem Landesfürsten zu einem Landtage zusammen berufen.

Vor dessen Eröffnung, empfängt eine Deputation, an deren Spitze der Landmarschall steht, die Postulate unmittelbar aus den Händen des Landesfürsten; und der Landmarschall, der die Stelle des l. f. Hofcommissärs zugleich versieht, macht den Ständen diese Postulate bekannt, worauf hierüber ein Landtagsschluß, aus diesem ein Landtagsabschied, und, durch die l. f. Bestätigung, ein Gesetz entsteht.

Auf diesen dergestalt zum Gesetze gewordenen

Postulaten beruhet die jährliche Steuerausschreibung, welche überhaupt, nach der Eintheilung des Haus- Rustical- und Ueberländ- Contributionales, zu geschehen hat.

Hofv. v. 23. Jäner 1782.

Die diesfälligen Steuerausschreibungspatente werden übrigens von den ständischen Viertelsbothen gleich unmittelbar den Dominien zugestellet.

Auch ist alle Jahre, sobald das Extraordinarium ausgeschrieben worden ist, den Kreisämtern zu wissen zu machen, wie viel auf den Contributions- Gulden, nähmlich, ob 1. 2 oder 3 Kreuzer an Extraordinarium, ausgefallen sey.

Hofd. v. 23. Jäner 1782 §. 3.

§. 290.

Ueber die jährlichen Steuern bestehen Steuerbücher.

Um ferner eine genaue Uebersicht über die Schuldigkeit, Abfuhr und den Rückstand an Steuern zu erhalten, wird jährlich bey der Landschaftsbuchhaltung ein eigenes Steuerbuch aufgelegt, welches durchaus auf das Gültbuch §. 5. gegründet ist, und so zu sagen, als ein Contobuch angesehen werden kann.

In diesem Steuerbuche erscheinet bey jeder Einlage:

1. Die l. f. Ordinar- Contribution, und zwar nach

der ursprünglichen Catastral = Einlage, mit Anführung des Dividenten und der Schuldigkeit der l. f. Ordinar = Contribution; wobey, sowohl bey dem Dominicale als dem Rusticale, die nöthigen Rubriken, rücksichtlich der nach dem Militärjahre eingetheilten 4 jährigen Zahlungstermine, mit Anführung des Dividenten, und mit einer offenen Rubrike, zur Anführung der geschehenen wirklichen Bezahlung, vorhanden sind.

Dann kommt vor:

2. Eine offene Rubrike zur Anmerkung der allfälligen Abänderungen, ferner
3. der Domestical = und Landeserforderniß = Beytrag, und zwar nach der ursprünglichen Catastral = Einlage, mit Anführung des Dividenten und der Schuldigkeit dieses Beytrages, und den offenen Rubriken über die 4 Zahlungstermine, und die wirkliche Abstattung, endlich
4. der Militärbeytrag, ebenfalls nach der ursprünglichen Catastraleinlage, nebst dem Dividenten und der Schuldigkeit.

§. 291.

Nach den nähmlichen Rubriken, wie in dem Steuerbuche, sind auch die Zahlungsextracte verfaßt, welche von den Dominien bey der Landschaftsbuchhaltung erhoben, und worin die Abstattungen der Steuern von dem ständischen Obereinnehmeramte, bey jedem Ratum besonders, angemerkt werden; und diese Zahlungsextracte, welche die Stelle der Quittungen vertreten, dienen daher zum vollen Beweise der geschehenen Steuerberichtigung.

Den Dominien werden Zahlungsextracte hinausgegeben.

§. 292.

Die Grundobrigkeiten haben, vermög Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 4. das Recht, die ausgeschriebene Steuer, und andere Landesanlagen von ihren Unterthanen einzunehmen, und gehörigen Orts abzustatten, es wäre denn, daß der Vogtherr die Unterthanen und Gülten in seiner Einlage hätte, auf welchen Fall er die Steuern und Landesanlagen einzufordern befugt wäre. §. 406.

Wem das Recht zustehet, die Rusticalsteuer einzuheben und abzuführen.

Den Grundobrigkeiten ist auch jetzt noch ferner zugewiesen, alle ordentlichen und außerordentlichen auf Grund und Boden haftenden Steuern einzuheben, und die Dominicalsteuer sowohl, als die eingegangenen Rusticalsteuerbeträge der Unterthanen in den

gesetzlichen Fristen genau und vollständig an die ständische Cassa abzuführen.

Pat. v. 20. Jäner 1814 §. 1.

§. 293.

Worin die dießfällige Haftung der Dominien besteht.

Die Haftung der Dominien für die Contribution der Unterthanen hat sich nur auf die gewissenhafte und genaue Abfuhr der von diesen wirklich eingehobenen Steuerbeträge zu beschränken.

Dagegen sind sie von der ihnen vorher obgelegenen Verpflichtung der Anticipation der ordentlichen Contribution, für ihre Unterthanen, enthoben,

Eod. §. 2.

doch nur so, daß sie noch immer für die Nachlässigkeit in der Eintreibung und Einbringung der l. f. Rusticalsteuern (welche zur größern Erleichterung der Contribuenten auch noch fernerhin ratenweise bey der ständischen Cassa angenommen werden) verantwortlich sind, und die aus jener Vernachlässigung ihrer Beamten für sie entstehenden gesetzlichen üblen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben.

Pat. v. 20. Jäner 1814 §. 10. Ständ. Circ. v. Feb. 17. 1814 §. 3.

§. 294.

In der Regel hat jeder Grundbesitzer die Grundsteuer zu entrichten; und da die l. f. Landes-anlage durch 3 Jahre auf der Realität ruhend bleibt §. 144, so sollen alle von einem Grunde versessenen Steuern und Gaben, bey Abänderung eines Grundbesitzers jedes Mahl in der Grundschätzung vor allen obrigkeitlichen und Privatforderungen an dem Kaufschillinge oder Schätzungsanschlage ausgewiesen, und in solchen eingerechnet, und von dem Kaufschillinge abgezahlet werden. Wer die Grundsteuer zu zahlen schuldig ist.

Hofd. v. 13. Jäner 1775.

Doch kann bey Entrichtung der Steuern, der gesetzlichen Vorschrift durch andere eben sowohl als von den unmittelbaren Steuerpflichtigen Genüge gethan werden, so daß solche Zahlungen für andere durch Privatverträge übernommen werden, und auch eine Verjährung unter Private Statt finden kann, worauf selbst die §. §. 1471 und 1484 des allgem. b. G. B. hinweisen.

§. 295.

In Ansehung des Steuerbezuges von jenen Gründen, bey welchen das Eigenthum oder der Besitz im Wie die Grundsteuer zu beheben

ist, wenn der Besitz des Grundes streitig ist.

Streite verfangen ist, ist folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

Es sind nähmlich hier 3 Fälle möglich

1. daß, ungehindert des Streites, jemand in den öffentlichen Büchern als Eingenthümer eingetragen ist; in diesem Falle hat dieser für die Steuer zu haften,

2. daß, wenn Niemand in jenen öffentlichen Büchern eingetragen ist, dennoch aber einer der streitenden oder beyde gemeinschaftlich, zu gleichen oder ungleichen Theilen, im Besitze stehen.

In diesem Falle hat jeder Besitzer, nach dem Verhältniße seines Besitzes, für die Steuer zu haften. Reggs. Circ. v. 23. Juli 1789.

Dann

3. daß Niemand, weder in öffentlichen Büchern eingetragen, noch im Besitze sey.

In diesem Falle soll dessen Besorgung von der Obrigkeit oder der Gemeinde veranstaltet, und von den Einkünften vorzüglich die Contribution bezahlt, mit dem Ueberreste aber, vermöge Rechtens, das Gehörige veranlaßt werden. eod.

§. 296.

Wie die Vertheilung der Steuern unter die Unterthanen zu geschehen hat.

Die auf diese Art ausgeschriebenen, und aus den Zahlungsexträcten ersichtlichen Steuern haben die Obrigkeiten bey jedem ihrer Unterthanen auf der Stelle zu repartiren, um hierdurch die entferntern, oder bisher nachlässigen Zahler aus ihren Gemeinden, zum richtigen vierteljährigen Erscheinen bey den Herrschaftskanzelleyen, und zur Vermeidung größerer, oft durch Anwachsen der Beyträge ganz unerschwinglichen Steuerrückstände, bey der Gewißheit einer nach jedem Quartale zu befürchtenden Militär = Execution, auf eine für die Dominien und Unterthanen in der Folge gleich vortheilhafte Art zu vermögen.

Ein solches Verfahren dürfte ohnehin bey jedem ordentlich manipulirenden Dominium bereits eingeführet, im entgegengesetzten Falle aber nur im Anfange, und bey entfernten einzeln zerstreut liegenden Ueberländholden mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn, welche jedoch bald werden gehoben seyn, wenn die Dominien öfter im Jahre, und, besonders vor dem Ablaufen jedes Zahlungsquartales, bestimmte Gabentage bey ihren Kanzelleyen, oder in den Gemeinden selbst, abhalten werden.

Ständ. Circ. v. 17. Febr. 1814. §. 6.

§. 297.

Bey jeder Steuerrepartition ist sich genau an die adjustirte Subrepartition zu halten.

Die Dominien haben sich bey jener Steuerrepartition genau an die adjustirte Subrepartition [a.] zu halten, und wenn ein Dominium davon abweichet, und das Contributionale nicht nach der darin vorgeschriebenen Ordnung (wenn auch die Summe nicht überschritten wird) eincassiren sollte; so ist ein solches sogleich anzuzeigen, damit derley Beamte zur gehörigen Verantwortung gezogen werden mögen, Theil II. §. 144.

Ständische Verfügung vom Jahre 1782. §. 10.

und Dominien, welche mehr beheben als die Subrepartition ausweiset, haben sich über die Verwendung dieses Mehrbetrages auszuweisen.

Hofv. v. 19. Dec. 1782.

a. Ueber diese Subrepartition ist von Amtswegen zu wachen. Th. II. §. 38.

§. 298.

Controlle über die patentmäßige Steuervertheilung und Behebung.

Zur Controlle über die patentmäßige Steuervertheilung und Behebung, dienen

a. die Gabenbücheln, und

b. die Steuerrechnungen.

§. 299.

Wie die l. f. Gabenbücheln beschaffen.

ad a. Den Unterthanen sind von den Dominien l. f. Gabenbücheln hinaus zu geben.

Diese Gabenbücheln müssen mit der adjustirten Subrepartition von Rubrike zu Rubrike übereinstimmen; und darin soll sowohl die Anforderung als auch die Abstattung so deutlich, daß es der Unterthan begreifen kann, eingeschrieben seyn.

fen seyn müssen, und welche Wirkung sie haben.

Ständ. Verf. vom Jahre 1782 §. 2.

Daher sämmtlichen Dominien nachdrücklichst eingebunden ist, daß sie die verfaßte Subrepartion jedem Unterthane gleich in sein Gabenbüchel einschreiben sollen.

Hofd. v. 23. Jäner 1782. §. 1.

Ueberhaupt sollen in den Steuerhandbücheln nichts anders als die Steuergaben eingeschrieben werden; da dieß jedoch den eigennützigen Beamten Anlaß geben kann, daß sie verschiedene Ausgaben oder Kanzelley-Unkosten den Unterthanen anrechnen können, welche sonst nicht gestattet würden, so sollen alle unter was immer für Nahmen von den Contribuenten abzuführenden Zahlungen, die nicht in das obrigkeitliche Rentamt gehören, sogleich in die Handbücheln eingeschrieben, und die Handbücheln jederzeit bis zum Erlage der Rechnung, wo selbe als Documente beyzulegen sind, dem Contribuenten in Händen gelassen werden.

Hofd. v. 19. August 1768.

Uebrigens gibt es zweyerley l. f. Gabenbücheln; nähmlich:

a. Hausgabenbücheln,

b. Ueberländgabenbücheln,

Hofd. v. 10. Dezbr. 1784. Hofd. v. 26. Dezbr. 1784.

denn in denselben soll das Contributionale von Ueberländgründen nicht in das Hausgabenbüchel eingetragen, und die Gründe sollen nicht mit einander vermischt werden.

Ständ. Verf. v. Jahre 1782. §. 3.

Endlich müssen, zur Verhütung alles Unterschleifes, diese Steuerbücheln mit einem Faden durchgezogen, mit dem Amtssiegel bezeichnet, die Blätter numerirt, und in solche gleich Anfangs alle Realitäten, von den der Contribuent die Steuer zu zahlen hat, eingetragen werden. Diese Bücheln hat ein jeder in den Händen zu behalten, weßwegen das Amt sie nicht zurückbehalten kann.

Auch wenn die Obrigkeit steuerbare Realitäten besitzt, so muß selbe ein solches Handbüchel haben, um hieraus jederzeit ersehen zu können, ob sie nach Verhältniß ihrer Steuerbarkeit, sowohl in der ordentlichen Anlage, als auch zu den Unkösten, nach der kreisämtlich bestätigten Unterabtheilung, beytrage.

Ver. v. 11. Nov. 1752.

Diese Steuerbücheln dienen:

1. zur Sicherheit, damit keine Seite so leicht hintergangen werden kann.
2. Bey Verfassung einer Liquidation sind solche der nothwendige Beweis, wodurch der Geldempfang und Restausweis bestätiget wird.
3. Können auch diejenige Vergütungen, die jemand auf seine Schuldigkeit abschreiben läßt, genau erläutert werden.
4. Wird kein Beamter sich so leicht beygehen lassen, in ein Buch etwas eigenmächtig den Unterthanen zur Schuldigkeit anzuweisen, von dem er weiß, daß es als ein offenbarer Gegenbeweis angeführt werden könnte.

Ver. v. 18. October 1768.

Da also diese Bücheln den Unterthanen zum Beweise ihrer Schuldigkeit und Abfuhr dienen, so haben die Dominien nicht nur jene Schuldigkeit, sondern auch die Abfuhr in dieselbe einzuschreiben.

Hofv. v. 13. Jäner 1782. Hofv. v. 23. Jäner 1783.

§. 300.

Wie sich die Unterthanen selbst überzeugen können, ob die

Damit sich Jedermann über die Uebereinstimmung der Gabenbücheln mit der Subrepartition überzeugen kann, sind die Subrepartitionsbücher zu Je-

Gabenbücheln mit der Subrepartition übereinstimmen.

dermanns Einsicht in der Amtskanzelley aufzubehalten, und diese Einsicht bey sonstiger Strafe von 12 Rthlrn. Jedermann zu gestatten.

Hofd. v. 11. Mai 1788.

Auch wurde die Affigirung der Subrepartition in der Amtskanzelley wiederhohlt anbefohlen.

Verord. v. 5. Juli 1777.

§. 301.

Es ist über die richtige Führung der Gabenbücheln zu wachen.

Die Gabenbücheln der Unterthanen sollen untersucht, und hierüber vierteljährig Bericht erstattet,

Ver. v. 12. August 1781.

und überhaupt hierüber gewacht werden.

Wie diese Aufsicht zu führen kommt, erscheinet im Thl. II. §. 38.

Hofd. v. 10. Dezbr. 1784. Hofd. v. 26. Dezbr. 1784.

Ueber die Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften, Siehe Theil II. §. 144.

§. 302.

Wie die Steuerrechnung beschaffen seyn soll.

ad b. Die Dominien sind verpflichtet, die Rustikalsteuergelder abgesondert von ihren Renten und andern Cassen, aufbewahren und verrechnen zu lassen,

Pat. v. 20. Jäner 1814 §. 11.

und die Contributionsgelder sind nicht mit andern Geldern zu vermischen.

Ver. v. 7. April 1775.

Zur nöthigen Controlle haben nun sämmtliche Gültenbesitzer eine ganz kurze, und bloß summarische Contributionsrechnung, nach einem von der Landschaftsbuchhalterey entworfenen Formulare, längstens 4 Wochen nach dem Verlaufe jeden Militär-Jahres dem ständisch Verordneten-Collegium vorzulegen.

Ständ. Circ. v. 17. Febr. 1814.

In diesem summarischen Rechnungsausweise über die unterthänige Contributions-Cassa jeden Militär-Jahres haben zu erscheinen:

1. Die Steuergattungen, nach den Landschaftszahlungs-Extracten, und der herrschaftlichen Subrepartion.
2. Der Cassastand, mit Ende jeden Militärjahres, endlich
3. der Abschluß, und
4. der Steuerrückstand. Eodem.

Was die Eintreibung dieses Rückstandes anbelangt, so wird hiervon im Theile II. §. 204. u. s. w. umständlich gehandelt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gedruckt bey Anton Schmid, k. k. priv. und n. öst. Landschafts-deutsch- und orientalischen Buchdrucker.

Druckberichtigungen.

Seite	Zeile	Statt	Soll heissen
20	10 v. unten	ad usum fruetum	ad usum fructus
34	14 v. oben	auf hrten	aufhörten
65	2 v. unten	erneuerten	erneuerte
66	10 v. unten	könne. Es wurde	könne, wurde
82	6 v. oben	einem	einer
93	10 v. unten	haben	habe
97	9 v. unten	letztern	letzterm
103	1 v. oben	Castен	Lasten
127	11 v. unten	daß	das
158	12 v. unten	Jahre	Jahren
167	7 u. 8 oben	nach-dem	nach dem
200	2 v. oben	Gläubiger	Gläubigern
217	3 v. unten	April	September
239	8 v. oben	Verhältniße	Verhältnisse
254	7 v. oben beym Marginal.	fructum	fructus
254	6 v. oben	ad usum fructum	ad usum fructus
306	pag.	206	306
327	8 v. oben	jährliich	jährlich
345	5 v. unten	gehemmte	gehemmten
351	1 v. oben	entstehen den	entstehenden
360	1 v. unten	bekann	bekannt
365	10 v. unten	Coroborirt	Corroborirt
365	6 v. unten	Grundstucke	Grundstücke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens

Bd.: 1,1

Wien [u.a.] 1819

Austr. 5508 y-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012406-7